Jungwierth del. et Sc. M.

4

20

C
S: VIII.
029.

<36640166510017

Bayer. Staatsbibliothek

Russ. 137-2

A

PAVLVS PETROVITZ

Magnus Dux Russiae.

Fe. La Serre pinx.

J.M. Stock fc.

Neuverändertes Rußland

oder

Leben

Catharinä der Zweyten

Kaiserinn von Rußland.

Aus authentischen Nachrichten beschrieben.

R

Zweyter Theil.

Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieser zweyte Teil des einmal so betitelten Neuveränderten Rußlands ist vom ersten darinn unterschieden, daß hier keine Auszüge, sondern, weil man es öffentlich so verlanget hat, alle Actenstücke in extenso geliefert werden.

Die meisten davon sind in Deutschland noch völlig unbekannt. Einige wenige wurden zu ihrer Zeit in allen Zeitungen bekannt gemacht: allein der Vollständigkeit und des Plans dieser Sammlung wegen, (man sehe die erste Vorrede zum ersten Teile nach,) mußten sie hier wiederholt werden.

Einige, die noch gar nicht übersetzt vorhanden waren, übersetzte ich selbst: abermals mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, worzu ich mich an angeführtem Orte verpflichtet habe. Bei andern legte ich die in Petersburg herausgekommenen Uebersetzungen zum Grunde, jedoch mit steter Rücksicht auf

die

die Rußische Urkunde, und unter dem Gebrauche derjenigen Freiheiten, die ich unten S. 122 in einer Anmerkung und mit einem Beispiel gerechtfertiget habe. — Hier folgen einige allgemeine Zusätze und Nachrichten, die einzelnen in diesem Bande enthaltenen Stücke betreffend.

I. Diesem Stücke von dem vor 8 Jahren zu Moskau gestifteten Kinderhause, hätte ich sehr gewünscht, eine historische Nachricht von der Ausführung dieses Plans, den beträchtlichen Summen, die das Rußische Publicum zu seiner wahren Ehre zu dieser Stiftung zusammengeschossen, der

gen werden sollen; und erstbemeldter Französischer Arzt erzälet, daß zu Rouan von 132 Kindern, die man mit Kuhmilch und vom 8ten Tage an mit Brei ernähret hat, nicht mehr als 5 am Leben geblieben, und daß es zu Paris bei eben der Nahrung nicht viel besser ergangen sei: so werden die Ausländer um so viel neugieriger seyn, glaubwürdige Nachrichten von der Art aus Moskau zu erhalten.

II. Den allgemeinen Erziehungs-Plan hat die Akademie der Künste auf 7 kleinen Quartblättern ganz und gar in Kupfer stechen lassen.

III. Das

III. Das Manifest S. 113, zur Einladung der Fremden nach Rußland, ist in sehr viele Europäische Sprachen, unter andern auch ins Walachische oder Moldauische, übersetzt worden.

IV. Die hier S. 146 berührte Instruction, wie fremde Tobaksarten in Kleinrußland zu ziehen sind, stehet in Herrn Müllers Petersburger Monatsschrift, *Jeshemẽsẽcznyja Soczinenia*, vom Jahr 1763, abgedruckt.

VII. Von der Kaiserinn Anna hat man eine weitläuftige, und von der Kaiserinn Eilisabet eine noch prächtigere Krönungsgeschichte, in Landkarten=

aus irgend einer bisher gedruckten Erd-
beschreibung, u. s. w. Wegen der Ab-
teilung und Numerirung der Absätze
muß ich erinnern, daß sie der Leich-
tigkeit im Nachschlagen wegen von mir
hinzugethan, und also nicht authentisch
sind. Die Herren in Livland werden
mir nicht übel deuten, wenn ihre Na-
men, die ich nicht deutsch vor mir hat-
te, bey der Umsetzung aus der Rußi-
schen Orthographie manchmal etwas ge-
litten haben.

Am Ende habe ich ein weitläufti-
ges Register von Druckfehlern bey-
gefügt, so wie sie mir bei der ersten
Durchsicht in die Augen fielen. Die

mei-

meisten betreffen zwar blos die einmal von mir nach einem festen System angenommene Rußische Orthographie: allein es giebt kritische Leser, die den möglichst hohen Grad von Richtigkeit im Ausdrucke Rußischer Namen, die sonst in allen auswärtigen Büchern so sehr mißhandelt werden, als ein freilich nur unerhebliches, aber doch als ein Nebenverdienst meiner Rußischen Arbeiten ansehen; und in diesem Zutrauen wollte ich, da ich die Correctur nicht selbst besorgen kann, mich wenigstens durch eine Anzeige der Abweichungen des Abdrucks von meiner Handschrift schützen.

Der

Vorrede.

Der dritte Band dieser Sammlung wird die neusten Veränderungen im Militäre, Kirchen- und Klosterwesen, die verbesserte Einrichtung des Land-CadettenCorps, und den Anfang eines Verzeichnisses aller Ukasen der jetzigen Kaiserin in chronologischer Ordnung, nebst kurzen Auszügen daraus, enthalten.

Den 17ten Novemb. 1771.

I.

Errichtung des kaiserlichen Kinderhauses und Accouchier-Hospitals für arme Wöchnerinnen in der Hauptstadt Moskau.

den 1 September 1763.

Gedruckt zu Petersburg bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften im J. 1763 in gr. 8. mit einigen Vignetten,

Rußisch auf $7\frac{1}{2}$ Bogen, unter dem Titel: Uczreshdenie Imperatorskago *Wospitatel'nago Doma dlã prinosnych dëtej*, i Goszpitalã dlã bëdnych roddil'nic, v stolicznom gorodë Moskvë; und

Deutsch auf 5 Bogen, unter vorbemeldtem Titel.

Sie steht auch in der Ukasen-Sammlung Katharinä II, mit dem kleinen Unterschiede, daß das Kinderhaus hier nicht *Wospitatel'noj* (Erziehungs-) sonder *Siropitatel'noj dom* (Waisenhaus) genannt wird.

I.

Errichtung des kaiserlichen Kinderhauses und Accouchier-Hospitals für arme Wöchnerinnen in der Hauptstadt Moskau.

den 1 Septemb. 1763.

I.

Ihrer kaiserlichen Majestät specieller Befehl an den dirigirenden Senat, vom 1 Sept. 1763.

Wir befehlen Unserm Senate, sowol beigehendes Manifest, als auch die von Uns bestätigte Vorstellung und Plane zur Erbauung und

Errichtung eines Kinderhauses in Moskau, in Unserm ganzen Reiche durch den Druck bekannt zu machen, und über die diesem Hause verliehene Freiheiten und Gerechtsame den Gnadenbrief nach der Reichsform auszufertigen, und Uns zur Unterschrift vorzulegen; dem von Uns verordneten Ober-Curator aber anzudeuten, daß er, unter dem Beistande des Höchsten, zu diesem Gott wohlgefälligen Werke den Anfang mache.

(Das Original ist von Ihro Kaiserl. Maj. eigenhändig also unterschrieben.)

den 1 Sept. 1763.

Katharina.

II.

Manifest.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen:

Sich

Sich der Armen und Nothleidenden anzunehmen, und für die Vermerung nützlicher Einwoner in einem State zu sorgen, sind zwei Hauptpflichten und Tugenden eines jeden gottseligen Regenten. Da Uns nun diese Pflichten jederzeit am Herzen liegen: so haben Wir den Uns von dem General-Lieutenant *** vorgelegten Entwurf und Plan zu einem in Moskau, als der alten Hauptstadt Unsers Reichs, durch allgemeine Collecten und milde Beisteuer zu errichtenden Kinderhause, mit einem besondern Hospital für arme und unvermögende Wöchnerinnen, welcher auf Unsern speciellen Befehl von dreien Unserer wirklichen Geheimen Räthe beprüfet worden, allergnädigst confirmiret. Befehlen demnach, so wohl erwähnten Entwurf und Plan, nach allen Teilen, als auch den an Uns darüber erstatteten Bericht, mittelst dieser unsrer allerhöchsten Confirmation, als eine Reichsverordnung anzusehen, und bei allen Gerichts-

*** Iwan Iwanowicz Betzkoj. Im Rußischen Original steht der Name ausgedrückt.

höfen in Unserm Reiche über die in einem und anderem dem Kinderhause verliehenen Rechte und Prärogativen, als über ein von Uns erteiltes bürgerliches Gesetz, zu halten, auch bei allen dahin gehörigen Sachen und Vorfällen sich nach dem Inhalt derselben zu richten. Wie Wir denn für Uns und Unsere Erbnehmer an der Rußisch-Kaiserlichen Krone feierlichst versichern, daß diese gottgefällige und allgemeine milde Reichs-Stiftung, zu ewigen Zeiten, unter dem besondern allerhöchsten Kaiserl. Schutze und Vorsorge verbleiben soll. Wir hoffen dagegen, daß auch Unsere Untertanen, als ware Söhne des Vaterlandes, nach der im Evangelio angepriesenen Liebe des Nächsten, und der zu Beförderung des allgemeinen Wohls ihnen obliegenden Pflicht, Unserm eigenen und Unsers vielgeliebtesten Sohnes und Thronfolgers Beispiel folgen, und jeder nach Vermögen sich bestreben werde, durch milde Beisteuer, sowol zum Bau als zum Unterhalt dieser zum Nutzen des Landes abzielenden heilsamen Stiftung, das

seinige mit beizutragen; damit schon Unsre nächste Nachkommen, zum Ruhm unsers Zeitalters, die Früchte davon sehen und genießen mögen. Gegeben St. Petersburg, den 1 Sept. 1763, Unsrer Regierung im 2ten Jare.

(Das Original ist von Ihro Kaiserl. Maj. eigenhändig unterschrieben.)

(L. S.)

Katharina.

(Gedruckt in St. Petersburg beim Senat, den 14 Sept. 1763.)

III.

Alleruntertänigste Vorstellung an Ihro Kaiserl. Majt.

Allergnädigste Kaiserin und Frau,

Ewr. Kaiserl. Majt. haben allergnädigst geruhet, uns wirklichen geheimen Räthen und Senateurs, Knäs *Jakov Schachovskoj* und *Niki-*

ta Panin, und wirklichem geheimen Rathe, Graven von Münnich, die Untersuchung des Ewr. Kaiserl. Majt. von dem General-Lieutenant *** untertänigst vorgelegten Plans von einem in Moskau zu errichtenden Kinder- und Accouchierhause, anzubefelen.

In gemeinschaftlicher Befolgung dieses allerhöchsten Kaiserlichen Befels, haben wir befunden: 1. daß, da dieses Haus einzig und allein von der freiwilligen milden Beisteuer des Publici soll errichtet und unterhalten werden, solches auf keine Weise weder dem State noch Ewr. Kaiserl. Majt. Untertanen zur Last fallen könne; 2. daß die weisen Masregeln, die in diesem Plan sowol zur Erbauung und Verwaltung dieses Hauses, als auch, welches das vornehmste ist, zur guten und dem Nutzen des Vaterlandes gemäßen Erziehung armer und unschuldiger Kinder, die bisher unmenschlicher Weise in ihrem Elende vergehen müssen, entworfen worden, dem Erfinder dieser rühmwürdigen Stiftung eben so viel Ehre machen, als solche der durch Weisheit, Menschenliebe und Huld beglückten Regierung Eurer Kaiserl. Majt. in der That zur besondern Zierde gereichen können, wenn dieses Werk durch landesherrliche Macht in wirkliche Erfüllung gehet; 3. daß die in dem Plan für dieses Haus alleruntertänigst erbetene Rechte und Freihei-

ten nicht nur in keinem Stücke den Reichsgesetzen zuwider sind, sondern auch ein Mittel abgeben können, dem Reiche dereinst solche Bürger zu liefern, die ihm durch Witz und Emsigkeit wahre Ehre bringen werden.

Bei dieser Untersuchung hat uns unser unterthänigster Eifer noch zu weiterem Nachdenken über die Vorteile und die Beförderung dieser heilsamen Stiftung angereizt. Dem zu Folge erdreisten wir uns, Ewr. Kaiserl. Majt. allerunterthänigst folgendes vorzustellen:

I. Da niemand bei einem ganz neuen und vorher nie gewesenen Werke die Gewähr leisten kan, daß alle und jede zum voraus bei demselben festgesetzte Einrichtungen, auch bei der Ausführung den bestimmten Erfolg haben werden, (wodurch dann geschiehet, daß unterweilen das allernützlichste Werk in gänzliches Stecken geräth, wenn ein, auch noch so kleiner, zu früh bestimmter Umstand dabei sich nicht ausführen läßt), falls denjenigen, denen die Ausführung dieses Werks übertragen worden, bei solchen Umständen, die niemand vorher sehen kann, nicht freie Hände gelassen sind: als geruhen Ewr. Kaiserl. Majt. allergnädigst, außer dem, was der Plan diesfalls enthält, so lange bis alles eingerichtet und in Gang gebracht ist, dem Ober-Curator,

als der die erste Anleitung zu allem gegeben, aus besonderm Kaiserlichen Zutrauen, die Gewalt zu erteilen, daß er, zu desto besserer Beförderung des Werkes, für sich allein, und ohne Zuziehung des Pupillen-Raths, nach seinem Gutbefinden, bei der innern Einrichtung und ökonomischen Verfassung dieses Hauses, diejenigen Verbesserungen und Veränderungen vornemen könne, die er nötig und gut befindet, damit das ganze Werk ohne weitere Schwierigkeiten und Hinderniße einen guten und dauerhaften Grund erhalte.

II. Im VIten Kap. §. 12 vorbemeldten Plans wird dem Kinderhause das Recht erteilt, allerlei ihm rechtmäßig geschenkte Güter zu verkaufen, auch Ländereien, Plätze, Gebäude und dergleichen anzukaufen und wieder zu veräußern. Da nun dergleichen Kauf und Verkauf der Güter einzig und allein zum Nutzen dieser löblichen Stiftung abzwecket: so wäre es Ewr. Majt. christlicher Liebe sehr gemäß, wenn Allerhöchstdieselben das Kinderhaus aus landesmütterlicher Huld von allen bei dergleichen Kauf und Verkauf sonst gewönlichen Abgaben zu befreien geruheten; bevorab da hieraus kein Mißbrauch entstehen kan, allermaßen dieser Kauf und Verkauf nicht von einer einzelnen Person, sondern von einem gan-

ganzen Collegio, nämlich dem Pupillen-Rath, abhänget.

Wir beharren mit allertiefster Ehrfurcht

Ewr. Kaiserl. Majt.

allerunterthänigste Knechte

Kn. *Jakov Schachovskoj*

N. Panin

Grav *Ernst Münnich.*

(Das Original ist von Ihrer Kaiserl. Majt. eigenhändig also unterschrieben.)

Es geschehe also.

Confirmirt in St. Petersburg den 26 Aug. 1763.

IV.

Des General-Lieutenants von **

Vorstellung.

(übergeben in Moskau den 10 Jun. 1763.)

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau und Kaiserin

Katharina Alexējewna,

Selbstherrscherin von ganz Rußland,

Allergnädigste Kaiserin und Frau!

Ewr. Kaiserl. Majt. erweisen täglich, gleich jenem Römischen Kaiser, der jeden Tag für verloren schätzte, an welchem er nicht etwas zum Be-

Besten seiner Untertanen gethan, allen Notleidenden, die bei Ewr. Majt. allemal eine sichre Zuflucht finden, die größten Gnadenbezeugungen und Woltaten. Dergleichen Proben von Großmut muntern auch mich auf, Allerhöchstdieselben um Erbarmung, Mitleid und Beistand im Namen einer großen Menge Unglückseliger im menschlichen Geschlechte in tiefster Untertänigkeit anzuflehen, deren erbarmenswürdiger Zustand vor Ewr. Kaiserl. Majt. jederzeit, und auch vor der ganzen Welt größtenteils, verborgen bleibt, und welche selbst nicht im Stande sind, ihr Elend jemandem zu klagen.

Unter diesen verstehe ich diejenigen unschuldigen Kinder, welche von ihren unglücklichen; zuweilen aber auch unmenschlichen Müttern verlassen, weggeworfen, oder welches noch gottloser ist, gar ermordet werden; wie nicht weniger diejenigen, die zwar in rechtmäßigem Ehestande gezeuget, von den Aeltern aber aus Armut hingelegt, und dem blinden Glücke überlassen werden, damit sie der Beschwerden der Erziehung überhoben seyn, und sich ihren eigenen Unterhalt desto bequemer verschaffen können.

Allein so groß auch die Anzal der in dieser weitläuftigen Stadt aus Armut weggeworfenen und auf ein Gerathe wol ausgesetzten Kinder immer seyn mag: so ist doch unstreitig, daß ungleich

mere-

merere schon zu der Zeit, da sie noch kaum angefangen, Athem zu schöpfen, von ihren grausamen Müttern, und deren unmenschlichen Helfern und Helferinnen, desselben in der Stille wieder beraubet werden. Und doch ist es nicht möglich, diesem Frevel und Mord vorzukommen, noch solchen durch die Furcht der Strafen abzuwenden.

Das menschenfreundliche und mitleidende Herz Ewr. Kaiserl. Majt. wird zweifelsohne schon durch diese, obgleich nur schwache, Abschilderung von dem beklagenswürdigen Zustande solcher unglückseligen Geschöpfe gerühret seyn. Allerhöchstdero weltbekannten Gottesfurcht aber muß es ein kränkender Vorwurf seyn, daß so viele grausame Mordtaten das Reich bedrücken. Allein Ewr. Kaiserl. Majt. unermüdete und unvergleichliche Vorsorge für das Wohl des Vaterlandes wird um so mehr Dero Mitleiden rege machen, wenn Allerhöchstdieselben diejenige große Anzal von Unterthanen in Erwegung zu ziehen geruhen, die Dero Zepter järlich auf diese Weise entrissen werden, die aber eine vernünftige und nach eines jeden Fähigkeit und Gaben eingerichtete Erziehung zu brauchbaren und nützlichen Gliedern des gemeinen Wesens hätte machen können.

Da ich mich also erdreistet, das Unglück dieser armen Kinder vorzustellen, und die Großmuth und das Erbarmen Ewr. Kaiserl. Majt., als

einer, zu Vollführung aller dem Reiche höchsterspießlichen Einrichtungen, warhaftig von Gott gesandten weisesten Monarchin, um Beistand anzuflehen: so bitte ich in tiefster Untertänigkeit, mir allerhuldreichst zu verstatten, ein Mittel vorzuschlagen, wie nicht nur diese Elenden behörig und zum Nutzen des Stats erzogen werden, sondern auch, wie den unzälichen Mordtaten vorgebeugt werden könne, die sowol an denen schon zur Welt gebrachten, als noch in Mutterleibe verschlossenen Kindern, unmenschlicher Weise begangen werden.

Durch Errichtung eines besondern Hauses, dergleichen ich verschiedene in Holland, Frankreich, Italien und andern Ländern zu sehen Gelegenheit gehabt, kan dergleichen Frevel nicht nur gänzlich ausgerottet, sondern die dahin gebrachten Kinder können auch mit Vorteil und Nutzen erzogen werden: wodurch mit der Zeit sich auch die Zal derjenigen jungen Leute vermindern wird, welche sich überall auf den Straßen herumtreiben, und unverschämter Weise aufs Betteln legen, die gemeiniglich nur zur größten Last des gemeinen Wesens aufwachsen, und zulezt ihr Leben aus Mangel einer glücklichern Erziehung elendiglich beschließen.

Die Abwendung so vieler Gottlosigkeiten und Freveltaten, die durch eine solche Stiftung bewirket werden kan, der große Nutzen, den das ganze

Reich

Reich davon zu erwarten hat, am meisten aber die Menschenliebe, die Huld, die keine Beispiele kennt, und die Gottesfurcht Ewr. Kaiserl. Majt., vergewissern mich, daß Ewr. Majt. mir, unter Dero allerhöchstem Schutze, ein Haus für gefundene und von ihren Aeltern verlassene Kinder, nebst einem Hospital für arme Wöchnerinnen, anzulegen und einzurichten huldreichst erlauben, und mir die Vorsorge für dasselbe anvertrauen werden.

Da aber zur Anlage dieses Hauses, zur Aufname der unglücklichen Kinder, zu deren Wartung, Verpflegung, und zu andern Notwendigkeiten, Ewr. Kaiserl. Majt. Huld und Gnade unentbehrlich ist: so erkühne ich mich, Ewr. Majt. allerunterthänig anzuflehen, deßfalls meine Vorsprache für diese Unmündige, die ihre Noth selbst nicht klagen können, nach Dero durchdringenden Einsicht und göttlichem Erbarmen Allerhöchstderoselben Genehmhaltung verdienen wird, ich auch noch diese Gnade erbitten dürfe, daß, außer der allergnädigst zu verleihenden Summe Geldes, der Platz *Granatnoj Dvor* genannt, mit dem Wasiljewischen Garten an der Moskwa und allen umliegenden Krons-Gründen und Gebäuden, imgleichen die vor diesem der Admiralität zugehörige Mühle an der Jausa, zu dieser Stiftung eingeräumet, wie nicht weniger die alte Stadtmauer zu Baumaterialien angewiesen, desgleichen vom Kriegs-

Com-

Commando so viel Mannschaft zur Wache, als erfoderlich seyn dürfte, jedesmal verabfolget werde.

Eine Stiftung dieser Art wird die glorreiche Regierung Ewr. Kaiserl. Majt. verewigen: eine unzäliche Menge Menschen werden in eine besondre Verpflichtung gesetzt werden, Ewr. Majt. Namen zu segnen, und für Dero zeitliche und ewige Wolfart zu Gott zu flehen: dieses Mittel wird unendlich vielen unmenschlichen Boßheiten auf einmal vorbeugen: und alle Völker werden zum ewigen Nachruhm an diesem Beispiele sehen, daß Ewr. Kaiserl. Majt., als eine warhaftig großmütige und gottesfürchtige Monarchin, auch die allergeringsten und elendesten von Dero Unterthanen Allerhöchstderoselben erbarmenden Vorsorge würdigen.

Hierbei übergebe ich zu allergnädigster Approbation in sechs Kapiteln alles dasjenige, was zur Stiftung und Einrichtung eines solchen Kinderhauses gehöret.

aller untertänigster Knecht

* * *

(In dem Original haben Ihre Kaiserl. Majt. gleich am Anfange folgendes mit eigner Hand beigeschrieben:

Es geschehe also.

V. Vor-

V.

Vorbericht an die Leser.

So viel ich mir auch würde Mühe gegeben haben, die Neubegierde eines jeden in Ansehung der Stiftung und Einrichtung eines Kinderhauses und Accouchier-Hospitals, vermittelst beifolgenden Plans, zu befriedigen: so würde doch alle meine Bemühung, in Abschilderung des hieraus für das gemeine Wesen künftig zu erwachsenden Vorteils, vergebens gewesen seyn, wenn ich nicht zugleich auf die geneigte Beurteilung meiner Leser Rechnung gemacht hätte. Ich will diesemnach den Endzweck, zu welchem dieses Kinderhaus gestiftet worden, vortragen, und hin und wieder einige Anmerkungen beifügen.

Es ist unstreitig, daß sowohl selbst bei der Anlage eines jeden Werks, als auch um dasselbe in der einmal eingeführten guten Ordnung zu erhalten, die Vorgesetzten allemal Leute von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß man ihnen, so wie besonders bei dem Kinderhause dem Oberaufseher, die Verwaltung des ganzen Werks auftragen könne. Daß aber diese Verwaltung einer so

weitläuftigen Einrichtung nur einer einzigen Person anvertrauet wird, geschiehet blos aus dem durch die Erfahrung so oft bewährten Grunde, daß, wo verschiedene Köpfe, auch verschiedene Sinne sind, wodurch mer Uneinigkeit, Streit und überflüßige Ausgaben zu befürchten, als gute Ordnung zu erwarten stehet. Hierbei wird auch als notwendig angesehen, daß eine solche Person bereits bei Jaren und verheiratet sei: denn würde man zu diesem Amte einen ledigen und noch dazu jungen Menschen bestellen; so könnte doch, gesetzt daß er auch alle erforderliche Eigenschaften besäße, durch einen oder den andern Umstand die festgestellte Ordnung unterbrochen werden, und also der von dieser Stiftung zu erwartende Nutzen hinwegfallen. Dahero hat man bei der Vergebung dieses so wichtigen Amtes besonders auf die Würdigkeit und Geschicklichkeit der Person, nicht auf deren Geburt, und am allerwenigsten auf irgend eine Recommendation, zu sehen.

Einem solchen Mann, von dem hier die Rede ist, wird ohne alle Gefar die ganze Verwaltung anvertraut werden können: ja man wird sich auch auf seine Untergebenen in Ansehung der ihnen obliegenden Pflichten verlassen dürfen, indem bei ihrer Wahl nicht weniger auf ihre Fähigkeit und guten Wandel gesehen werden wird. Noch ist zu Folge der Regel in der Philosophie, daß man ohne

Noth

Noth keine Dinge vervielfältigen müsse, nur Ein Oekonom in dem Plane verordnet worden, weil man für zuträglicher hält, bei vieler Arbeit einem einzigen Manne ein reichliches Auskommen zu geben, als ihrer zwei bei einer nur mittelmäßigen Besoldung zu halten. Endlich muß ein jeder, und vorzüglich der Oberaufseher, mit einer deutlichen und ausführlichen Instruction versehen werden, als worauf es bei dieser Stiftung am meisten ankömmt.

Die Art und Weise, wie die Kinder beiderlei Geschlechts in diesem Kinderhause auf und angenommen werden sollen, ist in dem Plane selbst umständlich beschrieben: allein wie sie ernährt werden sollen, darüber sind die Meinungen verschieden. Viele halten die Kühmilch und andre dergleichen Speisen für Säuglinge für eben so nahrhaft und gesund, als die Brust der Mutter. Sie sagen, „es gebe viele Kinder, die sich von selbst „gewöhnten, an einem Horne zu saugen, und entweder mit purer oder auch mit Wasser vermengter Kühmilch, noch besser aber mit Ziegenmilch, „genähret würden. Denn was lehret einen nicht „die Noth? Können wol alle Bauerkinder auf dem „Lande von ihren Müttern selbst gestillet werden? „Ist es nicht mer als die Hälfte, so sind es doch „wenigstens sehr viele Kinder, die nichts als Kuh- „oder Ziegenmilch und dünne Milchgrütze bekom-

„men, die man ihnen durch ein Tuch zu saugen „giebt: Denn kan wol eine Bauersfrau, besonders „im Sommer, so viele Zeit entübrigen, um ihr „Kind selbst stillen, und an der Brust aufziehen „zu können?„

Ich antworte hierauf: man hat in Frankreich und England mit der größten Vorsicht Versuche darüber angestellt, und befunden, daß von denen Kindern, die nicht an der Brust erzogen werden, allemal mer als die Hälfte gestorben sind. Ich zweifle, daß jemand bei uns richtige Beobachtungen gemacht habe, wie viel von solchen Kindern am Leben bleiben, oder sterben. Es wird alles darauf hinaus laufen, daß man gewönlicher Weise sagt: „Leute aus unserm Lande können viele Kälte „ertragen, und dieses daher, weil die kleinen Kin„der merenteils nur im bloßen Hemde und ohne „Mützen viel in der Kälte herum laufen.„ Ich gebe zu, daß diejenigen, welche dieses überstanden haben, gewiß dadurch hart werden, und eine dauerhafte Gesundheit erlangen müssen: allein wie groß die Anzal derer sei, die in solchen Proben dahin sterben, wird vielleicht noch niemand genau angemerkt haben. Daher wird man bei diesem Kinderhause in Ansehung der Narung den besten und sichersten Weg wählen, weil dieses einer der wichtigsten Umstände ist, worauf sehr vieles beruhet.

Ohne

Ohne Zweifel ist der in der ganzen Welt angenommene Satz wahr, daß die gute oder böse Gemütsbeschaffenheit eines jeden Menschen seine ganze Lebenszeit hindurch von seiner ersten entweder guten oder schlechten Erziehung abhänge. Aus diesem Grunde schmeichle ich mir, daß man die Stiftung dieses Hauses nicht für unnötig ansehen wird: zumal alle Vorsorge und Kosten bei der Erziehung dieser Kinder sehr schlecht angewandt seyn würden, wenn man selbige nicht immer beschäftigen und zur Arbeit angewöhnen wollte, sondern in lauter Müssiggang und Mutwillen aufwachsen, und zuletzt, ohne daß sie dem gemeinen Wesen in etwas nützlich seyn könnten, heraus ließe. Der allgemeinen Meinung zufolge, welche auch bei diesem Kinderhause zum Grunde gelegt worden, können schon Kinder von 4 bis 5 Jahren zur Arbeit angehalten werden; nicht zwar in der Absicht, als ob sie sich schon ihr Brod verdienen sollten, sondern vielmer nur, um sie von Jugend auf zum Fleiße anzugewöhnen.

So wie die Kinder an Alter und Kräften zugenommen, und sich zur Arbeit schon ziemlich werden gewöhnet haben, wird man die Knaben, nach Beschaffenheit der Umstände und eines jeden Neigung, zu Handwerksleuten von gutem Leben und Wandel, die man besonders hierzu wälen wird, in die Lehre geben, und solche Handtierungen erlernen lassen, die zwar nur gemein, aber doch notwendig,

und mit wenigen Kosten verknüpft sind. Hiernächst wird man sich mit allem Fleiß bemühen, solche nützliche Gewerke anzulegen, welche bishero noch nicht gewesen, und nur eigentlich mit dieser Stiftung bestehen können: doch verstehet sich hierunter nicht, daß diese Kinder von den übrigen bessern Professionen und Künsten ausgeschlossen seyn sollten. Es ist nicht zu zweifeln, daß unter einer so großen Anzal von Kindern einige nicht auch Witz genug und besondre Naturgaben zu Erlernung höherer Wissenschaften und Künste haben sollten. Finden sich solche (man verstehet hierunter so wol Knaben als Mädchen): so wird man nicht nur ihren Trieb nicht unterdrücken, sondern vielmer denselben auf alle mögliche Weise aufmuntern, und nach genauester Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen mit allen Mitteln zuvorkommen und an die Hand gehen, damit sie zu nützlichen Kenntnissen gelangen können.

Mit eben derselben Sorgfalt und Ordnung, wie das männliche Geschlecht, wird auch das weibliche erzogen werden. Die Verwahrlosung dieses lezztern würde eben so unbillig als unbedachtsam und schädlich seyn. Dahero wird man bei der Erziehung auch auf den Wolstand des Geschlechtes sein Augenmerk richten, und einem jeden Mädchen nach seinem Alter den benötigten Unterricht ertheilen. Man wird bei diesen eben so, wie bei den Knaben zur Oberaufseherin eine solche verheiratete

Frau

Frau oder auch eine Wittwe bestellen, welche mit Kindern gut umzugehen weiß, und durch ihr eigenes Beispiel und Ansehen die Mädchen desto mer zur Tugend anführen kan. Die erwachsenen Mädchen aber sollen, außer denen in Plan angezeigten Arbeiten, auch besonders so erzogen werden, daß sie nicht nur alles, was zur Wirthschaft gehört, als Kochen, Backen, und wie Gartenfrüchte auf den Winter zu bewaren sind, sondern auch überhaupt alles dasjenige ohne Ausname lernen, was zum Nutzen und Vorteil des gesellschaftlichen Lebens gereichen kan. Nicht zu gedenken, daß die schlimmen und unglücklichen Ehen unter dem Volke größtenteils nur daher entstehen, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Unwissenheit und Dummheit erzogen werden: ist aber der Stamm so, wie kan die Frucht anders als in der Wildheit aufwachsen? und so folgt immer eines dem andern bis in Ewigkeit.

Man hat diesemnach Ursache zu hoffen, daß die auf solche Art in diesem Kinderhause auferzogene Leute nicht nur das nüchterne und mäßige Leben, und die Arbeitsamkeit, wozu sie von Jugend auf angewöhnet worden, nicht nachlassen, sondern vielmer auch ihre eigene Kinder selbst auf gleiche Weise erziehen, andre aber durch ihr Beispiel zum Guten aufmuntern werden. Und nachdem sie sich werden vermert und im ganzen Reiche verbreitet ha-

ben; so kan mit der Zeit eine glückliche Veränderung in den Sitten und Neigungen desjenigen ganzen Teils der Nation erfolgen, zu welchem sie gehören.

Ich hoffe, es werde allen denen, die auf Reisen gewesen, bekannt seyn, und gewiß ist es merkwürdig, daß da, wo das weibliche Geschlecht, ausser seinen gewönlichen und ihm eigenen Beschäftigungen, sich auch mit allerhand andern Verrichtungen abgiebt, auch die Einwoner ein viel gemächlicheres Leben führen, besonders in Absicht auf die Reinlichkeit, so daß, wenn man nur in eine Stadt kömmt, man solches sogleich gewahr wird. Dieser Unterscheid zeigt sich nirgends so deutlich, als wenn man Holland mit Italien in Vergleichung stellt. In jenem werden alle Arbeiten von dem weiblichen Geschlechte, in diesem aber nur von dem männlichen verrichtet, so daß man auch kaum eine Frauensperson zu sehen bekommt. So sehr nun die Reinlichkeit in Holland nicht nur das Auge ergötzt, sondern auch der Gesundheit zuträglich ist: so unangenem und unbequem ist hingegen die Lebensart in Italien.

Zu mererem Beweise, wie notwendig die Erziehung der Mädchen sei, will ich folgendes Beispiel anführen. Da ich auf meinen Reisen nach Bajonne in Frankreich, hart an den Spanischen Gränzen kam, bemerkte ich 1. daß die ganze um-

lie-

liegende Gegend ein angenemes Ansehen hatte, und überall einen reichen Seegen und Ueberfluß zeigte, so daß die Gegenden, aus welchen ich kam, mit dieser in gar keine Vergleichung kommen konnten; 2. daß in der Stadt selbst, sowol auf den Gassen als in den Häusern, kaum eine Mannsperson gegen zehen Frauensleute zu sehen war. Meine Neugier wurde aber hierin bald befriediget, da mir die Einwoner der Stadt alles obige, was ich von dem vorzüglichen Nutzen der Arbeiten des weiblichen Geschlechts gemeldet habe, mit diesem Beifügen erklärten, daß der Bauer vom Lande gezwungen wäre, bei seiner Landarbeit zu bleiben, weil er in der Stadt nichts zu thun fände.

Ob es gleich unstreitig wahr ist, wie auch im Plane selbst erwähnt wird, daß Belonungen und Strafen die allerbesten Mittel sind, die Menschen dahin zu vermögen, daß sie bei ihren Handlungen die Gesetze zur Richtschnur annemen: so stimme ich denenjenigen gar nicht bei, welche dafür halten, daß nur die Strenge der Strafen das beste Mittel zur Besserung sei. Zum Beweise dessen kan man sich auf die in der Erfarung gegründete Anmerkung berufen, daß in denen Oertern, wo wenige Strafen, auch ungleich wenigere Verbrecher angetroffen werden.

Sollte aber jemand von den Lesern glauben, daß alle diese Anstalten viele Kosten erfodern, wie es denn auch, besonders in den ersten 15 oder 16 Jaren, nicht anders seyn kan, in Betracht dessen, daß man weitläuftige Gebäude aufführen, allerhand Leute von gutem Leben und Wandel aufsuchen, und überhaupt alle notwendige Einrichtungen machen muß, damit bei der ersten Anlage nichts verabsäumet oder gar verdorben werde, was man nachher mit vieler Mühe, oder besser zu sagen gar nicht mehr, wieder gut machen kan: so will ich statt einer Antwort die allen bekannte Sparsamkeit des Vaters des jetztregierenden Königs von Preußen zum Beispiel anführen, welcher dem allen ungeachtet keinen Anstand nahm, nur allein an baarem Gelde 4 Millionen Thaler auf 20,000 Salzburger zu verwenden, die sich in Preußen niederließen. Und wie sehr bestätigen die jetzigen guten Früchte die damalen von ihm so weislich gemachte Ausrechnung nicht!

Nachdem man bei der Einrichtung alle Vorsicht wird gebraucht haben: so glaube ich nicht, daß einige Verwahrlosung oder Veräußerung irgend einer Beisteuer statt finden dürfte. Von deren Anwendung aber kan ich die Versicherung geben, daß, wie nach dem Willen desjenigen, der die Herzen der Menschen regieret und lenket, die Beisteuern und milden Gaben in diesem Hause sich

so

so vermeren sollten, daß nach Bestreitung aller notwendigen Ausgaben noch etwas nachbliebe, dieser Ueberschuß auf die Erziehung und den Unterricht armer Kinder sowol vom adelichen als Bürgerstande, in besondern hierzu erbauten Häusern, und zwar, wie der Plan ausweiset, für beide Geschlechter getreulich angewandt werden soll. Und wenn diese Unternemung überall Beifall findet; so können mit der Zeit in diese Schulen auch wolhabender Leute Kinder gegen eine billige Bezalung aufgenommen werden. Der aus solchen Anstalten zu erwartende Nutzen zeigt sich in den Beispielen aller übrigen aufgeklärten, und sowol in den Sitten als in ihrer guten Denkungsart civilisirten Nationen und Reiche in Europa, welche fast in einer jeden großen Stadt dergleichen Stiftungen haben, woselbst die Einwoner aus Mitleiden, und aus Liebe für das Vaterland, für die Religion und ihre Nebenchristen, dieselben auf alle mögliche Weise zu unterstützen eifrigst bemühet sind.

Unter andern erstrecket sich dieses Mitleiden mit den armen Kindern in dergleichen Häusern so weit, daß selbst die allervornemsten und reichsten Personen, als Herzoge, Grafen, Lords, und andre, die Verwaltung einer so heilsamen Stiftung übernemen; die vornemsten Damen aber entweder unter sich Gesellschaften errichten, und auf eigene Kosten ein Hospital für arme und hülflose

Wöchnerinnen unterhalten, oder selbst an solche Oerter gehen, und diesen persönliche Handreichung thun. Und alles dieses wird nicht anders als für die Wirkung einer waren Menschenliebe, Dienstfertigkeit und Demut angesehen.

Besonders geben in Frankreich und Italien die vornemsten Personen sowol vom geistlichen als weltlichen Stande nicht nur ansenliche Beisteuern zu dergleichen Stiftungen, oder nemen die Verwaltung derselben gerne über sich; sondern manche sammlen selbst auf den Gassen und in den Häusern mit verhülltem Gesichte Almosen für dieselben ein.

Wer in fremden Ländern gewesen ist, und alles mit Aufmerksamkeit angesehen hat, wird mit mir von der guten Einrichtung und Ordnung verschiedener gottgefälligen Stiftungen ein Zeugnis ablegen können. Allein so manche Gelegenheit ich auch außerhalb Landes gehabt, mit vielem Vergnügen zu sehen, wie dergleichen gottgefällige Einrichtungen daselbst gemacht sind: so bin ich dennoch für Verwunderung gleichsam erstaunet, als ich zu Lion das dasige Kranken-Hospital betrachtete; hierüber habe ich alles vorige vergessen, und auch nach der Zeit nirgends mer dergleichen angetroffen. Es wird alle Jar aus den vornemsten Einwonern der Stadt einer zum Ober-Curator dieses Hospitals erwählt; und man kan kaum glauben, mit was

für

für Eifer, Sorgfalt und Unverdrossenheit, solcher die ihm auferlegte Pflicht verwaltet. Diese ganze Zeit hindurch scheinet er gleichsam zu vergessen, daß er in Lion ein Haus und Frau und Kinder habe: alle seine Bemühungen sind nur einzig und allein auf das Wohl dieser Stiftung gerichtet, und er bestrebet sich nur hiedurch Ehre und Ruhm zu erlangen, und es in allen Stücken seinem Vorgänger zuvor zu thun. Mit einem Worte, allhier habe ich denjenigen Eifer gefunden, welcher allen, die dergleichen Stiftungen verwalten, zum Muster dienen kan. Uebrigens sind wohlthätige Gesinnungen, dem armen Nächsten in der Not beizustehen, in dieser großen Handelsstadt so allgemein, daß man glauben sollte, sie wären daselbst den Einwonern angeboren.

Zum Beweise dessen, daß jedermann dergleichen Stiftungen dem gemeinen Wesen für nützlich hält, kan man unter andern in Deutschland auch das neulich in der Stadt Kassel errichtete Hospital für arme Wöchnerinnen nicht unberührt lassen, woselbst man, ohnerachtet diese Stadt selbst im letzten Kriege durch ausgestandene Belagerungen und Eroberungen verschiedene malen sehr mitgenommen, auch der ganze kleine District, wie das Hessenland ist, verwüstet und in die elendesten Umstände versetzt worden, es dennoch für eine gottgefällige Pflicht gehalten, für arme Wöchnerinnen ein be-

son-

sonderes Hospital zu errichten, und an selbiges alles mögliche zu verwenden. Wenn nun ein solches kleines Fürstentum, ein so verwüstetes Land, und so ruinirte Einwoner, Stiftungen von dieser Art, und zwar noch zu so einer Zeit und mit solchem Eifer unternemen: so ist kein Zweifel, daß das von Gott erleuchtete Rußland seine Vorsorge und Beeiferung für eine so nützliche und gottselige Stiftung bei seinem so beglückten Wolstande nicht verdoppeln sollte. Allein diese Beispiele mögen noch so wirksam seyn, bei einem jeden die Menschenliebe und das Mitleiden rege zu machen, und die Liebe des Nächsten und das Erbarmen zu erwecken: so wird doch das eigene Nachdenken einen jeden von dem Nutzen einer Stiftung am stärksten überführen können, welche nur zu dem Ende errichtet wird, um unglückliche Kinder, die unschuldiger Weise umkommen, zu erhalten, und sie mit so vieler Sorgfalt zu erziehen, damit sie künftig nützliche Glieder des gemeinen Wesens abgeben mögen.

Da man nun dergleichen zum allgemeinen Besten gereichende heilsame Absichten siehet, und da man weiß, daß solche eine Wirkung der unbegränzten Gnade Ihrer Kaiserl. Majestät sind: sollte man wol daran zweifeln können, daß nicht ohne Unterscheid, jedermann sowol vom geistlichen als weltlichen Stande, aus gutem Herzen und christlicher Pflicht willig und bereit seyn sollte, diesen unschul-

schuldigen Geschöpfen, die dergleichen Menschenliebe und Mitleiden erfodern, hülfliche Hand zu bieten? denn Sie, verehrungswürdige Leserinnen, deren Herzen bei der Not des Nächsten von Mitleiden vorzüglich durchdrungen werden, stellen Sie sich nach der ihrem Geschlechte eigenen zärtlichen Denkungsart vor, ob wol etwas erschrecklicheres seyn könne, als der Zustand einer armen Frau, die zur Zeit ihrer Entbindung von aller Hülfe entfernt, und von jedermann verlassen ist. Und was ist wol bejammernswürdiger, als der Anblick eines unschuldigen Kindes, welches da es erst auf die Welt kömmt, des unentberlichsten Beistandes beraubt ist, und seinem frühzeitigen Untergange auf keine Weise entgehen kan. Muß ein solcher Anblick das Herz der Menschen nicht zum größten Mitleiden bewegen? Hat nicht ein jeder Ursache, seine Mildthätigkeit, die er nach seinen Kräften und Vermögen einrichtet, für die vornemste Wirkung eines christlichen Erbarmens und für das verdienstlichste Werk zu halten? Ist dieses nicht der sicherste Weg, von Gott dem besten Vergelter Gnade für sich zu erlangen? dergleichen allgemeine, Ihrem zärtlichen Geschlecht aber, verehrungswürdige Leserinnen, besonders eigene Empfindungen und Betrachtungen müssen noch viel lebhafter seyn, als ich sie schildere. Ich lebe daher der zuversichtlichen Hoffnung, daß viele fromme Herzen dem hohen Beispiel unsrer al-

lergnädigsten Monarchin nachahmen, und entweder durch jährlich zu bestimmende freiwillige Gaben, oder anderweitige milde Beisteuren, zu dieser Stiftung das ihrige beizutragen nicht entstehen werden.

Allein, Ihr patriotisch gesinnten Einwoner der Stadt, in welcher dieses Kinderhaus errichtet werden soll! Werden nicht einige unter Euch darüber empfindlich werden, daß nach der im Plane getroffenen Einrichtung niemand von Euch weder zu Pflegern noch zu Pflegerinnen verordnet wird? Doch ich glaube nicht, daß dieses vermögend seyn kan, Eure zärtliche Herzen gegen diese Elende und Hülflose zu verschließen, oder sie Eures Mitleids zu berauben. Ich weis, wie viele Woltaten, wie viele Belonungen und eifrigen Beistand, und wie viel Gutes überhaupt dieses Haus von Euch zu erwarten hat. Aus warer und pflichtmäßiger Hochachtung gegen Euch habe ich mich nicht unterstanden, Euch mit dieser Benennung zu belästigen, weil sowol alle diejenigen, die aus diesem Hause herauskommen werden, als auch das Haus selbst, jederzeit vor Euren Augen seyn, und daher allemal Euren Gutthaten, Euren Almosen und Eurer Vorsorge zum näheren und rührenderen Gegenstande dienen werden, ohne daß es nötig wäre, Euch ausdrücklich den Namen von Pflegern und Pflegerinnen beizulegen, so wie den Einwonern entlegener

Der-

Oerter, wo man sich sonst auf nichts gewisses zu verlassen hätte.

Alles dieses wird bei möglichster Erfüllung des vorgeschriebenen Plans mit Eurer gütigen Beihülfe füglich ins Werk gesetzt werden können, unter dem allerhöchsten Schutze unsrer großen und weisesten Monarchin, welche aus eigenem Antrieb durch diese Stiftung unternommen hat, selbst die Laster in eine Quelle von Tugenden zu verwandeln, und aus dem unordentlichen Leben ruchloser Gemüter glückliche und rühmliche Früchte zu ziehen, zum augenscheinlichen Nutzen Dero getreuen Untertanen, und zum ewigen Ruhm Dero Namens auf dem ganzen Erdboden.

So bald man alles benötigte zur Aufnahme der Kinder und Wöchnerinnen wird zu Stande gebracht haben, wird der Pupillen-Rath durch gedruckte Nachrichten solches gehörig bekannt machen.

VI.

General-Plan

des Kinderhauses und Accouchier-Hospitals in Moskau.

I. Kapitel.

Von den Vorgesetzten und Bedienten des Kinderhauses.

§. 1.

Der Ober-Curator

muß eine vorneme, und bei Ihro Kaiserl. Majt. in vorzüglichen Gnaden stehende Person seyn, welche aus besonderem Eifer sowol zum Dienst des Vaterlandes, als zum Besten dieser gottgefälligen Stiftung, die Verwaltung eines solchen Amtes über sich zu nemen bereit und willig ist.

§. 2. Der

§. 2.

Der Pupillen-Rath.

Im Kinderhause soll ein Rath, oder Collegium von sechs angesehenen Personen, die den Titel von **Vormündern** führen, errichtet werden. Diese übernemen die mit solchem Amte verknüpfte Mühe und Beschwerden aus Liebe zum Vaterlande, und aus christlichem Mitleiden gegen die Armen. Ihre Hauptverrichtungen bestehen darinn, daß sie nach den Vorstellungen des Oberaufsehers das Kinderhaus bei aller Gelegenheit vertreten, und überall durch unermüdete Sorgfalt das Beste desselben nach Möglichkeit wahrnemen und befördern. Falls aber ihre Bemühungen, dasselbe zu bewirken, bei einem oder dem andern Umstande nicht hinreichend wären, sollen sie solches dem Ober-Curator melden, welcher es sodann Ihro Kaiserl. Majt. vortragen wird. Sie haben die Casse unter ihrer Aufsicht, und untersuchen die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe. An den gesetzten Tagen halten sie ihre Sessionen, und entscheiden alles,

was zufolge der Einrichtung dieses Hauses zum Nutzen und zur Aufname desselben gereichen kan. Diese Vormünder haben die Freiheit, sich auch auf einige Zeit ihrer eigenen Angelegenheiten wegen vom Kinderhause zu entfernen, nachdem sie solches vorher dem Rathe zu wissen gethan: doch dürfen nicht mer als drei Personen auf einmal abwesend seyn, damit allemal wenigstens die Hälfte derselben zugegen bleibe.

§. 3.

Die Pfleger und Pflegerinnen.

Zu Einsammlung der milden Beisteuern für das Kinderhaus, und zu Besorgung anderer dasselbe angehenden Geschäffte, sollen sowol in Rußland (nur die Stadt Moskau ausgenommen) als auch in fremden Ländern, besonders an solchen Orten, wo sich einige aus dem Kinderhause beurlaubte beiderlei Geschlechts aufhalten werden, zum Schutz derselben Pfleger und Pflegerinnen aus den vornemsten geistlichen oder weltlichen Personen und andern dasigen Einwonern,

so

so viel deren seyn können, bestellet werden, welche eine solche Bemühung aus Liebe zum Vaterlande und zum Nutzen des gemeinen Wesens freiwillig zu übernemen wünschen, und hiervon entweder dem Ober-Curator oder dem Pupillen-Rath Nachricht erteilen. Daher ihre Namen zum Gedächtnis für die Nachkommen in ein besonderes Buch eingetragen, und ihnen darüber ein Zeugniß unter der Namens-Unterschrift des Pupillen-Raths, mit beigedrucktem Insiegel des Kinderhauses, zur Dankbarkeit zugeschickt, auch solches in den gewönlichen Zeitungen durch den Druck bekannt gemacht werden soll. Würde jemand diesem noch eine ansenliche milde Gabe beifügen, so soll außerdem noch dessen Portrait im Kinderhause aufgestellt werden.

§. 4.

Der Ober-Aufseher

muß ein gottesfürchtiger, redlicher und arbeitsamer Mann, dabei verheiratet, und in der Kinderzucht wol erfaren seyn, auch

eine gute Kenntniß von den notwendigsten Profeßionen und der Hauswirtschaft besitzen. Er hat im Pupillen-Rath Sitz und Stimme als Mitglied, jedoch nur in Sachen, die er selbst zum Nutzen des Kinderhauses in Vorschlag bringt, und darüber Vorstellungen thut. Alle übrige Vorgesetzte und Bediente, so wol Manns- als Frauens-Personen, stehen unter seinen Befelen.

§. 5.

Die Ober-Aufseherinn,

eine Frauensperson vom Verstand und guten Sitten, nicht unter 35 bis 40 Jaren, hat die Oberaufsicht über alle Personen weiblichen Geschlechts in diesem Hause, desgleichen über die Wäsche und Kleider der Kinder, wozu sie alles nötige von dem Oekonomen gegen Quittung aus dem Magazin erhält. Sie hat gleichfalls die Oberaufsicht über die Erziehung so wol der Knaben als Mädchen bis zum 6ten oder 7ten Jare; und muß alle Frauenzimmer-Arbeiten wol verstehen, um den Kindern gehörige Anweisungen

gen

gen darinn geben zu können: daher ihr alle Mägde und Aufseherinnen im Kinderhause besonders Gehorsam leisten müssen.

§. 6.

Der Schatzmeister oder Oekonom

führt die Wirtschaft und Rechnungen. Er muß fast eben dieselben Eigenschaften wie der Oberaufseher besitzen, und hat zwei oder merere Schreiber zur Hülfe. Außer den monatlichen Rechnungen muß er, seiner eigenen Sicherheit halber, von der ganzen Einname und Ausgabe dem Pupillen-Rath alle Jare eine vom Oberaufseher revidirte und gemeinschaftlich unterschriebene Rechnung ablegen; worauf ihm, so bald sie richtig befunden worden, ohne allen Anstand für jedes Jar vom Pupillen-Rath eine Quittung erteilt werden soll. Alle Arbeitsknechte im Kinderhause sind ihm besonders untergeben.

§. 7.

Die Priester.

Im Kinderhause ist eine Kirche nebst einer Kapelle: bei derselben sollen zwei Prie-

ster seyn, und zwar solche Männer, wie es ihr Amt und ihre Benennung erfodert. Auserdem daß sie alle Sacra unentgeldlich verrichten, und den gewönlichen Gottesdienst im Kinderhause abwarten, sollen sie auch täglich eine Stunde die erwachsenen Kinder den Catechismus leren.

§. 8.

Die Schulmeister

sollen vor andern aus den Diaconis und übrigen Kirchendiener beim Kinderhause ausgesucht, in deren Ermanglung aber auch andre geschickte Lehrmeister besonders hiezu angenommen werden. Sie sollen, unter der Aufsicht der Priester, ein jeder täglich sechs Stunden die kleinen Kinder im Lesen, die größern aber im Schreiben und Rechnen unterrichten. Der Oberaufseher hat besonders darauf zu sehen, daß diese Schulmeister ein gutes-Leben und Wandel führen.

§. 9.

Der Medicus

soll den Hebammen Unterricht erteilen, auch bei schweren Geburten selbst hülfliche

Hand

Hand leisten. Im Hospital muß er die Arzneien verordnen, und über alles dasjenige, was zu seinem Amte gehöret, fleißige Aufsicht haben.

§. 10.

Der Chirurgus

hat die Pflicht, daß er die ins Kinderhaus gebrachte Kinder besichtige, und nach gewissenhafter und fleißiger Untersuchung, die gesunden und reinen nach dem Kindersaale, die andern aber, an denen einige Krankheit bemerkt wird, nach dem Hospital schicke, woselbst er sie curiren, und beständig bei der Hand seyn muß. Nach Beschaffenheit der Umstände können auch mer als ein Chirurgus bestellet werden.

§. 11.

Die Hebammen

müssen beständig im Kinderhause seyn, und sich ohne Erlaubnis des Oberaufsehers durchaus nirgends hin entfernen. Besonders müssen sie sich angelegen seyn lassen, so wol mit den Wöchnerinnen als den neuge-

bornen Kindern behutsam zu verfaren, und bei schweren Geburten der Vorschrift des Medici zu folgen. Die Medicamenten, welche sie für die Wöchnerinnen gebrauchen, sollen aus der Apothek des Kinderhauses verabfolget werden. Es wird keine zur Hebamme angenommen, als die der Medicus vorher examiniret, und dazu tüchtig befunden hat.

§. 12.

Die Aufseher und Aufseherinnen.

Für die Knaben sind Aufseher, und für die Mädchen Aufseherinnen vonnöthen. Diese müssen bei Jaren, und vernünftige und ordentliche Leute seyn, welche außerdem, daß sie die Kinder in guter Zucht halten, selbige auch die allergebräuchlichsten und leichtesten Arbeiten leren sollen, die sich für jedes Geschlecht schicken. So wol die Anzal der Aufseher und Aufseherinnen, als der Kinder, die jedem anvertraut werden, wird man jedesmal nach Masgabe der Menge der Kinder bestimmen.

§. 13.

§. 13.

Die Ammen und Wärterinnen.

Bei ganz jungen Kindern müssen Ammen und Wärterinnen oder Wartfrauen seyn, um solche zu stillen, und nach ihnen zu sehen. Diese sollen eben so, wie alle übrige Bedienten, ihre Pässe haben, und auf gewisse Zeit in Dienst genommen werden. Freie Leute können ihren Lohn selbst bedingen; für die Leibeigenen aber thun solches ihre Herrschaften. Auf eben diese Weise werden auch die Knechte und Mägde angenommen.

§. 14.

Der Oberaufseher, die Oberaufseherin, und der Oekonom, bekommen vom Ober-Curator und dem Pupillen-Rath ihre Instructionen, welche auch allen Bedienten vom Kinderhause die Besoldungen bestimmen.

II. Kapitel.

Von den Kindern, welche in das Kinderhaus aufgenommen werden.

§. 1.

So wol die Mütter selbst, als diejenigen, denen sie ihr Kind anvertrauen oder auch fremde Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, können die Kinder, welche sie gefunden haben, nach dem Kinderhause bringen, woselbst jedes Kind ohne den geringsten Anstand angenommen, auch kein Mensch befragt werden soll, wer er sei, und wessen Kind er bringe. Nur wird man ihn fragen, ob das Kind getauft sei oder nicht, und was es für einen Namen habe. Falls die Ueberbringer sonst noch einige Umstände aus freien Stücken angeben wollten, sollen solche in ein besonderes Buch eingeschrieben werden.

§. 2.

Ein jeder kan dergleichen Kinder, nachdem es ihm am bequemsten ist, zu den Priestern der Stadtkirchen, nach den Armenhäusern,

häusern, oder hiesigen Mönchs- und Nonnenklöstern, bei Tag oder bei Nacht bringen, woselbst die Pförtner und Thürhüter so wie oben erwähnet, weiter nichts fragen sollen, als ob das Kind bereits getauft sei, und wie es heiße; und alsdann dasselbe sogleich nach dem Kinderhause hintragen müssen, allwo man den Ueberbringern für jedes Kind 2 Rubel für ihre Bemühung zalen wird. Wenn auch jemand, es sei bei Tage oder bei Nacht, dergleichen Kinder trüge: so soll ihn keine Wache von der Polizei oder andern Commanden, noch die Nachtwächter, irgendwo anhalten, oder befragen, wer er sei, und wohin er das Kind trage; vielmer soll man ihm in allen Stücken hülfliche Hand leisten, und ihn wider allen etwanigen Unfug schützen.

§. 3.

So bald ein Kind gebracht wird, sollen der Oberaufseher und Oekonom sogleich anschreiben 1. den Tag, die Zeit, und das Geschlecht, 2. alles was der Ueberbringer von den Umständen des Kindes aussagt, 3.

alles

alles was das Kind anhat, nämlich Kleidungsstücke ꝛc., 4. die Geburtsmäler oder andre Kennzeichen, die man etwa an ihm wahrnemen würde. Ist das Kind nicht getauft, so muß der eine Priester allemal die Knäblein, der andre aber die Mädchen taufen. Auf eben diese Weise bleiben auch die Gevattern, die sich hierzu willig finden lassen, um die geistliche Verwandschaft zu vermeiden, allemal nur bei Einem Geschlechte; als bei Mädchen eine Gevatterin ohne Gevatter, und bei Knäbchen ein Gevatter ohne Gevatterin. Der Name wird ins Buch eingetragen, und dem Kinde ein Kreuz umgehängt mit der Numer, unter welcher es im Buche steht: und zuletzt wird das Kind, nachdem es vom Chirurgo besichtiget worden, nach dem Kindersaal gebracht, allwo ihm die Kleidungsstücke, die es mitgebracht, abgenommen, und wenn sie nicht etwa in gar zu schlechten Lumpen bestehen, unter des Kindes Numer in ein besondres Magazin zur Verwarung beigelegt, dem Kinde aber dagegen neue Wäsche, Windeln und übrige Kleider aus dem

Ma-

Magazin der Oberaufseherin gereicht, und sodann dasselbe der Amme oder Wärterin übergeben wird.

§. 4.

Eine Amme, die kein eignes Kind hat, kan zwei Kinder zugleich an ihrer Brust stillen. Da aber viele gute Ammen sehr schwer aufzutreiben sind: so wird es in Ermanglung deren am füglichsten seyn, Wärterinnen zu halten, welche die Kinder, nach der ihnen zu erteilenden Vorschrift mit anderer Kost aufziehen sollen.

§. 5.

Die Kinder bleiben bei den Ammen oder Wärterinnen zwei Jare, worauf sie nach den großen Zimmern kommen, und mit den übrigen erzogen werden. Vom 3ten Jare an bis zum 6ten oder 7ten können Mädchen und Knaben beisammen bleiben, wärend dessen man sie zu allerhand leichter Arbeit anhalten wird.

§. 6.

Von 7den bis zum 11ten Jare gehen sowol die Mädchen als die Knaben täglich Eine

Stunde

Stunde in die Schule, und lernen Lesen und die Anfangsgründe des Christentums, damit sie sich bei Zeiten zur Gottesfurcht gewönen. In eben diesen Jaren lernen die Knaben Strümpfe, Schlafmützen, Netze und dergleichen stricken, und werden auch zur Garten-Arbeit angehalten: die Mädchen aber beschäftigen sich mit Spinnen, Stricken, Bänder weben, Spitzen klöppeln und dergleichen.

§. 7.

Die Knaben müssen von 11 bis 14 Jaren, so viel es ihre Kräfte und übrige Umstände zulassen, Hanf, Flachs, Wolle und dergleichen reinigen, kämmen und zubereiten; die erwachsenen Mädchen aber machen hiraus allerhand Garn, und verarbeiten es wieder, weben auch seidene und andre Bänder, Leinwand u. s. w. Die Knaben werden dabei immer mer und mer zur Garten- und auch zur Hausarbeit angehalten; die Mädchen aber gehen wechselsweise in die Küche, backen Brod, waschen, stärkeln, plätten, nähen, und thun alle andre Hausarbeiten.

In

In diesen Jaren lernen sowol die Mädchen als Knaben täglich eine Stunde schreiben und rechnen und den Catechismus. Ueberhaupt soll mit Sorgfalt darauf gesehen werden, daß die in diesem Hause erzogene Kinder von Jugend auf sich zur Arbeit und Reinlichkeit gewöhnen.

§. 8.

So wol die Mädchen als Knaben müssen sich, so bald sie 14 oder 15 Jar alt sind, anschicken, allerhand Arbeiten und Handwerke völlig auszulernen; daher die Knaben zu Erlernung desjenigen Handwerks, zu welchem sie Lust haben, in die Lehre gegeben werden sollen. Bei gemeinen Handwerken werden 4 oder 5 Jare bestimmt. Es sollen auch nur solche Meister, die ein ehrbares Leben führen, beim Kinderhause gehalten, und ihnen darinn besondere Wonungen eingeräumt werden, damit die zu ihnen in die Lere gegebene Jugend, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten, desto weniger Gelegenheit haben möge, ihre gute Sitten zu verderben,

die ihnen bei der Erziehung so sorgfältig beigebracht worden.

§. 9.

Nachdem einer seine Lerjare überstanden hat, wird er dennoch, wenn er auch 20 und mehr Jar alt wäre, wenigstens der gröste Teil, nicht sogleich aus dem Kinderhause entlassen: sondern wenn er Lust hat, sich mit einem Mädchen aus eben diesem Hause zu verheiraten, so soll er noch 3 bis 4 Jare in den für die Handwerksleute errichteten Gebäuden freie Wonung haben, und sein Handwerk zu seinem Vorteil treiben; wie dieses in dem V. Kap. von den Belonungen, §. 1. 2. 3. umständlicher erkläret wird.

§. 10.

Die Beköstigung der Kinder anlangend, sollen dieselben täglich dreimal in besondern Speisesälen, unter der Aufsicht des Oberaufsehers und der Oberaufseherin, um aller Unordnung vorzubeugen, gespeiset werden. Da nun aber jedermann bekannt, auch durch Erfarungen geschickter Leute bestätiget ist, wie

wie schädlich das Kupfer und Meßing der Gesundheit sei, und wie viel Unheil es anrichte; bei einer so großen und weitläuftigen Wirtschaft aber unmöglich alles so verhütet werden kan, als in einer kleinen, weswegen auch eine desto größere Behutsamkeit und Vorsicht dabei erfodert wird: so wird in diesem Hause kein kupfernes oder meßingenes Geschirr, es mag Namen haben, wie es wolle, weder in der Küche noch sonsten wo, im geringsten gelitten werden, sondern man wird statt dessen nur eisernes und andres Geschirre brauchen.

§. 11.

Wenn unter der großen Anzal von Kindern sich einige finden sollten, die so viel Witz und Fähigkeit hätten, daß sie durch Erlernung der Wissenschaften und Künste dem gemeinen Wesen mer Nutzen schaffen könnten, als durch grobe Handtierungen: so sollen die Naturgaben derselben nicht unterdrückt, sondern selbige, nachdem ihre besondre Fähigkeit hinlänglich erforscht worden, zu Erlernung der Wissenschaften, wenn sonst kein

Mittel vorhanden, nach der Kaiserlichen Universität zu Moskau, zu Erlernung der Künste aber nach der Akademie der Künste geschickt werden. Einige von diesen Künsten, besonders die Gärtnerei, müssen bei dem Kinderhause selbst erlernt werden; eben so wie gewisse Handwerke eigentlich nur bei demselben angelegt, und zur größern Vollkommenheit gebracht werden können. Damit aber die zu den Künsten bestimmte Jugend sich einen desto bessern Fortgang in selbigen versprechen könne: so müssen sie angehalten werden, sich im Zeichnen und Schreiben zu üben, und fremde Sprachen zu lernen; damit sie wenigstens die zu ihrer künftigen Absicht dienlichen Schriften verstehen können, indem sie es sonst zeitlebens in ihrer Kunst nicht weit bringen werden, wovon man täglich unstreitige Beispiele vor Augen hat. Dagegen können sie sich durch das Bücherlesen alle neue Erfindungen zu Nutze machen, die wie bekannt, in selbigen häufig vorkommen. Auch das weibliche Geschlecht wird von diesen höchstnützlichen Lerübungen nicht ausgeschlossen.

§. 12.

§. 12.

Man kan sich Hoffnung machen, daß, da Ihro Kaiserl. Majt. durch Stiftung dieses Hauses so viel Gnade und Erbarmen zu bezeigen geruhet, auch viele christlich gesinnte Herzen in andern Städten, aus Menschenliebe, um ihr Seelenheil zu befördern, die von ihren Aeltern auf verschiedene Art verlassene Kinder aufzunemen, und einige Jare zu erziehen, sich nicht weigern werden. Nach Verlauf von 2, 3, und 4, jedoch nicht über 5 Jare, können sie selbige zur weitern Erziehung bei guter Sommerzeit nach Moskau in das Kinderhaus bringen, wo sie mit in die Zal der übrigen daselbst befindlichen Kinder, vermöge des Plans aufgenommen werden sollen. Sie werden dabei anzeigen, wann sie das Kind aufgenommen, ob es schon vorher getauft gewesen, oder ob solches nachhero erst geschehen, in welcher Kirche, und andre dergleichen Umstände mer. Nur sind diejenigen Kinder hievon ausgeschlossen, von welchen hinlänglich erwiesen werden kan, daß sie jemandes Leibeigene

sind, und also betrieglicher Weise untergeschoben worden.

§. 13.

Falls zur Auferziehung irgend eines Kindes von einem oder dem andern Geschlechte, entweder gleich anfangs, wenn es gebracht wird, und auch nachher, es sei auf einmal oder järlich, zum besondern Unterhalt desselben, von jemandem, wenn es auch ein Unbekannter wäre, Geld gegeben würde: so soll nach Proportion dieses Geldes, seinem Verlangen gemäß, das Kind auch im Essen, in der Kleidung, und im Unterricht, besser gehalten werden, als die übrigen.

§. 14.

Damit die in diesem Hause auferzogene Kinder sich beständig und ohne Unterlaß erinnern mögen, daß sie die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Erziehung der allerhöchsten Gnade und dem Mitleide Ihrer Kaiserl. Majt. zu verdanken haben: so soll der Priester eine besondere Gebetsformel aufsetzen, welche alle Morgen und alle Abend in jedem

Zim-

Zimmer laut vorgelesen werden soll, um so wol die dankbarlichste Erkenntlichkeit für diese große Gnade zu bezeugen, als auch Gott den allerhöchsten Vergelter für die teuerste Gesundheit und das beständige Wolergehen der allerhuldreichsten Stifterin und Beschützerin dieses Hauses anzuflehen.

III. Kapitel.

Von dem Accouchier-Hospital für arme Wöchnerinnen.

§. 1.

Um dem Untergange unschuldiger Kinder desto kräftiger vorzubeugen, und das Kinderhaus dem Reiche desto nutzbarer zu machen, wird bei demselben ein besondres Hospital für arme Wöchnerinnen angelegt, in welches alle schwangre Frauenspersonen, die zu ihrer Entbindung dahin kommen, von den Pförtnern sogleich eingelassen, und ohne sie um das geringste zu befragen, so wol bei Tage als bei Nacht, nach dem Saal zu den

Hebammen geführt werden sollen. Es soll auch, so lange sie da sind, durchaus niemand fragen, wer oder woher sie sind. Sollte eine solche Frauensperson sich nicht wollen zu erkennen geben; so stehet ihr frei, ihr Gesicht die ganze Zeit ihres Daseyns verdeckt zu halten, so wie man auch überhaupt alle Umstände derselben völlig geheim halten wird.

§. 2.

Dieses Hospital wird in besondern Zimmer so eingerichtet werden, daß die Wöchnerinnen darinnen mit Bequemlichkeit von ihrer Leibesfrucht entbunden, im Notfalle die erforderlichen Operationen vorgenommen, und ihnen alle Handreichung geleistet werden, auch sie die nötige Pflege erhalten können.

§. 3.

Da man die Stunde der Niederkunft nicht genau voraus wissen kan; so wird einer jeden erlaubt, eine Woche vor der Entbindung und zwei Wochen nach derselben im Hospital zu bleiben, es wäre dann, daß ein

außer-

außerordentlicher Zufall eine längere Frist erforderte.

§. 4.

Damit aber niemand diese Woltat mißbrauchen, und lange vor der Entbindungszeit hinkommen möge: so sollen die hierzu bestellten Hebammen eine jede von dergleichen Frauenspersonen besichtigen, und wenn sie sehen, daß es mit ihr noch nicht so weit gekommen ist, dieselben fürs erste abweisen, und um die Zeit wieder zu kommen bestellen, wenn nach ihrer Meinung die Entbindung erfolgen könnte.

§. 5.

Das neugeborne Kind wird, so bald es gereiniget worden, nach dem Kindersaal gebracht, und in das Kinderbuch eingeschrieben.

IV. Kapitel.

Von der zu dieser Stiftung nötigen Geldsumme.

§. 1.

Da Ihre Kaiserl. Majt., und Se Kaiserl. Hoheit der Thronfolger und Großfürst, aus

allerhöchsten Gnaden zu diesem Kinderhause so ansehnliche Summen Geldes zu schenken geruhet haben: so werden viele woltätige Herzen so wol geistlichen als weltlichen, hohen und niedrigen Standes, gewiß nicht unterlassen, durch eine milde Beisteuer zu Beförderung dieser gottgefälligen und heilsamen Stiftung das Ihrige mit beizutragen.

§. 2.

Die Gaben der Privatpersonen dürfen eben nicht in Geld allein, sondern können auch in Victualien und rohen Materien, oder auch bereits verfertigten Sachen, bestehen. Alle so wol järliche Beisteuern, als einzeln gesammlete Collecten, werden in besondre Schourbücher eingetragen.

§. 3.

Von allen diesen so wol bestimmten als unbestimmten Einnahmen muß der Oekonom, um gebührende Rechnung ablegen zu können, ein Haupt-Einnahmebuch halten, und darinn so wol die järlich ausgesetzten als auch ein für allemal geschenkten Gelder und andre

Sa-

Sachen, sie mögen bestehen worinn sie wollen, eintragen.

§. 4.

Um allem Unterschleif vorzubauen, und jedermann desto eher zum Mitleid und Erbarmen zu bewegen, soll I. demjenigen, der etwas bringt, eine vom Oberaufseher und Oekonomen unterschriebene Quittung erteilt, und darinnen so wol dasjenige, was gebracht worden, als auch die Namen des Woltäters und Ueberbringers, nebst dem Dato, angezeigt werden. II. Wird man alle Monate in den Zeitungen bekannt machen, wie viel in demselben Monat an milden Beisteuren eingeflossen, und von wem. Mit Ausgang eines jeden Jars, oder gleich nach dem Neujar, soll eine General Specification aller das ganze Jar hindurch im Kinderhause eingegangenen Allmosen und Gaben publicirt, auch zugleich angezeigt werden, was und wie viel in dieser Zeit an Arbeit verfertiget, wie viele Kinder ins Kinderhaus gebracht, ingleichen wie viel deren darinn geboren worden, und wie viele gestorben sind. Sollte

nun

nun jemand finden, daß die Beisteuer, die er eingesandt hat, nicht mit angeführt wäre: so hat er das Recht, sich entweder bei dem Pupillen-Rath, oder auch bei dem Ober-Curator selbst, desfalls zu beschweren.

§. 8.

Diese Einkünfte wird man zu folgenden Ausgaben anwenden, als

1. zu Erbauung einer Kirche, und eines solchen Hauses, welches so wol nach seinem äußerlichen Ansehen, als der innern Einrichtung, bei einer dergleichen ansenlichen Stiftung der Erwartung gemäß ist. Zugleich soll alle mögliche Sorgfalt angewandt werden, durch neue Erfindungen, so wol in Betrachtung der Sparsamkeit, als in Ansehung der Bequemlichkeit für einen jeden von dessen Bewonern nach Maasgabe seiner Umstände, das nötige mit dem nützlichen zu verbinden.
2. zu Ernärung der Kinder;
3. zu ihren Kleidern und andern Notwendigkeiten;

4. zu Besoldungen so wol der vornemern als geringern Bedienten;
5. zu Holz;
6. zu Ausbauung, Reparation, und Unterhaltung des Hauses;
7. zu außerordentlichen Ausgaben für das Hospital: zu Materialien, Instrumenten, und allerhand Hausgeräthe; und endlich
8. zur Aussteuer für die Mädchen, und zu Etablirung der jungen Handwerker, wenn sie aus dem Kinderhause ausgelassen werden, und sich als Meister setzen wollen.

Die besondre Einrichtung aber alles dessen wird dem Gutbefinden des Ober-Curators und des Pupillen-Raths überlassen.

V. Kapitel.

Von den Belonungen und Strafen.

§. 1.

Belonungen und Strafen sind so wol in großen als kleinen Gesellschaften das sicherste Mittel, alle menschliche Handlungen den

Ges

Gesetzen gleichförmig zu machen: daher auch in diesem Hause, bei der Erziehung einer so großen Menge junger Leute, unumgänglich notwendig ist, selbige anzuzeigen und zu bestimmen. Sie betreffen aber I. die Vorgesetzten und die ihnen untergebene Bediente in diesem Hause, oder II. die zu erziehende Jugend selbst.

§. 2.

Die Vorgesetzten und die ihnen untergebene Bedienten von beiderlei Geschlechte sollen, außer ihrer richtigen Besoldung, für ihre treue und eifrige Dienste damit belonet werden, daß wenn sie Alters oder Krankheit wegen nicht mer im Stande sind, ihrem Amte oder ihrer Bedienung weiter vorzustehen, sie dennoch nicht verlassen werden, sondern einen ehrlichen und anständigen Unterhalt bei dem Kinderhause haben sollen.

§. 3.

Ein Aufzögling männlichen Geschlechts erhält, wenn er sich durch seine Aufführung dessen selbst nicht unwürdig macht, nachdem er sein Handwerk oder sonst eine Arbeit gehörig

hörig erlernet, bei seiner Auslassung aus dem Kinderhause, ein neues Kleid von Tuch, einige Hemden, Halstücher, und Schnupftücher, eine Mütze, einen Hut, Strümpfe, Schuhe, und Stiefeln; ferner einen Mantelsack zu seinen alten Kleidern, und einen Rubel an Gelde; nebst einem Paß, mit welchem er im ganzen Reiche, wo er nur will, hinreisen, und überall als ein freier Mensch seine Profeßion treiben kan. Doch ist ein solcher verbunden, so lang er lebt, alljärlich, oder für einige Jare auf einmal, aus dem Kinderhause einen neuen Paß zu nemen, und für jedes Jar, auf wie lange der Paß gerichtet ist, einen Rubel, und falls er eine Kunst erlernet hat, auch etwas mer zu erlegen.

§. 4.

Eben dieses verstehet sich auch von denen im Kinderhause erzognen Mädchen, welche, nachdem sie das nötige gelernt haben, eben dergleichen Belonung an Kleidern und einen Paß erhalten sollen, um ihr Brod selbst zu erwerben. Diese können ebenfalls als freie

Per=

Personen leben, wo es ihnen gefällt; und mit ihrem Paß wird es auch nach ihrer Verheiratung eben so gehalten, wie oben angezeigt ist.

§. 5.

Um so wol das eine als das andre Geschlecht zu einem tugendhaften Wandel aufzumuntern, und im Reiche die Anzal nützlicher Handwerksleute zu vermeren, sollen einem jeden jungen Menscheu 25 Rubel zu seiner Einrichtung und Aufhelfung, wenn er sich setzt, und einem jeden Mädchen eben so viel zur Aussteuer, gegeben werden. Diese Belonung gehöret besonders für diejenige junge Handwerker und Mädchen, welche, nachdem sie aus dem Kinderhause ausgelassen worden, einige Jare ihr Brod selbst erworben, und sodann mit guten Zeugnissen von den Leuten, bei welchen sie gewont, gedient, oder gearbeitet haben, sich wieder im Kinderhause melden, oder auch in der That zeigen, daß sie währender Zeit in ihrem Handwerke merere Geschicklichkeit erlangt, oder außer ihrer vorigen noch eine andre Profession

sion oder Arbeit erlernt haben. Vornemlich wird man bemüht seyn, zu verhindern, daß beide Geschlechter die ihnen beigebrachte gute Sitten nicht verderben, dadurch daß, vermittelst obiger Summe, die in diesem Hause erzogene junge Mannsleute sich daselbst Bräute, und die Mädchen Bräutigame, aussuchen können.

§. 6.

Ueberdem muß denen in ihrem Handwerk tüchtig und geschickt befundenen jungen Meistern, besonders aber denen, die sich im Kinderhause verheirathet haben, noch dieses zur Aufmunterung und zu besserm Fortkommen dienen, daß ihnen bei dem Kinderhause eigene für die Handwerker erbaute Wonungen angewiesen, und ihnen Arbeit für gehörige Bezalung gegeben, auch die verfertigte Arbeit nicht anders als gleich für bares Geld zum Verkauf in die Läden des Kinderhauses abgenommen werden soll.

§. 7.

Zuletzt soll die Belonung dieser Aufzöglinge von beiden Geschlechtern auch darinn

bestehen, daß man sie nach ihrer Fähigkeit zu Aufsehern und Aufseherinnen, oder zu Schulmeistern, und andern Bedienungen, im Kinderhause vorzüglich vor andern bestellen wird, wenn sie Geschicklichkeit genug und Lust dazu haben werden.

§. 8.

Die Vorgesetzten und andre Bediente, welche faul, nachläßig und unordentlich in ihren Verrichtungen sind, und durch ihre lasterhafte Aufführung der Jugend Aergerniß geben, sollen, wenn das Verbrechen nicht sehr wichtig ist, bei dem ersten und andern mal vermahnt, oder auch bei Vernachläßigung ihrer Schuldigkeit mit Abzug von ihrer Besoldung gestraft, zum dritten mal aber ihres Dienstes entsetzt, und aus dem Kinderhause weggeschaft werden.

§. 9.

Sollte jemand von den Vorgesetzten und Bedienten von denen bei dem Kinderhause ihnen anvertrauten Geldern, oder Materialien, verarbeiteten Sachen, Instrumenten, Geräthschaft und dergl., etwas entwenden, und zu

seinem eigenen oder fremder Leute Nutzen gebrauchen: so soll nicht nur das Entwendete von einem solchen ersetzt, sondern er auch nach Befinden zur Bestrafung den Gerichten übergeben, und aus dem Kinderhause fortgejagt werden.

§. 10.

Leibesstrafen sollen auch bei den allerniedrigsten Bedienten durchaus nicht statt finden, damit die Jugend keine Gelegenheit bekomme, sich zur Härte zu gewöhnen. Wenn aber jemand durch Abzug seines Lohns nicht zu bessern seyn sollte: so soll ein solcher auf Wasser und Brod ins Gefängnis geworfen, oder bei schweren Verbrechen dem Gerichte, wohin die Sache gehört, zur Bestrafung überliefert, und sodann aus dem Kinderhause ausgeschlossen werden.

§. 11.

Die Aufzöglinge, welche teils wegen ihrer Jugend, teils aus Veranlassung, daß ihrer so viele beisammen sind, sich sehr oft vergehen können, soll man sich angelegen seyn lassen, durch Vermanungen von dergleichen Un-

art abzuhalten; und wo dieses nicht hilft, bei der Züchtigung dennoch darauf sehen, daß man sie durch eine gar zu große Strenge nicht zur Hartnäckigkeit und Unempfindlichkeit bringe. Daher soll man die Strafen mehr so einrichten, daß sie dadurch beschämt werden; ihnen nicht erlauben, mit den andern Kindern spazieren zu gehen; sie knien lassen; ihnen an ihrer gewönlichen Kost etwas abbrechen, und dergleichen: je nachdem es sich für ihre Jare, Kräfte, und für jedes Geschlecht schickt.

§. 12.

Wichtigere Verbrechen aber, als wenn einer dem andern etwas stielt, oder die ihm anvertrauten Sachen entwendet, sollen die Aufseher und Aufseherinnen nicht für sich selbst bestrafen, sondern ihren Vorgesetzten davon Nachricht geben; welche dergleichen Verbrecher oder Verbrecherinnen nach Gutbefinden in Gegenwart aller übrigen Kinder abstrafen sollen.

§. 13.

§. 13.

Wenn sich, besonders unter den Erwachsenen, solche hartnäckige Gemüter finden sollten, die weder durch vielfältige Ermanungen noch öftere Strafen zurecht zu bringen wären: so sollen selbige fortgeschickt, und unter die Soldaten und Matrosen gesteckt, das weibliche Geschlecht aber aller der Vorteile beraubet werden, welche sie, falls sie sich gut aufgeführet, bei ihrer Auslassung zu erwarten gehabt hätten.

VI. Kapitel.

Von den Privilegien des Kinderhauses.

§. 1.

So wie dieses ganze Haus unmittelbar unter der allerhöchsten Protection Ihrer Kaiserlichen Majestät stehet, von freiwilligen Beisteuern und Collecten unterhalten, und vom Ober-Curator und den Vormündern nach deren eigenem Gutdünken und bestem Gewissen, dem auf sie gesetzten Zu-

trauen gemäß, verwaltet wird, ohne die gewönlichen Gerichts-Formalien zu beobachten: so sollen auch alle hohe und niedere Gerichts-Orte im ganzen Reiche demselben allen Schuz und Beistand angedeihen lassen.

§. 2.

Das ganze Kinderhaus mit allem, was dazu gehöret, ist so wol von Polizeidiensten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als auch von allen Einquartirungen völlig frei, welche Freiheit auch der Ober-Curator und die wirklichen Vormünder, in ihren eigenen oder auch in denen Häusern, in welchen sie wonen, zu genießen haben. Doch versteht sich dieses bloß von ihren eigenen so wol als gemieteten Häusern, die sie selbst bewonen; und zwar auch bei ihrer Abwesenheit, so lang sie dieses Amt verwalten werden.

§. 3.

Keiner von den Bedienten des Kinderhauses soll wegen eines begangnen Versehens an irgend einem andern Orte vor Gericht gezogen werden dürfen. Falls auch jemand

von

von denselben anderswo eingezogen würde; soll er doch zur Untersuchung und gehörigen Bestrafung so gleich an das Kinderhaus geschickt werden, von wannen man denselben, im Fall das Verbrechen von Wichtigkeit seyn sollte, dem gehörigen Gerichts-Orte überliefern wird.

§. 4.

Alle in diesem Hause Auferzogene so wol männlichen als weiblichen Geschlechts, und deren Kinder und Nachkommen, sind zu ewigen Zeiten **freie Leute**, und sollen niemalen und unter keinerlei Vorwande einer Privatperson als Leibeigene verschrieben werden können. Dahero bei deren Auslassung einen jeden ein Paß aus dem Kinderhause unter dem Insigel dieses Hauses und der Unterschrift des Ober-Curators, oder in dessen Abwesenheit, der Vormünder und des Oberaufsehers, erteilet, und diese Pässe von jedermann für giltig erkannt, und überall respectirt werden sollen. Falls aber jemand diese Ausgelassene von beiden Geschlechtern über den im Paß bestimmten Termin bei sich

hielte; so soll ein solcher für jedes Jar an das Kinderhaus 200 Rubel Strafe erlegen.

Die Kinder dieser im Kinderhause auferzogenen Leute aber haben sich noch mererer Freiheit zu erfreuen, indem sie nicht nur gehalten sind, aus demselben alle Jar einen Paß zu nehmen, sondern sie bekommen, wenn sie erwachsen sind, ein für allemal ein Attestat, in welchem ihr Geburtstag, ihre Nummer im Kinderbuche, und ihre Gesichtsbildung und Person beschrieben wird. Für dieses Attestat zahlt ein jeder 10 Rubel oder mehr, nach dem Gutbefinden des Pupillen-Raths, und eben so viel auch die Mädchen. Die Ausgelaßnen müssen also, so bald ihnen Kinder, es sei von welchem Geschlechte es wolle, geboren werden, solches unverzüglich dem Kinderhause mit Benennung des Tags ihrer Geburt und des Namens melden; und dieses von dem Priester, zu dessen Pfarre sie gehören, attestiren lassen: welches sodann unter der gehörigen Numer ins Buch eingetragen, und den Aeltern darüber auf so lange ein Billet gegeben werden soll, bis sie ober-

wähntes

wähntes Attestat bekommen. Aus diesem folgt, daß so bald ein Kind wiederum verstirbt, es ebenfalls dem Kinderhause gemeldet, und das Billet zurückgegeben werden muß; worauf man im Buche den Sterbetag des Kindes einschreiben wird.

In den übrigen Städten des Reichs besorgen alles dieses die Pfleger und Pflegerinnen, als auf deren schriftliches Verlangen dergleichen Attestate aus dem Kinderhause ausgefertigt werden sollen.

§. 5.

Die in diesem Hause auferzogene Leute sollen sich durchaus mit keinen Leibeigenen verheiraten; daherò den Priestern bei Verlust ihres Amtes verboten wird, dergleichen Leute nicht zu trauen. Falls es aber dennoch durch irgend einen Betrug geschähe: so sollen sie nicht nur für ihre Person niemandes Leibeigene werden, sondern auch der andre Teil, welcher sie geheiratet, wird dadurch frei, und ist kein Leibeigner mer. Wenn aber der Herr eines solchen Leibeigenen hinlänglich beweisen kan, daß diese Heirat ohne

Einwilligung geschlossen worden: so soll ein in dem Kinderhause auferzogner Mann für seine Frau dem Edelmanne so viel bezalen, als andre Leute für dergleichen Weiber, die an Fremde verheiratet werden, dem Herrn des Guths in dasigen Gegenden gemeiniglich zu bezalen pflegen. Wenn aber eine im Kinderhause auferzogne Frauensperson einen Leibeignen heiratet: so bleibt ihr Mann zwar, falls ihn sein Herr behalten will, nach wie vor sein Leibeigner; die Frau dagegen verlieret ihre Freiheit nicht, außer nur in so weit es die ehelichen Pflichten erfodern. Die Bürgen aber, die bei der Ehestiftung sich zu falschen Zeugen gebrauchen lassen, sollen, nach Gutbefinden des Ober-Curators und des Pupillen-Raths, unausbleiblich zur Strafe gezogen werden. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf Leibeigene, nicht aber auf freie Leute.

§. 6.

Nachdem die in diesem Hause auferzognen Leute aus demselben ausgelassen worden: so haben sie und ihre Kinder und Nachkommen

kommen als freie Leute das Recht, Häuser, Buden, und Plätze zu kaufen, allerhand Manufacturen und Fabriken anzulegen, Handlung zu treiben, auch was sie gekauft wieder zu verkaufen und zu verpfänden, ihrer Handtierung und Gewerbe nachzugehen, und sich alles dessen nach Vorschrift der Gesetze frei zu bedienen.

§. 7.

Wenn das Kinderhaus irgend mit jemand eine Sache vor Gerichte auszumachen bekäme, oder in Angelegenheiten des Kinderhauses Contracte geschlossen würden: so soll dasselbe in allen Gerichten das Armen-Recht genießen, das ist, von allen Gerichtskosten oder andern Abgaben befreit seyn.

§. 8.

Ein jeder Ober-Curator kan Ihrer Kaiserl. Majt. bei Zeiten einen Nachfolger zu seinem Amte, den er hiezu würdig hält, mit dessen Einwilligung vorschlagen, damit derselbe, so bald die Stelle erledigt wird, dieses Amt so gleich übernemen könne. Falls aber wider vermuten bei einer solchen Vacanz

noch

noch niemand in Vorschlag gebracht wäre: so soll der Pupillen-Rath Ihrer Kaiserl. Majt. hierzu würdige Candidaten vorschlagen, aus denen Ihre Majt. einen erwählen, und zu diesem Amte allergnädigst zu verordnen geruhen werden.

§. 9.

Pfleger und Pflegerinnen zu seyn, desgleichen die Pflichten eines Vormunds in diesem Hause zu übernemen, ist nach der christlichen Sittenlere ein verdienstliches Werk, und kan allemal mit Austeilung reichlicher Almosen an Arme in Vergleichung gesetzt werden: dahero ein jeder, er mag so vornem seyn, und eine so vorzügliche Charge haben, wie er immer wolle, selbige jederzeit als ein gottgefälliges Werk übernimmt. Es ist auch kein Zweifel, daß diejenigen, so sich einem solchen Amte widmen, darüber eine besondre Beruhigung ihrer Seelen empfinden werden, und sich zugleich das Wohlwollen und die Gnade unsrer großmütigsten Monarchin erwerben können; weil diese ihre Bemühung ihnen nicht anders als eine Demut und

lieb-

liebreiches Bezeigen gegen die Armen ausgelegt wird.

Im Pupillen-Rathe kan niemand ein Mitglied seyn, der nicht wenigstens den Character vom Collegien-Rath hat. Dahero wenn jemand, er sei auch von so hohem Character er wolle, so wol von Hof- als andern Chargen, dieses verdienstliche Amt übernemen will: so behält er nicht nur seine Ancienneté nach seiner vorigen Bedienung, und die Anwartschaft zu ferneren Avancemens; sondern kan sich auch Hoffnung machen, durch die allerhöchste Gnade Ihrer Kaiserl. Majt. noch eher befördert zu werden. Sollte jemand, der seiner Dienste bereits entlassen gewesen, zu Uebernemung dieses Amtes ein Verlangen bezeugen: so wird er nicht nur mit Erhöhung des Rangs, sondern auch mit diesem Vorrechte angenommen, daß niemandes Befehl ihn von diesem Amte abziehen dürfe. Uebrigens hat der Pupillen-Rath das unwiderrufliche Recht, bei Abgang eines von seinen Mitgliedern einen andern würdigen Man, der Lust hat, solches Amt zu übernemen,

nemen, an dessen Stelle zu erwählen. Würde aber jemand von denselben sein Amt niederlegen wollen: so soll er solches ein halbes Jar, oder doch wenigstens einige Zeit voher, dem Pupillen-Rathe melden, damit man seine Stelle mit einem andern besetzen könne. Die Erlassung erhält ein jeder schriftlich, unter dem Insigel des Kinderhauses.

Da aber die Amtsverrichtungen des Oberauffehers die allerbeschwerlichsten beim Kinderhause sind: so soll der Ober-Curator und der Pupillen-Rath eine solche Person hierzu bestellen, welche bei allen zu diesem Amte erfoderlichen Eigenschaften auch bereit und willig sei, selbiges zu übernemen. Dahero soll selbiger, über sein Gehalt an Gelde, falls er bis dahin in einem geringern Character gestanden, alle Jar um Eine Stufe anvanciren, bis er Collegien-Rath wird: ist er aber Professer mit Hofraths-Character, so wird er gleich Collegien-Rath: stehet er dagegen schon in einem höhern Range, so avanciret er mit den übrigen von gleicher Klasse, wie oben erwähnet worden, so bald ihn nach der

Ancienneté die Ordnung trift. Wegen der Personen, die zu dem Rang von Stabs-Officiers erhöhet werden sollen, soll Ihrer Kaiserl. Majt. allerunterthänigste Vorstellung geschehen, ihre Verdienste dabei beschrieben, und Allerhöchstdero Confirmation eingeholet werden. Auf gleiche Weise avanciret der Pupillen-Rath den Oekonomen für seine Verdienste bis zum Titular-Rath, und vermeret ihm auch sein Gehalt; zum Stabsofficiers-Range aber wird Ihrer Kaiserl. Majt. Confirmation erfodert. Die Portraits aller Vormünder und der Ober-Aufseher werden zum Andenken in diesem Hause aufgestellt.

§. 10.

Wenn jemand von Adel, oder der eine adeliche Charge bekleidet, dem Kinderhause auf seine Lebenszeit järlich 600 Rubel oder auch mer an Einkünften schenket: so erlangt er dadurch das Recht, ein Mitglied vom Pupillen-Rath zu seyn, ohne daß er verbunden ist, die gewönlichen Verrichtungen der andern Glieder mit zu übernemen; dagegen soll er jedesmal mit zu den Beratschlagungen gezo-

gen

gen werden, so oft er es selbst verlangt. Sein Name so wol als sein Portrait werden im Kinderhause aufbehalten.

Falls ein Kaufmann oder ein andrer unadelichen Standes, Leibeigene ausgenommen, eine dergleichen järliche Summe dem Hause schenket: so hat derselbe bei aller Gelegenheit Zeitlebens den Rang und die Vorzüge eines Collegien-Cameriers zu genießen; sein Portrait und Name werden auch aufbehalten. Giebt er aber ein für allemal 1000 Rubel, so erhält er den Rang eines Commissärs. Hiernachst wird ihm vom Pupillen-Rathe unter dem Insigel des Kinderhauses ein Zeugniß darüber erteilt; und wenn er es verlangt, soll es auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

Würde jemand dem Kinderhause ein ansehnlicheres Geschenk an Gelde, Gütern, Häusern, und dergleichen machen; so soll ihm auf sein Verlangen nicht nur alle obige Ehre erwiesen, sondern auch seiner als eines Woltäters, so lange er lebt, und auch nach

seinem

seinem Tode, in den Kirchengebetern des Kinderhauses gedacht werden.

Wenn jemand auf ewig oder nur auf gewisse Jare dem Kinderhause Geld vermacht, damit solches die Renten davon ziehe, oder sich dasselbe auf eine andre Weise nach Vorschrift des Gebers zu Nutze mache; oder aber Gelder bei dem Kinderhause deponirt, und dergleichen: so wird man alles dieses zum Vorteil des Kinderhauses gehörig anwenden.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann oder ein andrer von geringem Stande, Leibeigene ausgenommen, nach eigenem Wolgefallen entweder auf einmal, oder durch verschiedene von Zeit zu Zeit vermehrte Gaben, von 25 Rubel bis 1000 und drüber, dem Kinderhause schenket: so bekömmt er für seine etwanige Beschimpfung eben so viel, als er dem Kinderhause geschenkt hat; doppelt so viel aber, wenn jemand gar Hand an ihn gelegt hat: daher ein jeder gewarnt wird, sich an einem solchen im geringsten nicht zu vergreifen, oder

ihn zu beleidigen. Es erhält auch derselbe ein vom Pupillen-Rath unterschriebenes und besiegeltes Attestat, und wird solches, wie oben angezeigt ist, auch in den Zeitungen bekannt gemacht. Falls nun eine solche Person über denjenigen, der sie beleidigt, bei dessen Vorgesetzten seine Klage anbringt: so sollen diese noch denselbigen Tag, ohne den geringsten Aufschub, und ohne die gewönlichen Gerichts-Formalitäten zu beobachten, beide Parteien auf ihr Gewissen der Sache wegen befragen, nötigen Falls auch durch Zeugen untersuchen und abmachen. Sollten sie dem Beleidigten in Zeit von einer Woche keine Genugtuung verschaffen: so sollen der Pupillen-Rath und die Pfleger auf die Abmachung der Sache und die Genugtuung dringen. Würde die Sache aber dem ohngeachtet noch länger verzögert: so soll der Ober-Curator solches Ihrer Kaiserl. Majt. vortragen.

§. 12.

Damit das Kinderhaus von allen weitläuftigen Gerichts-Formalitäten befreit sei; soll

soll es das Recht haben, alle ihm rechtmäs-
sig zugekommene Güter zu verkaufen, des-
gleichen Häuser, Ländereien, Plätze, Ge-
bäude und dergleichen zu kaufen und zu ver-
kaufen.

§. 13.

Dem Kinderhause wird erlaubt, eine eigne Apothek zu errichten, und dabei ei-
nen Apotheker zu halten, oder das Privile-
gium darüber einem andern zu geben, und die Medicamenten aus solcher Apothek nicht nur zu eigenem Gebrauch zu nemen, sondern auch an jederman frei verkaufen zu lassen.

§. 14.

Auch wird dem Kinderhause verstattet, allerhand Handwerke, Fabriken, Manufa-
cturen ꝛc., so viel deren zum Unterricht der Jugend und andern Notwendigkeiten erfo-
derlich seyn werden, anzulegen, ohne von irgend einer andern Instanz sich hierüber Freiheitsbriefe ausfertigen zu lassen.

§. 15.

Das Kinderhaus kan Lotterien auf den Fuß, wie es in andern Ländern gebräuch-

lich ist, errichten. Dabei aber soll es sorgfältigst auf die Erhaltung des Credits derselben bedacht seyn. Und es wird ihm erlaubt, den achten Teil als Gewinst zu seinem Nutzen anzuwenden.

§. 16.

Von allen öffentlichen Schauspielen, als Komödien, Opern, Bällen, und andern Lustbarkeiten, wofür Geld bezahlt wird, soll der vierte Teil von den Einkünften an das Kinderhaus gezahlt werden.

§. 17.

Das Kinderhaus soll sein eignes Insigel, nach dem genehmigten Entwurfe desselben, haben; und alle damit besigelte Briefe sollen auf allen Postämtern eben so, wie die Briefe von andern Collegien, im ganzen Reiche ohnentgeldlich angenommen werden.

§. 18.

Der Pupillen-Rath hat zu allerhand nötigen Vorfällen einige Sergeanten in seinen Diensten. Diese sollen ordentliche und zuverläßige Leute seyn, und dazu entweder

solche,

solche, die im Felde gedient und abgedankt worden, oder auch freie Leute, genommen werden. Auf ihren Mondirungen tragen sie zum Unterschied ein besonderes Zeichen des Kinderhauses nach Gutbefinden des Ober-Curators und des Pupillen-Raths. Diesen Sergeanten soll jederman in ihrem Beruf anständig begegnen; und in Geschäften des Kinderhauses sollen sie überall ohne den geringsten Aufschub ihre Abfertigung erhalten.

§. 19.

Falls die Umstände künftighin erfordern sollten, zum Nutzen und zur Aufname des Kinderhauses obige Freyheiten noch zu vermeren und zu erweitern: so erteilen Ihre Kaiserl. Majt. dem Ober-Curator und dem Pupillen-Rath die allergnädigste Erlaubniß, Allerhöchstdenselben diesfalls untertänigste Vorstellung zu thun. Wenn übrigens dieselben außer diesem Plan, oder auch mit einiger Veränderung desselben, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas zum augenscheinlichen Nutzen dieser Stiftung für gut befänden: so wird es ihnen, wenn der Pu-

pillen-Rath darüber völlig einig ist, ins Werk zu setzen erlaubt.

Unterschrieben:

Betzkoj.

VII.

Die heilige dirigirende Synode, allen Gliedern der rechtgläubigen Rußischen Kirche, Freude in Gott!

Aus dem am 1sten September des verwichnen Jars kundgemachten allerhöchsten Kaiserlichen Befel, wie auch aus dem dazu gehörigen Manifest und Plan von Errichtung eines Kinderhauses in Moskau, ist bereits allen und jeden bekannt, wasmaßen Ihre Majt., unsre allergnädigste Kaiserin und Beherrscherin aller Russen, Katharina Alexejewna, bei der unermüdeten und täglich durch neue Proben sich äußernden landesmütterlichen Sorgfalt für das Wohl Ihrer getreuen Untertanen, Ihre huldreichsten Blicke auch bis auf diejenige Kinder und Säuglinge zu richten allergnädigst geruhet, welche, da sie in Armut und Elend auf die Welt geboren werden, sich kein andres als ein jammer-

mer- und unglücksvolles Leben und Schicksal in derselben zu versprechen haben: indem einige derselben, wenn sie kaum das Licht erblickt, bereits als arme Waisen der Vorsorge und Narung ihrer unbarmherzigen Mütter beraubt, und von denselben auf die Marktplätze oder öffentliche Straßen hingeworfen; andre aber wol gar von denselben, aus Furcht vor der Schande oder Strafe, jämmerlich umgebracht werden: und haben Ihre Majt., von mütterlichem Erbarmen gegen dergleichen unschuldige und hülflose Geschöpfe durchdrungen, um das Leben derselben zu erhalten, und ihnen eine christliche Erziehung zu geben, damit sie dereinst zum Dienst des Vaterlandes geschickt seyn mögen, in der Haupt- und Residenzstadt Moskau, ein Kinderhaus nach dem Allerhöchstdenselben übergebenen und genehmigten Plane zu erbauen, und diese Stiftung mit anständigen Verordnungen und Einrichtungen dergestalt zu versehen, befolen, damit dasselbe blos und allein von den milden Beisteuern guttätiger Personen, welche nach dem Gebote des Evangelii Gott und ihren Nächsten lieben, und denen die Wolfart des Vaterlandes am Herzen liegt, unterhalten werden möge. In dieser Absicht haben Ihre Kaiserl. Majt. Selbst, andern zum Beispiel und zur Aufmunterung, zuförderst zu Erbauung gedachten Kinderhauses, nachhero aber auch zu järlicher Unterhaltung desselben, aus Dero eignen

Chatulle sehr ansenliche Summen allergnädigst zu verehren, geruhet. Des Großfürsten und Thronfolgers Kaiserl. Hoheit sind Ihrer Kaiserl. Majt., als Dero allergeliebtesten Frau Mutter, in Bezeugung großmütiger Freigebigkeit, so wol bei der Stiftung als auch in Absicht auf die künftige Unterhaltung gedachten Kinderhauses, würdigst gefolgt. Und diesen höchsten Beispielen rühmlichst nachzuahmen, haben viele der vornehmsten Personen beiderlei Geschlechts, zu Bezeugung ihres Eifers für das gemeine Beste, nicht nur zu gegenwärtiger Erbauung dieses Hauses bereits ansehnliche Beiträge gethan; sondern auch zu künftiger Unterhaltung desselben järlich namhafte Summen zu geben sich verbindlich gemacht.

Diese so nützliche als heilige und Gottwolgefällige Stiftung, welche das allgemeine Beste zum Zweck und Gegenstande hat, kan auch einem jeden insbesondere, der für sein Vaterland und für seine zeitliche und ewige Glückseligkeit Sorge trägt, zu Beförderung seines Heils dienen: denn seelig ist der Mann, sagt der Psalmist, welcher auf das Schreien der Armen und Dürftigen höret; den wird Gott erretten am Tage des Zorns. Wer ist aber wol ärmer und dürftiger, als ein verlassenes und weggeworfnes junges unschuldiges Kind, das seine Noth noch niemandem klagen kan, und folglich Gefar läuft, jämmerlich umzukommen?

Wenn

Wenn nun alle und jede mit einem solchen armen Kinde Erbarmen zu tragen schuldig sind: so lieget ja diese Pflicht geistlichen Personen um so viel mer ob, da sie insonderheit verpflichtet sind, für die Errettung der menschlichen Seelen zu sorgen, und allen andern Ständen mit guten Werken und Exempeln vorzugehen. In dieser Betrachtung hat die heilige dirigirende Synode, da sie die huld- und gnadenvollen Absichten Ihrer Kaiserl. Majt. bei dieser heilsamen Stiftung mit dankbarstem Herzen erkennt, und mit frohem Munde preiset, es ihrer Schuldigkeit gemäß erachtet, gegenwärtigen Hirtenbrief an alle rechtgläubige Glieder der heiligen Kirche ergehen zu lassen, und zugleich an alle Klöster und Kirchen im ganzen Rußischen Reiche die Plane von der Stiftung und Einrichtung obgedachten Kinderhauses zu versenden; damit dieselben allenthalben aufs genauste befolgt und in Erfüllung gesetzt werden, und ein jeder die mütterliche und erbarmende Vorsorge Ihrer Kaiserl. Majt. für solche schon unglücklich geborne Kinder, als ein neues Merkmal Allerhöchstdero Gnade gegen Dero Untertanen, mit den aufrichtigsten Trieben eines dankvollen Gemüths ansehe, und mit lauter Zunge, nicht zur Veranlassung zum Bösen, sondern zu Vermeidung zwiefacher Sünde, allenthalben verkündige: vornemlich aber den Allerhöchsten, als den König aller Könige und Herrn aller Herren,

um die unschätzbare Gesundheit und langes Leben Ihrer Kaiserl. Majt. so wol, als Sr. Kaiserl. Hoheit, Dero hohen Thronfolgers, unabläßig anflehe; zugleich aber auch sich möglichst bestrebe, dem Beispiel seiner allergnädigsten Monarchin nachzuahmen, und armen unglücklich gebornen Kindern, nach Maasgabe der in gedachtem Plane erteilten Vorschrift, Hülfe und Barmherzigkeit zu erweisen: denn sich elender verlassener Waisen annemen, ist Gott weit angenemer, als alle Geschenke und Gaben, indem er nach dem Zeugniß des Evangelii Wolgefallen hat an Barmherzigkeit und nicht an Opfer. Die Ausübung dieser Pflicht aber gehöret vornemlich für die hochwürdigen Bischöfe, als die vornemsten Hirten und Seelsorger ihrer Gemeinen, welche sorgfältig darauf zu sehen verbunden sind, daß kein einziges Glied derselben durch ihre Schuld verloren gehe; damit sie nicht dereinst wegen ihrer Nachläßigkeit vor dem gerechten und strengen Richterstuhl Christi, bei seiner zweiten Zukunft in diese Welt, Rechenschaft zu geben genötiget werden. Es lieget ihnen demnach ob, das gemeine Volk so wol selbst, durch Vorstellung, Leren, und Erinnern, als auch die unter ihnen stehende Prediger, zum Mitleid und zur Erhaltung armer unschuldiger Kinder und verlassener Waisen, zu ermanen, und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß denselben an allen zu ihren Kirchensprengeln gehöri-

hörigen Orten Liebe und Barmherzigkeit widerfare; dabei aber auch auf das nachdrücklichste dafür zu sorgen, daß die Kirchenbeamte und Diener, unter dem Vorwand, die Gebote Gottes genau zu erfüllen, nicht auf schändlichen Gewinst sehen, sondern in allen Stücken so verfaren, wie in erwähntem Plane vorgeschrieben ist: und wenn dergleichen arme und unglückliche Kinder zu ihnen gebracht werden, dieselbe sogleich durch das Bad der heiligen Taufe dem Schooße der christlichen Kirche einverleiben, hernach aber bis zu ihrer Absendung ins Kinderhaus ehrbaren und gottesfürchtigen Leuten zur Pflege und zum Unterhalt, mit der Verheißung einer für solches Liebeswerk im Himmel zu erwartenden ewigen Belonung, anvertrauen. Ein noch gottgefälligeres Werk aber würde dieses seyn, wenn jeder Bischof in seinem Kirchengebiete bemühet wäre, wenn es auch anders nicht als vermittelst milder Beisteuer guttätiger und frommer Seelen geschähe, zu Verpflegung solcher armen Kinder eben so ein Waisenstift zu Stande zu bringen; dergleichen der in Gott ruhende Metropolit Hiob, dessen Gedächtniß im Seegen bleibt, wärender Zeit, als er die Erzbischöfliche Würde in Novgorod bekleidete, zehen errichtet, und mit allen Notwendigkeiten versehen hat, worinnen bis 3000 arme Waisen unterhalten worden: welches ein so löbliches und gottgefälliges Werk war, daß selbst der Kaiser Peter

der

der Große, glorwürdigsten und höchstseligen Andenkens, angefangen hatte, diese Waisenstifter mit einigen Verordnungen zu versehen, deren Vollziehung aber durch Sr Majt. bald darauf erfolgtes Ableben ins Stecken gerathen. Und gewiß, sich armer Waisen annemen, und für ihre Erziehung sorgen, ist ein heiliges und christliches Werk: und ein solcher Waisenvater und Versorger muß billig jenem barmherzigen Samariter, dessen der Evangelist St. Lucas erwähnt, verglichen werden, als welcher einen Wandersmann, der unter die Mörder gefallen war, auf sein Thier lud, und in die Herberge brachte; oder er ist vielmer dem Herrn Christo selbst als dem Erzhirten unsrer Seelen und Heilande der Welt zu vergleichen, welcher vom Himmel herabkam, und die in der Wüste verirrte Schafe, das ist die Zöllner und Sünder, auf seine Schultern nahm, und vermittelst der am Kreuze geschehen Versöhnung seinem himmlischen Vater darbrachte.

Dieses ist es, was die heil. dirigirende Synode allen rechtgläubigen Gliedern der Kirche, so wol geistlichen als weltlichen Standes, nach ihrer Hirtenpflicht auf das beweglichste zu Gemüte führt: mit dem herzlichen Wunsche, daß der Seegen des Herrn über ihnen walte, und sie in der Gnade Gottes wachsen und zunemen ewiglich.

II.

Allgemeiner Erziehungs-Plan,

von der Kaiserin

den 12ten März 1764 bestätigt.

Gedruckt St. Petersburg bei der Akademie der Wissenschaften, 1765.

Rußisch, Fol. 1 Bogen.

Deutsch, 4t. 1 Bogen.

VII.

Allgemeiner Erziehungs-Plan,

von der Kaiserin

den 12ten März 1764 bestätigt.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau, Kaiserin,
und Selbstherrscherin von ganz Rußland,
Allergnädigste Frau!

Selten richten Regenten eine vorzügliche Sorgfalt auf solche Dinge, deren Früchte sich erst späte zeigen, und die um so viel mehr Mühe und eine desto erhabnere Denkungsart erfodern, je ausgebreiteter der Nutzen ist, den sie in Zukunft der Nachwelt versprechen. Der Ruhm von Entwürfen, die sich geschwinde ausführen lassen, beschäftiget öfter große Geister: in ihm finden sie eine geschwinde Belonung ihrer Unternemungen, und neue Reize, die ihren Eifer entflammen.

Den

Den herrschenden Aberglauben seines Zeitalters besiegen, und seinem Volke eine neue Erziehung, und so zu sagen, eine neue Geburt geben, ist ein Werk, das mit unglaublichen Schwierigkeiten verknüpft ist, von dem aber die Nachwelt erst den ganzen Nutzen erndtet. Dennoch richten Eure Kaiserl. Majt. eine ganz besondre Sorgfalt darauf. Bei dem Ruhme, der Höchstdero Regierung verherrlichet, haben Eure Kaiserl. Majt. keine andre Triebfedern dazu, als die erhabnen Eigenschaften, die Eurer Majt. geheiligte Person der Gottheit ähnlich machen, und die sanften Regungen der mütterlichen Huld gegen Dero Untertanen: und bei der ganzen Last der schweren Regierungsbürde finden Höchstdieselben keine andre Unterstützung, als in Dero eigenen Großmut und Geistesstärke.

Von dieser Art ist die Errichtung des Moskauer Kinderhauses, das Eure Majt. unter Höchstdero Kaiserlichen Schutz zu nemen geruhet haben. Hier zielen die gegen noch kommende Jarhunderte wohltätige Absichten Eurer Majt. dahin ab, arme unschuldige Kinder dem Verderben zu entreissen, tyrannische Mörder vor einer Todsünde zu bewaren, und Leute zu nützlichen Bürgern zu machen, die außerdem dem gemeinen Wesen durch ihr Betragen und ihre Laster lästig gefallen seyn würden.

Von dieser Art sind auch die Regenten würdige Sorgen, die Eure Kaiserl. Majt. der Errichtung neuer Schulen und Erziehungshäuser in Rußland widmen. Ich weis nicht, ob ich fähig gewesen, in diesem meinen schwachen Aufsatze die Absichten Eurer Kaiserl. Majt. behörig zu schildern: allein dieses weiß ich, daß ich alle ersinnliche Sorgfalt gebraucht, alle mir mündlich erteilte Befele, und die erhabnen Gedanken meiner Allerdurchlauchtigsten Monarchin, von Wort zu Wort in folgendem auszudrücken:

Schon seit langer Zeit hat Rußland eine Akademie; es hat verschiedene Schulen; es hat beträchtliche Kosten auf die Verschickung junger Russen gewandt, um außer Landes die Wissenschaften und Künste zu erlernen: allein noch hat sich ein geringer oder wol gar kein Nutzen davon gezeigt.

Wenn wir die waren Ursachen hievon aufspüren wollen: so können wir nicht die Versehung, und die Ungeschicklichkeit der Rußischen Nation zu Wissenschaften und Künsten, deswegen anklagen. Man kan vielmer augenscheinlich zeigen, daß man zur Erreichung dieses Zwecks nicht die gehörigen

Bayerische Staatsbibliothek München

Masregeln ergriffen, ja daß man an dasjenige, was gänzlich dabei fehlte, gar nicht einmal gedacht habe.

Diejenige junge Adeliche, die noch unter K. Peter dem Großen ausgeschickt wurden, kamen zwar mit ansehnlichen Progressen zurück, die sie in denen ihnen zur Erlernung anbefohlnen Dingen gemacht hatten. Allein da nach ihrer Rückkunft Glück und Recht sie zu höheren Bedienungen rief, so konnten sie sich nicht weiter damit abgeben.

Andre aber aus dem gemeinen Volke, die man zum Studiren bestimmt hatte, sind zwar gleichfalls sehr geschwinde darinnen fortgekommen, aber auch noch geschwinder in ihre vorige Unwissenheit und in ihr Nichts zurück gefallen. Solchergestalt hat Rußland bis auf den heutigen Tag noch keine solche Bürger erschaffen können, die man anderswo den Mittel- oder Dritten Stand nennet.

Die Erfarung hat gewiesen, daß blos ein mit Wissenschaften geschmückter und aufgeheiterter Verstand noch keinen guten und wa-

waren Bürger mache; sondern so gar bei vielen Gelegenheiten Unheil anrichte, wenn ein Mensch nicht von zarter Kindheit an in der Tugend erzogen, und solche ihm nicht fest ins Herz eingepflanzt worden, sondern ein solcher sich, durch Versäumniß dessen, und von täglichen bösen Beispielen verleitet, Liederlichkeit, Mutwillen, niederträchtige Habsucht, und Widerspänstigkeit, angewöhnt. Bei solchen Mängeln darf man dreiste behaupten, es sei vergeblich, den Flor der Wissenschaften und Künste, und einen Mittelstand, im Reiche zu erwarten.

Hieraus erhellet, daß die Quelle alles Guten und Bösen die Erziehung sei. Allein diese läßt sich nicht anders glücklich einrichten, und auf einen dauerhaften Fuß setzen, als wenn man hierzu die besten und gründlichsten Mittel wählt.

Nimmt man dies als eine unstreitige Regel an: so bleibt nur Ein Mittel übrig; nämlich, vors erste vermittelst der Erziehung so zu sagen eine neue Generation oder neue Väter und Mütter zu erschaffen, die diejenige

nige ware und gründliche Grundsätze der Erziehung, die sie selbst empfangen haben, ihren Kindern ins Herz prägen, diese aber wieder auf ihre Nachkommen bringen, und diese Grundsätze solchergestalt sich von Geschlecht zu Geschlecht vereivigen.

Diese große Absicht zu erfüllen, ist schlechterdings kein anderes Mittel, als Erziehungsschulen für Kinder beiderlei Geschlechts zu errichten, die aber bei ihrer Aufname ja nicht älter als 5 bis 6 Jare seyn dürfen. Es wäre überflüßig, zu beweisen, daß gerade in diesem Alter das Kind aus dem Schlummer zur Erkenntniß übergeht: und noch unbesonnener wäre es, zu glauben, daß es noch nach diesen Jaren möglich wäre, in ihm die übeln Sitten auszurotten, von denen es schon angesteckt ist, und statt deren die ächten Grundsätze der Tugend, die ihm nötig sind, einzupflanzen.

Solchergestalt muß man an der Erziehung der Jugend unermüdet arbeiten, vom 5ten oder 6ten Jare, wie oben gemeldet worden, anfangen, und sie bis ins 18te

oder

oder 20ste beständig in der Schule lassen. Diese ganze Zeit über dürfen sie mit andern nicht den geringsten Umgang haben: so daß auch selbst ihre nächste Anverwandte sie zwar in gewissen Tagen besuchen können, aber nicht anders als in der Schule selbst, und in Beiseyn ihrer Vorgesetzten. Denn unstreitig ist der Umgang mit allerhand Leuten ohne Unterscheid, so wol in als außer der Schule, überaus schädlich, besonders bei solchen Kindern, die beständig Beispiele und Muster der Tugenden vor Augen haben sollen.

Bei diesen Erziehungs-Anstalten muß die erste Sorge dahin gerichtet seyn, den Kindern die **Furcht Gottes** einzupflanzen, edle Neigungen in ihren Herzen zu gründen, und ihnen gründliche und ihrem Stande gemäße Sittenregeln zu geben. Sie müssen einen Trieb zur **Arbeitsamkeit** erhalten, und den Müßiggang als die Quelle alles Bösen und aller Laster fliehen. Sie müssen zu einem anständigen Betragen in ihren Reden und Handlungen, zur **Höflichkeit**, zu wolanständigen Sitten, zum Mitleid gegen Arme

und Unglückliche, angeführt, und von allem frechen Wesen abgezogen werden. Sie müssen die Oekonomie nach allen ihren Teilen, so viel ihnen davon nützlich ist, lernen. Vor allen Dingen aber muß man sie ganz besonders anhalten, sich und alles was ihnen angehört, reinlich zu halten. Mit einem Worte, sie müssen in allen den Tugenden und Eigenschaften geübet werden, die zu einer guten Erziehung gehören, und durch die sie dereinst ware Bürger und nützliche Glieder des Vaterlands abgeben, und demselben zur Zierde gereichen können.

Wenn diese und andre dergleichen Grundsätze den zarten Herzen eingeprägt werden: so läßt sich davon um so viel mer versprechen, weil solche Grundsätze ihrem zarten und unschuldigen Alter gänzlich gemäs sind. Wenn man um hiernächst ihren Verstand, nach eines jeden Fähigkeit, Geschlecht, und Neigung, durch Wissenschaften und Künste aufklärt: so muß genau beobachtet werden, daß ehe man den Knaben zu einer Wissenschaft, Kunst oder Handtierung bestimmt, man

man vorher seine Neigung und eignen Trieb erforsche, und ihm selbst die freie Wahl seiner Bestimmung überlasse. Seine natürlichen Neigungen müssen hier alle übrige Betrachtungen überwiegen; denn man weiß, aus langer Erfarung, daß niemand in einer Sache weit kommt, auf die man sich gezwungen und nicht aus freiem Willen legt.

Noch ist bei dergleichen Erziehungsschulen eine andre eben so wichtige Anmerkung zu machen: man muß darinnen alles in acht nemen, was das Leben und die Gesundheit der Kinder interessiren, und ihnen eine dauerhafte Constitution geben kan. Dem zufolge muß das Schulgebäude eine reine Luft haben; es darf nicht das geringste Kupfergeschirr gebraucht werden; den Kindern müssen allerhand unschuldige Spiele und Ergötzungen verstattet werden, damit sie solchergestalt immer munter bleiben; alles aber muß daraus verbannt seyn, was nur irgend den Schein eines mürrischen, melancholischen, und niedergeschlagenen Wesens hat. Diese Regel darf nie vergessen werden.

Von diesen ersten Anstalten hängt die ganze Erziehung ab, die die erste neue Generation, welche von jenen herkommen wird, haben soll. Hieraus ergiebt sich von sich selbst, wie viele Vorsicht und Klugheit bei der Wahl der Lerer und Lererinnen, besonders aber derjenigen, die über diese Erziehungsschulen die Oberaufsicht führen sollen, nötig sei. Auf diese letztere kommt das allermeiste an: es müssen Leute von bekannter und beprüfter Tugend und von edlen Gesinnungen seyn; ihre Aufführung, ihre Sitten, müssen vorher bekannt, und untadelhaft seyn; überhaupt aber müssen sie geduldig, bedächtig, standhaft, und voll Empfindung von Recht und Billigkeit seyn. Mit einem Wort, sie müssen solche Eigenschaften haben, die ihren Untergebenen Liebe und Hochachtung abzwingen, und denselben ein beständiges Vorbild zu allem Guten seyn.

Die Vollziehung alles dessen hängt einzig und allein von einem eignen Plane ab, der mit größter Vorsicht und Sorgfalt verfertiget werden muß, damit alles deutlich, faßlich,

und

und genau darinnen festgesetzt, und nichts ausgelassen werde, was die Lerer und Lerlinge, ihrer beider Betragen, und die ganze innere Einrichtung dieser Schulen betrift. Denn ehe man dieses große Werk unternimmt, muß man sich der Regel erinnern, daß man etwas **entweder ganz und vollkommen machen müsse, oder es lieber gar bleiben lasse.**

Durch eine so weise Verordnung dieses allgemeinen Plans steigen **Eure Kaiserl. Majt.** bis zu den waren und einzigen Quellen des Glücks der Russischen Nation hinauf. **Eure Majt.** erweisen solches durch den mir allerhöchst erteilten speciellen Befehl, daß ich zufolge dessen Allerhöchstdenselben die nötigen Reglemens und Instructionen verlegen solle, um damit die Erziehungsschulen zu versehen, die Eurer Majt. Allerhöchsten Willen gemäß errichtet werden sollen, nämlich

1. in St. Petersburg bei der Akademie der Künste,
2. in allen Gouvernemens des Rußischen Reichs,
3. für 200 Fräulein; zu welcher letztern Stiftung **Eure Kaiserl. Majt.** einen Teil des ansenlichen Gebäudes bestimmt, das Höchstdero in Gott ruhende liebteste Muhme, der Kaiserin Elisabet Petrowna Majt., als ein unvergeßliches Denkmal Ihrer Gottesfurcht und Frömmigkeit gebauet

bauet haben: wodurch Eure Kais. Majt. die Absicht der Stifterin und den Nutzen des Reichs so glücklich vereiniget haben, daß die über uns waltende Vorsicht des Höchsten doppelt dadurch verherrlichet wird.

Die Welt wird die Größe und die Weisheit Höchstdero Absichten bewundern, allergnädigste Kaiserin! die Nachkommen werden in Eurer Kaiserl. Majt. die unsterbliche Mutter ihres Glücks und ihrer Erleuchtung verehren. Allein da uns voritzt zum Ausdrucke der Empfindungen unsrer Dankbarkeit und Erkenntlichkeit kein andres Mittel übrig bleibt, als nach Masgabe unsrer Kräfte und unsers Standes gemeinschaftlich an der Ausführung dieser Landesmütterlichen Absichten arbeiten zu helfen, und Eurer Majestät dafür eifrige Wünsche zu zollen: so kröne die allmächtige Hand des Höchsten alle Höchstdero Absichten mit solchem Fortgange und Ruhme, als seine Vorsehung unerforschlich und wunderbar Allerhöchstdieselben mit der Krone gezieret hat!

Eurer Kaiserlichen Majestät

den 12ten März 1764.

allerunterthänigster Knecht

Betzkoj.

III.

Errichtung
der kaiserlichen
Tutel-Kanzlei

den 22ten Julius 1763,

und

Manifest, wodurch Ausländer eingeladen werden, sich in Rußland häußlich niederzulassen, vom 25 Jul. 1763.

Nebst andern hieher gehörigen Acten.

III.

Errichtung

der kaiserlichen Tutel-Kanzlei

den 22 Julius 1763,

und

Manifest, wodurch Ausländer eingeladen werden, sich in Rußland häußlich nieder zu lassen, vom 25 Jul. 1763.

Nebst andern hieher gehörigen Acten.

I.

Den 22 Jul. 1763.

Die von Ihrer Kaiserl. Majt. eigenhändig unterzeichnete Ukase an den Senat vom 22sten Jul. enthält folgendes:

Dem dirigirenden Senate ist bekannt, daß zufolge des von Ihrer Kaiserl. Majt. den 4ten Decemb. im abgewichnen Jare 1762 publicirten Manifestes, die Ausländer angefangen haben, nach Rußland zu zie-

ziehen: und man hat Hoffnung, daß deren von Zeit zu Zeit noch merere kommen werden, wenn sie erfaren, daß Ihre Kaiserl. Majt. darauf Sorge verwenden. Dies hat Ihre Kaiserl. Majt. veranlasset, für die nach Rußland als Kolonisten wandernde Ausländer noch weitere Verfügung zu treffen, und zum Glücke Dero Reiches folgende Verordnung ergehen zu lassen, wie aus beiliegenden Manifeste Ihrer Kaiserl. Majt. erhellet. Von diesem Manifeste befelen Ihre Majt. die nötige Anzal Exemplare abdrucken zu lassen, und solche nicht nur hier zu publiciren, sondern auch an die bei auswärtigen Höfen befindliche Ministers Ihrer Kaiserl. Majt. zu versenden, mit der Vorschrift, daß dieselben hiebei mit aller möglichen Wolanständigkeit zu Werke gehen; worüber ihnen das Collegium der auswärtigen Affairen eine besondre Instruction erteilen, und ihnen den Zustand sowol des Hofes Ihrer Kaiserl. Majt. als der mit Ihrer Majt. verbundenen Höfe vorstellig machen soll. Damit aber die nach Rußland kommende Kolonisten nicht

lan-

lange warten müſſen, bis ſie erhalten, was ſie wünſchen, und damit ſie in allem, was zu ihrer ordentlichen Niederlaſſung erforderlich, nur von einem eigen dazu niedergeſetzten Departement abhängen: ſo haben Ihre Kaiſerl. Majt. für gut gefunden, zu dieſem Behufe eine **Tutel-Kanzlei** (*Kantzellärija Opekunſtwa Inoſtrannych*, eine Kanzlei der Vormundſchaft oder Beſchützung der Ausländer) zu errichten, und ſolche mit einer hinlänglichen von Höchſtdenſelben eigenhändig unterſchriebenen Inſtruction zu verſehen. Zum Präſidenten dieſer Kanzlei, verordnen Ihre Majt. allergnädigſt, den Kaiſerl. General-Adjutanten und wirklichen Kammerherrn, Grafen Orlov: zu den übrigen Mitgliedern dieſer Kanzlei wird der Präſident Ihrer Majt. diejenigen vorſchlagen, welche er für geſchickt darzu hält; mit Kanzleibedienten aber, und allem andern, was nach den Umſtänden zu dieſer Kanzlei erfoderlich ſeyn wird, hat ſolche der Senat zu verſehen.

Zu Befolgung dieser höchsten Kaiserl. Ukase hat der dirigirende Senat verordnet, bemeldtes Manifest Ihrer Kaiserl. Majt., nebst dem Verzeichnisse der noch unbesetzten und zum Anbau geschickten Ländereien, so wol in Rußischer als in allen fremden Sprachen drucken zu lassen, und solches zur Bekanntmachung gehöriger Befolgung an alle Gerichtshöfe, so wie auch in die Gouvernemens und Provinzen, und aus diesen in die von ihnen abhangende Städte, mit einer Ukase, an die heiligste dirigirende Synode aber und nach Moskau an das Senats-Comtoir mit einem Pro-Memoria, zu schicken, und außerdem es auch in den Zeitungen abdrucken zu lassen. Was aber die Versendung dieser Manifeste an die an auswärtigen Höfen stehende Ministers Ihrer Kaiserlichen Majt. betrift; so hat hierinnen das Collegium der auswärtigen Affairen dem von Ihrer Majestät dem Senate ertheilten Befehle nachzuleben.

II.

Manifeſt.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiſerin und Selbſtherrſcherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Uns der weite Umfang der Länder Unſers Reichs zur Gnüge bekannt iſt: ſo nehmen Wir unter andern war, daß keine geringe Zahl ſolcher Gegenden noch unbebauet liege, die mit vorteilhafter Bequemlichkeit zur Bevölkerung und Bewonung des menſchlichen Geſchlechts nutzbarlichſt könnte angewandt werden; von denen viele einen unerſchöpflichen Reichtum an allerlei Metallen in ihrem Schooße verborgen halten; und die, da ſie mit Holzungen, Flüſſen, Seen, und zur Handlung gelegenen Meeren genugſam verſehen ſind, folglich auch zur Beförderung und Vermerung vielerlei Manufacturen, Fabriken, und verſchiedener andern Anlagen ungemein bequem ſind. Dieſes gab Uns Anlaß, zum Nutzen aller Unſrer getreuen Untertanen den 4ten Decemb. des abgewichnen

Jahrs 1762 ein Manifest zu publiciren: jedoch da Wir in selbigem denen Ausländern, die Verlangen tragen würden, sich in Unserm Reiche häuslich niederzulassen, Unser Belieben nur summarisch angekündiget haben: so befelen Wir, zur besseren Erörterung desselben folgende Verordnung jedermännniglich kund zu machen, welche Wir hiemit aufs feierlichste machen, und in Erfüllung zu setzen gebieten.

I.

Allen Ausländern verstatten Wir, in Unser Reich zu kommen, und sich in allen Unsern Gouvernemens, wo es einem jeden gefällig ist, häuslich niederzulassen.

II.

Dergleichen Fremde können sich nach ihrer Ankunft nicht nur in Unserer Residenz, bei der zu solchem Ende für die Ausländer besonders errichteten Tutel-Kanzlei, sondern auch in den übrigen Gränzstädten unsers Reichs, nach eines jeden Bequemlichkeit, bei den Gouverneurs, oder wo dergleichen nicht

sind

sind, bei den vornemsten Befelshabern der Städte, melden.

III.

Diejenigen Ausländer, welche Verlangen tragen, sich in Rußland niederzulassen, aber nicht Vermögen genug zu Bestreitung der erfoderlichen Reisekosten besitzen, können sich bei Unsern Ministern und Residenten an auswärtigen Höfen melden, welche sie nicht nur ohne Anstand auf Unsere Kosten nach Rußland schaffen, sondern auch mit Reisegeld versehen sollen.

IV.

So bald dergleichen Ausländer in Unsrer Residenz angelangt, und sich bei der Tutel-Kanzlei, oder auch in einer Gränzstadt, gemeldet haben werden: so sollen solche ihren waren Entschluß eröffnen, worinnen nämlich ihr eigentliches Verlangen bestehe; ob sie sich unter die Kaufmannschaft oder unter Zünfte einschreiben lassen, und Bürger werden wollen, und zwar namentlich in welcher Stadt? oder ob sie sich lieber auf freiem und nutzbarem Grunde und Boden, in gan-

zen Kolonien und Dörfern, zum Ackerbau oder zu andern nützlichen Gewerben, niederlassen wollen? Alle dergleichen Leute sollen sodann ihre Bestimmung nach ihrem eigenen Wunsche und Verlangen unverweilt erhalten: wie dann aus beifolgendem Register zu ersehen ist, wo und an welchen Gegenden Unsers Reichs namentlich freie und zur häuslichen Niederlassung bequeme Ländereien vorhanden sind; wiewol außer denen in bemeldtem Register aufgegebenen noch ungleich merere weitläuftige Gegenden und allerlei nutzbare Ländereien sind, wo Wir gleichergestalt einem jeden verstatten, sich häuslich niederzulassen, wo er es für sich am zuträglichsten finden und wählen wird.

V.

So bald ein Ausländer in Unserm Reiche ankommt, der sich hier häuslich niederzulassen gedenkt, und sich zu dem Ende in der für die Fremden errichteten Tutel-Kanzlei, oder aber in andern Gränzstädten Unsers Reichs, gemeldet hat, auch zuvörderst seinen eigentlichen Entschluß, wie in vorhergehendem

dem 4ten Puncte vorgeſchrieben iſt, eröffnet hat: ſoll derſelbe hierauf Uns den gewönlichen Eid der Untertänigkeit und Treue, nach ſeinem Glauben und Religions-Ritu, leiſten.

VI.

Damit aber alle Ausländer, die Glieder Unſers Reichs werden wollen, ſehen, wie groß Unſer Wolwollen zu ihrem Vorteile und Nutzen ſei: ſo iſt dieſes Unſer Wille.

1. Geſtatten Wir allen in Unſer Reich zur Niederlaſſung ankommenden Fremden ungehindert die freie Religions-Uebung nach ihren Satzungen und Gebräuchen. Denen aber, welche nicht in Städten, ſondern auf unbewohnten Ländereien ſich beſonders Kolonien- und Dörferweiſe niederzulaſſen geſonnen ſind, erteilen wir die Freiheit, Kirchen und Klockentürme zu bauen, und die dabei benötigte Anzal Geiſtliche und andre Kirchendiener zu unterhalten, nur einzig den Kloſterbau ausgenommen. Jedoch wird jedermann unter Androhung der Strafe nach aller

Strenge Unserer Gesetze gewarnt, keinen in Rußland wonhaften christlichen Glaubensgenossen unter keinerlei Vorwande zur Annehmung seines Glaubens oder zum Uebertritt zu seiner Kirche zu bereden oder zu verleiten: wovon Wir gleichwol allerlei an Unser Reich angränzende der Muhammedischen Religion zugethane Nationen ausschließen, als welche Wir nicht nur auf eine anständige Art zum Christenthum zu bewegen, sondern auch sich selbige leibeigen zu machen, einem jeden erlauben.

2. Soll keiner unter solchen nach Rußland kommenden Kolonisten an Unsere Cassa die geringsten Abgaben zu entrichten, und weder gewönliche noch außerordentliche Dienste zu leisten gezwungen, noch Einquartirung zu tragen verbunden, sondern mit Einem Worte, es soll ein jeder von aller Steuer und Auflage folgendermaßen frei seyn. Diejenigen nämlich, welche in vielen Familien und ganzen Kolonien eine vorher noch unbebaute Gegend besetzen,

genießen 30 Freijahre: die sich aber in Städten niederlassen, und sich in die Zünfte und unter der Kaufmannschaft in Unsrer Residenz St. Petersburg, oder in benachbarten Städten in Livland, Estland, Ingermanland, Karelien, und Finnland, wie nicht weniger in der Residenzstadt Moskau, einschreiben lassen, haben 5 Freijare; in allen übrigen Gouvernements-Provinzial- oder andern Städten aber, 10 Freijare zu genießen. Vornächst ein jeder, der nicht etwa nur auf kurze Zeit, sondern zur wirklichen häuslichen Niederlassung, nach Rußland kommt, noch überdem ein halbes Jar hindurch frei Quartier haben soll.

3. Allen diesen nach Rußland kommenden fremden Kolonisten, die zum Ackerbau und andrer Handarbeit, oder aber Manufacturen, Fabriken, und Gewerke zu errichten, geneigt sind, wird alle hülfliche Hand und Vorsorge dargeboten, und nicht allein hinlänglich vieles und hierzu bequemes und nutzbares Land eingeräumt,

sondern auch nach den Umständen eines jeden erfoderlicher Vorschub gereichet werden; je nachdem es die Notwendigkeit und der Nutzen solcher neuerrichtenden Fabriken und Gewerke, vorzüglich solcher, die bis jetzo in Rußland noch nicht errichtet gewesen, erheischet.

4. Zum Häuserbau, zu Anschaffung allerhand in der Wirtschaft benötigten Viehes, und zu allerlei beim Ackerbau und bei Handwerken erfoderlichen Instrumenten, Zubehörden und Materialien, soll einem jeden aus unserer Cassa das nötige Geld ohne alle Zinsen vorgeschossen, und blos das Capital, und zwar nicht eher als nach Verfließung von 10 Jaren, in drei Jaren zu gleichen Teilen gerechnet, zurück gezahlt werden.

5. Denen, die sich in eigenen Kolonien und ganzen Dörfern etabliret haben, überlassen wir die innere Einrichtung ihrer Jurisdiction nach ihrem eigenen Gutdünken, dergestalt daß Unsre Beamten an ihren innern Einrichtungen gar keinen Anteil

teil nemen werden: übrigens aber ſind ſolche Koloniſten verpflichtet, ſich Unſerm Civil-Rechte zu unterwerfen. Falls ſie aber ſelbſt Verlangen trügen, eine beſondre Perſon zu ihrer Beſchützung, Sicherheit und Verteidigung, mit einer gutdiſciplinirten Salvegarde von Soldaten, von Uns ſo lange zu erhalten, bis ſie mit den benachbarten Einwonern mehr bekannt werden: ſo ſoll ihnen auch hierinn gewillfaret werden.

6. Einem jeden Koloniſten geſtatten wir die völlig zollfreie Einfuhr ſeines Vermögens, es beſtehe daſſelbe, worinn es wolle; jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſolches Vermögen zu ſeinem eigenem Gebrauche und Bedürfnis, nicht aber zum Verkaufe, beſtimmt ſei. Wer aber außer ſeiner eignen Notdurft noch einige Waren zum Verkauf mitbrächte: dem geſtatten Wir die Zollfreiheit auf jede Familie für 300 Rubel am Werthe der Waaren, in dem Falle, wenn ſie wenigſtens 10 Jare in Rußland bleibt; widrigenfalls wird

ihr bei der Rückreise der Zoll sowol für die eingekommene als ausgehende Ware abgefodert werden.

7. Diese Kolonisten sollen während der ganzen Zeit ihres Hierseyns wider ihren Willen weder in Kriegs- noch Civildienste genommen werden; ja auch zum gewönlichen Landdienste soll keiner eher, als nach Verfließung obbestimter Freijare, verbunden seyn. Wer aber freiwillig in Militair-Dienste unter die Soldaten tritt, dem wird man, außer dem gewönlichen Solde, bei seiner Enrollirung beim Regimente 30 Rubel Douceur-Geld reichen.

8. So bald sich diese Fremde in der für sie errichteten Tutel-Kanzlei, oder sonst in Unsern Gränzstädten, gemeldet, und ihren Entschluß, sich tiefer nach Rußland hinein niederzulassen, eröffnet haben: so bald erhalten sie nicht nur Kostgeld, sondern auch freie Reise * bis an den Ort ihrer Bestimmung.

9. Wer

* Auch freie Reise: dieses giebt die deutsche Uebersetzung dieses Manifests, die in Petersburg herausgekom-

9. Wer von dieſen Koloniſten ſolche Fabriken, Manufacturen und Gewerke angelegt, und ſolche Waren verfertiget, dergleichen bisher in Rußland nicht geweſen ſind: dem verſtatten Wir den freien Verkauf und freie Ausfuhr, 10 Jare hindurch, ohne Erlegung irgend eines inländiſchen See- und Gränzzolles.

10. Ausländiſchen Kapitaliſten, welche auf ihre eigne Koſten in Rußland Fabriken, Manufacturen und Gewerke anlegen, verſtatten Wir hiemit ſo viel Leibeigene und Bauern anzukaufen, als zu ihren Manufa-

gekommen iſt, nebſt freier Schießе. Ich führe dieſes Exempel aus hundert andern zu meiner Rechtfertigung an, falls ein Diplomatiſt meine Ueberſetzungen von Ukaſen mit den ſelbſt in Petersburg gemachten und in auswärtigen Zeitungen publicirten Ueberſetzungen vergleichen, und mich darüber einer Urkunden-Verfälſchung bezüchtigen wollte. Die letztern ſind nichts weniger als authentiſch, oft von unſtudirten Ueberſetzern verfertigt, häufig undeutſch, und an manchen Stellen ungetreu. Alſo gehe ich mit dieſen Translaten nicht wie mit Merovingiſchen Urkunden um, ſondern ändere hin und wieder, nicht nach Einfall und Belieben, ſondern nach Maasgabe des waren Rußiſchen Originals.

Der Herausgeber.

nufacturen, Gewerken und Fabriken nötig ist.

II. Allen denen, die sich Kolonien- oder Dörferweise in Unserm Reiche niederlassen, verstatten Wir auch, nach ihrem eignen Gutdünken Marktäge und Jarmärkte anzulegen, ohne an Unsre Cassa die geringste Abgabe oder Zoll zu entrichten.

VII.

Aller obangezeigten Vorteile und Einrichtungen haben sich nicht nur diejenigen selbst zu erfreuen, die als Koloniſten in Unser Reich gezogen sind; sondern auch ihre hinterlassene Kinder und Nachkommen, wenn sie auch gleich in Rußland geboren worden: und werden ihre Freijare von dem Tage der Ankunft ihrer Vorfaren in Rußland an berechnet.

VIII.

Nach Verfließung obbestimmter Freijare sind alle diese in Rußland ansäßig gewordene Ausländer verpflichtet, die gewönlichen gar nicht drückenden Abgiften zu bezalen, und

gleich

gleich Unſern andern Untertanen Landes-dienſte zu leiſten.

IX.

Endlich und zulezt, wer von dieſen Ausländern, die ſich hier niedergelaſſen und ſich Unſrer Botmäßigkeit unterworfen haben, Sinnes würde, ſich aus Unſerm Reiche zu begeben: dem geben Wir zwar jederzeit die Freiheit dazu, jedoch mit dieſer Erläuterung, daß ein ſolcher einen Teil von ſeinem in Unſerm Reiche wohlerworbenen Vermögen an Unſre Caſſa zu entrichten gehalten ſeyn ſolle. Diejenigen nämlich, die von 1 bis 5 Jaren hier gewohnt, erlegen den fünften, die aber von 5 bis 10 Jaren und noch länger ſich in Unſern Landen aufgehalten, geben den zehenden Pfennig: nachher iſt jedem erlaubt, ungehindert abzureiſen, wohin er will.

X.

Sollten einige dieſer Koloniſten, aus beſondern Urſachen, außer den obigen noch andre Bedingungen und Privilegien verlangen:

gen: so können sie sich dieserwegen schriftlich oder persönlich an Unsre für die Ausländer errichtete Tutel-Kanzlei wenden, welche Uns alles umständlich vortragen wird; worauf Wir alsdenn nach Befinden der Umstände um so viel geneigter sind, eine solche Resolution zu erteilen, wie sie sich von Unsrer Gerechtigkeitsliebe versprechen können. Gegeben zu Peterhof, den 22 Jul. 1763, im zweiten Jahr Unsrer Regierung.

Das Original haben Ihro Kaiserl. Maj. eigenhändig unterschrieben.

(L. S.)

Katharina.

Gedruckt beim Senat, den 24 Jul. 1763.

III.

Verzeichniß

der noch unbesetzten und zum Anbau bequemen Ländereien in Rußland.

1. im Tobolsker Gouvernement, unweit Tobolsk, auf der Barabinschen Steppe: wo einige hundert-

derttauſend Deſätinen * fruchtbaren mit Waldungen, Flüſſen, und Fiſchereien reichlich verſehenen Landes vorhanden ſind.

II. in ebendemſelben Gouvernement, die zur Feſtung *Uſt' kümenegorſk* gehörigen Gegenden an den Flüſſen *Uba*, *Ulba*, *Berezovka*, *Gluboka*, und an andere ſowol in die jetztbenannten Ströme als auch in den Irtyſch ſich ergießenden Flüßchen: welches alles zum Anbau vortrefflich nutzbare Gegenden ſind.

III. im Aſtrachanſchen Gouvernement, von *Saratov* an, die Wolga aufwärts, nachfolgende Gegenden:

Im Gebiete *Razdory*, wo ſich der Fluß *Karaman* in zwei Ströme teilt, am Fluſſe *Telãuzika*, finden ſich nebſt hinlänglichem Ackerlande an Heuſchlägen 5478, und an Waldungen, die mit guten Brenn- und Bauholz verſehen ſind, 4467 Deſatinen Landes.

Bei dem Gebiete *Zaumorſkoj Rwojk*, an Heuſchlägen 810, und an Waldung 1131 Deſatinen.

An dem Flüßchen *Tiſchan*, 469 Deſ. Heuſchläge, und 496 Deſ. Holzung.

Am

* Eine *Deſätina*, oder ein Rußiſcher Morgen, enthält 280 Fuß Rheinländ. in der Breite, und 560 Fuß in der Länge.

Am Flüßchen *Wertubani*, 2979 Des. Heuschläge, und 3607 Des. Wald mit brauchbarem Bauholze.

Am Flüßchen *Irgiz*, 5418 Des. Heuschläge, und 2573 Des. Waldung.

Am Flüßchen *Sanzalea*, 1789 Des. Heuschläge, und 1711 Des. Wald.

Am Flüßchen *Berezovka*, 1325 Des. Heuschläge, und 1606 Des. Wald.

Am Flüßchen Klein-*Irgiz*, 731 Des. Heuschläge, und 712 Des. Wald.

Von Saratov, die Wolga niederwärts, unter dem Flüßchen *Muchar Tarlik*, sind nebst vielem Ackerlande 6366 Desätinen Heuschläge, und 943 Des. Waldung mit brauchbarem Bau und Brennholz. Neben dem Flüßchen *Bezimänna* (ohne Namen) 962 Des. Heuschläge, und 609 Des. Wald.

Am Flüßchen Klein-*Tarlik*, 3509 Des. Heuschlag, und 840 Des. Wald.

Am Flüßchen Groß-*Tarlik*, 4122 Des. Heuschlag, und 2118 Des. Wald.

Zwischen den beiden Flüßchen Groß-*Tarlik* und *Kamyschev-Bujarak*, 3433 Des. Heuschlag, und 1828 Des. Wald.

Am Flüßchen *Kamyschev-Bujarak*, 1751 Des. Heuschlag, und 2254 Des. Wald.

Am

Am Flüßchen *Jerguslan*, 1744 Das. Wiesenland, und 523 Des. Wald.

An der Mündung des Flüßchens Nieder-*Jeruslan*, 1770 Des. Heuschlag, und 1104 Des. Wald.

Am Flüßchen *Jablonnoj-Bujarak*, 4003 Des. Heuschlag und Holzungen.

Ueberhaupt erstrecken sich sothane zum Anbau bequme und vorteilhafte Gegenden auf mehr als 70,000 Desätinen Landes.

IV. Im **Orenburgischen** Gouvernement, am Flusse Samara, 40 Werste von Orenburg; und die Samara abwärts, 300 Werste von Orenburg, bis an den Fluß *Kanela*, imgleichen unterhalb der Stadt Samara, bis an die Mündung des Flüßchen *Irgiz*, und den *Irgiz* aufwärts: sind überaus fruchtbare und vorteilhafte Ländereien für einige tausend Familien.

V. Im **Bělogorod**schen Gouvernement, im Walujschen Kreise, an den Flüßchen *Schuravka*, *Derkul*, *Bitka*, und *Oskol*: sind zu einigen hundert Höfen gleichfalls freie Ländereien nebst genugsamen Heuschlägen, die alle gleichergestalt für Kolonisten sehr nützlich seyn können.

IV.

Instruction

der

Tutel = Kanzlei.

Da Unser Reich an weitem Umfang der Länder die übrigen Reiche sehr übertrift, und wir in Erwägung gezogen, daß in demselben noch viele Plätze wüste liegen: so haben Wir zum allgemeinen Nutzen des Rußischen Reichs für gut befunden, alle auswärtige freie Nationen einzuladen, um sich in diesen Plätzen niederzulassen, und haben hierüber unter dem 4ten Decemb. abgewichenen Jares 1762 ein Manifest ergehen, und darinnen kund machen lassen, wie gerne Wir alle und jede zur Niederlassung in Unserm Reiche mit Unsrer Kaiserlichen Huld annehmen. Wie Wir nun hievon bereits den Anfang einer guten Wirkung gesehen: als haben Wir zur Ermunterung dieser Ausländer, und zur Anzeigung noch mererer, die ihnen erteilten Privilegien in einem andern

Ma=

Manifeste vom 22sten dieses Monats Julius weitläuftiger erklärt. Und damit dieselben bei ihrer Ankunft in Unsrer Residenz ohne allen Zeitverlust mit ihren Foderungen befriediget werden; haben Wir eine eigne **Kanzlei zur Versorgung der Ausländer** errichtet, und solcher gleiche Gewalt und gleiche Vorrechte mit Unsern übrigen Reichs-Collegien verliehen. Dem zu folge hat diese Kanzlei sich in allem nach den im Manifeste vom 22ten dieses Monats Julius benannten Puncten zu richten, und überdem noch folgendes zu beobachten.

I. Zur Hauptabsicht muß sich die Tutel-Kanzlei dieses machen, daß alle Ausländer bei ihrem ersten Eintritte in Rußland keine Bedrengung und Verdrüßlichkeiten erleiden, sondern jeder nach Inhalt des Manifestes vom 22ten Jul. 1763 auf seine Anträge geschwinde Resolution und Befriedigung erhalte, und hierdurch andre angelockt, nicht aber abgeschreckt werden.

II. So bald sich ein Fremder in der Tutel-Kanzlei meldet; so soll man ihm so gleich

vors erste Ein oder auch merere Zimmer, je nachdem der Leute viel sind, anweisen, worinn er so lange wohnen bleibt, bis man ihm den eigentlichen Ort seiner künftigen Niederlassung besonders, jedoch ohne allen Zwang, ausgemacht und bestimmet hat. Zu den Seßionen dieser Kanzlei und zur Einquartirung der Fremden wird vors erste nun das von den Tscherkassoven erkaufte Senats-Gebäude an der Mojka bestimmt; und daß sich hier die Kanzlei versammle, soll in den hiesigen auswärtigen Zeitungen publiciret werden. Mit der Zeit aber wird man dafür sorgen, sowol für die Kanzlei als zu den Einquartirungen ein eigenes Haus zu kaufen, oder von neuem zu erbauen; wobei die Einrichtung so zu machen ist, daß diese Fremde immer in der Nähe der Kanzlei zu wohnen kommen, und also desto geschwinder expediret werden können.

III. Diese Kanzlei hat nur für solche Ausländer zu sorgen, und Verfügungen zu machen, die auf Unsre Manifeste zur häuslichen Niederlassung nach Rußland gekommen

men sind, oder künftig noch kommen werden. Auch derjenigen kan sie sich annehmen, nur das Quartier ausgenommen, die schon einige Jahre her in Unsrer Residenz oder andern Städten an der Ostsee gewohnet haben, nun aber sich zur Besetzung wüster Plätze angeben. Alle andre aber, die nicht als Kolonisten hieher kommen, gehören nicht unter ihr Departement.

IV. Da man jetzo noch nicht voraus sehen kan, wie viele dieser Ausländer alljährlich ankommen werden: so wird auch keine gewisse Summe zur Unterstützung derselben festgesetzt. Nur vors erste, und so lange bis ein mereres erfoderlich seyn wird, befelen Wir, aus den Einkünften des Kammer-Collegii alljährlich **zweimal hunderttausend** Rubel zu nemen, welche zum Ankauf oder zu Erbauung eines Hauses für die Kanzlei und zur Einquartirung der ankommenden Kolonisten, so wie auch zur Unterstützung derjenigen, die zu ihrer Etablirung Saatkorn und anderes Getreide, Hornvieh, und Pferde ankaufen wollen, ferner zu nötigem Acker-

Geräthe, und endlich zur Anlegung solcher Fabriken und Gewerke, die in Unserm Reiche nötig und nützlich sind, vorzüglich solchen, die vorhin noch nie in Rußland getrieben worden, verwandt werden sollen. Auch soll denen, die sich in Städten niederlassen wollen, teils zur Aufführung nötiger Gebäude, teils den Handwerkern und Meistern zur Anschaffung ihrer Instrumente und Materialien, aus dieser Summe ausgeholfen werden. Dies stellen Wir aber einzig und allein der Tutel-Kanzlei anheim, wie solche es dem Reiche am nützlichsten befinden wird: denn was für eine Unterstützung jeder besonders haben muß, kan man nicht voraus wissen, und läßt sich folglich auch nicht genau vorschreiben; die künftigen Umstände aber werden hiezu hinlängliche Mittel an die Hand geben.

V. Da unter andern in Unserm Manifeste vom 22ten Jul. dieses Jars 1763 gemeldet worden, daß diejenige Fremde, die Lust haben, sich als Koloniſten in Rußland

zu

zu setzen, nach ihrer Bequemlichkeit, außer Unsrer Residenz St. Petersburg, auch in andre Gränzstädte kommen können: so hat die Tutel-Kanzlei den Gouverneurs und übrigen resp. Befelshabern eine genaue Instruction dahin zu erteilen, daß diesen Ankömmlingen allerwärts, so wie in St. Petersburg, alle Handreichung geschehe.

VI. Wenn sich Ausländer in besondern Kolonien und Dörferweise anbauen wollen: so muß ihnen auch eine behörige und der Größe ihrer Familien gemäße Anzal von Ländereien und andern Vorteilen angewiesen werden. Hierzu aber ist unumgänglich nötig, daß die Tutel-Kanzlei, wo nicht von allen wüsten Plätzen, doch wenigstens von denjenigen, die in dem oftbemeldtem Manifeste angebogenen Manifeste specificiret sind, zuverläßige Plane, nebst einer Beschreibung der noch unbesetzten aber zur Besetzung bequemen Ländereien, habe.

VII. Alle in dieser Absicht nach Rußland kommende Fremde dürfen, kraft Unsers Manifestes, all ihr Hab und Gut Zollfrei einführen, doch voraus gesetzt, daß es nur zu ihrem eigenen Gebrauche sei: zum Verkaufe aber darf jede Familie nicht mehr Waren als für 300 Rubel bringen. Daher muß die Tutel-Kanzlei genau aufschreiben lassen, was und wie viel ein jeder an eignem Vermögen und Waren mit sich habe, und wie viel es werth sei: einmal, damit ihnen im Zollhause keine Bedrengung widerfare; und zweitens, damit man wisse, wie viel jeder in Rußland erworben habe, falls er wieder aus dem Lande geht, und damit ihn alsdann der bestimmte Theil von seinem wolerworbenen Vermögen für Unsere Cassa richtig abgezogen werde.

VIII. Diejenigen Kolonisten, die nicht auf eigene Kosten hieher reisen können, werden sich an Unsre Ministers bei den auswärtigen Höfen addreßiren, die für

ihre

ihre weitere Fortschaffung sorgen werden: weswegen eine hinlängliche Correspondenz nach den auswärtigen Staten, so wol hierüber als über alles andre hieher gehörende, ununterbrochen geführet werden muß. Diese zu führen befelen Wir dem Präsidenten der Tutel-Kanzlei an, welcher daher einen eigenen der ausländischen Sprachen hinlänglich kundigen Sekretar, den er nach seiner Einsicht wählen wird, für sich haben muß.

IX. Von allen ihren Verfügungen hat die Tutel-Kanzlei, zufolge dieser Instruction, niemand als Uns Selbst Red und Antwort zu geben, und nur die unterschriebenen Rechnungen von den ausgegebenen Geldsummen ans Revisions-Collegium zu schicken.

X. Im Falle irgend einer benötigten Unterstützung soll die Tutel-Kanzlei Unserm Senate darüber Vorstellung thun; und dieser ist verbunden, jener alle mögliche Hülfe und eiligst zu leisten. Wenn et-

was durchaus von Uns Selbst abhängt, oder wenn etwas nützliches zur Ergänzung dieser Instruction hinzuzufügen ist: so kan Uns solches der Präsident mündlich oder schriftlich vortragen, und Unsre Befele erwarten. Die von Uns empfangene Befele und Ukasen aber, wird er abschriftlich an Unsern Senat zur Nachricht und gehörigen Vollstreckung schicken.

XI. Was diese Einladung der Ausländer, und andre Verfügungen der Tutel-Kanzlei künftig für einen Fortgang haben werden: davon soll an Uns rapportirt werden, und zugleich an Unsern Senat schriftliche Nachricht in Promemoria-Form gelangen.

(Das Original dieser Instruction ist von Ihrer Kaiserl. Majt. eigenhändig also unterschrieben.)

Katharina.

Peterhof, den 22 Jul. 1763.

V.

Den 8ten Decemb. 1763.

Ihre Kaiserl. Majt. haben durch Höchsteigenhändige Confirmation des von dem General-Adjutanten und Präsidenten der Tutel-Kanzlei, Grafen *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, übergebenen Doklad's, wovon eine Abschrift an den Senat eingesandt worden, zu befehlen geruhet,

daß bei den Kolonisten verschiedener Nationen, die sich auf den unbesetzten Plätzen im Astrechanischen Gouvernement häuslich niedergelassen haben, vor erste nach eines jeden seiner Secte 1 Pater, 1 Lutherischer Pastor, und 1 Kalvinischer Pastor, mit einem jährlichen Gehalte von 180 Rubeln, und den bei jedem derselben ein Kirchendiener mit einem Gehalte von 60 Rubeln, wie auch aus Vorsicht, da diese Gegenden neu sind und lange Zeit hindurch unbebaut gelegen, zur Abwendung unvermuteter ansteckender und anderer Krankheiten, 1 Doctor mit einem Gehalte von

600 Rubeln, ein Chirurgus und Apotheker, jeder mit 220 Rub., ferner 2 Unterchirurgi mit 100, 2 Apotheker-Jungen jeder mit 60 Rub. und 4 Barbiers mit 36 Rub. jeder, angesetzt, und ihnen außerdem noch Ländereien in der Kolonie und Gärten verhältnißmäßig zugeteilt werden sollen.

IV.

Tobaks-Plantagen

in

Klein-Rußland.

Den 11ten Februar 1763.

Ist besonders gedruckt Rußisch und Deutsch, Fol.

Diese Ukase steht in der Ukasen-Sammlung der Kaiserin, aber unter dem 14 März 1763, und mit folgendem Zusatz am Ende: „Solte jemand dergleichen Plantagen „von ausländischen Tobaks-Arten auch in den Städten „Großrußlands, wo das Klima darzu geschickt ist, als in „den Gouvernements Astrachan, Kosan, Nischegorod, „Bẽlogorod, Woronesch, Smolenſk, u. a. anlegen wol„len, dem wird verstattet, solches nach eigenem Gutdün„ken, und nach der Vorschrift eben dieser Instructionen „zu thun„.

IV.

Tobaks-Plantagen

in

Klein-Rußland.

Den 11ten Februar 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit allen Einwonern von Kleinrußland kund und zu wissen:

Alle Staten bereichern sich grösstenteils durch Ackerbau und Handel: aber nicht alle Länder hat der Höchste mit einem fruchtbaren Boden gesegnet. Klein-Rußland ist in diesem Betracht unter denen Unserm Zepter unterworfnen Ländern eines der vornemsten, weil es wegen seiner Fruchtbarkeit nicht nur ein gelobtes Land für seine Einwo-

ner

ner heißen, sondern auch, wenn der Ackerbau in demselben erweitert wird, und die Einwoner keine Mühe sparen, denselben in bessern Stand zu setzen, durch Ausführung seiner Producten sich selbst auf eine sehr merkliche Art bereichern kan; indem es Producte hat, die andre Gegenden in Unserm Reiche nicht hervorbringen.

Unter verschiedenen andern einträglichen Producten liefert Kleinrußland auch den unter dem Namen *Tutun* und *Bakun* bekannten Ukrainischen Tobak, der zwar bisher schon dem Landmanne in Klein-Rußland einigen Gewinst gebracht, der aber so gering gewesen, daß er kaum den Namen eines Gewinstes verdient. Denn da man weder das rechte Erdreich zu diesen Plantagen auszusuchen gewußt, noch bei Säung, Versetzung, Pflege, Einsammlung, Trocknung, und Verwarung des Tobaks, die gehörige Sorgfalt gebraucht: so hat er gar nicht in den Handel mit auswärtigen Reichen kommen können, innerhalb des Reiches aber nur einen geringen Absatz gefunden, welcher

cher noch zuletzt, nachdem er zu einem Monopol gemacht worden, dadurch so beschweret und eingeschrenkt worden, daß diese Plantagen in Kleinrußland beinahe in völligen Verfall geraten sind.

Wenn Wir nun gleich, aus Antrieb Unserer mütterlichen Vorsorge für den Nutzen aller Unserer Untertanen, verwichenes Jahr alle Monopolia in Unserm ganzen Reiche abgeschaft, und dabei auch den freien Verkauf des Ukrainischen Tobaks so wie vorhin verstattet haben: so haben Wir doch aus der Art, wie man itzo den Tobak bauet, leicht voraus gesehen, daß diese erteilte Freiheit den Einwonern von Kleinrußland keinen sonderlichen Vorteil schaffen werde: allermaßen der Landmann daselbst weder die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzt, noch den erfoderlichen Fleiß anwendet, über dieses auch jetzige Ukrainische Tobaksart keinen hohen Preis halten kan, weil solche zum Gebrauch nicht jederman angenehm ist.

Unter diesen Unsern Betrachtungen hat Uns Unser wirklicher Statsrath, *Grigorej*

Teplov, ein Project übergeben, neue Tobaks-Plantagen von Amerikanischen Samen in Kleinrußland anzulegen, von deren gutem Fortgange ihn nicht nur wirkliche Versuche, die er während seines langwührigen Aufenthalts in Kleinrußland in verschiedenen Jahren angestellt, überführet haben; sondern er hat Uns auch Proben von allerhand ausländischen Tobaks-Arten, die in Klein-Rußland gezogen worden, vorgezeigt, die in Betracht ihrer Güte Unsre allerhöchste Approbation verdienet haben: welchen Proben er, **Teplov**, auch verschiedene Instructionen beigefügt, wie diese ausländische Tobaksarten gesäet, und alles übrige, was den Bau dieser Pflanze betrift, eingerichtet werden müsse.

Wir haben diesen von ihm allerunterthänigst geschehenen Vorschlag allergnädigst genehmiget, und ihn selbst anbefolen, wegen alles dessen in Klein-Rußland Sorge zu tragen, auch ihm die Hauptdirection dieser neuen Plantagen solchergestalt aufgetragen, daß er, Teplov, hiezu in der Ukrainischen Stadt

Romna

Romna sein Comtoir errichte, und einen Director bestelle. Allen Einwonern von Klein-Rußland, haben Wir befolen, zwei Jahre lang aus diesem Comtoir unentgeldlich, und nach Verhältniß der Größe von eines jeden Plantagen, Amerikanische Samen zu reichen, und demjenigen, der diesen Samen empfängt, falls er lesen kan, eine gedruckte Anweisung aus eben diesem Comtoir unentgeldlich zu erteilen, wie mit dem Samen verfaren werden müsse, und wie der Tobak einzusammlen, zu trocknen, zu packen, und aufzubewahren sei. Mit dieser Austeilung soll dessen, Teplov's, Director zwei Jahre lang gegen einen jeden, wer von Amerikanischem Samen Tobaks-Plantagen errichten will, fortfaren. Den hieraus gezognen Tobak aber hat jeder Einwoner und Landmann freie Macht zu verkaufen, an wen er will, und solchen entweder in Kleinrußland selbst abzusetzen, oder gegen Erlegung des jetzigen Zolls über die Gränze zu führen, oder ihn für einen Preiß, über den sie selbst unter sich einig werden, in das Teplovsche

Comtoir zu Romna einzuliefern: mit Einem Worte, jeder Eigner kan auf solche Art seinen Gewinst suchen, wie er es sich am zuträglichsten zu seyn findet.

Nur ist zu wissen, daß wenn jemand freiwillig dergleichen neugezognen Tobak in das Romnische Comtoir einliefern will, der Tobak alsdenn völlig die Güte und die Eigenschaften haben müsse, die in der gedruckten Instruction vorgeschrieben sind. In diesem Falle soll der Director nicht nur den im Contract bestimmten Preis vor allen andern Kaufleuten bezalen: sondern wenn ihm jemand Contractsweise 1000 Pud einliefert, und der Tobak in den Romnischen Magazinen wirklich angenommen wird; so haben Wir Befel erteilet, solchem zwei Jahre lang, außer dem accordirten Preise eine Prämie zuzulegen: nämlich von 1000 Pud, für die ersten 200 Pude, 5 Kopeken aufs Pud; für die zweiten 200, 4 Kopeken; für die dritten 200, 3 Kopeken; für die vierten 200, 2 Kopeken; und für die fünften 200, 1 Kopeken. Diese Prämie soll im ersten Jahre

für

für jede Lieferung an die Romnische Magazine von dem Director ausgezahlt werden: im zweiten Jahre aber soll für die ersten 200 Pude 4 Kop., für die zweiten 3 Kop., für die dritten 2 Kop., für die vierten 1 Kop., und für die fünften 200 ein halber Kop., gereicht werden. Dies soll auch gelten, wenn jemand einige tausend Pude Contractsweise an die Magazine einliefern würde. Hingegen müssen diejenige, die diese Prämie genießen wollen, nicht unter 50 Pud auf einmal liefern, drüber aber so viel sie können; denn unter 50 Puden hat niemand eine Prämie zu erwarten. — Uebrigens muß der Tobak, wenn er angenommen werden soll, Virginischer, Amersfortischer, oder andrer ausländischer seyn, wozu der Same, wie oben gemeldet worden, in den zwei ersten Jahren unentgeldlich aus dem Comtoir gereicht werden wird; und muß vollkommen die Eigenschaften haben, die das Comtoir nach der gedruckten Anweisung erwartet.

Schließlich thun Wir den Einwonern von Klein-Rußland allergnädigst kund, daß Wir hiedurch nicht den Vorteil Unsrer Casse, sondern blos aus mütterlicher Sorgfalt den Nutzen Unserer Untertanen von Klein-Rußland, und ihre eigene Bereicherung, suchen. Zur Versicherung dessen haben wir Unserm wirklichen Statsrathe Teplov anbefolen, wenn derselbe jemanden aus seinem Comtoir Tobaks-Samen nebst der Anweisung unentgeldlich gereicht, der Landmann aber, der ihn empfangen, solchen bei sich liegen lassen, und nicht gesäet hat: so soll er solchen deswegen nicht nur zu keiner Verantwortung ziehen, sondern auch weder Samen noch Anweisung jemand wider seinen Willen aufdringen, sondern nur mit Vorhaltung des Gewinstes, den jeder selbst aus solchen Plantagen zu erwarten hat, Anschläge erteilen, und ermeldte Dinge einem jeden mit dessen Einwilligung reichen. Besonders sollen diejenige, welche in Klein-Rußland Güter besitzen, hiefür Sorge tragen, und ihre Bauern als einfältige Leute liebreich und in der Güte

hie-

hiezu anweisen und aufmuntern, ihnen ihren eigenen daraus erwachsenden Vorteil vorstellen, der ihnen auch bei guter Einrichtung der Landwirtschaft auf ihren Gütern nicht entstehen kan; damit sie hiedurch noch mereren zu dergleichen Plantagen, und zu weiterer Ausbreitung und Verbesserung derselben Lust machen mögen: besonders aber ihnen den neugezognen Tobak nicht wegnemen, oder auf andre gewalttätige Art sie darum bringen, und nur zu sehen, daß sie in allem so verfaren, wie in der Anweisung vorgeschrieben ist.

Wir machen Uns sichre Hoffnung, daß die Einwoner von Kleinrußland diese Unsre Verordnung als einen Beweis Unsrer aufrichtigen Vorsorge für dieselbe annehmen werden, und mit reinem Herzen erkennen, daß wenn sie von diesem Producte Vorteil ziehen werden, wie Wir im geringsten nicht zweifeln, falls Gott alle Jahre Unsrer Regierung mit Fruchtbarkeit segnen wird, sie für diese Unsre mütter-

liche Huld gegen dieselbe nur allein Gotte Preis und Ehre zu bringen schuldig sind. Gegeben zu Moskau, den 11ten Februar 1763.

(Das Original ist von Ihro Kaiserl. Maj. eigenhändig also unterzeichnet.)

Katharina.

Gedruckt zu Moskau beim Senat, den 17 Februar 1763.

V.

Ukase

gegen die

Bestechungen und Gelderpressungen

(*Lichoimstwo*, Geschenkfresserei)

Vom 18 Jul. 1762.

V.

Ukase

gegen die

Bestechungen und Gelderpressungen

(*Lichoimstwo*, Geschenkfresserei)

Vom 18 Jul. 1762.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun allen Unsern getreuen Untertanen Geistlichen-, Militair-, und Civil-Standes kund und zu wissen:

Nachdem Wir unter dem Beistande des Allerhöchsten Unsern Thron befestiget, haben Wir die Regierung des Reichs mit desto größerem Eifer angetreten, je mehr solches die bisherige allgemeine Bedrückung und die Bedürfnisse des Reichs von Uns foderten.

Wir

Wir haben schon durch Unser Manifest vom 6ten dieses öffentlich und feierlich bekannt gemacht, wie Unsre vornehmste Sorge dahin gehen werde, zu Handhabung der Gerechtigkeit unter Unserm Volke, welches das erste Gebot ist, das Uns Gott in seinem heiligen Worte anbefolen, alle Mittel hervorzusuchen; damit Wir Unsern Unterthanen Gnade und Recht erzeigen, und Uns selbst ohne Scheu vor Gott rechtfertigen können, wenn Wir in seinen Geboten wandeln. Dies ist der unsträfliche Weg, auf dem Wir das Wohl Unsers Volkes, und für Uns künftig die ewige Belonung, suchen.

Wir halten es daher für eine notwendige und unveränderliche Pflicht, mit warer Rührung Unsers Herzens öffentlich zu erklären, was massen Wir schon ehedem zur Genüge vernommen, und nun Selbst sehen, wie weit es mit der unersättlichen Begierde nach Geschenk und Gaben in Unserm Reiche gekommen: so gar, daß kaum der kleinste Richterstul zu finden ist, wo diese göttl. Handlung, nämlich die Ausübung der Gerechtigkeit, von

einer

einer solchen Seuche unangesteckt geblieben wäre. Sucht jemand eine Bedienung, so muß er bezalen: will sich jemand gegen Verläumdungen schützen, so muß er solches mit Gelde thun: will jemand einen andern verläumden, so unterstützt er seine Ränke durch Bestechungen. Eben so verwandeln viele Richter diesen heiligen Ort, allwo sie in Unserm Namen Recht sprechen sollen, in einen Marktplatz. Das von Uns ihnen anvertraute Amt eines Richters, der ohne Eigennutz und ohne Ansehn der Person richten soll, sehen sie blos für eine Rente an, die ihnen zum Behuf ihrer Familie verliehen worden; nicht aber als einen Dienst, den sie Gotte, Uns, und dem Vaterlande leisten sollen. Und durch eine schändliche Lohnsucht verwandeln sie bloße Verläumdungen in gerechte Angebungen; unter dem scheinbaren Vorwande eines Vorteils für das Reich schmälern sie vielmer die Einkünfte desselben; und machen oft den Armen reich, und den Reichen arm.

Wir könnten vor Gott nicht gerecht seyn, wenn Wir diese Meinung von allen Unsern getreuen

treuen Untertanen hegten. Gewissenhafte und ehrliebende Leute, deren in Unserm Reiche die Menge sind, werden dieses Unser Misvergnügen, das Wir aus mütterlichem Mitleide äussern, ohne Errötung hören und lesen können. Allein diejenigen, die sich dieser Bosheit teilhaftig gemacht, werden hiebei notwendig Gewissensbisse fühlen; besonders wenn sie nur auf die Art, wie Gott Uns geführet hat, und auf Unsere vor Gott gerechte Absicht sehen, die Uns auf den Thron erhoben. Nicht die Begierde, den erhabenen Namen einer Beherrscherin von Rußland zu führen; nicht das Verlangen nach Schätzen, durch die Wir Uns mer als alle andre Sterbliche bereichern könnten; nicht die Herrschsucht, oder die Rücksicht auf irgend einen andern Vorteil, sondern eine ware Liebe zum Vaterlande, und das von Uns bemerkte Verlangen der ganzen Nation, hat Uns bewogen, die Regierungslast zu übernemen. Dieserwegen haben Wir nicht nur alles, was Wir haben oder haben können, sondern auch Unser Leben selbst, dem geliebten Vaterlande geweihet: Wir achten nichts für

Un-

Unser eigen, Wir dienen nicht Uns selbst; sondern alle Mühe, alle Sorgen, übernemen Wir zum Ruhm und zur Glückseligkeit Unsers Volkes.

Da Wir nun gegen Unser Vaterland solche Gottwolgefällige Gesinnungen hegen: wie schwer würde Uns die Regierung fallen, wenn nicht rechtliebende Richter diesem Unsern Verlangen bei den Gerichten nicht hülfliche Hand leisteten; und wie sehr würde es Uns schmerzen, wenn Geiz und Eigennutz die Herzen solcher Uebelgesinnten beherrschten, die mit Hintansetzung der vielen sehr scharfen Verordnungen, welche Unsre Vorfaren glorwürdigsten und höchstbeglückten Andenkens, und sonderlich Unser geliebtester Großvater, Kaiser **Peter** der **Große**, gegen diejenige, so Geschenke nemen, ergehen lassen, unwürdiger Weise den Namen Richter führen, und mit Recht als solche anzusehen sind, die nicht Gott sondern bloß ihrem Bauche dienen, und ihre Habsucht durch Geschenke sättigen; in der Hoffnung, daß alles, was sie aus schändlichem Geize verüben, durch eine gute und geschickte Wendung der

Kanz-

Kanzlei- oder Gerichts-Formalitäten verdeckt bleiben werde: ohne an den höchsten Richter zu gedenken, der in die Herzen siehet, der alle ihre böse Gedanken und Anschläge durch unbekannte Wege ans Licht bringt, und Uns Selbst als Gesetzgeberin endlich zum Zorn und zur Rache auffodert.

Diesen Beispielen, welche in den vornemsten Gerichten blos aus Sicherheit vor der Strafe eingerissen sind, folgen sonderlich an den entfernten Orten auch sogar die kleinsten Richter und Beamte nach, und plagen arme Leute durch Erpressungen: nicht nur bei ganz unschuldigen Dingen, da sie ihnen unter dem Schein der Gesetze, die sie aber nur übel auslegen, Chicanen machen, und ihre Häuser und Güter zu Grunde richten; sondern selbst bei solchen, die vielmer Unsre Allerhöchste Gnade und Unser Wolgefallen verdienen. So wie Wir innigst gerührt worden, als Wir von Unserm Vice-Obersten bei dem Leibkürassir-Regimente, Knäs Michael Daschkov, vernommen, daß bei seiner Durchreise von Moskau nach St. Petersburg ein gewisser Regi-

strator

strator von der Novgorodschen Gouvernements-Kanzlei, Namens Jakob Rember, ohnlängst als er armen Leuten den Eid der Treue an Uns abnahm, dafür von einem jeden, der geschworen, Geld genommen habe: welchen Rember Wir dafür auf Zeitlebens nach Sibirien zu verweisen befolen haben, und dieses blos aus mütterlicher Erbarmung, sintemalen er, für dieses schreckliche obgleich nur wenig einträgliche Verbrechen, mit Recht die Todesstrafe verdienet hätte.

Indessen lässet Uns Unser festes Vertrauen zu Gott und Unsre angebohrne Großmut hoffen, es werden alle diejenigen, die sich bei dieser Unsrer an sie ergehenden gnädigen Erinnerung in ihrem Gewissen getroffen finden, bedenken, welch ein großes Uebel bei Dingen, die die Regierung betreffen, die Lohnsucht sei, und wie schändlich der Geiz und der Hunger nach Geschenken im Gerichte seyn müsse, wo die göttliche Wahrheit herrschen soll. Wir zweifeln dahero nicht, es werde ein jeder, bei Erwegung dieser Unsrer mütterlichen Mäßigung gegen alle Unsre getreue Untertanen, Unsre gnädige Erinnerung zu Herzen nemen, und seinen vorigen Vergehungen, wenn er je damit angesteckt gewesen, künftig entsagen.

Sollte aber diese gnädige Ermanung, die Wir bei Unsrer Gelangung auf den Thron mit noch ungereiztem Herzeu hiemit an alle die, so sich durch Geschenkenehmen vergangen, haben wollen ergehen lassen, künftighin in ihren verhärteten und von dieser verderblichen Seuche angesteckten Herzen keine Wirkung thun: so sollen sie wissen, daß Wir die gegen dieses Uebel ergangne Gesetze Uns selbst zur Richtschnur nemen, und inskünftige auf die Vollziehung derselben fest und strenge halten wollen, ohne Unsrer Gnade weiter Raum zu geben. Es wird daher keiner, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, und dadurch Gott zum Zorn gereizt, auf die hierüber an Uns eingebrachte gegründete Anklage Unsrer Ungnade entgehen; allermaßen Wir Gnade und Recht, als den unsträflichen Weg Unsrer Regierung, Gotte und Unserm Volke angelobet haben. Gegeben in St. Petersburg, den 18ten Jul. 1762.

War eigenhändig unterzeichnet

Katharina.

Gedruckt beim Senat, den 20 Jul. 1762.

VI. Etat

VI.

Etat

des neu errichteten Gouvernements

Neurußland.

Vom 26 März 1765.

Das Neurußische Gouvernement liegt größtenteils an der westlichen Seite des Dnẽprs, an den Flüßen Tasmen, Ingul, und Ingulez, zwischen dem Lande der Saporoger Kosacken und dem Bugstrohme; und enthält die Festung St. Elisabeth unter 47° 23′ Br. am Flusse Ingul, und die Städte Mirgorod am Flusse Bolschaja Wis, und Zybulev am Ursprunge des Ingulez. Doch gehören auch einige an der östlichen Seite des Dnẽprs liegende Städte zu diesem Gouvernement: als Krementschuk, der Sitz des Gouverneurs und der Regierungskanzlei, nebst andern.

Dieses überaus gesegnete Land ward im Mittelalter, bei Gelegenheit der Völkerwanderungen, zur Wüstenei, und blieb gänzlich unbekannt und unbebaut, bis unter der Kaiserin Elisabeth A. 1754. eine große Kolonie von Serben oder Raizen (man hat mich versichern wollen, daß solche zuletzt bis auf 52,000 Köpfe angewachsen), aus Illyrien kam, und das öde Land besetzte. Man glaubte, daß durch diese Serben den Streifereien der Saporoger Kosacken, oder wie sie in Polen heißen, der Hajdamacker, nach Polen Einhalt geschehen würde: allein die Polen klagten bald nachher, daß sie es eben so wie die Saporoger machten, und nannten sie daher Serbische Hajdamacken.

Von diesen neuen Ankömmlingen, den Serben, hieß das Land eine Zeit lang Neuserbien: allein im J. 1765. bekam es die Einrichtung eines eigenen Gouvernements, und seinen jetzigen Namen Neurußland.

VI.

Etat

des neuerrichteten Gouvernements

Neurußland.

Vom 26 März 1765.

I.

Etat der Neurußischen Gouvernements-Kanzlei.

	An Gelde.	An Ländereien.
In der Canzlei sitzen:	Rubel	Desät.
1 Obercommandant		
4 geschick e Stabs-Officiere von den angesessenen Husaren Regimentern		
1 Landmesser mit Stabsofficiers-Rang = = =	300	240
Zur Expedition der schriftlichen Affairen:		
3 Lieutenants als Secretäre, jeder	250	120
3 Generalschreiber, jeder =	60	60
6 Schreiber (*Pisar*), jeder =	50	60
12 Kopisten (*Pisczik*) = =	30	30
1 Fähndrich als Buchhalter =	150	120

	Rub.	Desät.
Unter ihm 1 Schreiber = =	50	60
2 Kopisten, jeder =	30	30
1 Fähndrich als Archivarius =	150	120
2 Translateurs, die Polnisch, Türkisch, und Tartarisch verstehen; und die, wenn nichts zu übersetzen ist, bei den schriftlichen Affairen gebraucht werden. Der eine =	250	120
Der andre =	150	120
1 Officier, der die ausländischen Sprachen versteht, zur auswärtigen Correspondenz = = =	250	—
1 Buchbinder = = =	25	26
1 Lehrling desselben =	12	26
2 Aufwärter = = =	12	26
1 Scharfrichter = = =	12	26
Zu Kanzlei-Ausgaben der Neurußischen- = = =	400	—
der Garnisons-Kanzlei =	50	—
1 Kriegszalmeister mit Obristlieutenants-Rang = = =	300	240
Bei ihm 1 Schreiber =	50	60
2 Kopisten = =	30	30
Ihm zur Hülfe, so wie auch in den Provinzen und Städten zur Einnahme und Ausgabe der Krongelder, werden Officiere und zu Zahlern wie auch für die		

		Rub.	Desät.
	Briefe in den Kanzleien werden zur Ergänzung der Kanzleibedienten Unter-Officiere und Gemeine aus den angesessene Regimentern verordnet, welche, so lang sie diese Dienste thun, Sold und Proviant nach dem Feld-Etat bekommen.		
1	Waldaufseher, von den abgedankten Stabs-Officieren =	150	180
1	Landmesser, mit Capitains-Rang	200	180
1	Doctor = = =	600	240
1	Stabs-Chirurgus = =	300	180
	2 Lehrlinge desselben, jeder	25	30
1	Unter-Chirurgus = =	100	60
1	Mechanicus = =	350	240
	Bei ihm 2 Untermeister, wovon der eine Fahrzeuge macht, jeder	150	120
	3 Lehrlinge =	30	30
1	Architect, mit Officiers-Rang	300	180
	2 Lehrlinge = = =	50	30
1	Forstmeister, mit Officiers-Rang	200	180
2	Lehrer, die Kinder in anständigen Wissenschaften zu unterrichten, jeder = = =	200	180
	2 Gehülfen desselben = =	100	120
1	Zeichenmeister = =	250	120
1	Mauermeister = = =	100	120

		Rub.	Desät.
1	Brandmeister = = =	100	120
1	Gartenmeister = =	200	180
5	Lehrlinge desselben = =	20	30
1	Hufschmidt für das Hornvieh u. die Pferde = = =	150	120
3	Lehrlinge desselben = =	25	30
	Zum Unterhalt der Schule =	2000	—
	Für das Waisenhaus = =	1000	—
	Für das öffentliche Hospital =	800	—
	Für die Findlinge = = =	600	—
	Zum Unterhalt des Kron-Gartens	200	—
	Bei dem Oberbefehlshaber:		
1	Ober-Auditeur = = =	200	180
1	Auditeur = = =	100	120
1	Generalschreiber = =	60	60
1	Schreiber = = =	50	60
2	Kopisten = = =	30	60
83	Personen	13,268 Rub.	6,460 Des.

Land-Commissare sind im Gouvernement und in der Provinz einer vom Stabs-, und einer vom Ober-Officiers-Range; so wie auch im Bachmutischen Kreise einer von Ober-Officiers-Rang. Ihre Geldbesoldung erhalten sie nach ihrem Range aus den Extra-(*neckladnye*) Landrenten.

Diese Commissare sollen gebraucht werden 1. zur Revision der Kopfsteurpflichtigen; 2. zur

Ein-

Einnahme der Abgaben; 3. zur Schlichtung bei streitigen Ländereien und Gränzen; 4. mündliche Verhöre zu halten; 5. denen Kriegs-Commandi Quartiere und Felder anzuweisen; 6. Posten, Wege, und Fähren zu errichten und zu unterhalten; 7. die durch das Gouvernement reisende Commandi zu versorgen, und ihnen Postpferde zu verschaffen. Auch alles übrige sind sie zu thun schuldig, was ihnen der Oberbefehlshaber zu Nutzen anbefelen wird.

Der Oberbefehlshaber im Gouvernement ist der General-Lieutenant, der zwei General-Majore im Commando neben sich hat. Der eine sitzt in der Kanzlei bei den Kriegs-Affairen, und der andre besorgt bei den Regimentern die Kriegs-Uebungen. Alle diese werden aus dem Armee-Etat genommen.

Nach dem Etat der angesessenen Husaren- und Pikenier-Regimenter ist den Chirurgis und Unter-Chirurgis nur eine geringe Geldbesoldung ausgesetzt, für welche keine geschickte Leute zu haben sind. Dieserwegen soll nicht in jeder Compagnie ein Unter-Chirurgus gehalten, und durch diese Ersparung den Chirurgis 180 Rub., den Unter-Chirurgis aber 90 Rub. järlich in diesen Regimentern gereichet werden, doch daß die ganze Summe, die diese Leute kosten, nicht den festgesetzten Etat übersteige. (Aus dieser Summe sollen auch zwei geschickte

Hebammen, falls sie zu haben sind, eben so viel Gehalt, wie die Unter-Chirurgi, bekommen). Auch zum Unterhalt der Schulen, Lehrmeister, Waisen, Hospitäler, Findlinge, Gärten, Handwerksleute im ganzen Gouvernement, wie auch der Kapellmeister und übrigen Handwerker bei den Regimentern, ist die Summe nur überhaupt angesetzt; dergestalt daß, wenn es nötig ist, dem einen zugelegt, und dem andern abgenommen werden darf, nur im Ganzen dürfen die Abgaben nicht den gesetzten Etat übersteigen.

Als eine Zulage zum Unterhalt der Schulen, Waisen, Findlinge und des Hospitals, wird verstattet, eine Druckerei auf die Art, wie in dem Petzscherischen Kloster zu Kiev ist, anzulegen, und geistliche und weltliche Bücher darinn zu drucken.

Ländereien werden so lange verliehen, als es in den Steppen wüste Plätze geben wird. Sind keine mehr da, so müßen sich die Bedienten künftig mit der bloßen Besoldung begnügen.

Von der ehemals zum Unterhalt der Bachmutischen Kanzlei samt ihren Bedienten ausgesetzten Summe, werden von bemeldter Kanzlei 1408 Rubel abgegeben; die übrigen 1845 Rub. aber bleiben ihr, wie zuvor.

War eigenhändig von der Kaiserin unterzeichnet:
byt' po semu.

II. Etat

II.

Etat

der Jnkateriniſchen (Katharinen-) Provinzial-Kanzlei im Neurußiſchen Gouvernement.

In der Kanzlei ſitzen;	Rubel	Deſät.
Der Commandant, und wenn keiner da iſt, ein Oberſter der angeſeſſenen Regimenter, oder ein andrer geſchickter Stabs-Officier.		
2 Stabs- oder Ober-Officiere.		
Der Chef der Odnodworzen, aus den Regimentern.		
Zur Expedition der ſchriftlichen Affairen:		
2 Lieutenants, als Sekretäre, jeder	25	130
2 Generalſchreiber = = =	260	60
3 Schreiber = = =	50	60
6 Kopiſten = = =	30	30
1 Tolmetſcher = = =	30	30
1 Buchbinder = =	18	26
1 Lehrling = = =	10	26
2 Aufwärter = = =	12	26
1 Scharfrichter = = =	12	26
Zu den Kanzlei-Ausgaben =	200	—
1 Landmeſſer mit Lieutenants-Rang	150	120

1 Chi-

		Rub.	Desät.
1	Chirurgus = = =	180	120
21	Personen	1,524 Rub. 1094 Des.	

War eigenhändig von der Kaiserin unterzeichnet:

Es geschehe also.

III.

Etat

der *Felisawedgradschen* (Elisabethenstadt-) Provinzial-Kanzlei im Neurußischen Gouvernement.

	In der Kanzlei sitzen:	Rubel	Desät.
	Der Commandant = = =	1681	120
	Der Chef der Reskoliniken, zugleich Gränze-Commissar, mit Stabs-Officiers-Rang = =	300	—
	Diäten-Gelder desselben während der Zusammenkunft, monatlich 50 Rubel.		
2	Stabs- oder Ober-Officiers, je nachdem die Sachen wichtig sind.		
	Zur Expedition der schriftlichen Affairen:		
1	Lieutenant als Sekretar = =	225	120
2	Generalschreiber = = =	60	60
3	Schreiber = = = =	50	60

6 Ko-

		Rub.	Desät.
6	Kopisten = = =	30	30
1	Translateur, der Türkisch und lateinisch kan = = =	200	180
1	Polnischer Translateur, oder wer sonst diesen Dienst verrichtet =	50	60
1	Tolmetsch = = =	30	30
1	Buchbinder = = =	18	26
	1 Lehrling desselben = =	10	26
2	Aufwärter = = =	12	26
1	Scharfrichter = =	12	26
	Zu Kanzlei-Ausgaben =	200	—
2	Gränze-Commissare, aus den Stabs- oder Ober-Officieren bei den Regimentern: und wenn sie sonst woher keine Besoldung bekommen, so kriegen sie hier Zulage. Der eine = = =	240	120
	Der andre = =	120	120
	Diäten-Gelder bekommen beide monatlich wärend der Zusammenkunft 70 Rub.		
1	Generalschreiber = = =	60	60
	Diäten-Gelder desselben bei der Zusammenkunft, monatlich 5 Rub.		
1	Schreiber = = =	50	60
4	Kopisten = = =	30	30
	Diäten-Gelder, monatlich für alle 15 Rub.		

		Rub.	Desät.
1	Quarantainen-Generalschreiber	60	60
2	Kopisten	30	30
1	Landmesser, mit Lieutenants-Rang	150	120
1	Protopop	120	280
3	Popen	60	60
2	Diakone	30	30
2	Küster	20	30
1	*Proswirnã*	12	—
1	Apotheker	300	180
2	Gesellen	150	120
3	Apothekerjungen	30	60
1	Quarantainen-Chirurgus	180	120
1	Quarantainen-Unter-Chirurgus	100	60
1	Gärtner	120	120
3	Gärtnerjungen	20	30
55	Personen	5622 Rub.	3370 Des.

War von der Kaiserin eigenhändig unterzeichnet:

Es geschehe also.

IV.

Kanzlei-Etat

der Stadt Bachmut mit dem ihr unterliegenden Kreise, in der Jnkatherinischen Provinz, des Gouvernements Neurußland.

In der Kanzlei sitzen:	Rubel	Desät.
Der Commandant		
2 Stabs- oder Ober-Officiere.		
Zur Expedition der schriftlichen Affairen:		
1 Lieutenant als Sekretar = =	200	120
1 Generalschreiber = =	60	60
1 Schreiber = = =	50	60
4 Kopisten = = =	30	30
1 Tolmetsch = = =	30	30
1 Aufwärter = = =	12	26
Zu Kanzlei-Ausgaben = =	50	—
9 Personen	522 Rub.	416 Des.

Eigenhändig von der Kaiserin unterzeichnet:

Es geschehe also.

V.

Verteilung (*Rospisanie*).

Im Neurußischen Gouvernement waren bisher folgende Kanzleien: 1. die Gouvernements-Kanzlei in der Festung St. Elisabeth, 2. eine Provinzial-

vinzial-Kanzlei in der Festung *Bělevsk*, 3. eine Provinzial-Kanzlei in der Festung *Bachmut*. Nun aber werden folgende seyn:

1. Die Gouvernements-Kanzlei, in *Kremenczug*.
2. Die Kanzlei der Katharinen-Provinz, in der Festung *Bělevsk*.
3. Die Kanzlei der Elisabethen-Provinz, in der Festung St. Elisabeth.
4. Die Stadt-Kanzlei des Bachmutischen Kreises, in der Stadt Bachmut: hier war sonst eine Provinzial-Kanzlei, die aber wegen der wenigen Einwoner nur in eine Stadt-Kanzlei verwandelt wird.

Das Original eigenhändig von der Kaiserin also unterschrieben: *byt' po semu.*

Die Originalien dieser Etats nebst der Rospisanie sind bei dem dirigirenden Senat eingekommen den 26 März. 1765.

VI.

Allgemeiner Etat des Gouvernements Neurußland.

	Pers.	Rub.	Desät.
Gouvernements-Kanzlei zu *Kremenczug*	83	13,268	6,460
Katharinen-Provinz-Kanzlei zu *Bělevsk*	21	1,524	1,094
Elisabethen-Provinz-Kanzlei zu *St. Elisabet*	55	5,622	3,370
Stadt-Kanzlei zu *Bachmut*.	9	522	416
	168 Pers.	20,936 Rub.	11,340 Desat.

VII. Krö-

VII.

Krönungs-Geschichte
der Kaiserin
Katharinä II.
den 22 Sept. 1762.

Als ein Anhang gedruckt zu dem Rußischen sowol als deutschen St. Petersburgischen Zeitungen Num. 80, den 4ten Octob. 1762.

VII.

Krönungs-Geschichte der Kaiserin Katharinä II.

den 22 Sept. 1762.

I.

Ankündigung der Krönung in Moskau den 7 Jul. 1762.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen Unsern getreuen Unterta-nen Geistlichen- Militair-, und Civil-Standes:

Durch Unser unter dem 28sten abgewichnen Juni-Monats publicirtes kurzes Manifest ist bekannt gemacht, aus was für Ursachen Wir Unsern kaiserlichen Thron von ganz Rußland bestiegen haben. Die

ganze Welt konnte schon daraus deutlich sehen, daß der Eifer für die Religion (Frömmigkeit, *blagoczessie*), die Liebe für Unser Rußisches Vaterland, und überdies der herzliche Wunsch aller Unsrer getreuen Untertanen, Uns auf diesem Throne zu sehen, und durch Uns von den bereits eingetretenen, und noch mereren dem Rußischen Vaterlande in die Zukunft drohenden Gefaren, erlöset zu werden, Uns hiezu gezwungen haben. Und Wir konnten nicht umhin, die gerechte Furcht in Unserm Gewissen zu haben, daß wenn Wir nicht frühzeitig das erfüllten, was die Pflicht selbst von Uns in Ansehung Gottes, seiner Kirche, und der heiligen Religion erheischte, Wir dafür künftig vor seinem schrecklichen Gerichte würden Rechenschaft geben müssen.

Dieserwegen hat er, dieser höchste Gott, der über Königreiche herrschet, und sie giebt, wem er will, da er diese Unsre gerechte und fromme Absicht gesehen, solche in der That selbst so gesegnet, daß Wir Unsern souverainen Thron ohne alles Blutvergießen eingenommen, und Unser Vaterland aus obbemeldten Gefaren errettet, und das Vergnügen gehabt zu sehen, mit welcher Liebe, Freude, und Dankbarkeit alle Unsre getreue Untertanen diesen Ratschluß des Höchsten über uns angenommen,

men, und mit welchem Eifer sie Uns den feierlichen Eid der Treue, von der Wir auch zuvor schon vollkommen versichert waren, geleistet haben.

Dem zu folge, und damit Wir Gotte für seinen allmächtigen, Uns zu diesem Vornehmen geschenkten Beistand auch bei dieser Gelegenheit Unsre Dankbarkeit bezeugen können, daß Wir nicht anders als aus seiner Hand das Reich erhalten haben, wie auch damit Wir den vor Uns gewesenen rechtgläubigen Rußischen Monarchen, nicht minder den frommen Griechischen und den uralten Israelitischen Königen nachahmen, welche gewönlicher Weise mit heiligem Oele zum Königreiche gesalbet wurden: so haben Wir beschlossen, ohne Zeitverlust diese heilige Salbung mit Oel anzunehmen, und Uns Selbst die Krone aufzusetzen. Welches Wir mit göttlicher Hülfe auch im Monat September dieses Jahrs 1762 in Unsrer Residenzstadt **Moskau** zu vollbringen Willens sind, und solches in Unserm ganzen Reiche durchgedruckte Manifeste zu publiciren befolen haben.

War eigenhändig unterzeichnet:

Katharina.

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat, den 7 Jul. 1762.

II.

Krönungs-Feierlichkeiten.

Moskau, den 24 Sept.

Am verwichnen Sonntage, als den 22sten dieses, wurde die von Gott beschloßne, und von unserm ganzen Vaterlande aufrichtigst gewünschte Salbung und Krönung (*Koronowanie i Miropomazanie*) Ihrer Kaiserl. Majest., unsrer aller durchlauchtigsten, großmächtigsten, Großen Frauen und Kaiserin, **Katharina** *Alexejewna*, in der hiesigen Hauptkirche zur Himmelfarth Mariä vollzogen. Die umständliche Beschreibung dieser heiligen Handlung, und der damit verbundenen Pracht, soll dem Publico nächstens mitgeteilt werden. Indessen hat man dasjenige kurz anzeigen wollen, was bei dieser Solennität besonders merkwürdiges vorgefallen.

Die Menge der Zuschauer beiderlei Geschlechts war im Kreml so groß, daß man es kaum für wahr halten würde, wenn nicht ein jeder von denen, die zugegen gewesen, solches bezeugen könnte. Ohngeachtet des schlechten Wetters, welches den Tag zuvor feuchte Luft und Regen vermuten ließ, hatten viele schon denselben Abend ihre Stellen auf dem Marktplatze und in den Häusern eingenommen. Zu unserm größten Vergnügen blieb den andern Morgen, ob es gleich anfangs trübe war, die Luft

trocken,

trocken, und zuletzt klärte sich das Wetter ganz auf. Nach dem ersten Signal, welches früh um 5 Uhr mit 21 Kanonenschüßen gegeben wurde, versammleten sich alle zu dieser Cärimonie ernannte Personen im Kreml; und um 8 Uhr stellten sich die Garde- und Feldregimenter um die Hauptkirche und längst dem ganzen Iwanowschen Marktplatze in Parade.

Mittlerweile wurde mit der großen Glocke zur Kirche gelautet, und alle Häuser, Plätze, und Gassen waren schon mit Menschen gleichsam besäet. Dieser Anblick stellte das wieder erfreute, oder besser zu sagen, von den Verwirrungen unter der vorigen Regierung errettete Vaterland, auf das vollkommenste vor. Man bemerkte nicht die geringste Unordnung; sondern es schien vielmer, als ob ein jeder nur die Vollziehung der Krönung Ihrer Majestät, als seiner teuersten Kaiserin und allergnädigsten Landesmutter, mit der größten Sehnsucht erwartete. Um 10 Uhr wurde mit Trompeten und Pauken das Signal zum Aufbruch der Proceßion gegeben. So bald dieselbe bis zur Kirche gekommen war, bemerkte man bei dem ganzen versammleten Volke die größte Stille, wie allemal bei grossen Begebenheiten, die man gerne wünscht, zu geschehen pflegt.

Die **Kaiserin** hatte sich indessen in Ihren innern Apartements zu den heil. Sacramenten der

Salbung und des heil. Abendmals vorbereitet, und von da nach dem großen Audienz-Zimmer erhoben; wohin um 9 Uhr, auf ein gegebenes Signal mit Trompeten und Pauken, auch die Reichskleinodien aus den Zimmern des Senats, in der künftig mit allen Umständen zu beschreibenden Ordnung, gebracht, und zu beiden Seiten des Throns auf besonders dazu bereiteten Tischen niedergelegt waren. Alle zu den Reichs-Chargen und bei den Regalien verordnete Personen hatten, zu gleicher Zeit, in gedachtem Zimmer ihre angewiesene Stellen eingenommen. Die **Kaiserin** saß so lange unter dem Baldachin auf einem Lehnsessel, bis die Reihe in der Procession an dieselbe gekommen war. Alsdenn giengen der Beichtvater der Kaiserin, und der Erzpriester Theodor von der Kathedral-Kirche zur Verkündigung Mariä, auf dem Wege der Proceßion voraus, und besprengten ihn mit dem heil. Weihwasser.

So bald die **Kaiserin** sich von Ihrer Stelle erhoben, und auf die sogenannte rothe Treppe herausgetreten war, fieng man an, mit allen Glocken zu lauten: die Regimenter präsentirten das Gewehr, und das Volk beobachtete die größte Stille, in Erwartung der wirklichen Vollziehung dieser heil. Handlung. Indem sich die **Kaiserin** der Kirche näherte, kam die gesammte Geistlichkeit, bestehend aus mehr als 20 Erzbischöfen und Bischöfen, einer

großen

großen Anzal Archimandriten, und einer Menge andrer vornemen Geistlichen, Ihr vor der Thür entgegen: bei welcher Gelegenheit Se. Eminenz (*preoswäsczennyj*) der Erzbischof von Novgorod der Kaiserin das heil. Kreuz zu küssen darreichte, Se. Eminenz der Metropolit von Moskau aber den Weg der Kaiserin mit Weihwasser besprengte. Solchergestalt wurde die Kaiserin unter Vortretung der Geistlichkeit bis zum Hauptaltar begleitet, allwo Sie nach einer dreimaligen tiefen Verbeugung die heil. Bilder küßte, sodann auf den in der Kirche errichteten prächtigen Thron stieg, und sich auf dem kaiserlichen Sessel niederließ. Wärender Zeit wurde von den Chören der Psalm: Von Gnad und Recht will ich dir, Herr! lobsingen ꝛc. angestimmt.

Se. Eminenz der Erzbischof von Novgorod verrichtete hierauf, unter Assistenz der übrigen Geistlichkeit, die Krönungs-Cärimonie. Nachdem die **Kaiserin** Sich zuerst den kaiserlichen Mantel anlegen lassen, (welches sowol als die Umhängung des Andreas-Ordens von der Oberhofmeisterin, Gräfin von Woronzov, und der Hofmeisterin Naryskin geschah), und sodann selbst die Krone Sich aufgesetzt hatten: wurden sogleich auf dem rothen Markte die Kanonen abgefeuert, und die im Kreml in Parade aufgestellten Regimenter machten das erste Lauffeuer. Alle in der Nähe des Throns be-

findlichen Personen brachten zu gleicher Zeit der **Kaiserin** ihre alleruntertänigsten Glückwünsche dar; und die Krönungs-Cärimonie wurde von dem Erzbischofe von Novgorod mit einer Glückwünschungs-Rede, im Namen des ganzen Rußischen Vaterlandes, beschlossen. Die Kaiserin blieb während der Liturgie auf dem Throne, im kaiserlichen Ornate, mit der Krone auf dem Haupte, und den Zepter in der rechten, den Reichsapfel aber in der linken Hand haltend, stehen; und gab solche nur während des hohen Amtes zu verschiedenen malen an diejenigen ab, die solche auf dem Throne gehalten, und in eben derselben Ordnung zur Seite standen.

Nachdem das Communions-Lied gesungen war, wurde der Kaiserin von zwei Erzbischöfen angekündiget, daß zur Salbung alles bereit wäre. Die Kaiserin nahm hierauf die Krone ab, und gab dieselbe sowol als den Zepter und Reichsapfel an diejenige, die solche vorher gehalten hatten, und mit denselben bis zum Altar vortraten: Selbst aber näherte Sie Sich mit der größten Andacht zur Salbung, welche der Erzbischof von Novgorod verrichtete. In diesem Augenblick wurde abermals in der ganzen Stadt mit allen Glocken gelautet, auch zum zweiten mal, nach Abfeurung der Kanonen, von den Truppen ein Lauffeuer gemacht. Sodann trat die Kaiserin ganz allein ins Allerheiligste

(*v' Tzarskija wrata*), empfieng daselbst als Monarchin unter beiderlei Gestalt (*iz Potira*) die heil. Communion, und begab Sich, nach verrichteter Danksagung gegen Gott, mit der Krone auf dem Haupte, und dem Zepter und Reichsapfel in Ihren Händen, nach dem gewönlichen Kirchenstande der vorigen Rußischen Zare, allwo Sie bis zum Beschluß des Gottesdienstes verblieb.

Mittlerweil stellte sich die ganze Proceßion wieder in die vorige Ordnung. Und da die Kaiserin in dem kaiserlichen Mantel, mit Krone, Zepter, und Reichsapfel, nach altem Gebrauch, bei den Gräbern Ihrer Vorfaren in der Kathedral-Kirche des Erzengels Michael, Ihren Besuch ablegen, auch bei den heil. Reliquien in der Kirche zur Verkündigung Mariä Ihre Andacht verrichten wollte: erhob Sie Sich aus der Kirche, in der die Krönung geschehen war, in Proceßion dorthin. Man erkannte in diesem Augenblicke das freudige Herz und die aufrichtigen Gesinnungen eines unzählbaren Volkes, welches seine Wünsche nunmero erfüllt sah, und seine huldreichste Landes-Mutter gekrönt, im Purpur und mit der Krone, erblickte. Kaum war die Kaiserin aus der Kirche getreten, als die sämmtliche Soldatesca und das unzäliche Volk ein jauchzendes Vivat erschallen ließ, und damit nicht eher aufhörte, als bis die Kaiserin schon über eine halbe Stunde in der Proceßion gegangen war. Die

aufge-

aufgestellten Regimenter präsentirten unter diesem Zuruf das Gewehr, und salutirten mit der Feld-Musik und Senkung der Fahnen bis zur Erden. Mit einem Worte, der Anblick von allem diesem war so prächtig, und die vollkommenste Freude leuchtete überall so deutlich hervor, daß es ohnmöglich ist, sich eine lebhafte Vorstellung davon zu machen, noch solche gehörig zu beschreiben, ohne selbst ein Augenzeuge davon gewesen zu seyn. Und so sehr jedermann die von dem Volke vor dem Krönungs-Actu beobachtete Stille zu bewundern Ursach gehabt hatte: so groß war nunmehr das Geläute der Glocken, das Schießen, Salutiren, und der freudige Zuruf des Volks, da es seine Kaiserin im kaiserlichen Ornat und mit der Krone vorüber gehen sah.

Unter diesem Geleite der treuen Wünsche des Volks erreichte die **Kaiserin** die Kirche zum Erz-Engel **Michael.** Während der Procession dahin wurden goldene und silberne Jettoes unter das Volk geworfen. Aus dieser Kirche erhob sich die Kaiserin, nach abgelegtem Besuch bei den Gräbern Ihrer in Gott ruhenden Vorfaren, in eben der Procession nach der Hauptkirche zur **Verkündigung Mariä,** verrichtete daselbst gleichfalls bei den heiligen Reliquien Ihre Andacht, und kehrte sodann nach dem kaiserlichen Schloß zurück. Daselbst setzte Sie Sich in dem Audienzzimmer unter den Baldachin, und

teilte

teilte viele Begnadigungen aus, besonders an diejenigen, welche bei Ihrer Thronbesteigung Ihr und dem Vaterlande ihre Dienste und Treue vorzüglich bewiesen hatten; wie nicht weniger auch denenjenigen, die im vorigen Preußischen Kriege sich durch ihre Tapferkeit und ihren Diensteifer vor andern hervorgethan: als von welchen allen das Verzeichniß hiebei folget.

Um 3 Uhr nachmittag erhob sich die **Kaiserin** in dem kaiserl. Ornat aus Ihren inneren Appartements nach dem großen Audienzsal, oder der sogenannten *granowitaja palata*, und speiste unter einem Baldachin auf dem Thron allein zu Mittage. Bei der Tafel wurde die kaiserliche Etiquette mit besondrer Ehrfurcht für die Person Ihrer Majestät beobachtet. Nämlich der Generalfeldmarschall Graf *Alexẽj Petrowicz Bestushev-Rũmin*, und der Generalfeldmarschall und Hetman von Kleinrußland, Graf *Kiril Grigorjewicz Razumovskij*, als die beiden ältesten Generalfeldmarschälle, stunden zu beiden Seiten des Throns, der Kaiserin am nächsten, als Ihre Assistenten. Der Generalfeldmarschall Knãs *Nikita* Jurjewicz *Trubetzkoj*, als Ober-Marschall mit den Marschällen; die Generals en Chef, der Graf *Zachar* Grigorjewicz *Czernyszev*, als Ober-Cărimonienmeister mit den Cărimonienmeistern; der Oberkammerherr Graf *Petr* Borisowicz *Sceremetev*, der neuernannte

Ober-

Oberschenk *Alexandr* Alexandrowicz *Naryszkin*, der Oberhofmarschall Graf *Karl* Jefimowicz *Sievers*, der General-Adjutant und Kammerherr Graf *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, als Vorschneider, verrichteten ihre Functionen bei der Tafel der Kaiserin. Zu beiden Seiten des Throns aber stunden auf ihren angewiesenen Plätzen, der Oberstallmeister *Petr* Spiridonowicz *Sumorokov*, und der Oberjägermeister *Semen* Kirilowicz *Naryszkin*, wie auch der General en Chef und Chef der Chevalier-Garde Graf *Iwan* Simonowicz *Hendrikov*, der Premier-Major von der Garde, und General-Major *Raslowlev*, und der Second-Major von der Garde und General-Major *Orlov*: der Ober-Kammerherr stand auf dem Thron hinter dem Lehnsessel. Während der ganzen Tafel wurde die Kaiserin bei jeder Gelegenheit mit gebeugten Knien bedient, und die Speisen wurden bei jedem Gang in Cärimonie aufgetragen. Der Hofmarschall *Izmajlov* setzte die Gerichte auf die Tafel, und Obersten trugen dieselben: bei jeder Schüssel giengen zwei Chevalier-Gardes neben her, und präsentirten das Gewehr bei Ueberreichung derselben. Alle vorneme Personen der ersten Klassen, nebst den Hofdamen und Cavaliers, standen so lange um und vor dem Throne, bis die Kaiserin den beiden ersten Klassen, auch einigen von der dritten nach ihrer Ancienneté, und den vornemsten Geistlichen,

lichen, einen Wink gaben, sich an die Tafeln zu setzen, die in eben dem Saal zubereitet waren. Während der Zeit ließ sich auf dem Chor die Vocal- und Instrumental-Musik mit abwechselnden Concerten beständig hören. Nach geendigter Tafel erhob sich die Kaiserin nach Ihren Zimmern, und an selbigem Tage fiel weiter nichts vor.

Abends war das ganze Schloß nebst allen publiquen Gebäuden im Kreml, besonders aber der große Johannis-Thurn, und alle Häuser in der Stadt illuminirt. Bei dieser Gelegenheit kann man nicht umhin, annoch anzumerken, daß die Kaiserin des Abends incognito auf die rothe Treppe herausgetreten war, um die Illuminationen anzusehen; und zwar zu einer Zeit, da das Volk, welches sich vom kaiserl. Palais nicht wegbegeben wollte, annoch in der größten Menge auf dem Marktplatze versammlet war. Selbiges wurde die Person der Kaiserin gar bald gewahr; und den Augenblick erschallte die Luft von einem freudigen Vivat, welches so lange dauerte, bis Sich die Kaiserin wieder nach ihren Zimmern zurück begeben hatte.

Und also wurde der erste Tag der feierlichen Krönung Ihrer kaiserl. Majest. glücklich beschlossen. Die Beschreibung der Festivitäten wird künftig folgen.

III. Liste

III.

Liste der Begnadigungen an dem Tage der höchsten Krönung Ihrer kaiserl. Majestät.

Den beiden Generalfeldmarschällen, Grafen Alexandr Borisowicz *Buturlin*, und Grafen Petr Semenowicz *Saltykov*, Degen mit Brillanten besetzt.

Die Generalin Anna Alexẽjewna *Matũszkin*, und die Knãsin Jekaterina Romanowna *Daszkow*, wurden Statsdamen.

Dem Generalfeldzeugmeister Alexandr Nikiticz *Villebois*, und dem General en Chef Petr Iwanowicz *Panin*, Degen mit Brillanten besetzt.

Dem General en Chef Kn. Alexandr Michajlowicz *Golitzyn*, und dem wirklichen Geheimenrath Kn. Iakov Petrowicz *Szackovskoj*, den Andreas-Orden.

Dem General en Chef Matwej Andrejewicz *Tolstoj*, den St. Alexanders-Orden.

Dem General en Chef Grafen Zachar Grigorjewicz *Czernyszev*, den St. Andreas-Orden.

Dem General en Chef Kn. Michajlo Nikiticz *Wolkonskoj*, den St. Alexanders-Orden und einen Degen mit Brillanten.

Dem seiner Dienste schon vorher erlassenen General en Chef Iwan Wasiljewicz *Garjev*, wird statt einer Pension die Generallieutenants-Gage auf seine Lebenszeit bestättiget.

Der Oberhofmarschall Alexandr Alexandrowicz *Naryszkin*, wird Oberschenk.

Dem Generallieutenant Kn. *Prozorovskij*, den St. Alexander-Orden.

Der Generallieutenant Gr. Andrêj Alexejewicz *Bestushev*-Rûmin, wird für die Verdienste seines Vaters, mit gänzlicher Dienst-Erlassung, wirklicher Geheimerrath, und erhält zugleich seinen rückständigen Gehalt für die 4 Jahre, die er unschuldiger Weise im Exilio zugebracht.

Der Hofmarschall Graf Karl Iesimowicz *Sievers*, wird Oberhofmarschall.

Der Generallieutenant Kn. Wasilej Michajlowicz *Dolgorukoj*, wird General en Chef.

Dem Generallieutenant *Olitz*, über seinen Gehalt noch eine järliche Pension von 1000 Rubeln.

Der Generallieutenant Nikolaj Michajlowicz *Leontjev*, wird General en Chef, mit Erlassung seiner Dienste.

Der Generallieutenant *Fast*, wird General en Chef mit Erlassung seiner Dienste, nebst einem Geschenke von 10,000 Rubeln aus der Cabinets-Summe auf Abrechnung der Oekonomischen: auch künftig erhält er nach der Ordnung die

vierte Arrende in Livland von 10 Haken auf Lebenszeit.

Der Generallieutenant *Mordwinov* wird General en Chef mit gänzlicher Erlassung, und einem Geschenke von 10,000 Rubeln aus der Kabinets-Summe auf Abrechnung der Oekonomischen.

Den Generallieutenants *Palmenbach*, *Plemänni-kov*, *Stoffel*, *Berg*, und Wolodimer *Lopu-chin*, und dem Geheimenrath und Gouverneur von Sibirien Fedor *Gojmonov*, den St. Alexanders-Orden: dem Geheimenrath Wasilej *Streszнev* wird eben dieser Orden wieder gegeben.

Der Kammerherr Michajlo *Sofonov* wird Generallieutenant, und erhält die Dimission.

Der Kammerherr Gr. Iwan Grigorjewicz *Czernyszev*, der Kammerherr und außerordentliche bevollmächtigte Gesandte am Wienerischen Hof Kn. Dmitrej Michajlowicz *Golitzyn*, und der Generalmajor *Numers*, werden Generallieutenants.

Der Kammerherr Grigorej Grigorjewicz *Orlov*, wird General-Adjutant.

Dem General-Major und Second-Major bei dem Preobrashenischen Garde-Regiment Alexẽj Grigorjewicz *Orlov*, den St. Alexanders-Orden.

Beide werden zugleich, nebst ihren übrigen drei leiblichen Brüdern, Iwan, Fedor, und Wolo-

Wolodimer *Orlov*, in den Grafenstand erhoben.

Den Brigadier *Newẽdomskij*, zum General-Major, mit der Dimission, und einem Geschenke von 6000 Rub. aus der Kabinets-Cassa auf Abrechnung der Oekonomischen.

Den Brigadier *Angelar*, zum General-Major, mit der Dimission: auch soll ihn der Senat zur dritten Anwartschaftsstelle auf ein Arende-Gut einschreiben; und bis ihm das Gut eingewiesen wird, erhält er, von dem Tage der Thronbesteigung der Kaiserin an, den Brigadiers-Gehalt aus dem Commissariate.

Den Premier-Major von der Ismajlovschen Leibgarde *Raslowlev*, zum General-Major.

Den Statsrath Michajlo *Saltykov*, zum wirklichen Statsrath.

Die Capitains von der Ismajlovschen Garde *Pochwisnev*, Alexandr *Raslowlev*, Michajlo *Lasunskoj*, und Kn. Petr *Golitzyn*, wie auch den Capitain von der Preobraspenischen Garde Petr *Passek*, zu Kammerherrn.

Den Vice-Obersten vom Leibküraſſier-Regiment Kn. Michajlo *Daszkov*, den Kapitain von der Semenovschen Garde Fedor *Orlov*, die Capitain-Lieutenants von der Preobraspenischen Garde Sergej *Bredichin*, und Michajlo *Baskakov*; die Capitain-Lieutenants von der Ismajlovschen

Garde Petr *Wyrubov*, und Iwan *Obuchov*; von der Garde zu Pferd die Second-Rittmeister Alexandr *Rsheskoj*, Fedor *Chitrov*, und Gr. Walentin *Musin-Puszkin*: von den Feldregimentern den Second-Major Vsewolod *Vsewolodskoj*; von der Preobraspenischen Garde die Lieutenants Grigorej *Protasov*, und Iwan *Stupiszin*; vom Ingenieur-Corps den Capitain-Lieutenant Wasilej *Bibikov*; von der Garde zu Pferd den Lieutenant Kn. Wasilej *Neswishskoj*; von der Preobraspenischen Garde die Unterlieutenants Kn. Fedor *Borätinskoj*, und Iewgraf *Czertkov*, zu Kammerjunkern.

Alle diese neuernannten Kammerherrn und Kammerjunker bleiben bei ihren vorigen Posten, erhalten aber die Besoldungen nach ihrem neuen Charakter als eine Zulage zu ihrem vorigen Gehalt.

Dem Capitain vom Preobraspenischen Regimente Petr *Izmajlov*, zum Obersten mit Dimission.

Dem Grafen Iwan *Orlov*, die übrigen Dörfer von dem im Serpuchovschen Kreise belegenen Gute Iljinskoje selo, welches seinen Brüdern doniret worden.

Von den Husaren-Regimentern: die Obristen *Zoricz* und *Podgoriczanin*, zu Beigadiers, mit der vorigen Obristen-Gage, auch bleiben sie Obristen bei ihren Regimentern.

Die

Die Obristlieutenants *Tököli* und *Tzwẽtanowicz*, zu Obristen, bei ihren vorigen Regimentern.

Den Second-Major *Bedrãg*, zum Premier-Major: und den Capitain *Bedrãg*, zum Second-Major, bei ebendemselben Regimente.

Von den Donischen Kosacken, dem Brigadier *Krasnoscsokov*, einen Säbel, nebst einem Gnadenbriefe über sein Wolverhalten in dem bisherigen Kriege.

Den Obristen *Popov*, *Perfiljev*, *Denisov*, beiden *Lukovkin's*, *Dãczkin*, *Turowerov*, und *Kirsanov*, jedem eine goldne Medaille mit dem höchsten Portrait der Kaiserin, welches sie an einem blauen Bande am Halse tragen sollen.

Den Kammer-Pagen Kn. Sergej *Menszikov*, zum Lieutenant von der Preobraspenischen Garde.

Den Kammer-Pagen Wasilej *Argamakov*, weil er Ein Jahr nicht ausgedient, zum Second-Lieutenant bei der Garde zu Pferd.

Dem Cassier von der Bank Alexẽj *Iewrejnov*, den Capitains-Character: und verbleibt derselbe bei seinem Posten.

Der Kn. Katerina Alexejewna *Golitzyn*, Wittwe des Generallieutenants und Stallmeisters Kn. Petr Golitzyn, die ihr nur auf Lebenszeit donirt

gewesene Güter Ugodiczi, im Rostovschen Kreise unter dem Departement der Hofkanzlei, worinnen nach der besten Revision 940 Seelen sind, zum erblichen Eigenthum.

An eben demselben Tage hat die Kaiserin auch allen aus Preußen zurückgekommenen Truppen, für die ausgestandnen Beschwerlichkeiten und bei allen Actionen bezeigte Tapferkeit, Ihre allerhöchste Zufriedenheit durch ein eignes Manifest kund thun lassen, und zugleich allergnädigst anbefolen, den Unter-Officiers und Gemeinen, welche in den Schlachten bei Palzig und Frankfurt mit gewesen, eine halbe Jahrs-Gage zum Gratial auszuzalen. Hire ist das ganze Manifest.

IV.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen.

Allen denen, die die alte Geschichte Unsers Vaterlandes kennen, ist zur Genüge bekannt, daß das Rußische Kriegsheer auch damals schon, da es in der Kunst Krieg zu

führen

führen noch nicht geübt war, den Namen eines tapfern Heers getragen habe. Wenn wir aber auf unsre gegenwärtige Zeiten sehen, da mit der diesem Heere angebohrne Tapferkeit die Kriegsdisciplin vereiniget worden: so ist klar und unstreitig, daß die Rußischen Waffen nur da keinen Ruhm erfochten, wo sie nicht agiret haben. Hievon zeuget die Erweiterung der Gränzen des Rußischen Reichs, die jederzeit auf diejenigen Kriege mit ihren Feinden erfolgt ist, welche rechtmäßiger Weise angefangen, und durch verschiedene Siege und Wiedereroberungen der Provinzen, Städte und Festungen, die von Alters her zu Unserm Vaterlande gehöret haben, höchstbeglückt gekrönet worden: so wie auch der neuerlichst geendigte 6jährige Preußische Krieg die ganze Welt von dieser Tapferkeit Unsers Heers überzeuget, womit dasselbe innerhalb der feindlichen Gränzen seinen Widersachern unermüdet widerstanden, und zuletzt nicht nur durch viele blutige Treffen gezeiget, daß es einem mächtigen und in der Welt berühmteren feindlichen Heere

im geringsten nicht wiche, sondern über solches auch zu wiederholten malen siegreich triumphiret hat.

Allein so bald die Vorsehung Uns auf den Rußischen Thron erhoben; haben Wir zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts sogleich in Unserm Vaterlande den Frieden und die Ruhe wieder hergestellt, und nachher Unsern Truppen befolen, nach ihren Gränzen zurück zu kehren. Bei dieser ihrer Rückkunft bezeugen Wir öffentlich, welch inniges Vergnügen Wir empfunden haben, als Wir das gute Verhalten Unsrer Armee während des ganzen Kriegs, ihre genaue Befolgung aller Kriegsregeln, und überdies die von ihnen mit unermüdetem Eifer ausgestandenen Beschwerden vernommen, die ihre Kräfte und ihre Tapferkeit nie geschwächt, sondern solche vielmer durch Standhaftigkeit und Geduld gestärkt haben. Denn nicht nur die von Unsern eignen Untertanen an Uns erstattete, sondern auch die von Unsern ehemaligen Feinden selbst herrührende Berichte, haben Uns von der Tapferkeit Unsrer Truppen, ihrem

rem Muthe, und ihrem Gehorsam gegen ihre Befelshaber, ihrem treuen Eifer gegen Uns und das Vaterland, und ihrem guten und ordentlichen Betragen in allen Stücken, wodurch sie den Befelen ihrer Chefs aufs genauste nachgekommen, und eben hiedurch Unsre kaiserliche Gnade und Wolwollen gegen sich verdienet, in der ganzen Welt aber sich eine ewige Ehre und Ruhm erworben haben, vollkommen überzeugt.

Doch darf man dieses Zeugniß, das sie sich bei ihrem Monarchen erworben haben, und die Ehre und den Ruhm, den ihnen die ganze Welt zuerkannt, und dessen Früchte sie im Frieden und bei einem geruhigen Leben genießen, nicht für die Gränze ihrer nun geendigten Arbeiten und ihrer Ehrbegierde ansehen. Nichts kan schwerer seyn, als solchen Ruhm zu erwerben; aber auch nichts würde unrühmlicher und schimpflicher seyn, als die mit Blut erkaufte Ehre hintanzusetzen und wieder zu verlieren. Allein dies kan leicht geschehen, wenn die eingeführte Disciplin und die vollkommene Genauigkeit in allen

Dingen, die bisher bei Unsern Truppen am meisten ihre Tapferkeit bewirket hat, vernachläßiget würde. Dieserwegen ermanen Wir sie hiemit durch Unser kaiserliches und Mütterliches Wort, ja nicht aus Stolz auf ihre Siege in eine Trägheit zu verfallen, und dadurch aus ihrer guten Ordnung und vollkommnen Genauigkeit in allen Dingen zu kommen, die Kriegs-Ordnung sorgfältigst zu beobachten, welche bisher zu ihrer Tapferkeit so vieles beigetragen, und durch die sie, als durch die Seele, die ihren Körper bewegt, sich in der ganzen Welt einen so großen Namen erworben haben. Wir befelen demnach Unserm ganzen Kriegsheere allergnädigst, bei denjenigen Kriegsgesetzen und der Disciplin, welche von Ihrer Majestät der Kaiserin **Elisabeth Petrowna**, höchstgesegneten und glorwürdigsten Gedächtnisses, Unsrer herzlichgeliebtesten Muhme, angeordnet worden, genau zu verbleiben, und Ihre Verordnungen und Reglements nach aller Strenge zu beobachten, bis Wir nach eigner Untersuchung, ob darinnen etwas besser eingerich-

tet

tet werden könne, eine Aenderung vornemen werden. Den Chefs aller Unsrer Truppen aber befelen Wir, keinen von ihren Leuten in den ihnen vorgeschriebenen Pflichten nachläßig werden zu lassen. Die Befolgung dieses Unsers Befels werden Wir als einen Beweis der wahren untertänigen Treue gegen Uns, und des Eifers für das Vaterland, ansehen, den Wir durch Unsre unveränderliche Gnade und Wolwollen noch mer ermuntern werden.

Nach dieser Unsrer allergnädigsten Aeußerung und Ermanung an Unser Kriegsheer, thun Wir auch aus Mütterlicher Gesinnung kund, wie Wir zu Unserm Leidwesen in Erfarung gebracht, daß viele in Unsrer Armee ungerechter Weise, ohne ihr Verlangen, und wider ihren Willen, zu der Zeit verabschiedet worden, da ihr Eifer gegen Uns und das Vaterland sie lebhaft antrieb, aus bloßer Ehrbegierde ferner unermüdet zu dienen: andre aber bei Beförderungen und Belonungen übergangen worden, und zuletzt bei vorfallenden Vacanzen nicht bei allen Corps

zugleich

zugleich Avancemens geschehen; wodurch eine solche Verwirrung in der Ordnung entstanden, daß man endlich in Ansehung der zum Unterhalt Unsrer Armee bestimmten Summen alle Gränzen überschritten. Und da die Abstellung dieser Unordnung nicht ohne eine genaue Untersuchung und Nachforschung geschehen kan: so befelen Wir, solches durch eine besondre Commission auf das zuverläßigste zu thun. Und so bald dieselbe bei Uns mit ihren Berichterstattungen einkommen wird, werden Wir durch gerechte Resolutionen einen jeden, welchem Unrecht geschehen, zu befriedigen nicht ermangeln.

Zu noch fernerem Beweise Unserer höchsten Gnade, befelen Wir an diesem höchsterfreulichen Tage Unsrer Krönung und Salbung allergnädigst, denen verdienten Unter-Officiers und Gemeinen, welche den Treffen bei Palzig und Frankfurt wirklich beigewohnt, zur Belonung den halbjährigen Sold über ihren gewönlichen Gehalt zu reichen; doch mit Ausname derjenigen, die solchen nach dem Versprechen Unsrer geliebtesten Muhme,

der

der in Gott ruhenden Kaiserin **Elisabeth Petrowna**, schon bei ihrer Verabschiedung wirklich empfangen hatten. Diese Belonung befelen Wir ihnen auf zwei Termine von dem Gelde, das aus dem Verkauf des in Unsern Magazinen an der Weichsel und in Preußen vorrätigen Provianats einkommt, und so bald diese Summen in Unsre Kasse einfließen, auszuzalen: worüber Unser Senat an die behörigen Orte Befele erteilen, indessen aber, so bald als möglich, durch das Kriegs-Collegium die erforderlichen Nachrichten über die Anzal dieser Unterbedienten, und über die Größe der hierzu benötigten Summe, einholen wird.

Durch eben dieses Unser allergnädigstes Manifest befelen Wir auch, diejenige niedrigere Bediente, so bei ermeldten beiden Treffen wirklich mit gewesen, zur Erfüllung des ihnen auch von Ihrer Majt. der Kaiserin **Elisabeth Petrowna** gethanen Versprechens, wegen ihrer empfangenen Wunden und ausgestandenen Beschwerlichkeiten, nach ihrer Rückkunft in Rußland, zu keiner Ar-

beit,

heit, die nicht schlechterdings zu ihrem Berufe gehört, als worauf ihre Befelshaber aufs genauste zu sehen haben, zu gebrauchen, und hiedurch Unsre besondre kaiserliche Gnade gegen diese verdiente Leute aufrecht zu erhalten: so wie Wir bei dieser Unsrer feierlichen Krönung, auch den Befelshabern dieser Unsrer zurückkommenden Armee selbst, Unsre Zufriedenheit in der That zu bezeugen, nicht unterlassen haben.

Diese Unsre kaiserliche Gnade wird Unserm ganzen tapfern Heere ein sichres Unterpfand von Unserm auch künftighin gegen dasselbe fordaurenden Wolwollen seyn: wogegen Wir fest versichert sind, daß sie alle als getreue Untertanen die Begierde, Uns und dem Vaterlande aus allen Kräften zu dienen, bei sich nur nicht verringern, sondern hiezu ihren Eifer noch mer als jemals bezeugen werden; als woran Wir im geringsten nicht zweifeln. Gegeben zu **Moskau**, den 22 Sept. 1762.

War eigenhändig unterzeichnet

Katharina.

Gedruckt zu Moskau, beim Senat, im Sept. 1762.

VIII. Er-

VIII.

Errichtung

des

neuen Rußischen Militair-Ordens

St. Georgii

Vom 26 Novemb. 1769.

VIII.

Errichtung des neuen Rußischen Militair-Ordens St. Georgii.

Den 26 Novemb. 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da sich die Gloire des Rußischen Reichs hauptsächlich durch die Treue, Tapferkeit, und das kluge Betragen des Militair-Standes ausgebreitet und empor geschwungen hat: so haben wir aus besondrer kaiserlichen Gnade für die bei Unsrer Armee befindlichen Officiers, um dieselben zu distinguiren, und sie für den Uns und Unsern Vorfahren bei vielen Gelegenheiten bezeigten Eifer und Dienst zu belohnen, wie auch sie zur Kriegs-

kunst noch mehr zu ermuntern, einen neuen Militair-Orden zu stiften, selbigen auch mit allen Prärogativen, so zu dieser Unsrer Absicht beförderlich seyn können, zu versehen geruhet. Wie wir denn diesen Orden hiermit errichten, und das Großmeisterthum darüber für Uns und Unsre Nachkommen übernehmen, und gedachten Orden auf ewige Zeiten mit nachfolgenden Verordnungen, Vorzügen, und Vorteilen begnadigen:

I.

Die Stiftung dieses Ordens soll vom 26 Nov. des 1769 Jares an gerechnet werden, als an welchem Tage Wir die Ordenszeichen angelegt und sie denjenigen, welche Uns und dem Vaterlande lange Zeit hindurch besondre Dienste geleistet, ebenfalls erteilet haben; und soll dieser Tag järlich so wohl an Unserm Hofe, als an allen denen Orten, woselbst ein Ritter vom Großcreuz befindlich ist, gefeiert werden.

II.

Wird dieser Orden den Namen des Militair-Ordens vom heiligen Erzmärtyrer und

Helden

Helden Georg führen, und diejenigen, welchen Wir denselben ertheilet, werden Ritter des heil. Georgs genannt. Das Zeichen dieses Ordens wird denen, die Wir damit begnadigen, vor der ganzen Welt auf immerwährende Zeiten zum Merkmal Unsers gnädigen Wohlwollens für ihre Dienste und gute Aufführung dienen.

III.

Weder hohe Geburt, noch vom Feind bekommene Blessuren, berechtigen zur Erhaltung dieses Ordens; sondern derselbe wird denen erteilt, welche ihr Devoir in allen Stücken nicht blos dem Eide, der Ehre, und ihrer Pflicht gemäß beobachtet, sondern sich überdem noch durch ein besondres tapfres Betragen hervorgethan, oder auch kluge und zu Unserm Kriegsdienst heilsame Rathschläge gegeben haben.

IV.

Unter der Zahl derer, welche diesen Orden erhalten können, befinden sich alle diejenigen, so bei Unserm Feld- und See-Etat ihren Dienst in Stabs- und Ober-Officiers-

Character ordentlich und wirklich verrichten; von der Generalität aber diejenigen, welche wirklich bei der Armee angestellt sind, und sich wider den Feind besonders tapfer, oder sonst im Kriegswesen vorzügliche Geschicklichkeit beweisen.

V.

Da sich aber nicht allemal jedem wahren Sohne des Vaterlandes Vorfälle darbieten, seinen Eifer und seine Tapferkeit an den Tag zu legen: so haben Wir für gut befunden, auch diejenigen nicht von dieser gnädigen Verordnung auszuschließen, welche beim Feld-Etat vom Oberofficiers-Character an 25 Jare gedienet, beim See-Etat aber im Officiers-Character 18 Reisen * zurückgelegt.

VI.

Es wird keine gewisse Anzal der Ritter sothanen Militair-Ordens festgesetzt, sondern alle, die sich dessen würdig bezeigen werden, erhalten ihn.

* Dergleichen zu Friedenszeiten jeden Sommer mit der Flotte in der Ostsee vorgenommen werden.

1. Die erste Klasse des großen Creuzes trägt das Band auf der Weste über die rechte Schulter, und den Stern auf der linken Seite des Rocks.
2. Die von der zweiten Klasse tragen das große Creuz am Halse, und den Stern auf der linken Seite des Rocks.
3. Die von der dritten Klasse tragen das kleine Creuz am Halse.
4. Die von der vierten Klasse tragen das kleine Creuz im Knopfloche am Rock.

Dieser Orden muß niemals abgelegt werden, indem derselbe durch Verdienste erhalten wird.

VII.

Die Zeichen dieses Militair-Ordens sind folgende: Ein viereckigter goldner Stern, in dessen Mitte sich in einem schwarzen Reife ein gelbes oder goldnes Feld, und auf demselben der Namenszug des heil. Georgs befindet: in dem schwarzen Reife steht mit goldnen Buchstaben die Aufschrift *Za ſluſhbu i chabroſt*, für den Kriegsdienst

und die Tapferkeit. Ferner ein goldnes Creuz auf beiden Seiten weiß emaillirt, und mit einem goldnen Rande eingefaßt; in der Mitte desselben befindet sich das Wapen des Moskovischen Großfürstenthums, gleichfalls emaillirt, nämlich im rothen Felde der heil. Georg in einem silbernen Harnisch und einem darüber hängenden goldnen Mantel, mit einem goldnen Diadem auf dem Haupte, und auf einem silbernen Pferde, woran der Sattel und das übrige Reitzeug von Gold ist, wie derselbe einen schwarzen Drachen in dem Innern des Schildes mit einer goldnen Lanze erlegt. Auf der Gegenseite steht mitten in einem weissen Felde der Namenszug des heil. Georgs. Das seidne Band, woran dieses Creuz getragen wird, hat drei schwarze und zwei gelbe Streife. Das Creuz der Ritter von der dritten und vierten Klasse ist dem großen in allen Stücken gleich, außer daß es etwas kleiner ist, und das Band, woran es hängt, etwas schmäler ist.

VIII.

Da wir der besondern Verdienste Unsrer Generalität und übrigen Officiers eingedenk sind: so haben Wir dieselben nicht nur mit diesem Ordenszeichen vorzüglich begnadigen wollen, sondern legen auch den ältesten Rittern von jeder Klasse eine järliche Pension bei; nämlich denen von der ersten Klasse 700, von der zweiten 400, von der dritten 200, und denen von der vierten Classe 100 Rubel. Einer jeden Klasse ist von Uns jährlich ausgesetzt, der ersten 8400, und einer jeden der übrigen 10,000 Rubel, zusammen für alle Classen 38,400 Rubel. Die Summe einer Klasse muß niemals mit der Summe einer andern Klasse vermengt werden. Ein jeder Ritter zieht diese Pension auf Lebenszeit, gesetzt daß er auch in einer andern Gage stünde. Auch befelen Wir, daß die gedachte Summe nebst dem von Uns dem Secretaire dieses Ordens festgesetzten Gehalt, und den übrigen zum Orden gehörigen Ausgaben, in allem 40,000 Rubel, järlich aus dem Kriegs-Collegio zur Austeilung verabfolget werde.

Im Fall aber so viele Ritter wären, daß die festgesetzte Pension für einige und zwar für die jüngsten nicht zureichen sollte: so werden die jüngsten Ritter die Pension erst alsdenn bekommen, wenn in der Zahl der Pensionairs eine Vacanz entsteht, und erhalten sie die Pension nach der Anciennetät, von der Zeit an, wie sie zu Rittern aufgenommen worden, ohne eine Klasse mit der andern zu vermengen, sondern jede Klasse besonders. Wofern jemand das Ordenszeichen der dritten Klasse erhält, ohne das Zeichen der vierten Klasse gehabt zu haben: der tritt in die Vacanz seiner Klasse, und geht ihn die Vacanz einer Pension in der vierten Klasse nichts an.

IX.

Ein jeder Ritter der zwei ersten Klassen hat an Unserm Hofe und an allen öffentlichen Orten und solennen Begebenheiten gleiche Entree mit den General-Majors: die Ritter von den zwei letztern Klassen aber an allen vorerwähnten Orten und Vorfällen mit den Obristen.

X. Un-

X.

Unsern beiden Kriegs-Collegien, nämlich dem Kriegs- und Admiralitäts-Collegio, befelen Wir, Uns nach Endigung einer Campagne ein Verzeichniß aller Officiers, so sich während des Feldzugs, nach Vorschrift des dritten und vierten Punkts dieser Stiftung, hervorgethan, zuzustellen, worinn eines jeden Betragen und Thaten beschrieben werden. Dahero gedachte Collegia drei unumgänglich nötige Stücke genau zu beobachten haben: 1. eine exacte Beschreibung der tapfern Unternehmungen, wodurch derselbe verdiente Kriegsmann mit ins Verzeichniß gesetzt zu werden berechtiget ist; 2. eine Sammlung hinlänglicher Beweise zur Bestätigung sothaner Beschreibung; 3. eine Untersuchung, ob etwa ein Mangel an Beweistümern vorhanden sei.

Diejenigen, welche nach einem 25 järigen Dienste, vom wirklichen Oberofficiers-Character an gerechnet, zur Erlangung dieses Ordens, laut dem fünften Punkt dieser Stiftung, Hoffnung haben, können ihre

Bittschriften durch die Commandanten, nebst dem Attestate aller Stabsofficiers und Generals, unter denen sie stehen, worinn befindlich ist, daß das in der Bittschrift angeführte gegründet sei, daß Supplicant von guter Conduite, und daß er sich während seines ganzen Dienstes keiner Strafe, wofür er vom Character degradirt gewesen, schuldig gemacht habe, einsenden.

XI.

Ob es gleich überflüßig wäre, sich in eine genaue Beschreibung der vielfältigen und verschiedenen tapfern Thaten bei allerlei Vorfällen im Kriege einzulassen: so ist es dennoch nötig, einige Regeln fest zu setzen, nach welchen die besondern Actionen von den gewönlichen unterschieden werden können. Wir haben dahero für gut befunden, Unsern Kriegs-Collegien hier einige Actionen zur Richtschnur vorzuschreiben, worauf sie ihre Beurteilung gründen mögen.

In das Uns vorzulegende Verzeichniß ist derjenige Officier würdig, eingeführt zu werden, der durch sein eignes herzhaftes Betragen

seine Untergebenen aufgemuntert, und sich, indem er sie angeführt, eines Schiffs, einer Batterie, oder eines andern vom Feinde occupirten Orts, bemächtiget hat. Wenn jemand in einem befestigten Orte eine Blocade ausgehalten, ohne sich zu ergeben, oder denselben besonders tapfer verteidiget, und Ausfälle gethan, die Seinigen klug und tapfer angeführt, und dadurch den Feind geschlagen, oder auch Mittel zur Erhaltung des Siegs an die Hand gegeben. Wenn sich jemand zu einem gefährlichen Unternehmen selbst anbeut, es übernimmt, und glücklich ausführt. Wenn jemand seine zerstreute Mannschaft wieder in Ordnung bringt. Wenn jemand der erste bei einer Attaque, oder auch auf dem feindlichen Terrein, bei Aussetzung der Mannschaft aus dem Fahrzeugen, gewesen. Da aber die Disciplin die Seele des Kriegsdienstes ist; so kan man hier nicht unterlassen zu bemerken, daß dieselbe sowohl bei allen diesen als auch denselben ähnlichen Fällen vollkommen beobachtet werden muß.

XII. Wenn

XII.

Wenn jemand von denen in Unsern Kriegsdiensten stehenden Officieren sich bei einer alliirten Armee befinden wird: so sollen seine Thaten ebenfalls auf obengemeldte Weise gerechnet werden.

XIII.

Es ist den Rittern erlaubt, das Ordenscreuz in ihren Wapen und Petschaften zu führen.

XIV.

Die Ordenszeichen müßen nach dem Absterben der Ritter von den Erben, oder von denen, welchen sie in die Hände gerathen, an unser Kriegs-Collegium abgegeben oder eingesendet werden, woselbst auch das Verzeichniß der Ritter aufbehalten wird.

XV.

Desgleichen setzen wir fest, daß nach dem Tode eines jeden in Pension gestandnen Ritters dessen hinterlaßne Wittwe seine Pension noch ein Jar lang genieße.

XVI.

Eine jede Klasse dieses Ordens rechnet die Anciennetät der Ritter vom Tage der

Auf-

Aufnahme in den Orden an: und falls an einem Tage zwei oder mehrere ihn erhalten hätten, von dem, welchem man den Orden am ersten angelegt.

XVII.

In einem unglücklichen Falle, den Wir jedoch nicht vermuthen, wenn nämlich ein Ritter in ein solches Verbrechen verfallen sollte, welches der Officiers-Würde nachteilig wäre, oder sich gegen den Feind unschlüßig oder furchtsam bezeigte; einen solchen schließen Wir, nachdem Uns deshalb Vorstellung geschehen, derselbe auch in einem Kriegsgerichte dessen genugsam überführet ist, aus dem Orden aus, und befelen, ihm die Ordenszeichen abzunehmen.

XVIII.

Zum Schatzmeister und Secretaire dieses Ordens befelen Wir, einen Emeritum von den verabschiedeten Rittern zu wählen; welcher auch beim Kriegs-Collegio verbleiben, und sowohl die ihm zur Pension bestimmte Summe in Empfang nemen, als auch den Rittern die Pensionen auszahlen, und ein von den Gliedern des Collegii unterzeichnetes Register darüber führen soll. Wir bestimmen demselben jährlich 400 Rubel zum Gehalt, und zu den übrigen zum Orden gehörigen Ausgaben 1200 Rubel:

Rubel: mithin in allem zu Pensionen und Ausgaben die Summe von 40,000 Rubeln.

XIX.

Niemanden von den Rittern ist erlaubt, die Ordenszeichen mit Edelgesteinen zu besetzen.

XX.

Schließlich befelen Wir, diese Puncte in ihrer Kraft auf das genaueste, ohne die geringste Abänderung, zu beobachten, und einem jeden Ritter ein gedrucktes Exemplar davon einzuhändigen, damit alle und jede von dieser Unsrer allergnädigsten Stiftung des Ordens, und von denen den Rittern desselben erteilten Prärogativen, Wissenschaft haben mögen. Kraft dessen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm kaiserl. Insiegel bestätigen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg den 23 Novemb. im Jahr nach Christi Geburt 1769, Unsrer Regierung aber im 8ten.

Das Original ist von Ihrer Kaiserl. Majt. eigenhändig unterschrieben.

Katharina.

Weiter unten: Vicekanzler Kn. *Alexandr Golitzyn.*

IX.

Titulatur

der jetzigen Kaiserin,

so wie solche durch eine Ukase vom 2 ten Jul. 1762 anbefolen wird.

Titulatur
der jetzigen Kaiserin,
so wie solche durch eine Ukase vom 2ten Jul. 1762 anbefolen worden.

I.
In öffentlichen Urkunden (*Gramota*), die in auswärtige Reiche geschickt werden:

Bożieju pospẽszestwujuszczeju miłostiju MY IEKATERINA Vtoraja, Imperatritza i Samoderżitza Vserossijskaja, Moskovskaja, Kievskaja, Waldimirskaja, Novgorodskaja, Tzaritza Kazanskaja, Tzaritza Astrachanskaja, Tzaritza Sibirskaja, Gosudarynã Pskovskaja, i Welikaja Knãginã Smolenskaja, Knãginã Estlandskaja, Liflandskaja, Korel'skaja Twerskaja, Iugorskaja, Permskaja, Wãtskaja, Bolgarskaja i inych Gosudarynã, i Welikaja Knãginã Nowa goroda Nizovskija Zemli, Czernigovskaja, Rãzanskaja, Rostovskaja, Jaroslavskaja, Bẽloozerskaja, Udorskaja, Obdorskaja, Kondijskaja, i vseja Sẽwernyja strany Poweli-

tel'nitza, i Gosudarynã Iwerskija Zemli, Kartalinskich i Gruzinskich Tzarej, i Kabardinskija Zemli, Czerkasskich i gorskich Knãzej, i inych Nasl̃ednaja Gosudarynã i Obladatel'nitza.

Deutsch, nach einer richtigen, nicht der gemeinen, Uebersetzung:

Von Gottes Gnaden[1] Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin[2] von ganz Rußland[3], von Moskau, Kiev, Wladimir, Novgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Frau von Pskov, und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Estland, Livland, Karelien, Twer, Jugrien,

1. Wörtlich: Durch Gottes eilende (mitwirkende befördernde) Gnade. 2. *Samodershetz* ist etymologisch just das, was Αὐτοκράτωρ; von *sam* αὐτος, und *dershat'* κρατην. Daher kam das undeutsche Selbstbalter der Uebersetzer. 3. nicht aller Russen; noch weniger aller Reussen, man sagt Reuß- und Rußland eben so unrecht als Moscowiter und Moscowiterland, ob man beides gleich vor 200 Jahren sagte: sondern von ganz Rußland, eigentlich *Russiarum omnium*. Denn es gab merere Rußlande: ein Groß- Klein- Weiß- ꝛc. Rußland. Nachdem die Großfürsten von Moskau fast alle diese Rußlande teils von den abgeteilten Fürsten, teils von den Polen, wieder an sich gebracht hatten: dann nannten sie sich in ihrer Sprache allrußische Zaren, wogegen jedoch

Jugrien, Permien, Wätka, Bolgarien, wie auch anderer (Länder) Frau, und Großfürstin von Nieder-Novgorod[4], Czernigov, Resan, Rostov, Jaroslav, Bēloſoro, Udorien, Obdorien, Kondien, und der ganzen Nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Iberischen Landes, der Kartalinischen und Grusinischen Zare, und des Landes Kabarda, der Czerkassischen und Gorischen[5] Fürsten, und andrer Erbfrau und Beherrscherin.

die Polen lange protestirten. 4. oder Nishnej-Novgorod, zum Unterscheid von Groß-Novgorod, das oben schon da gewesen. Nicht Novgorod der Niederlande! 5. oder der Berg-Fürsten, von *Gora*, mons.

II.

In öffentlichen Urkunden innerhalb des Reichs:

Von Gottes Gnaden *(Boshieju Miloſtiju)* Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland, ꝛc. ꝛc.

III.

In Ukasen aus dem Senat in die Collegia und Gouvernements, und aus den Collegien an die Gouvernements:

Ukas Ihrer kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin von ganz Rußland, aus dem Senat, oder aus dem Collegio.

IV.

In den Resolutionen *(Prigowori)*:

Auf Befel *(po Ukazu)* Ihrer kaiserlichen Majestät.

V.

In Paßporten:

Auf Befel Ihrer Majestät, der Frau, Kaiserin Katharina *Alexẽjewna*, Selbstherrscherin von ganz Rußland, ꝛc. ꝛc.

VI.

In Dokladen (Unterlegungen).

Der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Großen Frau, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland, aus dem Senat, oder aus dem Collegio N. N., oder (wenn es ein einzelner ist) von dem N. N., allerunterthänigster Doklad.

Sind verschiedene Dinge beisammen, so wird Punctenweise geschrieben, und im Schreiben eingerückt (abgesetzt, *propisat'*,) wenn auch nur ein einziger Punct ist. Und zuletzt, falls worüber um eine Ukase gebeten wird: **Allergnädigste Frau, allerunterthänigst bittet der Senat**, oder das **Collegium**, oder (wenn es von einem einzelnen ist) bitte ich **Eure kaiserliche Majestät um eine allergnädigste Ukase.** Hier wird genau gemeldet, worüber die Ukase verlangt wird.

VII.

In Suppliken (*Czelobitnä*).

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau, Kaiserin Katharina *Alexẽjewna*, **Selbstherrscherin von ganz Rußland, Allergnädigste Frau! N. N. suppliciret gegen N. N., und worinn meine Bitte bestehet, enthalten folgende Puncte.**

Dann wird ein Punct nach dem andern gesetzt; und hierauf fängt die Bitte so an: **Und damit durch Eurer kaiserlichen Majestät** allerhöchste Ukase befolen werde —

Hier kommt die Bitte. Und zuletzt:

Allergnädigste Frau, ich bitte Eure kaiserliche Majestät, auf diese meine Supplik Resolution zu ertheilen.

VIII.

In Donoschenien (Berichten).

Der Titel der Kaiserin ist, wie in den Suppliken.

Hierauf: N. N. (*donosit*) gegen N. N. Und worinn meine Donoschenie besteht, enthalten folgende Puncte. Nach den Punkten wird in der Bitte so geschrieben, wie in den Suppliken.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat, den 7 Jul. 1762.

X.

Münz-Operationen,

im December 1763.

VII.

Münz-Operationen,

im December 1763.

I.

den 18 Decemb. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund:

Da wir in Erwägung gezogen, daß die goldnen Imperiale und Halb-Imperiale bisher nicht in derjenigen Proportion gegen die Silber-Münze ausgepräget worden, die in ganz Europa gewönlich ist: so haben Wir aus dem Grunde und nach bereits gemachten Versuchen allergnädigst anbefolen, ihnen eine solche Proportion zu bestimmen, daß ihr innerer Werth sich genau gegen das gemünzte Silber wie 15 verhalte. Außerdem haben Wir auch verordnet, zum bequemern Umlaufe unter dem Publico die kleine Silber-Münze zu vermehren.

Diese Imperiale und Halb-Imperiale sollen nach der vorigen Probe von 88 ausgemünzet werden. Aus jedem nach dieser Probe von 88 legirten Pfund Golde sollen 31 Stück Imperiale und 2 Rub. $88\frac{8}{9}$ Kop., welches jeden Imperial oder jedes 10 Rubel-Stück am Gewichte $3\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ Solotnik schwer macht; Halb-Imperiale aber 62 Stücke und 2 Rub. $83\frac{8}{9}$ Kop., jeder $1\frac{4}{8}\frac{7}{8}$ Solotn. schwer, geschlagen werden.

Die Silbermünze aber, sowol grobe als kleine, wird nach der Probe von 72 ausgeprägt. Aus jedem nach dieser Probe von 72 legirten Pfund Silber, kommen an ganzen und halben Rubeln, 17 Rub. $6\frac{2}{3}$ Kop.: an Quar: Rubeln und doppelten Griven, 17 Rub. $15\frac{4}{9}\frac{0}{6}$ Kop.: an 5 Altynen und Griven, 17 Rub. $25\frac{4}{9}\frac{0}{6}$ Kop.

Alle diese, sowol goldne als silberne Münzen sollen das hierbeigezeichnete Gepräge A. erhalten.

Und damit diese Gold- und Silbermünze überall unverweigerlich im Publico gäng und gebe sei, haben Wir solches durch diese Unsre gedruckte Ukase bekannt zu machen befolen.

Das Original ist, nach höchster Bestätigung Ihrer kaiserlichen Majt. vom dirigirenden Senat unterschrieben worden.

Ein Rubl.

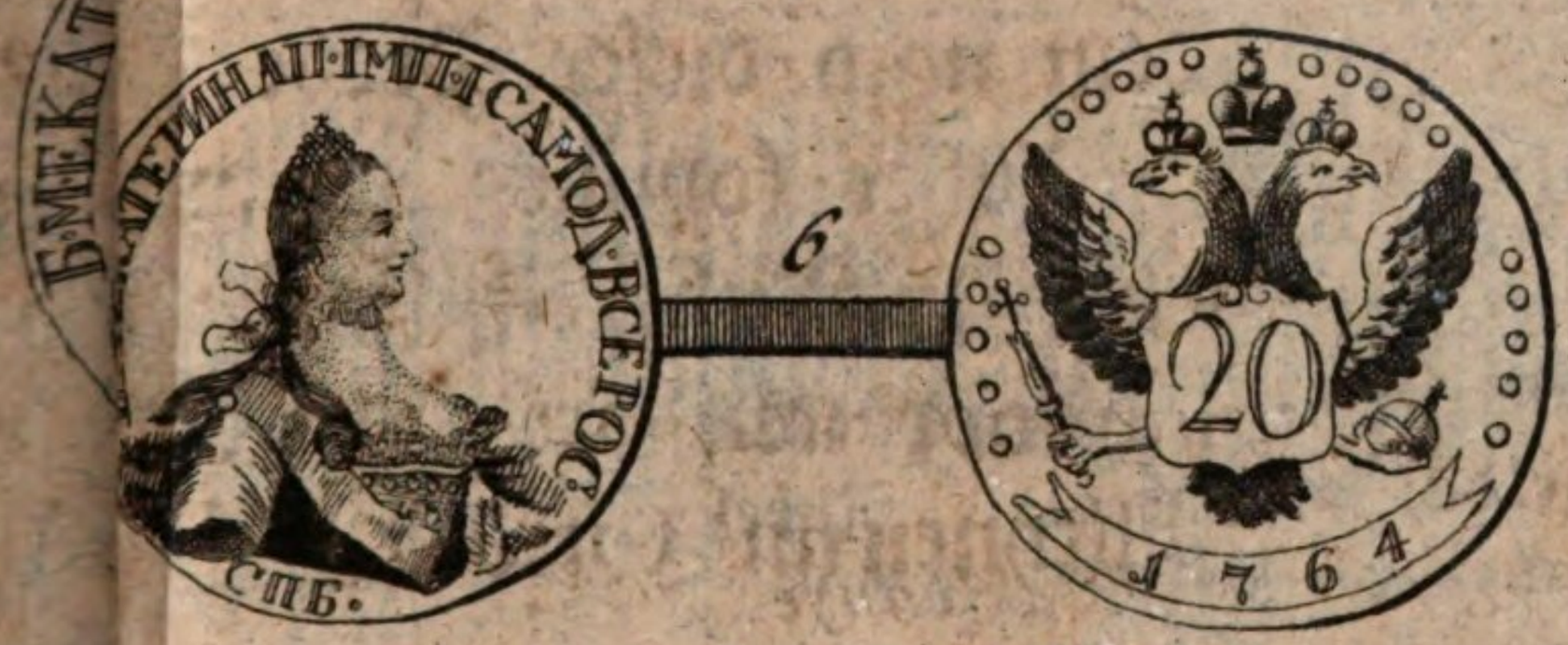

Ein 20. Kopik-Stück.

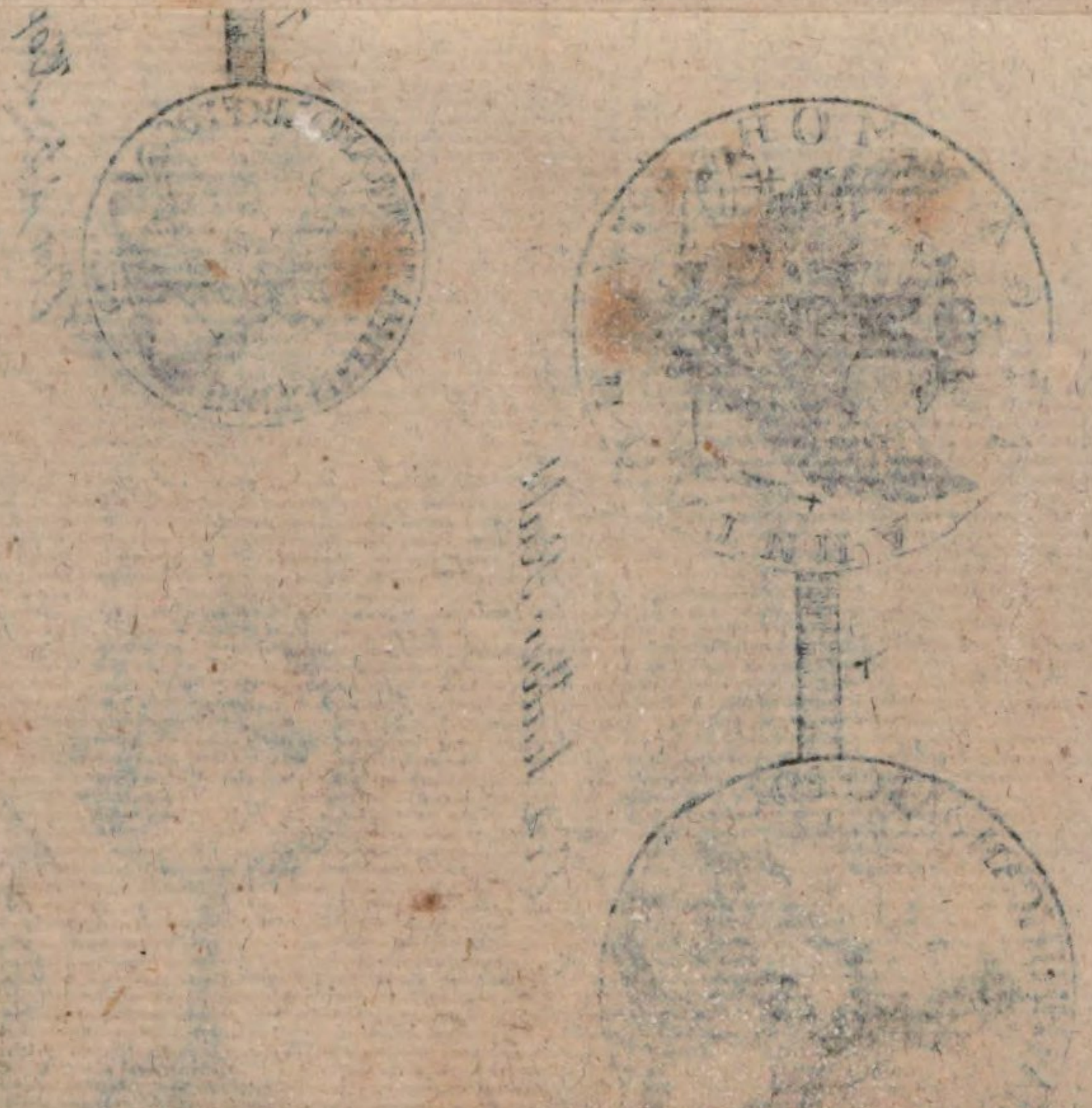

II.

Sibirische Kupfermünze,

den 5 Decemb. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da das in Sibirien auf Unsern eigenen Kolywano-Woskresenischen Bergwerken befindliche, teils itzo schon vorrätige, teils künftig von der alljährlichen Ausschmelzung der Silbererzte zu erwartende silber- und goldhaltige Kupfer, in Betracht der großen Unbequemlichkeiten, Beschwerden, und Unkosten, die sein Transport hieher verursacht, noch mehr aber wegen der Abscheidung des in solchem enthaltenen Silbers und Goldes, ganz unnütz und verloren liegen bleiben muß: so haben Wir für sehr nützlich erachtet, und Befel erteilet, alles dieses Kupfer dort an Ort und Stelle zu einer eignen Kupfer-Münze in Griven, 5 Kopeken, Groschen, Kopeken, Denuschken und Poluschken, auszuprägen.

Und damit man solche Sibirische Münze von andern unterscheiden könne, so soll das Wapen des Sibirischen Königreichs und folgende

gende Aufschriften, wie beigehende Zeichnungen B. ausweisen, darauf stehen.

Die Güte derselben aber ist diese. Aus jedem Pud dieses Kupfers, das nach den Proben $1\frac{3}{9}\frac{5}{6}$ Solotn. reines Gold, und $31\frac{3}{9}\frac{3}{6}$ Solotn. reines Silber enthält, sollen nach der Proportion, die auch Wir schon diesen drei Metallen bei der Ausmünzung bestimmet haben, 25 Rubel gepräget werden.

Und daß diese neue Kupfer-Münze bei allen Kron und Privat-Einnahmen und Ausgaben unverweigerlich, jedoch blos in dem Sibirischen Gouvernement nach seinen jetzigen Gränzen, gäng und gebe seyn, in allen übrigen Gouvernements aber gar keinen Umlauf haben soll: haben Wir durch diese Unsre gedruckte Ukasen in Unserm ganzen Reiche zu publiciren befolen.

Gegeben zu St. Petersburg, den 5 Decemb. 1763.

War eigenhändig von der Kaiserin unterzeichnet:

Katharina.

Gedruckt beim Senat, den 22 Decemb. 1763.

Neuver. Rußl. II. pag. 236.

vik_Stück.

Ein_Poluschka.

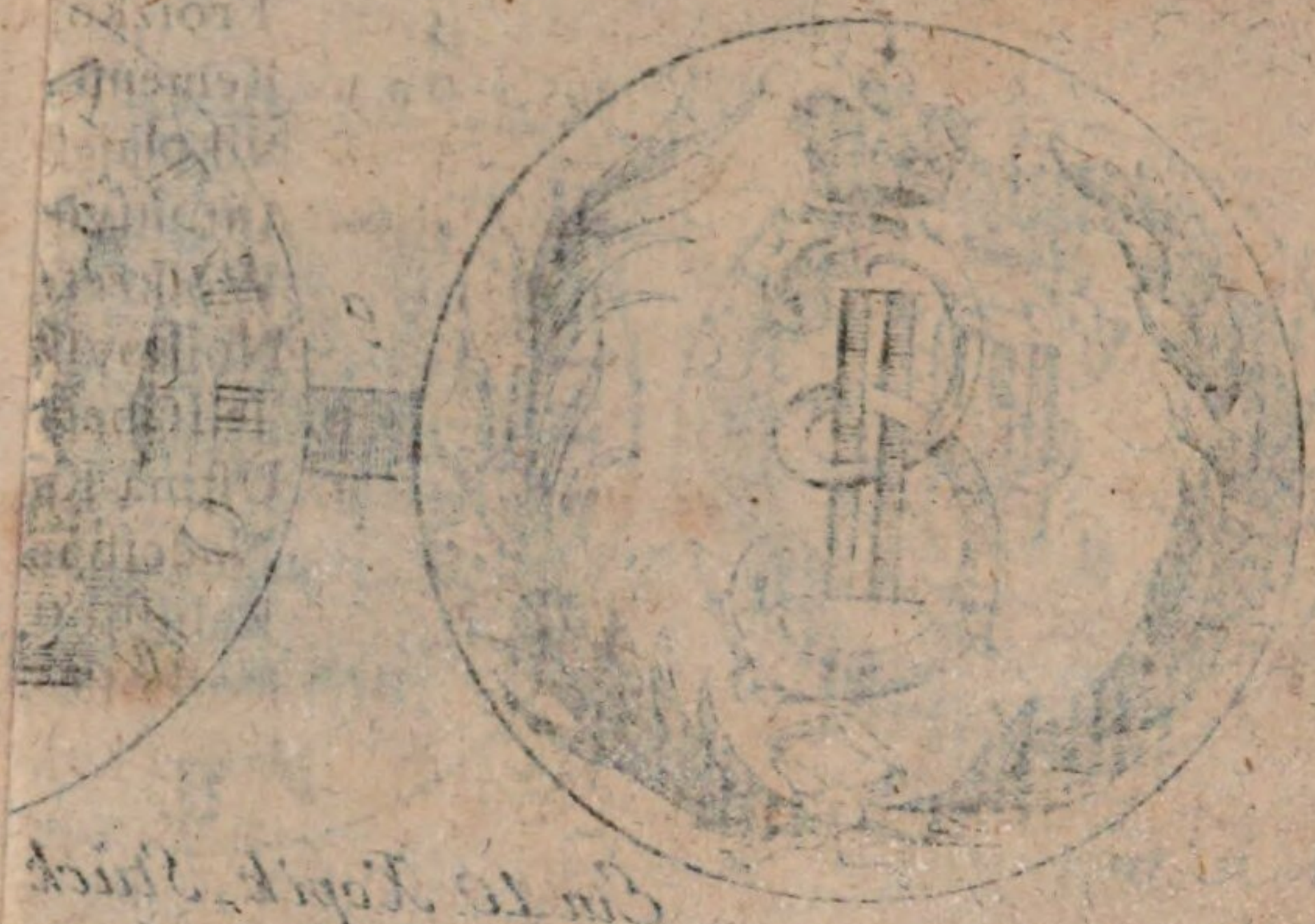

XI.

Actenmäßiger Bericht von dem Aufruhre des Mirowicz.

Den 5ten Jul. 1764.

XI.

Actenmäßiger Bericht von dem Aufruhre des Mirowicz.

Den 5ten Jul. 1764.

A.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun jedermänniglich kund und zu wissen:

Da es Gott gefallen hatte, Uns, dem einmütigen Wunsche Unsers getreuen Volkes gemäß, den Thron von ganz Rußland besteigen zu lassen, und Uns nicht unbewust war, daß der von dem Prinzen Anton von Braunschweig-Wolfenbüttel, und der Meklenburgischen Prinzessin Anna, erzeugte Prinz Johann sich noch am Leben befände, welcher, wie der ganzen Welt bekannt ist, noch als Kind unrechtmäßiger Weise zum

Kai-

Kaiser des Throns von ganz Rußland ernannt, durch den Ratschluß des Höchsten aber auch noch in dieser seiner Kindheit auf ewig entthront, und der rechtmäßig-erbliche Zepter der Tochter Peters des Großen, Unsrer allergeliebtesten Muhme, der in Gott ruhenden Kaiserin Elisabeth Petrowna, zu Theil geworden: so ließen Wir zu allervörderst, nachdem Wir dem allmächtigen Gott Lob und Dank gesagt hatten, aus angeborner Menschenliebe Unsern Wunsch und Gedanken dahin gerichtet seyn, diesem durch die göttliche Schickung gestürzten Menschen sein Schicksal in dem von seiner Kindheit an bedrängten Leben erträglich zu machen.

Wir entschlossen Uns gleich damals, diesen Prinzen selbst zu sehen, damit Wir nach Prüfung seiner Gemüths-Eigenschaften, ihm auch ein geruhiges Leben, das seinem Naturell und der Erziehung, welche er bis dahin genossen, gemäß wäre, verschaffen könnten. Wie sehr aber wurden Wir nicht gerührt, da Wir ihn, ohne der ihm schweren und andern Leuten fast unverständlichen Sprache (*kosnojazyczestwo*) zu gedenken, des Verstandes und gleichsam aller menschlichen Begriffe beraubt fanden. Alle, die damals mit Uns gewesen,

haben

haben gesehen, wie heftig Wir bei diesem Anblicke von Mitleid und Gefühle der Menschheit durchdrungen worden: alle haben zuletzt auch dieses erkannt, daß Uns, diesem unglücklich Gebohrnen und noch unglücklicher Aufgewachsenen, keine andre Hülfe zu erweisen übrig blieb, als ihn in derselben Wonung, wo wir ihn eingeschlossen gefunden hatten, zu lassen, und ihm alles mögliche menschliche Vergnügen zu verschaffen.

Wirklich erteilten Wir auch sogleich Unsre Befele darüber, obgleich hiebei seine Sinne nicht einmal einen besseren Zustand in Vergleich gegen den vorhergegangenen mehr foderten. Denn er kannte weder jemanden, noch hatte er Ueberlegungskraft genug, das Gute von dem Bösen zu unterscheiden; so wie er auch nicht vermögend war, sich die Zeit durch Bücherlesen zu vertreiben, sondern seine einzige Glückseligkeit darein setzte, sich an denen Gedanken zu ergötzen, die der Mangel menschlichen Nachdenkens in ihm hervorbrachte.

Damit indessen kein verwegener Bösewicht sich etwa möchte gelüsten lassen, ihn aus irgend einer Absicht zu beunruhigen, oder sich seiner Person zu Erregung einiger Unruhen unter dem Volke zu bedienen: so hatten Wir befolen, ihm eine zuverläßige Wache, nebst zwei

redlichen und getreuen Officiers von der Garnison, zuzugeben: Diese waren der Capitain *Wlassjev* und der Lieutenant *Czekin*; denen ohnehin so wohl für ihre vieljärige Kriegsdienste und dabei geschwächte Gesundheit, als in Erwägung ihrer Armuth, eine ruhige Stelle und ein hinlänglicher Unterhalt auf ihre übrige Lebenszeit statt einer Belohnung gebührte. Diesen beiden Officiers hatten Wir anbefolen, auf seine Person acht zu haben, und für seine Pflege zu sorgen. Doch dieses war nicht hinlänglich, die Bosheit und Arglist eines solchen Unmenschen abzuwenden, dergleichen sich gegenwärtig einer in Schlüßelburg, mit dem verzweifelten Entschlusse, sein Leben in die Schanze zu schlagen, durch eine abscheuliche Handlung hervorgethan hat.

Ein gewisser Lieutenant vom Infanterie-Regimente Smolensk, Namens *Wasilej Mirówicz*, von Geburt ein Ukrainer, und Enkel des mit dem Maseppa implicirt gewesenen vornemsten Verräters Mirowitsch, auf den sich der Geist der Verräterei gegen das Vaterland mit dem Geblüte fortgepflanzt zu haben scheint, hatte endlich, nachdem er seine Lebenszeit in Schwelgerei und allerlei Liederlichkeiten zugebracht, und sich dadurch selbst aller Mittel beraubet, auf eine rechtmäßige Weise

zu Glück und zu Ehren zu kommen, das göttliche Gesetz und den Uns geschwornen Eid der Treue dergestalt vergessen, daß, ob ihm gleich der Namen des Prinzen Johann nur aus dem Gerüchte bekannt war, und er noch vielweniger von dessen Gemüthsart und körperlicher Beschaffenheit das geringste wußte, er ihn dennoch zum Gegenstand wählte, um durch eine unter dem Volke anzurichtende blutige Empörung sein Glück zu machen.

Zur Ausführung dieses gottesvergeßnen, für das Vaterland empörerischen, für seine eigne Person aber verzweifelten Entschlusses, erbat er sich die Erlaubniß, außer seiner Tour die Wache in der Festung Schlüsselburg, welche wöchentlich abgelöst wurde, beziehen zu dürfen. Dies that er während Unsrer Reise nach den Provinzen an der Ostsee. Zwischen dem 4ten und 5ten abgewichnen Monats, um 2 Uhr nach Mitternacht, befal er seinem auf der Hauptwache in der Vestung stehenden Commando, nachdem er dasselbe plötzlich aufgeweckt, vor die Fronte auszurücken, und das Gewehr scharf zu laden. So bald der Commandant *Berednikov* den Lermen hörte, kam derselbe aus seinem Quartier heraus, und erkundigte sich darnach bei dem Mirowicz selbst. Statt aller Antwort aber versetzte ihm dieser Aufrüh-

rer mit der Flintenkolbe einen Schlag auf den Kopf, verwundete ihn, und lies ihn unter Wache bringen. Drauf gieng er mit der größten Wuth auf die kleine Anzal Mannschaft los, die bei dem in seiner Einsamkeit Befindlichen die Wache hatte, und feuerte auf dieselbe aus dem kleinen Gewehr. Allein er fand von denen bei dem Prinzen Johann ohne Ablösung befindlichen beiden Officiers einen so mächtigen Widerstand, daß dieser verzweifelte Aufrührer Mirowicz gezwungen ward, sich zurück zu ziehen. Doch geschah es durch eine besondre göttliche Vorsehnng, daß während dem Feuern, wegen des eben eingefallenen starken Nebels, und der Beschaffenheit des Ortes selbst, von beiden Seiten kein Mensch weder getödtet noch verwundet wurde.

Doch dieser erste mißlungene Versuch konnte diesen Bösewicht von der Fortsetzung seines gegen das Vaterland beschlossenen Hochverraths nicht zurücke halten; vielmer trieb ihn die äußerste Verzweiflung, die bereits in ihm wirkte, an, sogleich eine Canone mit aller Zubehör von einer Bastion zu nehmen, welches er auch, da er von allem Meister war, denselben Augenblick ins Werk setzte.

Da nun obbemeldter Capitain *Wlassev* und der Lieutenant *Czekin* eine solche Gewalt,

der

der sie ohnmöglich widerstehen konnten, vor Augen sahen; und erwogen, daß auf die Befreiung dessen, der ihnen anvertrauet war, der unvermeidliche Untergang vieler unschuldigen Menschen, durch einen unter dem Volke alsdenn erregten Aufstand, erfolgen würde: so faßten sie unter sich die äußerste Resolution, durch Verkürzung des Lebens eines einzigen zum Unglück gebohrnen, allem diesem vorzubeugen. Und indem sie also überlegten, daß wofern sie ihren Arrestanten, den man ihnen auf eine so verzweiflungsvolle Weise entreissen wollte, aus ihren Händen ließen, sie selbst der Strenge der Gesetze ausgesetzt seyn dürften; so tödteten sie ihn, ohne sich durch die Furcht abschrecken zu lassen, daß sie eben dadurch sich einem marterhaften Tode von Seiten eines so desperaten Bösewichts aussetzten.

Allein statt dessen wurde der Bösewicht durch diesen Schlag so sehr betroffen, daß wie er den todten Körper vor sich sah, und sich für die Ursache des Todes desselben erkannte, er sogleich auch seine Verwegenheit und Missethat erkannte, und hernach auch auf der Stelle seine Reue vor allen Soldaten bezeugte, welche er selbst eine Stunde vorher durch List zu seinen Mitverbrechern gemacht hatte.

Nachdem solchergestalt obbemeldte beide Officiers den in der That schon angegangnen Aufstand in seiner ersten Quelle erstickt hatten: so bemächtigten sie sich, nebst dem arretirt gewesenen Commandanten, hinwiederum der Person des Aufrührers, brachten die Soldaten wieder zum Gehorsam, und sandten sogleich einen Rapport von diesem allerunglücklichen Vorfalle, der jedoch durch die göttliche Vorsehung ein weit größeres Uebel abgewandt hat, an Unsern wirklichen Geheimen Rath und Senateur Panin ein, als unter dessen Befelen sie standen. Bemeldter Senateur Panin, nachdem er vors erste durch einen expres dahin abgefertigten Obristlieutenant von Unsrer Armee, solche Verhaltungsbefele erteilet hatte, die die auf der Stelie wieder hergestellte Ruhe und Stille versichern konnten, fertigte sogleich auch einen Courier an Uns mit einem umständlichen Berichte von dem ganzen Vorfalle ab. Demselben zufolge befalen Wir dem Generallieutenant von der hiesigen Division, von Weymarn, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen: welche Untersuchung derselbe auch durch angestellte Befragungen, Antworten, Zeugen, Verhören, Beweise, und endlich durch das eigne

Geständ-

Geständniß des Bösewichts selbsten, geendiget, und Uns nunmehr überreicht hat.

Da wir nun die Größe des Verbrechens, und wie sehr solches Unser ganzes Vaterland in seinem innern Ruhestand interessiret, einsehen: so übergeben Wir die Aburteilung dieser Sache Unserm Senate, und befelen demselben, gemeinschaftlich mit der Synode, mit Zuziehung der drei ersten Klassen, sammt den Präsidenten aller Collegien, sich dieselbe durch den Generallieutenant von Weymarn, als welcher die ganze Untersuchung geführt hat, vortragen zu lassen, sodann aber nach den Reichsgesetzen das Urteil zu fällen, und solches, von allen insgesammt unterschrieben, Uns zur Bestätigung vorzulegen.

St. Petersburg, den 17ten Aug. 1764.

Das Original war eigenhändig unterzeichnet:

Katharina.

Gedruckt zu Petersburg beim Senat, im August. 1764.

B.

Ukase Ihrer Kaiserl. Majt. Selbstherrscherin von ganz Rußland, aus dem dirigirenden Senate.

Jedermann wird hiemit kund und zu wissen gethan:

Nachdem, zufolge des von Ihrer Kaiserl. Majt. unter dem 17ten des verwichenen August Monats ergangenen Manifestes, in der über den Verbrecher Mirowicz und dessen Mitschuldige gehaltnen Versammlung des dirigirenden Senats, mit Zuziehung der heiligsten dirigirenden Synode der drei ersten Klassen, und der Präsidenten der Collegien, nach der von Ihrer Kaiserl. Majt. in dieser Sache erteilten völligen Gewalt, solche zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe für die Nachkommen und der Sicherheit aufs künftige, nach den Gesetzen zu entscheiden, und das Urteil wirklich zu vollziehen, über des gedachten Mirowicz und seiner Mitschuldigen gottlosen und höchstwichtige Verbrechen das Urteil ausgesprochen, und den 15ten Sept. die Execution öffentlich vollzogen worden: als wird gedachtes Urteil hiemit von Wort zu Wort zu jedermanns Wissen kund gemacht.

Das Original ist vom dirigirenden Senat unterschrieben.

C. Es

C.

Es hat der Dirigirende Senat, in gemeinschaftlicher Versammlung der heiligsten Dirigirenden Synode, der drei ersten Klassen, und der Präsidenten von allen Klassen, das den 17ten verwichnen August Monats unter Ihrer Kaiserl. Majt. höchsteigenhändiger Unterschrift ergangne Manifest, von dem durch den Aufruhr des gewesenen Unter-Lieutenants vom Smolenskischen Infanterie-Regimente, *Wasilej Mirowicz*, veranlaßten Tode des Prinzen Johann sich vorlesen lassen, als wovon Ihre Kaiserl. Majt. wegen der Größe des Verbrechens die Untersuchungs-Acten zur Aburtheilung an den Senat zu schicken, und demselben zu befelen geruhet haben, gemeinschaftlich mit der Synode, und mit Zuziehung der drei ersten Classen und der Präsidenten von den Collegien, den Verlauf der Sache sich von dem Generallieutenant Weymarn, als durch den die Untersuchung der ganzen Sache geschehen, vortragen zu lassen, sodann aber nach den Reichsgesetzen ein Urteil darinnen zu fällen, und solches mit aller und jeder Unterschrift Ihrer Kaiserl. Majt. zur Bestätigung vorzubeugen.

Nachdem ist auch der Versammlung der von dem Generallieutenant und Ritter von Weymarn angefertigte, und von ihm eigenhändig unterschriebene Extract aus den Acten der von ihm auf Ihrer

Kaiserl. Majt. speciellen Befel angestellten Untersuchung, den in der Nacht zwischen den 4ten und 5ten Julius in der Vestung Schlüsselburg erregten Aufstand betreffend, nebst den dazu gehörigen Documenten und Aussagen des gewesenen Unterlieutenants Mirowicz; nach diesem aber Ihrer Kaiserl. Majt. allerhöchste Confirmation auf die von dieser Versammlung geschehene Unterlegung, vorgetragen worden, als worinn, in Betracht der Wichtigkeit des vom Mirowicz begangnen Verbrechens, und um durch öftere dieser Sachen wegen etwa zu machende Vorstellungen Ihrer kaiserl. Majt. zärtliches und von Menschenliebe und Erbarmen durchdrungenes Herz nicht zu kränken und zu beunruhigen, Ihre Majt. allerunterthänigst ersucht worden, daß Höchstdieselben nur in diesem einzigen Falle geruhen möchten, gedachter Versammlung vollkommne Gewalt zu erteilen, diese Sache zur künftigen Beruhigung der Nachkommen und zur Sicherheit des Reichs nach den Gesetzen zu entscheiden, und das Urteil zu vollstrecken, und daß gedachter Versammlung dabei allergnädigst verstattet werden möchte, die Mehrheit der Stimmen bei Sprechung des Urteils gelten zu lassen; welche obgedachte Ihrer Kaiserl. Majt. allerhöchste Confirmation folgenden Inhaltes ist:

Was die Dero höchsteigenen Person zugefügte Beleidiguug betreffe, so werde solche

von

von Ihrer Kaiserl. Majt. dem Verbrecher allergnädigst vergeben: alles dasjenige aber, was die Sicherheit des Reichs, imgleichen die allgemeine Wolfarth und Ruhe anbelange, werde, zufolge der geschehenen Unterlegung, bei diesem Vorfalle der völligen Gewalt dieser Ihrer Kaiserl. Majt. mit alleruntertänigster Treue zugethanen Versammlung überlassen.

Ob nun selbige gleich dafür gehalten, daß die von dem Generallieutenant und Rittern von Weymarn über den Mirowicz angestellte Inquisition keinem Zweifel unterworfen seyn könne: so sind doch, um einen jeden desto vollkommner zu überzeugen, daß von gedachter Versammlung alle Vorsichtigkeit und Gerechtigkeit beobachtet worden, er Mirowicz sowol, als seine Mitschuldigen, jeder insbesondre vorgefordert, und sowol jener als dieser zu verschiednen malen befragt worden, ob ihre Aussage über diejenigen Puncte, über welche sie verhöret worden, in der That so gelautet? ob selbige von Mirowicz und den Uebrigen, welche schreiben können, eigenhändig unterzeichnet worden? ob sie nicht noch außerdem etwas oder jemanden verhelet? und ob sie endlich nicht sonst etwas zu bekennen hätten? Worauf sie bei widerholtem Bekänntniß ihrer Verbrechen, schriftlich und mündlich beteuret, daß ihre

Aus-

Aussage wirklich so gewesen, und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden, und daß sie außer diesem nichts und niemanden verhelet, auch sonst weiter nichts zu bekennen hätten.

Da man inzwischen an dem Mirowicz die ganze Zeit über, da er vor der Versammlung stand, mit Erstaunen und Mitleid bei seiner Bosheit eine außerordentliche Frechheit, und mehr als menschliche oder besser zu sagen viehische Verstockung wahrgenommen: so wurde beschlossen, ihn durch einige Mitglieder der Versammlung, und zwar durch 1 geistliches und 3 weltliche, besonders ermanen zu lassen, damit er dadurch gerührt, und zu wahrer Reue, auch zugleich zum Geständnisse gebracht würde, ob er nicht etwan noch jemanden, oder etwas, verschwiegen hätte? Diese Ermahnung geschah noch an selbigem Tage durch den hochwürdigsten Bischof von Rostov *Afanasej*, durch den Hetman von Kleinrußland Grafen *Razumovskij*, den General en Chef Kn. *Golitzyn*, und dem Präsidenten des Medicinischen Collegii Baron *Czerkasov*: von welchen hernach der Versammlung schriftlich gemeldet wurde, daß Mirowicz allein ein Mensch, der sich zum Tode bereitete, das aufrichtige Bekenntniß abgelegt, daß er außerdem, was bereits von ihm unterschrieben worden, weiter nichts zu bekennen habe, und daß er in jenem Leben alle Marter über sich ergehen lassen, und das Reich

Gottes

Gottes nimmer sehen wolle, wofern er entweder vorher, oder auch anjetzo, jemanden oder etwas verschwiegen hätte.

Weil nun endlich die Versammlung aus diesen und andern aus dem Verlauf der ganzen Sache und den Acten sich ergebenden Umständen den Schluß machte, daß das Bekenntniß des Mirowicz, welches er auch bei der zweiten, von gedachtem Bischofe von Rostov, dem Generalfeldmarschall Grafen Buturlin, dem General en Chef Kn. Golitzyn, und dem Präsidenten des Mediciniſchen Collegii Baron Tscherkaßov, ihm geschehenen Vorstellung, aufs neue bekräftigte, der Wahrheit gemäß sei, und er außer denen von ihm bereits angezeigten, bei seinem Verbrechen keine andre Mitschuldige habe; folglich auch weiter nichts zur Untersuchung übrig blieb: so beschloß dieselbe einmütig, nachdem sie sich die auf diesen Vorfall sich beziehende Gesetze vorlesen lassen, über die in diesem Verbrechen befangene Personen, nämlich sowol über den Haupt-Rebellen und Verräter Mirowicz, als auch über die übrigen, in so fern ein jeder von ihnen an diesem Verbrechen Teil genommen, zu folgendem Urteil zu schreiten.

I.

Erstlich legen sich aus allem obangeführten, imgleichen aus den Umständen der Sache, und der darüber angestellten Untersuchung, folgende höchstwich-

wichtige Verbrechen zu Tage: und zwar zuförderst von Seiten des *Mirowicz*,

1. Der gottlose Vorsatz, und die wirkliche Bewerkstelligung desselben, Ihre Kaiserl. Majt., die menschenfreundlichste Mutter des Vaterlandes, des Throns von ganz Rußland zu berauben, auf den sie durch die göttliche Vorsehung und den einmütigen Wunsch des gesammten Volkes gelanget ist, ingleichen Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Herrn, Cäsarewicz, und Großfürsten Paul Petrowicz, die Erbfolge zu entziehen, dagegen aber den durch den Rath des Höchsten gestürzten Prinzen Johann auf den Thron zu setzen, und durch Ergreifung der gewaltsamsten Mittel diejenigen, die sich ihm widersetzen würden, nach aller Möglichkeit zu zwingen und zu überwältigen; ohne so gar selbst den dirigirenden Senat und die heiligste Synode, noch sonst jemand von denen, die ihm Widerstand thun würden, zu verschonen. Gleich wie nun dieses alles unmöglich ohne unschuldiges Blutvergießen Ihrer Majt. getreuer Untertanen und Söhne des Vaterlandes hätte ausgeführt werden können: so ist er unstreitig durch dieses Unternemen, welches er auch, so viel in seiner Macht gestanden, bereits wirklich zur Ausübung gebracht hat, zum meineidigen

Auf-

Aufrührer, Rebellen, Verräter, und Reichsverbrecher geworden.

2. Hat er sich erkühnt, diesen gottlosen Vorsatz deswegen zu fassen, weil ihm der freie Eingang in alle kaiserliche Gemächer nicht verstattet, ihm auch auf sein Gesuch wegen Wiedererstattung der Güter seiner Vorfaren, die ebenfalls Verräterei halber confisciret worden, keine seinen Wünschen gemäße Resolution erteilet worden. In der That aber hat er, da er die Furcht und das Gesetze Gottes, seinen Eid der Treue und das Vaterland, welches sich unzählichen Zerrüttungen ausgesetzt gesehen haben würde, aus den Augen gesetzt, sich mit der Hoffnung geschmeichelt, durch diese gottlose That ein vermeintes Glück zu machen. Wodurch er sich wirklich des Verbrechens der beleidigten Majt., und der Uebertretung der Reichsgesetze und Verordnungen, schuldig gemacht.

3. Nachdem er an dem Lieutenant des Infanterie-Regiments von Welikie-Luki, *Apollon Uschakov*, einen Mitgehülfen seiner frevelhaften Absichten gefunden: so ist er mit selbigem in die Kirche Unsrer Lieben Frauen von Kasan, als an einen Gott geheiligten Ort, gegangen, wo sie beiderseits vor dem Altar ihr gottloses Vorhaben beschworen. Und hat er, Mirowicz, das Maas seiner Bosheit verdoppelt, da er,

um

um einen desto bessern Erfolg bei seinem verdammten Unternemen zu haben, zu dem Allerhöchsten selbst, zu der unbefleckten Mutter Gottes, und zu den Heiligen, thörichte Gelübde gethan, und sie zu seinem gottlosen Vorhaben um Hülfe angerufen: wodurch er sich nicht nur an Gott selbst, sondern auch an seiner heiligen Kirche, gröblichst versündiget hat.

4. Hat er zu mehrerer Beförderung seines gottlosen Unternehmens, in Ihrer Kaiserl. Majt. Namen, einen falschen Befel abgefaßt und unterzeichnet; nicht weniger auch andre zur Ausführung seiner abscheulichen Missethat dienliche aufrührische Schriften selbst verfertigt, nnd mit eigner Hand geschrieben, welche mit den allerunanständigsten Ausdrücken, sowol gegen Ihrer Kaiserl. Majt. geheiligte Person, als auch in Absicht auf die Ruhe des Reichs, angefüllt gewesen: wodurch er sich nochmals des Verbrechens der beleidigten Majestät, und der Störung öffentlicher Ruhe schuldig gemacht.

5. Hat er, um sein verräterisches Vorhaben desto eher zu bewerkstelligen, sich alle mögliche Mühe gegeben, durch allerlei listige Ränke und Lockungen auch andre unwissende und einfältige Leute mit in seine verräterische Netze zu verwickeln; wie es ihm denn auch gelungen ist, die einfältigsten von seinem Commando mit in das Com-

plot

plot seines gottlosen Unternehmens zu ziehen, andre aber hat er durch List und Betrug, und die übrigen mit Gewalt und unter Bedrohung, sie zu ermorden, dahin gebracht, daß sie unter seiner Anführung ihre Kameraden, und Mitbrüder wirklich angegriffen, und auf solche nicht allein aus dem kleinen Gewehr Feuer gegeben, sondern auch eine Kanone gegen sie gerichtet, um sie dadurch desto eher zu zwingen, ihrem Vorhaben beizutreten. Ingleichen hat er sich nicht nur gegen den Commandanten der Vestung Schlüsselburg, seinen damaligen Chef, ungehorsam und widerspenstig aufgeführt, sondern so gar Hand an ihn gelegt, und ihn hernach arretirt. Wodurch er wider alle bürgerliche und Kriegsgesetze gehandelt, und ein offenbarer Verräter, Aufrührer, und Rebelle geworden ist.

6. Gleich wie nun die gezwungner Weise geschehene Entleibung des zum Unglück gebornen Prinzen Johann, lediglich eine Folge von dem tollkühnen Unternehmen des Mirowicz ist: so ist er auch unstreitig als der Haupt-Urheber, ja selbst als der Mörder dieses unglücklichen Prinzen, anzusehen; welches er auch vor der Versammlung selbst eingestanden.

Nun aber finden sich folgende Gesetzstellen: als nämlich

In der Uloschenie Kap. II. Art. 1. "Wenn jemand gegen Ihrer Majt. Leben und Gesundheit schlimme Anschläge gemacht hätte, und solches von einem andern angezeigt, auch bei der Untersuchung wirklich befunden würde, daß er gegen Se. Zarische Majt. Böses im Sinne gehabt: so soll derselbe nach Untersuchung der Sache am Leben gestraft werden„.

Art. 2. "Wenn jemand bei Sr. Zarischen Majt. Regierung des Moskowischen Reichs sich bemächtigen, und selbst Herr davon werden wollte, und um diesen bösen Vorsatz auszuführen, sich einen Anhang machte; oder auch, wenn jemand mit Sr Majt. Feinden sich zusammen setzte, eine verbotene Correspondenz mit ihnen führte, und ihnen mit Rath und That an die Hand gienge, zu dem Ende, damit bemeldte Sr. Majt. Feinde dadurch in den Stand gesetzt werden möchten, sich des Moskovischen Reiches zu bemächtigen, oder Unheil darinnen anzurichten, er aber deßfalls von jemanden angegeben, und die Verräterei wirklich bei der Untersuchung dargethan würde: so soll ein solcher Verräter gleichfalls am Leben gestraft werden„.

In den Kriegs Artikeln Kap. III. Art. 19. "Rüstet ein Untertan Kriegsvolk, oder führet sonst Waffen wider Sr. Majt., oder stellet denselben nach, um Sie zu fangen oder zu tödten, oder füget Ihnen einigerlei Gewalt zu: der und alle die, so dazu geholfen oder gerathen, sollen als Majestäts-Beleidiger gevierteilt, und ihre Güter eingezogen werden„.

Erklä-

Erklärung. "Eben dergleichen Strafe ergehet auch über den Verbrecher, ob es schon nicht zur völligen That ausgebrochen, sondern nur der Wille allein da gewesen; wie nicht weniger über den, der davon gewußt, und es nicht angezeigt hat„.

Art. 20. "Wer sich an Sr. Majt. geheiligten Person mit schmälichen Worten vergreifen, Dero Handlungen, Vornemen und Verrichtungen tadeln, und ungebührlich davon urteilen würde: der soll am Leben gestraft und enthauptet werden. Erklärung. "Denn Se. Majt. sind ein souverainer Monarch, der niemandem auf Erden von seinen Verrichtungen Red und Antwort geben darf, sondern Macht und Gewalt hat, als ein christlicher Potentat nach eignem Willen und Gutdünken zu regieren. Und was von Sr. Majt. selbst in diesem Artikel gesagt wird, ist auch von Sr. Majt. kaiserlichen Gemalin und Reichs-Erben zu verstehen„.

Kap. XVI. Art. 127. "Der einen Verrat oder dergleichen Bubenstücke vor hat, ob er gleich solches nicht im Werke vollzieht, soll nach Beschaffenheit der Sache, und Erkenntniß des Kriegsgerichts, eben so hoher Strafe untergeben seyn, als wenn er es ins Werk gesetzt hätte„.

Kap. XVII. Art. 135. "Niemand soll mit Worten oder Werken oder Schriften, weder durch sich selbst noch durch andre, zu einem Tumult und Empörung Ursache geben, oder sonst etwas thun, dadurch Meuterei veranlaßt werden könnte. Wer hiewider handelt, soll nach Befinden der Sache am Leben oder Leibe gestraft werden„.

Art. 137. "Aller Aufruhr, Meuterei, und Empörung sollen ohne alle Gnade mit dem Galgen gestraft werden.

Kap. XXI. Art. 185. "Wer Leute auf Wegen und Straßen mit gewaffneter Hand angreift, und sie mit Gewalt beraubt, oder auch wol gar schlägt, verwundet, oder tödtet, oder des Nachts mit Waffen in die Häuser einbricht, raubt, schlägt, verwundet, oder tödtet: der soll nebst allen denen, so dabei gewesen und dazu geholfen, mit dem Rade zerstoßen, und der Körper aufs Rad geflochten werden.

Ob nun gleich er, Mirowicz, wegen der Größe seines Verbrechens, zufolge obenangeführter Gesetze und Artikel, verdiente geviertheilt zu werden: dennoch, da Ihre Kaiserl. Majt., vermöge Dero auf obige von der Versammlung geschehenen Unterlegung erteilten eigenhändigen Resolution, diesem Verbrecher die Dero eigenen Person geschehene Beleidigung allergnädigst verzeihen, dahingegen aber über alles dasjenige, was die Sicherheit des Reichs und die allgemeine Wolfarth und Ruhe des Volks betrift, bei gegenwärtigem Vorfall dieser Ihrer Kaiserl. Majt. mit allerunterthänigster Treue zugethanen Versammlung, laut erwähnter Unterlegung, volle Macht und Gewalt erteilen: so hat gedachte Versammlung, welche dem Beispiel der bekannten Menschenliebe, erhabensten Großmuth, und Erbarmung Ihrer Kaiserl. Majt., so viel möglich nachahmen wollen,

wollen, mit Ausschließung des 19ten Artikel, als welcher eigentlich dasjenige Verbrechen enthält, das Ihre Majt. ihm Mirowicz bereits allergnädigst vergeben haben, das Urteil dahin gefällt,

Daß er, Mirowicz, einzig und allein nur für seinen Vorsatz und Bestrebung, die Sicherheit des Reichs und die allgemeine Wolfarth und Ruhe zu stören, statt einer harten und schmerzlichen Todesstrafe laut Kap. III. Art. 20. 127. 135. 137., enthauptet, und sein Körper dem Volke bis auf den Abend zur Schau ausgestellt, nachgehends aber sammt dem Blutgerüste, auf welchem die Todesstrafe an ihm vollzogen worden, verbrannt werden soll.

II.

Der Lieutenant *Apollon Uschakov* vom Infanterie-Regimente Welikie-Luki, welcher mit dem Mirowicz in diesem bösen und gottlosen Anschlage an allem völligen Anteil genommen, und hierinnen nicht nur durch die Aussage des Mirowicz, sondern auch dadurch, daß er oben erwähnte von Mirowicz abgefaßte und fälschlich erdichtete Schriften eigenhändig mit unterschrieben, vollkommen überführet worden, hätte zwar eben dieselbe Todesstrafe wie Mirowicz verdient,

dient, wenn er noch am Leben wäre. Allein aus den Untersuchungs-Acten erhellet, daß er, Uschakov, nachdem er den 29ten May dieses Jars vom Kriegs-Collegio mit Kronsgeldern zu dem General en Chef, Senateur und Ritter, Kn. Wolkonskij nach Smolensk commandirt worden, unter Wegs wirklich ertrunken sei. Wie solches der von dem Furier Nowiczkov vom Regiment Welikie-Luki, welcher mit bei dem Commando des bemeldten Uschakovs gewesen, an das Regiment abgestattete Rapport, ingleichen auch die auf Befel aus der Wojewoden-Kanzlei der Stadt Porchov, durch den Wolostnoj-Sotskoj Rozma Ielizarev von dem Gute des Edelmanns Kondrat *Kosetzkov*, den Pätidesätzkoj (Funfzigmann) Grigorej Semenov, und die Beiden Desatskoj (Zehnmann) Andrej Krekschin und Fedor Pankratjev vom Gute des Edelmanns Dmitrej *Krekschin*, und den Desätskoj Iwan Lukin vom Gute Opoki, so zu dem Novgorodischen Erzbistume gehört, geschehene Besichtigung, so wie auch der Brief, welchen der Priester Awerkej Grigorjev, und der Diakonus Boris Awerkiev nebst andern, aus dem zur Dioces von Novgorod und dem Fünftel Scheronsk gehörigen Pogost Opolsk, wegen des Todes gedachten Apollon Uschakovs, an dessen Bruder den Lieutenant vom Regimente Welikie-Luki, Wasilej Uschakov, geschrieben haben, einstimmig bezeugen.

III.

Da die, während des in der Vestung Schlüsselburg erregten Aufstandes, zugleich mit gedachtem Mirowicz auf der Wache gestandene Corporale vom Infanterie-Regimente Smolensk,

Andrej *Krenev*, Nikolaj *Ospov*, und Abakum *Mironov*,

ingleichen die Soldaten

Iakov *Piskov*, Matwej *Bosov*, u. Kozma *Ditätev*,

nicht nur einige Stunden vorher, ehe Mirowicz zur Bewerkstelligung seines gottlosen Vorhabens geschritten, von ihm selbst verleitet und beredet worden, Teil daran zu nehmen, sondern sich auch wirklich mit zur Ausführung seiner gottlosen That brauchen lassen; der Soldat *Bosov* aber, ob er gleich bekannt, daß er ebenfalls von ihm Mirowicz mit dazu beredet worden, solches auch nirgends angegeben, dabei aber zugleich ausgesagt, daß er bei dem Aufstande selber nicht gewesen, sondern auf einem äußern Bastion Schildwache gestanden; hingegen der Soldat *Ditätev* zwar nicht geläugnet, daß er von ihm Mirowicz ebenfalls zum Aufruhr mit beredet worden, auch aus seinem Verhör zu ersehen ist, daß er nicht nur auf das Zureden des Soldaten *Piskov* dem gottlosen Unternehmen nicht beigetreten, sondern sich dessen auch ausdrücklich geweigert, und zur Zeit des Aufruhrs wirklich

Schildwache gestanden, jedoch selbst vor der Versammlung eingestanden, daß er während des Aufruhrs bei gedachtem Mirowicz wirklich mit den übrigen, die das Garnisons-Commando angegriffen, in der Fronte gestanden; nach den Gesetzen aber, außer den bereits angeführten Stellen, der 18te Punct Kap. II. der **Uloschenie** besaget:

Wenn jemand im Moskovischen Reiche, wes Standes er auch sei, unter einigen Leuten ein Murmeln und eine Zusammenverschwörung oder einen andern schlimmen Anschlag gegen Se. Zarische Majt. hörte, oder erführe: so soll er solches Sr. Majt. dem Zaren und Großfürsten von ganz Rußland Alexej Michajlowicz oder Dero Bojaren und nächsten Bedienten, und in den Städten den Wojewoden und Kanzleibedienten, melden.

Art. 19. Wenn aber jemand ein solches Murmeln, Zusammenverschwörung, oder andern schlimmen Anschlag gegen Se. Zarische Majt. unter einigen Leuten hörte oder erführe, und Sr. Majt. oder Dero Bojaren und nächsten Bedienten, und in den Landstädten den Wojewoden und Kanzleibedienten nicht meldete, Sr. Majt. aber nachgehends kund gethan würde, daß er es gewußt und verschwiegen, dieses auch bei der Untersuchung sich klar zeigte: so soll er dafür ohne alle Gnade am Leben gestraft werden.

Art. 129. Würde jemand wissen, daß einer oder mehrere etwas schädliches zu thun gesonnen sind, oder hat Nachricht von Kundschaftern oder andern verdächtigen Leuten im Lager oder in den Garnisonen,

nisonen, und offenbaret solches nicht zu rechter Zeit: der soll nach Beschaffenheit der Sache am Leibe oder Leben bestraft werden. Erklärung. Der da weiß, siehet oder merket, daß dergleichen schädliche Sachen fürhanden sind, und es nicht zu rechter Zeit zu erkennen giebt, kann sich nicht entschuldigen, daß er es nicht beweisen können. Denn ein anderes ist es, wenn man einen öffentlich einer bösen That beschuldiget; auf welchen Fall der Ankläger gefaßt seyn muß, seine Klagen zu beweisen: ein andres aber ist es, in geheim etwas zu erkennen zu geben, und zu warnen; auf welchen Fall der Angeber zu Führung einigen Beweises nicht gezwungen werden muß. Genug, daß durch diese Angebung und Warnung die Obrigkeit Anlaß bekömmt, auf den Angegebenen genauer zu merken, und acht zu geben, ob man etwas wahrscheinliches aus solcher Angebung spüren könne. Wie man denn auch bei solchen Angebungen gar behutsam verfahren, und nicht sofort den Angegebenen arretiren, sondern in der Stille genauer inquiriren muß, ob es wahr seyn möge, was demselben beigemessen wird: denn oft wird auch ein ehrlicher Mann von einem Verläumbder, feindseligen, und rachgierigen Menschen, unschuldig angegeben.

Art. 136. Eben so sollen auch die gestraft werden, so dergleichen Worte gehört, oder solche Briefe gelesen, worinnen von Verräterei und Meuterei Meldung geschehen, und es nicht sofort an gehörigen Orten oder ihren Officiers offenbaret haben.

Und See-Reglement, B. V, Kap. 12, §. 86. Niemand soll mit seinen Officiers oder auch mit andern, wenn er auch ihr Denszik oder eigener Be-

dienter ware, auf verräterische Unternehmungen ausgehen, sondern solche bei Lebensstrafe angeben: indem er sich damit nicht rechtfertigen kann, daß er zwar an der That selbst keinen Teil gehabt, aber doch davon gewußt, und bei Ausführung derselben gegenwärtig gewesen.

und daher, in Betracht der Wichtigkeit dieses Verbrechens, nach den jetzt angeführten Gesetzen gedachte Corperals und Soldaten sämmtlich das Leben verwirkt hätten: so wird ihnen doch, in Erwägung dessen, daß sie anfänglich, als er Mirowicz sie in sein Complot ziehen wollen, sich dessen ernstlich geweigert, und ihrer seits nicht die geringste Lust bezeiget, demselben beizutreten, sondern vielmehr ihn selbst davon abwendig zu machen gesucht, hernach aber hauptsächlich aus Einfalt und Mangel der Ueberlegung sich von ihm Mirowicz zu dieser gottlosen That arglistiger Weise bereden lassen, und allem Vermuthen nach nicht geglaubt, daß er Mirowicz solchen noch an demselben Tage auszuführen entschlossen sei, wannenhero sie der Sache erst weiter nachdenken wollen; über dieses auch, da sie unter seinem Commando gestanden, besorget, wenn sie ihm nicht gehorchten, sich seine Ahndung zuzuziehen; vornämlich aber sich in der Absicht dazu willig und geneigt finden lassen, um sich dadurch desto eher von ihm loszuwickeln: in Rücksicht also

auf

auf diese Umstände, und um Ihrer Kaiserl. Majt. huldreichen Gesinnungen auch hierinnen gemäß zu handeln,

wird ihnen die Todesstrafe erlassen, und mit Verwandlung in eine schwere Leibesstrafe ihnen zuerkannt, durch 1000 Mann Spitzruten zu laufen. Und zwar soll

der Soldat *Piskov*, weil er sich gebrauchen lassen, seinen Kameraden zu dieser boshaften That zu bereden, und ihn auch wirklich dazu überredet hat, 12 mal laufen, und sodann auf ewig zum Vestungsbau condemniret,

die übrigen aber, nämlich *Krenev*, *Osipov*, *Mironov*, *Bosov*, und *Ditätev*, jeder 10 mal laufen, und nachgehends gleichfalls auf ewig zur Arbeit verschickt werden.

IV.

Obgleich von gedachtem Infanterie-Regimente Smolensk,

der Trommelschläger Isaj *Anofriev*,
der Pfeifer Michajla *Kaczurin*, u. die Soldaten
Fedor *Parszin*, Wasilej *Fretja-* Dementej *Dura*
Michajla *Sivt-* *kov*, *kov*,
zov, Osip *Shibulin*, Gerasim *Kuz-*
Iwan *Nozdrin*, Wasil. *Tarasov*, *netzov*,

Miron

Miron *Agutov*, Frol *Oſipov*, Iemeljan *Cho-*
Michajla *Bẽloj*, Michajla *Kre-* *makov*,
Murtaza *Mira-* *nitzkoj*, Grigorej *Sido-*
zev, Iwan *Kaczneu*, *rov*,
Ievdokim *Bere-* Iwan *Fofanov*, Fedor *Kirẽjev*,
zin, Waſilej *Plo-* Matwej *Wol-*
Larion *Rodio-* *chov*, *kov*,
nov, Petr *Grigorjev*, Alexẽj *Szmelev*,
Afanaſej *Kraſ-* Ievdokim *Kna-* Iwan *Szewatin*,
noſczokov, *zev*, Konon *Ulja-*
Mitrofan *Deni-* Iwan *Kuſkov*, *nov*,
ſov, Iegor *Ruzmin*, Iwan *Akatov*,
Fedor *Iefimov*, Iemeljan *Kono-* u. Afanaſej *Tũl-*
Fed. *Gorſzinin*, *nov*, *kov*,

welche während des Aufſtandes bei dem Anfall auf das Garniſons-Commando wirklich mit in der Fronte geſtanden, von dem Anſchlage des Mirowicz aber vorher nicht das geringſte gewußt haben, und anfänglich nur aus bloßem Gehorſam gegen ihren Officier, und da ſie lediglich ſeiner Anführung gefolgt, Feuer gegeben haben, nachdem ſie aber, da das Garniſons-Commando wiederum auf ſie gefeuert, ſtutzig geworden, ſich zurück gezogen, und von ihm Mirowicz verlangt haben, ihnen einen ſchriftlichen Befel zu zeigen, nach welchem er agire, und erſt, nach Vorleſung der von ihm fälſchlich erdichteten Ukaſe, ſeinem Commando in allem pari-

ret

ret haben: so haben sie sich doch dadurch strafbar und zu Mitschuldigen des Verbrechens des Mirowicz gemacht, daß sie, nachdem das Garnisons-Commando zu feuren aufgehört hatte, nicht nur dem Mirowicz mit der größten Bereitwilligkeit und Begierde nach der Kaserne gefolgt, sondern einige unter ihnen auch gegen den Capitain Blaßjew und den Lieutenant Tschekin sich ganz erbittert bezeugt, und bei des Mirowicz boshafter, ihnen schon bekannt gewesener, und hernach durch ihre wirkliche Beihülfe unterstützter Unternemung, sich gerne ohne alle Abneigung gebrauchen lassen, so daß sie auch so gar an andern mit ihnen nicht im Verständniß gewesenen Leuten allerhand Unfug ausgeübt, selbige zur Teilnemung an diesem Vorhaben zu zwingen gesucht; und also sich offenbar verdächtig gemacht, daß sie diesem von dem Mirowicz angesponnenen Anschlage, nach dessen ihnen gemachten Vorspielungen, willig beigetreten, dem zufolge auch alle diese, nach den Kriegs-Artikeln Kap. III. Art. 19, Kap. XVII. Art. 135, und dem See-Reglement B. V. Kap. 12. §. 86, am Leben gestraft werden sollten.

Jedennoch werden solche in Betracht dessen, daß sie von dem Unternehmen des Mirowicz zum voraus nicht das geringste gewußt, und da sie durch einen zur Nachtzeit von ihm plötzlich gemachten Lermen auf einmal aus dem Schlafe geweckt worden, ehe

sie

sie sich völlig besinnen und fassen können, durch die List des Mirowicz zu dieser Missethat verleitet, und nach Vorlesung des erdichteten Befels, dessen Inhalt sie, wie aus allem erhellet, nicht einmal recht begriffen haben, lediglich in dem Zutrauen, daß sie von ihrem Commandeur nicht hinters Licht geführt und betrogen werden könnten, ihm unbesonnener Weise gefolgt sind, von der Todesstrafe befreit, und statt deren

4 von ihnen, welche das Loos treffen wird, zu einer schweren Leibesstrafe verurteilt, nämlich 10 mal,

Alle die übrigen aber 5 mal Spitzruten durch 1000 Mann zu laufen, nachgehends aber von dem Kriegs-Collegio an weit entlegene Orte verschickt zu werden, um ewig als gemeine Soldaten zu dienen.

V.

Die in der Vestung Schlüsselburg wegen etwaniger Feuersgefahr auf der Wache gestandene Soldaten vom Infanterie-Regimente Smolensk,

Fedor *Kobelev*, Alexej *Ganczarev*, Wasilej *Syczov*, Filip *Marakasov*, Fadej *Tarasov*, Alexej *Bagrysczev*, Fed. *Nicolajev*, Iemeljan *Simonov*, Trofim *Kuzowlev*, Petr *Popov*,

welche, nachdem sie aufgeweckt, und von ihren

ver-

verschiedenen Posten abgerufen worden, auch ohne Flinten nur mit ihrem Seitengewehr neben der Fronte gestanden, und bloß zur Bewachung des vom Mirowicz arretirten Commandanten gebraucht worden, übrigens aber nur bloße Zuschauer abgegeben; gleichergestalt auch

der Fourier Nikita *Lebedev*,

welcher zwar selbst aus eigner Bewegung von dem en Front stehenden Commando aus, und zu ihnen übergetreten, und den der Mirowicz wegen seiner Ungeschicklichkeit und großen Einfalt zu seinem Unternehmen nicht gebrauchen wollen, der aber dennoch von aller Schuld nicht gänzlich frei zu sprechen ist, indem er als ein Unter-Officier, und im Commando der nächste nach dem Mirowicz, diesem bei dem Anfange seiner bösen Unternehmung nicht die geringste Vorstellung gethan, und seine Untergebene also nicht gewarnt, (denn falls er dem Mirowicz so, daß es das ganze Commando hören können, dergleichen Vorstellungen gethan hätte, so ist zu vermuthen, daß wenn diejenigen, die an dem Complot keinen Anteil gehabt, gehöret hätten, daß die Unternehmung des Mirowicz ihrer Pflicht und den Kriegsgesetzen gänzlich entgegen sei, sie selbiger vielleicht keinen Gehorsam geleistet haben würden, welches er Lebedev allem Ansehen nach aus keiner andern Ursache, als blos aus Einfalt und Unentschlos-

schlossenheit zu thun unterlassen; dahero er, zumalen man auch bei der Inquisition an ihm eine gänzliche Dummheit und Einfalt wirklich bemerket hat, unter die Zahl derjenigen zu rechnen ist, deren Verbrechen eben nicht die wichtigsten sind); in den Kriegs-Artikeln aber Kap. V. Art. 53 enthalten ist:

> Dafern einer oder der andre von den Officiers ihrem unterhabenden Volke etwas befelen sollten, so Sr. Majt. Dienst nicht beträfe, und außer seinem Amte wäre: so ist der Soldat nicht gehalten, ihm hierinnen zu gehorchen, sondern er soll solches beim Kriegsgerichte angeben, welches sodann, nach Beschaffenheit der Sachen, den Schuldigen hierinnen bestrafen wird. Erklärung. Der Officiers Commando erstreckt sich über den Soldaten nicht weiter, als so ferne es Sr: Majt. und Dero Reichs Bestes erfodert; und was zu Sr. Majt. Dienste nicht gereicht, das erfodert auch des Soldaten Schuldigkeit nicht.

sollen, ohnerachtet sie bei dem Aufruhr nicht wirklich mit gebraucht worden, noch zu irgend einigen Thätlichkeiten geschritten, dennoch, damit sie künftig in Beobachtuug ihrer Pflicht nicht so nachläßig seyn, und in einer so frevelhaften That ihrem Commandeur keinen Gehorsam leisten mögen,

sämmtlich, außer dem Furier Lebedev, nach weit entlegenen Orten verschickt,

nach-

gedachter Furier aber, in Betracht obiger Umstände, da er, als der nächste im Commando nach dem Mirowicz, bei dem Anfange seiner Missethat keine Vorstellung gethan, und seine Untergebenen dadurch nicht gewarnt, zufolge angeführten Kay. V. Art. 53. und beigefügter Erklärung, auf Zeitlebens zum Gemeinen gemacht, und gleichfalls an einen weit entlegnen Ort verschickt werden.

VI.

Anlangend

den Corporal von der Artillerie Archip *Korkin*,

die Canoniers Wasilej *Serkov*, und Zachar *Iwanov*,

und die Handlanger Stepan *Strẽlkov*, und Timofej *Pawlov*,

welche zwar die Canonen herbei zu führen uud zu laden, auch Pulver mit dem übrigen Zubehör herzugeben und herbei zu bringen gezwungen worden, sich aber nichts desto weniger gleich beim Anfange des entstandnen Lerms gleich auf die Seite machen, und dadurch aus der ganzen Sache bleiben können, welches sie aber nicht gethan, so daß das Garnisons-Commando, nachdem die Kanonen wirklich geladen worden, dem Wachthabenden Commando

vom Smolenskischen Regimente zu weichen gezwungen gewesen; nicht minder auch

den Kanzlisten bei der Commandanten-Kanzlei Kondratej *Michajlov*,

und den Sergeanten von der Garnison Iakov *Isztirãkov*,

welche sich ebenfalls wider ihren Willen und auf die gewalttätigste Weise vom Mironicz und seinem Commando zur Beförderung seiner gottlosen Unternehmung haben müssen gebrauchen lassen: so werden

der Sergeant *Isztirãkov* und der Kanzlist *Michajlov*, weil sie wider ihren Willen und durch Zwangsmittel dazu genöthiget worden, und keine Gelegenheit gehabt, sich zu verbergen, wegen ihrer Unschuld ohne alle Strafe bei ihrem vorigen Commando gelassen; der Corporal von der Artillerie *Korkin* aber, als welcher eben so, wie seine übrigen Untergebene, sich bei dem Aufstande verbergen können, solches aber dennoch nicht gethan, besonders aber der Corporal nicht auf einerlei Rede bestanden, indem er anfänglich vorgegeben, als habe er geglaubt, daß alles dieses auf Befel des Commandanten geschähe, da doch aus den Acten erhellet, daß er eben zu derselben Zeit den Com-

Commandanten bereits arretirt gesehen, soll für diese seine falsche Aussage durch 1000 Mann 3 mal Spitzruten laufen, auf Zeitlebens zum Handlanger degradirt, auch sowol er, als

die obengenannten 4 Mann von seinen Untergebenen, nach weit entfernten Commando's verschickt werden.

VII.

Von eben dem Smolenskischen Infanterie-Regimente, und von dem zur Vestung gehörigen Artillerie-Commando, sollen

der Compagnie-Feldscherer Grigorej *Nefedov*,
die Soldaten Abram *Iemelja-nov*, Fedor *Awdejev*, Michajla *Tal-tzov*, Abdrachim *Abdilmãnov*, Miron *Lebedev*, Zot *Shdanov*, Ipat *Sarasuchin*, Fedor *Tretjakov*, Wasil. *Pomelev*, Petr *Chrapov*, Wasilej *Czekulajev*, Simon *Golowiznin*, Maxim *Blinov*, Iakov *Samsonov*, u. die Handlanger Sergej *Awdẽjev*, u. Andrej *Ievsakov*,

welche während des in der Vestung entstandnen Aufruhrs auf verschiedene Posten Schildwache gestanden, und von dem ganzen Vorgange nicht das

geringste gewust, noch daran einigen Anteil gehabt, und die man folglich in allem ganz unschuldig befunden,

aus dem Arrest befreit werden, und bei ihrem vorigen Commando bleiben.

VIII.

Der Hoflaquaj Tichon *Kasatkin*, welcher, wie aus seinen bei den Acten befindlichen Aussagen erhellet, selbst eingestanden, daß er mit dem Mirowicz unerlaubte und ihm keinesweges anständige Reden geführt, die er wegen Wichtigkeit der Sache ohne den mindesten Aufschub ohnfehlbar hätte angeben müssen, solches aber nicht gethan, überdem auch frevelnder Weise selbst sein eigenes Mißvergnügen geäußert, hätte zwar nach der Strenge der Gesetze auch eine der schwersten Strafen verdient. In Betracht dessen aber, daß er zu dergleichen Reden einzig und allein durch die arglistigen Ausforschungen des Bösewichtes Mirowicz aus Einfalt verleitet worden, wie denn Mirowicz selbst bekräftiget, daß alles obige lediglich aus Einfalt von Seiten des Laquaien, von ihm Mirowicz aber wirklich durch dergleichen arglistige Ausholung geschehen sei, indem er sich bemühet habe, es dahin zu bringen, daß eben dergleichen mißvergnügte Gesinnungen, als er Mirowicz selbst gehegt, auch bei jenem immer mehr und mehr Wurzel fassen möch-

möchten, um vermittelst dessen noch andre desto leichter mit in sein Complot zu ziehen, soll er *Kasatkin*, weil sein Vergehen mehr seiner Einfalt als vorsetzlichen Bosheit zuzuschreiben ist,

mit Batoggen bestraft, und als gemeiner Soldat nach einem weit entfernten Commando verschickt werden.

IX.

Der Second-Lieutenant Semen *Czefaridzev*, ein geborner Grusiner, welcher außer seinen mit dem Mirowicz geführten ungebürlichen Reden und Raisonnemens, sich besonders dadurch strafbar gemacht, einmal daß er ohne Vorwissen seines Commando sich aus Petersburg entfernt, und zweitens daß er, da ihm Mirowicz seinen Anschlag so umständlich entdeckt, ob er ihm gleich nicht ausdrücklich dabei gesagt, daß er selbigen ganz gewiß und zwar zu dieser oder jener Zeit ins Werk zu setzen entschlossen sei, folglich von desselben Vorhaben, indem Mirowicz der Befreiung des *Iwan Antonowicz* und dessen Herbringung nach Petersburg zum Artillerie-Corps, mit klaren Worten gegen ihn erwähnet hatte, aus seinen Reden benachrichtiget gewesen, dem ohngeachtet niemanden davon die geringste Anzeige gethan; er Czefaridsev auch, nach den mit dem Mirowicz geführten Gesprächen, den gerechten Argwohn gegen sich veranlasset, daß er die Ausführung des vom Mirowicz ihm entdeckten

Unternehmens gewissermaßen gebilliget, indem er, als Mirowicz ihm gesagt, es sei zu bedauren, daß die Soldaten nicht einig wären, und er sie nicht so leicht darzu bringen werde, darauf geantwortet, ja das ist wahr, ich weiß es selbst auch: da dieses nun ohnstreitig eine Sache von der äußersten Wichtigkeit ist, so hätte ihm Czefaridsev angelegen, dem Commandanten in Schlüsselburg, als dem vornehmsten Befelshaber des Orts, oder wenigstens bei seiner Zurückkunft nach Petersburg seinem Commandeur oder auch sonst geziemenden Orts, davon Nachricht zu geben, welches er jedoch, wie bereits erwähnet, nicht gethan; indem man nicht sagen kann, daß er dieser seiner Pflicht etwan dadurch schon ein Genügen geleistet, da er dieser Sache wegen gegen seinen Reisgefährten, den Registrator Bessonov, einige wenige unverständliche Worte fallen lassen, nämlich ob er wol wisse, was allhier die Numer I sei? worauf ihm derselbe einen Schlag auf den Kopf gegeben, mit der Antwort: Narr, einen Narren fragst du.

Ob nun gleich, zufolge der oben angeführten Uloschenie Kap. II. §. 18 und 19, ingleichen der Kriegs-Artikel Kap. XVI. §. 129, und Kap. XVII. §. 135 und 136, er Czefaridsev dieses seines Verbrechens wegen die Todesstrafe verdient hätte; er aber solches blos aus Einfalt begangen, und durch die listigen Ausholungen des Missethäters Mirowicz

zu

zu dergleichen Gesprächen eben so verleitet worden, wie oben von dem Laquajen Kasatkin erwähnet ist: so wird gedachter Second-Lieutenant Czesaridsev von der Todesstrafe befreit, statt deren aber soll er

aller seiner Bedienungen entsetzt, und nach 6 monatlichem Gefängnisse als gemeiner Soldat zu einem weit von hier stehenden Regimente geschickt werden.

X.

Betreffend den Registrator Wasilej *Bezsonov*, welcher von dem Second-Lieutenant Czesaridsev von seinen mit dem Mirowicz geführten Gesprächen weiter nichts gehört, als dieses: Was ist allhier die Numer I? und auf sein Befragen, was solches bedeute, von jenem zur Antwort bekommen, daß allhier *Iwan Antonowicz* aufbehalten werde, worauf er Bessonov demselben einen Schlag auf den Kopf gegeben, und dabei gesagt: was redest du für wunderliches Zeug? Narre, einen Narren fragst du; halt inne mit deinem ungereimten Geschwätze, wodurch er wirklich zu erkennen gegeben, daß er nicht nur nicht Willens sei, sich mit ihm Czesaridsev in unanständige Gespräche einzulassen, wie er sich denn auch in der That nicht weiter eingelassen hat, sondern vielmehr ihn Czesaridsev davon abgehalten: so wird er Bessonov

für unschuldig erklärt, und von aller Strafe völlig frei gesprochen.

Uebrigens soll die laut dieses Urteils dem Verbrecher Mirowicz zuerkannte Todesstrafe, an obenwähnten Corporals aber Andrej Krenev, Nikolaj Osipov, und Abakum Mironov, an den Soldaten Jakov Piskov, Matwej Bosov, und Kosma Diräev, und an dem Hoflaquaien Tichon Kasatkin, die Leibesstrafe, auf der St. Petersburgischen Insel auf dem Victualienmarkte, an den übrigen aber in der Vestung Schlüsselburg, den 15ten dieses Monats September öffentlich vollzogen, und dem zufolge sowol wegen Publicirung dieser Execution, als auch wegen Vorkehrung der dazu nöthigen Anstalten und Vorkehrungen, Ihrer Majt. Befele aus dem Senat an die gehörigen Orte geschickt werden. Geschehen den 9ten Septemb. 1764.

Der Verordneten Versammlung haben die Glieder der heiligsten Dirigirenden Synode die schriftliche Erklärung gethan, daß da sie bei Vorlesung der Inquisitions-Acten, den Mirowicz und seine Mithelfer betreffend, mit gegenwärtig gewesen, und derselben eigenes Bekenntnis gesehen, sie damit einstimmen, daß er Mirowicz für sein Verbrechen, nebst seinen Mitschuldigen, die härteste Todesstrafe verdient: wannenhero sie wider das zu fällende Urteil zwar nichts einzuwenden hätten, als Personen geistlichen Standes aber das Todes-Urteil nicht mit unterzeichnen könnten.

War also unterschrieben:

Dmitrij, Mitropolit von Novgorod.
Afanasij Bischof von Rostov
Simon, Archimandrit von Bēloserſk
Gawriil, Erzbischof von St. Petersburg
Lawrentij, Archimandrit des Klosters Swätotroitzk.

Das Urtel selbst ist unterzeichnet von

Gr. Alexēj *Beſtuſhev-Rumin*
Gr. A. *Buturlin*
Kn. Iakov *Szachovſkoj*
Gr. Petr *Szeremetev*
Gr. Roman *Worontzov*
Petr *Panin*
Wasilej *Suworov*
Kn. Alexēj *Rozlovſkoj*
Adam *Olſufjev*
Gr. *Münnich*
Iwan *Talyzin*
Kn. Alexandr *Golitzyn*
Alexandr *Villeboi*
Gr. Iwan *Hendrikov*
Semen *Mordwinov*
Alexandr *Glēbov*
Fedor *Wadkovſkoj*
Gr. K. *Razumovſkij*
Iwan *Neplūjev*
Gr. Petr *Czernyſzev*
Gr. M. *Skawronſkoj*
N. *Panin*
Fedor *Uſzakov.*
Nikolaj *Murawjev*
Fedor *Miloſlavſkoj*
Kn. Petr *Trubetzkoj*
Gr. W. *Fermor*
Semen *Naryſzkin*
Alexandr *Naryſzkin*
Gr. Zachar *Czernyſzev*
Gr. Ernſt *Münnich*
Danila *Deboſquet*
Lev *Naryſzkin*
Hans *Weymarn*
Bar. Thomas von *Diez*

Gr. Iwan *Czernyſzev*
Gr. Sergẽj *Iaguſzinſkoj*
Fedor *Emme*
Bar. Alexandr *Czerkaſov*
Iwan *Schlatter*

Kn. Alexandr *Golitzyn*
Nikolaj *Cziczerin*
Iakov *Iewrejnov*
Dmitrej *Wolkov.*

Ober-Sekretaire Iwan *Iermolajev*
Sekretaire Iwan *Artemjev*

Gedruckt zu St. Petersburg beim Senat, den 15ten Septemb. 1764.

XII.

Fortsetzung der Actenschriften,

die errichtete

Gesetz = Commission

betreffend.

Gift = Einheit

XII.

Fortsetzung der Actenschriften,

die errichtete

Gesetz-Commission

betreffend.

I.

Ukas an Unsern Senat.

Aus einem Raport des Senats haben Wir mit Vergnügen ersehen, daß zufolge Unsers Manifestes vom 14ten Decemb. 1766 die gewählten Deputirten größtenteils bereits im Senat erschienen sind. Damit nun also dieses von allen so sehr gewünschte Werk nicht weiter aufgeschoben werde: so befelen Wir hiedurch allergnädigst Unserm Senate, in hiesiger Stadt bekannt zu machen, daß mit göttlicher Hülfe künftigen Montag, wird seyn der 30ste dieses Monats Julius, die Eröffnung der Commission, in der der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche gemacht worden, ihren Anfang nehmen soll. In welcher Ordnung aber dieses geschehen soll,

lehret

lehret die Beilage A; und die zweite B enthält das Formular des Deputirten-Eides. Außerdem überschicken Wir hiebei einen Stab, den der General-Procureur demjenigen, der zum Anführen der Deputirten in der Commission erwählt werden wird, einhändigen soll.
Selo Kolomenskoje, den 24ten Jul. 1767.

War eigenhändig unterzeichnet

Katharina.

A.

Die Eröffnung der Commission, in der der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche gemacht werden soll, soll den 30 Jul. 1767 auf folgende Art geschehen:

1. den Deputirten wird angedeutet, daß sie sich auf den bestimmten Tag Morgens vormittag in dem Kloster Czudov einfinden. Von dar
2. führet sie der General-Procureur mit dem Stabe in die Uspenskoj-Hauptkirche.
3. Die Deputirten von den Reichs-Collegien gehen vorauf, dann kommen die aus den Gouvernements hinter einander, in folgender Ordnung: 1. Moskau, 2. Kiev, 3. St. Petersburg, 4. Novgorod, 5. Kasan, 6. Astrachan, 7. Sibirien, 8. Irkuzk, 9. Smolensk, 10. Estland, 11. Livland, 12. Wyborg, 13. Nishegorod, 14. Klein-

Kleinrußland, 15. Slobodische Ukraine, 16 Woronesch, 17. Bẽlogorod, 18. Archangelogorod, 19. Orenburg, 20. Neurußland. Die Kreisdeputirten aus jedem Gouvernement gehen in der Ordnung, je nachdem sie sich früher oder später im Senat gemeldet haben: zuerst die adelichen, dann die städtischen, dann die Odnodworzischen und die übrigen von der alten Miliz und von den Bauern. Die Deputirten der Kosacken-Truppen haben ihren Platz bei den Deputirten des jungen Gouvernements, in dem sie wohnen, zunächst nach den Städtischen.

4. Alle Deputirte von der christlichen Religion gehen in die Kirche: die aber nicht Christen sind, bleiben außen vor der Kirche stehen. Nachdem sie in der Kirche den Gottesdienst abgewartet, so schwören sie nach beiliegendem Formular. Dann gehen sie aus der Kirche in eben der Procession zu Uns nach dem Palais zur Audienz, und erbitten sich weitere Befele.

War eigenhändig beigeschrieben von der Kaiserin:

Es geschehe also.

Selo Kolomenskoje, den 24 Jul. 1767.

Unterschrieben: wirklicher Statsrath Sergẽj *Rozmin.*

B.

Eid der Deputirten bei ihrem Eintritt in die Gesetz-Commission.

Ich Endesgenannter erkenne und erneure hiemit meinen Eid der unterthänigen Treue an Ihre Kaiserl. Majt., und gelobe und schwöre vor dem allmächtigen Gotte und seinem heiligen Evangelio, daß ich mit reinem Herzen auf das große Werk der Verfassung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche, worzu ich von meinen Mitbürgern zum Deputirten erwählt worden bin, Sorgfalt wenden, auch ihren zu nie hegenden Zutrauen entsprechen werde, damit dieses Werk nach Gott gefälligen Regeln, welche Menschenliebe und Gutartigkeit (*dobronrawie*) zur Erhaltung des Glücks und der Ruhe unter dem menschlichen Geschlecht einpflanzen, aus welchen Regeln alle Gerechtigkeit fleußt, angefangen und vollendet werde. Ich bitte hiebei den allmächtigen Gott, daß er Kraft auf mich herabschicke, mein Herz und Sinnen vor Blindheit zu bewahren, die aus Eigennutz, Privat-Freundschaft, Feindschaft, und gehässigem Neide entspringt, aus welchen Leidenschaften Bitterkeit (*surowost*) in den Gesinnungen, und Härte (*shestokost*) in meinen Rathschlägen geboren werden kann. Ich selbst werde bei diesem

diesem großen Werke verfahren nach meinem besten Wissen, mit unwandelbarer Treue gegen Ihre Kaiserl Majt., meine allergnädigste Frau, Kaiserin, und Selbstherrscherin von ganz Rußland, mit Eifer zu Ihrem und Ihres Thronfolgers Dienst, mit Eifer für das liebe Vaterland, mit Liebe für meine Mitbürger. Zum Schlusse dieses meines Eides wegen meines Betragens bei der Verfassung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche, küsse ich das Creuz und die Worte meines Erlösers, Amen! Welches ich auch unterschreibe.

Von der Kaiserin war eigenhändig beigeschrieben:

Byt' po semu.

Selo Kolomenskoje, den 24 Jul. 1767.

Unterschrieben: wirklicher Statsrath Sergej *Kozmin*.

II.

Ordnung,

nach welcher die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission verfahren soll.

§. 1.

Ein halbes Jahr nach Bekantmachung des Manifestes an einem jeden Orte, sollen die

Deputirten sich in Moskau einfinden, und beim Senate melden.

§. 2.

Jeder Deputirte übergiebt bei seiner Ankunft seine Vollmacht von dem Orte, von wannen er gesandt worden, im Senate. Diese Vollmachten werden durchgesehen, und nach den Gouvernements, so wie ein jeder früher oder später in der Hauptstadt angekommen, in das Journal eingetragen: zu dem Ende werden einige Glieder verordnet, die von denjenigen Deputirten, welche sich noch nicht eingefunden haben, ein besondres Verzeichniß machen. So bald eine hinlängliche Anzal Deputirten beisammen ist, wird der Senat Uns solches berichten.

§. 3.

Darauf wird den Deputirten ein Tag angesetzt, an welchem sie sich in der Hauptkirche zu Mariä Himmelfahrt zum Eide zu versammlen haben. Der **General-Procureur** geht mit dem Marschallstabe voran; darauf folgen die Deputirten der höchsten, und dann der übrigen **Reichs-Collegien**, und darauf der **Gouvernemens**, wie folget: 1. Moskau, 2. Kiev, 3. St. Petersburg, 4. Novgorod, 5. Ka-

5. Kasan, 6. Astrachan, 7. Sibirien, 8. Irkuzk, 9. Smolensk, 10. Estland, 11. Livland, 12. Wyborg, 13. Nishegorod, 14. Kleinrußland, 15. Slobodische Ukraine, 16. Woronesh, 17. Bēlogorod, 18. Archangelogorod, 19. Orenburg, 20. Neurußland. Die Kreis-Deputirten eines jeden Gouvernements gehen in der Ordnung der Zeit, wie sie sich im Senate gemeldet haben: zuerst die Adlichen, dann die Städtischen, dann die Odnodworzischen, und die übrigen von der alten Miliz, und von den Bauern. Die Deputirten Unsrer Kosacken-Truppen haben ihren Platz bei den Deputirten desjenigen Gouvernements, in welchem sie wohnen, gleich hinter den Städtischen, wie oben gemeldet ist.

Alle Deputirte, die der christlichen Religion zugethan sind, gehen in die Kirche; die Ungetauften aber bleiben außerhalb. Wenn sie in der Kirche dem Gottesdienst beigewohnet haben, begeben sie sich in der vorigen Ordnung zu Uns nach Unserm Palais zur Audienz, und erbitten sich Unsern weitern Befel zu dem, wozu sie von Uns berufen sind. Wir werden ihnen hierauf eine Instruction und gegenwärtige Verordnung erteilen; wobei ihnen gesagt werden wird, daß sie unter dem Beistande des Höchsten mit der Verfertigung

des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche den Anfang machen, und dabei also verfahren sollen, wie es ihre Pflicht in einer so wichtigen Sache erfodert.

Diejenige Deputirte, welche nach geschehener Eröffnung der Commission von verschiedenen Orten ankommen, werden auf gleiche Art, um sie bei der Commission einzuführen, von dem Deputirten-Marschalle zum Eide gebracht.

Die fremden Glaubensgenossen, und die gar nicht Christen sind, leisten den Eid nach der bei ihnen üblichen Weise.

§. 4.

Den folgenden Tag versammlen sich die Deputirten in einem besonders dazu eingerichteten Sale, und setzen sich in eben derselben Ordnung, wie sie den Tag zuvor in die Kirche gegangen. Der General-Procureur läßt hierauf gegenwärtige Verordnung vorlesen, und deutet der Commission an: es sei Zeit, einen Anführer der Deputirten zu wählen, sie möchten einige Candidaten vorschlagen, er gebe ihnen eine halbe Stunde Zeit, sich gutwillig zu vereinbaren. Nach Verlauf dieser Zeit übergeben sie dem General-Procureur, nachdem sie sich vereinbaret, die Liste der Can-

didaten, die sie zum Anführer vorschlagen; und fangen an, nach den Listen zu ballotiren: worauf man die Namen zweier Personen, die die meisten Wahlkugeln bekommen haben, oder bei denen die größte Anzahl gleich gewesen, in den Uns zu übergebenden Bericht einträgt. Der General-Procureur schlägt auch einen Candidaten als die dritte Person vor, dessen Name, wenn die Commission diesen Candidaten des General-Procureurs gutwillig annimmt, gleichfalls in den Bericht eingetragen wird: wo aber nicht, so schlägt der General-Procureur drei Candidaten vor, läßt die Deputirten ballotiren, und den Namen desjenigen, dem die meisten Kugeln zugefallen, in den Bericht eintragen. Sollte es geschehen, daß der General-Procureur einen von den beiden Candidaten der Commission gleichfalls zum Vorschlag brächte: so ist in dem Falle erlaubt, Uns zwei Deputirte vorzustellen, unter welchen Wir einen zum Anführer oder Deputirten-**Marschall** erwählen werden. Diesem von Uns erwählten Marschalle übergiebt der General-Procureur in Unserm Namen den Marschallstab: bis dahin aber kommt der General-Procureur mit dem Stabe in die Versammlung. Der erwählte Marschall empfängt alle Ukasen, wie auch alle vorläu-

fige Ausarbeitungen, die in der großen Versammlung vorzulesen sind, und die Instructionen der Deputirten: zu welchem Ende ihm auch die zum Schreiben nöthigen Bedienten nach Gutfinden zugegeben werden sollen.

§. 5.

Der Marschall läßt darauf die von Uns zur Richtschnur gegebene Instructiou vorlesen; und nachher wird auch gegenwärtige Verordnung, wie die zum Entwurf eins neuen Gesetzbuchs verordnete Commission zu verfaren hat, vorgelesen.

§. 6.

Nach Vorlesung dessen trägt der Marschall den Deputirten vor, einige Candidaten zu 5 Stellen für die Directions-Commission auf eben die Art, wie sie ihren Anführer erwählt haben, auszumachen. Der Marschall kann auch einen Candidaten dazu vorschlagen, so wie der General-Procureur; oder beide gemeinschaftlich können einen, oder ein jeder einen besonders ernennen: und müssen sie für eine jede Stelle die Namen von 2 oder 3 Candidaten in den Uns zu übergebenden Bericht setzen. Alles dies geschiehet auf eben die Art, wie oben bei der Wahl des Anführers vorgeschrie-

schrieben ist; und hierüber erwarten sie Unsre Bestätigung. Wenn diese erfolgt ist, soll der Anführer in der großen Versammlung der Deputirten die erwählten Glieder, die die Directions-Commission ausmachen sollen, bekannt machen. Dieser Directions-Commission werden alsdann Abschriften, sowol von der Instruction, als von dieser Verordnung, gegeben. Zu Führung der Feder werden bei selbiger nach Gutbefinden des General-Procureurs und Marschalls, so viel Personen als nöthig sind verordnet.

§. 7.

Die Glieder der Directions-Commission bedanken sich hierauf für das durch ihre Erwählung in sie gesetzte Zutrauen: sie begeben sich in ein besondres dazu eingerichtetes Zimmer, überlesen von neuem die Instruction und gegenwärtige Verordnung, und treten ihr Amt und ihre Berathschlagungen an.

Die Pflicht der Directions-Commission ist, der Versammlung durch den Marschall vorzustellen, daß, zu gewissen besonderen Verrichtungen, Deputirte unter dem Namen von Special-Commissionen zu erwählen sind. Solche werden seyn die Commissionen wegen Untersuchung der Justiz, der Landgüter,

der Proceßsachen, der Handlung, des Ackerbaus, der Landwirthschaft, der Bewahrung der Wälder, der Stadt- und Polizeisachen, und alle übrige verschiedene Gegenstände betreffender Gesetze, Ordnungen, und Ukasen. Die Directions-Commission kann nach Befinden die Mitglieder, welche bei jeder von diesen Special-Commissionen zu verordnen sind, von der vollen Versammlung fodern: bei dieser Versammlung aber wird bei der Wahl selbiger Glieder eben so, wie bei den ersten Wahlen der Candidaten, verfaren; und können der General-Procureur und der Deputirten-Marschall eben so viele Candidaten vorschlagen, als oben im 4ten §. angezeigt ist. Doch müssen nicht über 5 Personen zu Mitgliedern bei jeder von diesen Commissionen verordnet werden. Es ist auch der großen Versammlung erlaubt, die Mitglieder dieser Special-Commissionen ohne weitere Anfrage zu verordnen.

Der Deputirten-Marschall und der General-Procureur können jeder 4 Personen von den Deputirten, in die sie Zutrauen setzen, und die sich dazu willig finden lassen, zu ihrer Beihülfe erwählen: auch einem jeden zum Mitgliede einer Special-Commission erwählten

ten Deputirten wird frei gelassen, eine oder 2 Personen von den übrigen Deputirten, auf die sie sich verlassen können, bei ihrer so schweren Arbeit sich zu Gehülfen zu erbitten. Diese zu Gehülfen angenommene Deputirte haben bei den Special-Commissionen keine Stimmen, sondern dienen denjenigen, die sie aus Freundschaft darzu erbeten, mit ihrem Rathe, und leisten ihnen in Ausarbeitungen, die sie freiwillig übernehmen, Hülfe. Die Commissions-Glieder müssen daher mit ihren Gehülfen nicht als mit Untergebnen, sondern mit der Achtung, welche allen Deputirten überhaupt erwiesen wird, umgehen. Diese nehmen ihren Platz hinter denjenigen, die sie erbeten haben.

Sollte die Directions-Commission für nöthig erachten, daß zu Beschleunigung der Arbeit bei den Special-Commissionen noch einige Mitglieder für einzelne Teile verordnet würden: so kann selbige auf eben die Weise, wie vorhin gesagt ist, die nöthige Anzal Glieder fodern. Bei allen Gelegenheiten kann die Directions-Commission diese Commissionen zu ihren Pflichten anhalten (*ponuſhdat'*); und wenn geendigte Special-Sachen an dieselben gelangen, muß sie darauf sehen, ob diese Ausarbeitungen mit der großen Instruction übereinstim-

men? ob nicht eine Unähnlichkeit zwischen den Teilen selbst befindlich ist? und ob alle Teile zu dem einzigen Hauptzwecke, "das Reich durch gute Sitten (*dobronraeie*), durch die Glückseligkeit des ganzen Volkes, und durch menschenfreundliche Gesetze, aus welchem allem Liebe, Treue, und Gesorsam gegen den Monarchen fleußt, blühend (*tzẽlosti*, ganz) zu erhalten„, die Special-Commissionen übergeben der Directions-Commission alle Wochen kurze Memoriale, worinn sie melden, was in jeder Woche bei jeder Commssion vorgenommen worden. Sollte letztere finden, daß eine von den Special-Commissionen von den allgemeinen Regeln abgewichen ist: so muß sie dieselbe wissen lassen, daß die Anweisung anders laute.

Wenn die große Versammlung, einer Sache oder nöthigen Nachricht wegen, das Journal oder ein Memorial von einer Commission nöthig haben sollte: so soll die Directions Commission, was dazu erfoderlich ist, beitragen.

Alle Special-Commissionen senden dasjenige, was bei ihnen abgemacht worden, an die Directions-Commission, welche solches durchliest, es gegen die Grundregeln der gro-

ßen

ßen Instruction hält, es entweder genehmiget, oder nach Maasgabe der Instruction verändert, und es an die große Deputirten-Versammlung zur Beprüfung sendet, nebst jedesmaliger Anzeige der Gründe, weswegen sie etwas daran verändert habe.

Wenn in der großen Instruction über einen oder andern Punct keine ausdrückliche Regel vorhanden, oder bloße Beispiele angeführt sind: so sendet die Directions-Commission eine Vorstellung der Sache, mit ihrem eigenen Gutachten, an die große Versammlung, und verlangt, die Sache daselbst in Ueberlegung zu nehmen, und ihre Meinung einzusenden, welchem Beispiele man nach den Reichsverfassungen am füglichsten folgen könne. Hierauf verließ die große Versammlung aufs neue die dahin gehörigen Puncte aus der großen Instruction; und was hier festgesetzt wird, darnach richtet sich die Directions-Commission.

In allen diesen Commissionen, sowol der Directions- und Expeditions- als auch in allen übrigen Commissionen, sitzen die Mitglieder an einem runden Tische.

§. 8.

Jede Special-Commission hat ein Exemplar von der großen Instruction bei sich auf dem

dem Tische liegen. Nach völliger Ausarbeitung der einer jeden Special-Commission übertragnen Materien, läßt die Special-Commission die Collegia und Kanzleien, von welchen zu dieser Commission Deputirte gesandt sind, und welchem die Vollziehung des Abgemachten nach erfolgter Bestätigung obliegt, wenn selbige Collegia und Kanzleien in derselben Stadt sind, zusammen berufen, liest ihnen die neuen Vorschläge vor, und vernimmt darüber von den Zusammenberufenen ihre Meinung: oder falls selbige Collegia in einer andern Stadt befindlich sind, so werden ihnen die neuen Vorschläge zugeschickt. Sollte nun das in der Stadt anwesende Collegium den Vorschlägen nicht beistimmen: so wird demselben eine Abschrift von diesen Vorschlägen der Commission gegeben, und nicht mehr als zwei Wochen Zeit bewilliget, innerhalb welcher es seine Meinung oder Zweifel beibringen soll. Ein gleicher Termin wird auch denen in andern Städten befindlichen Collegien und Kanzleien, nach Abzug der zur Hin- und Herschickung erfoderlichen Zeit, vorgeschrieben. Die Collegia und Kanzleien sollen sodann in den sonstigen Feiertagen oder auch des Nachmittags zusammenkommen, ihre Meinung aufsetzen, und sie an diejenige Commission,

miss ion, welche selbige von ihnen verlangt hat, einsenden. Diese nimmt selbiges Gutachten in Beprüfung, vergleicht es mit der großen Instruction und mit ihrem eignen Aufsatze, nimmt die Meinung an, oder verbessert sie, oder läßt sie so, wie sie von dem Collegio oder der Kanzlei eingesandt worden, und schickt sie mit ihrem eigenen Aufsatze an die Directions-Commission, welcher sie zugleich die Ursache meldet, weswegen sie etwas verändert habe.

§. 9.

Nach geschehener Wahl der Mitglieder zu der Directions-Commission, deutet der Marschall der Großen Deputirten-Versammlung an, auf obbemeldte Art die Mitglieder zur **Expeditions**-Commission zu erwählen, als ohne welche alle übrige, und selbst die Große Versammlung, ohne Wirkung sind.

Die Pflicht dieser Commission bestehet darinn, daß sie die Aufsätze der übrigen Commissionen nach den Regeln der Sprache und Composition stylisirt. Das Wesentliche der Sache darf sie in nichts verändern: wenn sie aber irgendwo einen Widerspruch bemerkt, so kann sie diejenige Commission, welche ihr den Aufsatz zugesandt hat, und auch die Directions-Commission selbst, nach der sie die erste

ist,

ist, daran erinnern. Aus allen Commissionen, und auch aus der Großen Deputirten Versammlung, soll nichts, was völlig abgemacht worden, ausgegeben, am wenigsten aber Uns vorgetragen werden, was nicht vorher von dieser Expeditions-Commission durchgesehen, und von ihr unterschrieben worden: sie hat alle zweideutige, dunkle, unbestimmte und unverständliche Worte und Ausdrücke zu verantworten.

§. 10.

In der großen Versammlung befielt der Marschall nach seinem Gutbefinden, diejenigen Gesetze zu verlesen, welche nach den Regeln der großen Instruction am meisten eine Verbesserung erfodern, und derentwegen die Deputirten in ihren Bittschriften, und Instructionen am meisten Vorstellung gethan haben. Die Versammlung macht darüber ihre Anmerkungen, und sendet dasjenige, was sie einstimmig festgesetzt hat, an die Directions-Commission, und von dar an die Special-Commissionen: und zwar nicht als eine Instruction, sondern als bloße Anmerkungen, die mit den übrigen Aufsätzen zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen sind. Daher diese Special-Commissionen über jeden Punct der

Großen

Großen Versammlung Red und Antwort geben sollen.

§. 11.

Immittelst wählet man auf vorbeschriebene Art 5 besondre Deputirte, welche, aus denen den Deputirten mitgegebenen Instructionen, nach den Materien rangirte Auszüge machen müssen. Nachdem diese der Großen Versammlung vorgelesen worden, macht man darüber seine Anmerkungen, und sendet sie, wie vorhin gemeldet ist, an die Directions-Commission. Die Ablesung der Gesetze, Ukasen, und Projecte, geschiehet nach Gutbefinden des Marschalls wechselsweise mit dem Vorlesen der gedachten Instruction: z. E. den einen Tag werden die ersten, den andern Tag aber die letztern gelesen, und damit wird nach den Materien so lange fortgefahren, bis man mit allem zusammen fertig ist; oder wie es der Marschall am füglichsten zu seyn erachten wird.

§. 12.

Bei der Directions-Commission stehet der General-Procureur gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Marschall der Kanzlei vor: denn Ein Mann kann nicht an zwei Orten zugleich seyn; und so nöthig der General-Procureur

bei

bei der Directions-Commission ist, so nöthig ist der Deputirten-Marschall in der Großen Versammlung. Deswegen aber ist dem einen wie dem andern der Eintritt in diese Orte untersagt: denn zum Nutzen des ganzen Werks müssen beide von allem, was in den verschiedenen Commissionnen vorgeht, vollkommene Wissenschaft haben. In allen Special-Commissionen hat der General-Procureur und der Deputirten-Marschall Sitzung mit den 5 erwählten Mitgliedern, welche zusammen 7 Personen ausmachen. Wird der eine krank, so verwaltet der andre dessen Amt, und findet sich da ein, wo er es am nöthigsten zu seyn erachtet.

§. 13.

Der Deputirten-Marschall nimmt zuvor mit dem General-Procureur Abrede wegen der Sachen, welche der Großen Versammlung vorgelegt werden sollen, desgleichen wegen der Tage, da Versammlung gehalten werden soll; und läßt den Tag zuvor an der Thür anschlagen, daß den folgenden große Versammlung gehalten werden solle.

Sobald die Deputirten versammlet sind, thut der Marschall ihnen schriftlich oder mündlich, ie nachdem die Sachen wichtig oder weitläuftig sind, zu wissen, welche Sache man in

Berath-

Berathschlagung nennen werde, und läßt sie vorlesen. Ist die Sache wichtig, so wird sie das erstemal von Anfang bis zu Ende mit der größten Aufmerksamkeit gelesen: darauf noch einmal, damit ein jeder seine Anmerkungen dabei machen könne. Ist die Sache nicht so wichtig, und niemand verlangt, daß sie noch einmal gelesen werde: so liest man sie nur einmal vor.

Die Anmerkungen macht ein jeder auf folgende Art. Er steht von seinem Platze auf, und sagt auf eine anständige Art, und nicht laut, zu dem nächsten Journalführer, er habe über diesen oder jenen Punct Anmerkungen zu machen. Dieser sagt es dem Marschalle, und verzeichnet den Namen des Deputirten; damit, wenn man mit dem Lesen fertig worden, der Marschall einen nach dem andern, so wie sie verzeichnet sind, ohne daß einer dem andern in die Rede falle, sein Bedenken könne vortragen lassen: daher denn derjenige Deputirte, an dem die Reihe ist, von seinem Platze aufsteht, zu dem Journalführer hingeht, und seine Meinung vorträgt. Fällt jemand dem andern in die Rede, so erinnert ihn der Marschall das erstemal, daß er die Achtung, die einer dem andern in einer so wichtigen Sache schuldig ist, aus den Augen setze: das zweite-

mal führt er ihm eben das zu Gemüthe: und das drittemal straft er ihn um 2 Rubel. Würde ein solcher noch weiter darinn fortfahren, so wird ihm das Reden im Namen der ganzen Versammlung verboten, und künftig muß er alles schriftlich geben. Derjenige, der etwas vorträgt, richtet seine Rede an den Marschall, oder in dessen Abwesenheit an den General-Procureur. Jeder muß kurz und deutlich reden. Jeder Deputirter kann seine Meinung mit einer solchen Freimüthigkeit vortragen, die zum Besten dieses Geschäfts erforderlich ist. Niemand aber darf länger als eine halbe Stunde reden: wer länger reden will, dem soll solches nicht verstattet werden, sondern der Marschall soll ihm anbefelen, seine Meinung schriftlich zu übergeben. Sollte man an Einem Tage mit dem Vortrag aller Einwendungen nicht fertig werden: so wird in dem Journal angemerkt, wo man aufgehört hat, damit man den andern Tag wieder da anfangen könne.

Wenn bei dem zweiten Verlesen niemand einige Einwendungen gegen das Verlesene macht, und alle in der Versammlung schweigen: so wird es so angesehen, als ob die ganze Versammlung gegen das Vorgelesene nichts zu sagen habe, und es genehmige. Sollte der

Marschall

Marschall oder General-Procureur in der Großen Versammlung, bei Verlesung und Beprüfung einer Sache, es für nöthig erachten, seine Meinung zu sagen, und sie in eine Frage zu verwandeln: so ist ihm solches erlaubt; und der Marschall fodert alsdenn auf vorbeschriebene Art den Ausspruch der Großen Versammlung. Wenn nun alle übereinstimmen, so unterschreibt der Marschall die Sache in der Großen Versammlung, und zugleich mit ihm 3 Deputirte, wie sie nach der Ordnung auf einander folgen. Sollten, bei Verlesung der alten Gesetze, Vorstellungen und Klagen, und bei denen über dieselben in der Großen Versammlung gemachten Anmerkungen, einige in der Versammlung mit den Anmerkungen der andern nicht zufrieden seyn: so verwandelt der Marschall diese Verschiedenheit der Meinungen in eine Frage, auf welche man mit Ja oder Nein antworten kann, trägt solche mit lauter Stimme vor, und schreibt die Zahl einer jeden Partei, die sich für oder wider eine Meinung äußern, auf, unterschreibt sie auf vorbemeldte Weise, und sendet sie an die Directions-Commission. Diese übergiebt die Sache, nebst ihrem eignen Gutachten, derjenigen Special-Commission, wohin sie gehöret. Die Special-Commission beprüft

die eingesandten beiderseitigen Anmerkungen, vergleicht sie mit der großen Instruction, und setzt dasjenige fest, was zu einem Gesetze am nützlichsten ist: übrigens verfährt sie mit der weiteren Versendung nach gegenwärtiger Vorschrift.

Was die zur gänzlichen Entscheidung gediehene Aufsätze betrift: so wird, wenn nicht alle in der Versammlung einig sind, und einige Ja, andre Nein sagen, ihnen einige Zeit gelassen, sich zu vereinbaren. Darauf fragt sie der Marschall zum zweitenmal; und wenn sie alsdenn noch nicht einstimmig sind, so fängt man an, die Stimmen durch Ballotiren zu sammlen: worbei darauf gesehen wird, daß niemand mehr als seine Kugel einwerfe, und ob alle Kugeln vorhanden sind. Alsdenn wird gezählt, auf welcher Seite die meisten Kugeln sind. Sind die Stimmen auf beiden Seiten völlig gleich, so hat der Marschall und der General-Procureur jeder zwei Stimmen, von welchen sie eine der ihnen beliebigen Partei geben. Sind auch alsdenn noch die Stimmen gleich: so muß der Marschall und der General-Procureur die Versammlung aufs neue zu vereinbaren suchen, einige Zeit vorbei lassen, und sodann die Frage nochmals aufwerfen. Findet sich auch diesmal eine

Ver-

Verschiedenheit; so schreitet man aufs neue zur Einsammlung der Stimmen: und wenn selbige wieder gleich sind, so geben der General-Procureur und der Marschall ihre zweite Stimmen, und protestiren (wider alles weitere Anbringen). Worauf der General-Procureur die Sache Uns vorträgt.

Wäre eine Sache von der Wichtigkeit, daß sie auf keinerlei Weise in Einem Tage abgethan werden könnte: so wird das unabgemacht gebliebene bis auf den andern Tag ausgesetzt, und die Sache auf dem Tische gelassen, damit ein jeder sie durchlesen, und einen völligen Begriff davon erlangen könne.

Gäbe eine Sache zu Bedenklichkeiten Anlaß, die von der Art wären, daß die Große Versammlung es für gut befände, solche nebst ihrem Gutachten an eine der Special-Commissionen, oder auch an die Directions-Commission zur neuen Untersuchung zu senden, ob nicht wegen der entstandenen Zweifel etwas darinn zu verändern oder hinzu zu setzen seyn möchte: so schickt der Marschall selbige Sache dahin. So bald sie allda eingekommen sind, wird die Special- oder die Directions-Commission diese Anmerkungen prüfen, und ihr Gutachten an die Große Versammlung zurücksenden. Diese aber nimmt dieses Gutachten

einige Zeit in Ueberlegung, und vergleicht eins mit dem andern; worauf der Deputirten-Marschall nach seinem Gutbefinden auf die beschriebene Art die Sache in eine Frage verwandelt. Nach eingesammleten Stimmen zählt man dieselben, und diejenige Meinung, die die meisten Stimmen vor sich hat, wird für die Meinung der Versammlung gehalten. Der Deputirten-Anführer oder Marschall muß bei aller Gelegenheit darauf sehen, daß die Glieder hinlängliche Zeit zur Untersuchung und Prüfung der Materien bekommen, die ihnen vorgelegt werden, um ihr Gutachten darüber zu geben. Alles aber, was vorgehet, schreibt der Director des Tagebuchs deutlich und kurz auf, und liest es der Versammlung vor.

Die Tagebücher und Verfügung der vorigen Tage müssen jedesmal, beim Anfang der Versammlung, vor allen andern Sachen gelesen werden.

§. 14.

Die Deputirten, welche in den besondern Commissionen sitzen, sind deshalb aus der Großen Versammlung nicht ausgeschlossen, sondern haben ihre Stimmen gleich allen übrigen Deputirten nach ihren Plätzen, und

tragen

tragen das Anliegen ihrer Behörden, von welchen sie erwählet sind, so wie alle übrige vor.

§. 15.

Die Commission wegen Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche beschäftigt sich mit nichts anders, als wozu sie verordnet ist: nämlich mit Verfertigung dieses Entwurfs.

Wenn jemand von den Mitgliedern sich in Dingen von andrer Art auf irgend eine Weise vergehet: so wird er von demjenigen Gerichtshofe gerichtet, von welchem dergleichen Dinge abhängen; die Gesetz-Commission aber hat mit ihm nichts zu thun.

Jeder Deputirter ist Zeitlebens frei 1. von der **Todesstrafe**, 2. von der **Tortur**, 3. von der **Leibesstrafe**, er mag begangen haben, was er will.

Da alle Deputirte unter Unserm eigenen Schutze stehen: so soll ohne Unsre Bestätigung, und ohne daß es Uns berichtet worden, kein richterlicher ihre Person betreffender Spruch, so lange sie leben, vorbemeldten dreien Puncten entgegen, wider sie in Erfüllung gesetzt, sondern Unser Befel darüber erwartet werden. Auch soll das **Vermögen** eines jeden Depu-

tirten von dem Tage der geschehenen Wahl an in keinem Falle, es sei denn Schulden halber, confiscirt werden.

Wer einen Deputirten, so lange als an dem Gesetzbuche gearbeitet wird, anfällt, plündert, schlägt, oder tödtet; der soll doppelt so schwer, als sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich ist, gestraft werden.

Wenn ein Deputirter einen andern Deputirten während der Versammlung und Berathschlagung über die Geschäfte durch Scheltworte, oder auf eine andre ungeziemende Art beleidigt: so strafen die Deputirten den Schuldigen nach ihrem Gutdünken, schließen ihn aus der Versammlung entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer, aus.

Damit man die Mitglieder der Commission erkennen könne: so sollen sie alle einerlei von Uns dazu bestimmte Zeichen tragen, welche ihnen, so lange sie leben, gelassen werden.

Den Adelichen Deputirten ist erlaubt, nach Endigung dieser Sache, aber eher nicht, diese Zeichen in ihre Wapen zu setzen, damit die Nachkommen wissen mögen, an was für einem großen Werke sie Anteil gehabt haben. Alles dies verstehet sich von denjenigen, die wirklich an dieser Sache gearbeitet haben, und

deren

deren Namen sich in der Unterschrift eines Teiles von dem Entwurfe finden.

Wen die Deputirten aus der Versammlung ausschließen; der verliert alle Peivilegien, wie auch das Zeichen eines Deputirten.

§. 16.

Alle Strafgelder, die von den Schuldigen genommen werden, fallen dem Kinderhause (zu Moskau) anheim.

§. 17.

Ohne den Marschall oder den General-Procureur kann keine Versammlung etwas thun. Und wenn der Marschall mit seinem Stabe schlägt, so müssen alle schweigen, und sich auf ihre Plätze niedersetzen: siehet er, daß sie auf den ersten Schlag nicht folgen, so schlägt er zum zweitenmal: gehorchen sie auch alsdenn nicht, so nimmt er seinen Stab, und gehet davon, und vernichtet dadurch die ganze Sitzung für selbigen Tag. Allein den andern Tag trägt der Marschall der Versammlung vor, daß sie über die Urheber des Lermens ein Urteil fälle, welches alsdenn der ganzen Versammlung vorgelesen wird.

Jedoch müssen der Marschall und der General-Procureur hierinnen vorsichtig verfah-

ren, und vor allen Dingen darauf sehen, daß bei der Versammlung kein Aufenthalt und keine Verzögerung der Sachen entstehe: als welches sie beide durch alle die Mittel, die ihnen gegeben sind, zu verhüten sich angelegen seyn lassen müssen.

§. 18.

Bei der Directions-Commission sagt jedes Mitglied seine Meinung: und wenn der General-Procureur sieht, wohin ihre Meinungen abzielen; so muß er sagen, was ihm von denselben dünket. Sind sie mit ihm einstimmig: so wird solche Meinung protocollirt, und gehet in Erfüllung. Stimmen aber einige nicht mit ein, so wird der Marschall herbei gerufen: dann giebt dieser nebst dem General-Procureur seine Stimme, die streitigen Stimmen werden ins Journal eingetragen, und nebst den Acten der Vorschrift gemäß an ihre Behörden versandt. Die Mehrheit der Stimmen aber wird für die Meynung der ganzen Commission geachtet.

Auch bei den Special-Commissionen wird alles nach der Mehrheit abgethan: jedoch werden die streitigen Stimmen mit angemerkt, und jederzeit den Acten beigelegt.

§. 19.

§. 19.

Wann alle übrige Commissionen gehörig errichtet worden, und man siehet, daß bei der Commission zur Verfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche allerlei Meinungen und Entwürfe eingekommen: so schlägt die Directions-Commission der Großen Versammlung vor, 5 Deputirte zur Untersuchung dieser Schriften zu erwählen, ob solche in irgend einem Falle, oder der Sache selbst nach, vor die Commission zur Verfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche gehören. Gehören sie vor die Commission, so senden diese Mitglieder solche an die Directions-Commission, nachdem sie vorher der Großen Versammlung in obbeschriebener Ordnung davon Meldung gethan. Gehören sie aber vor einen Gerichtshof: so geben sie sie zurück, und schreiben darauf, wohin sie gehören.

§. 20.

Der Marschall bestimmt die Stunden und den Ort, wo die volle Versammlung gehalten werden soll. Er schreibt auf, wer gar nicht da gewesen, wer zu früh fortgegangen, wer zu spät gekommen ist. Wer zu spät gekommen, oder zu früh weggeht, dem wird das erstemal eine Warnung gegeben: wer eine

ganze

ganze Woche wegbleibt, dem legen die Deputirten nach Gutbefinden eine Strafe auf: wer Krankheit halber abwesend ist, der muß solches dem Marschalle, wie auch den Commissionen, zu wissen thun.

§. 21.

Wenn ein Deputirter an einem Tage in der Versammlung nicht zugegen ist: so kann die Sache, worüber ehedem in seinem Beiseyn gerathschlaget worden, an demselben Tage auch ohne ihn geendiget werden, und wird es so angesehen, als wenn er dem, was ausgemacht worden, nicht widersprochen hätte; auch nachher wird von ihm nichts weiter dagegen angenommen.

Ist aber einer über 29 Tage krank: so muß er mit Einwilligung der Versammlung einen andern, zu dem er Zutrauen hat, nur muß ein solcher eines untadelhaften Wandels seyn, und unter keinem Verhör stehen, an seine Stelle vorschlagen: auch muß es einer außer der Commission seyn, denn Ein Deputirter kann nicht 2 Stimmen haben. Demjenigen nun, den er an seine Stelle erwählt, muß er eine schriftliche Vollmacht oder Creditiv geben, welches er selbst unterschreibt, oder wenn er nicht schreiben kann, durch 2 Zeugen unter-

unterschreiben läßt, und darinnen erklärt, daß er ihn bevollmächtiget habe, an seiner Stelle der Commission beizuwohnen. Dergleichen Vollmachten werden dem Marschalle überreicht, und dieser befragt die Versammlung um ihre Genehmigung. Wenn nun der Bevollmächtigte die gehörigen Eigenschaften eines Deputirten besitzt; so nimmt ihn die Versammlung an: wo nicht, so befielt sie, einen andern zu ernennen.

Will jemand wohin reisen, so muß er eben das thun, und sich die Erlaubniß der Versammlung ausbitten. Wer ohne Erlaubniß in Privat-Geschäften verreist, der wird dadurch aller hier beschriebenen Deputirten-Privilegien verlustig: hingegen verliert derjenige seinen Platz als Deputirter nicht, der in Reichsgeschäften wohin versandt wird. Der Marschall hat das Recht, einen Deputirten auf 29 Tage zu beurlauben: jedoch dergestalt, daß die Ausfertigung der Comissions-Schlüsse dadurch nicht ins Stecken gerathe.

§. 22.

Kein Deputirter, der nicht schreiben kann (*negramotnyj*), darf an die Gesetz-Commission irgend einige Briefe, Ausarbeitungen, oder Entwürfe eingeben, ohne daß solche von dem-

demjenigen, der sie geschrieben hat, unterschrieben wären. Am wenigsten darf er unter dieselben die Unterschriften andrer Leute sammlen. Wer selbst schreiben kann, der unterschreibt sich, außer dem Schreiber, auch selbst.

§. 23.

Wenn die neue Gesetz-Commission das ihr aufgetragene Geschäfte völlig wird geendiget haben: so soll sie Uns solches einberichten. Alsdenn werden ihre Aufsätze an den Senat geschickt, der sie durchliest, und entweder genehmiget, oder Anmerkungen drüber macht, hierauf alle Collegia zusammen ruft, und solche zum zweitenmal in deren Gegenwart liest. Nun mag entweder alles gebilliget, oder noch etwas dabei angemerkt worden seyn, so soll man es Uns vorlegen, und bitten, daß Wir einen Tag zur Bestätigung mit der Commission ansetzen. Und wenn Wir dieses gethan haben, so übergiebt Uns die Commission und der Senat den von beiden in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung genehmigten, und von allen Deputirten, und anwesenden Gliedern des Senats, desgleichen von allen Collegiis unterschriebenen Entwurf, und erwartet Unsern Befel.

§. 24.

§. 24.

Bei der Gesetz-Commission müssen alle Verordnungen auf folgende Art geschrieben werden:

Zufolge Ihrer Kaiserl. Majestät Befel, und nach Maasgabe der Instruction Kap... §... darinn folgendes stehet" (so wie man jetzt im Senat schreibt: zufolge dieser oder jener Verordnung).

Oder auch nur schlechtweg:

Zufolge Ihrer Kaiserl. Majestät Befels.

Bei vorfallenden schriftlichen Communicationen soll die Commission in Sachen, die Unsern Senat angehen, durch den Marschall nebst dem General-Procureur durch Briefe (*pisma*), mit allen Collegien und Kanzleien aber, unter der Unterschrift des Journal-Directors durch Noten (*zapiski*), correspondiren.

§. 25.

Stirbt ein Mitglied der Gesetz-Commission während der Zeit, daß an dem Entwurfe des neuen Gesetzbuches gearbeitet wird: so muß die Commission solches Unserm Se-

nate

nate melden, damit solcher Befele ergehen lassen könne, daß an die Stelle des Verstorbenen von dem Orte, wo er her gewesen, ein andrer gesandt werde.

§. 26.

Die Gouverneurs, die sich in der Hauptstadt befinden, sitzen alle in der Gesetz-Commission; und jeder von ihnen sendet die von ihm wahrgenommenen Bedürfnisse und Mängel des Gouvernements, das unter seiner Aufsicht steht, ein, oder bringt sie selbst mit. In der Commission setzt man ihm einen Stuhl vor der Bank der Deputirten seines Gouvernements.

§. 27.

Alle Verordnungen, nebst dem Journale werden unter der Direction des General-Procureurs und Deputirten Marschalls verfasset. Und da diese für die ganze Commission, besonders aber für die Große Versammlung, von besondrer Wichtigkeit sind: so sollen zu Führung des Journals besondre geschickte Leute aus dem Adel verordnet werden. Einer von ihnen ist Director des Journals: dieser sitzt mitten vor einem eigenen Tische in dem Zimmer der Großen Versammlung; am linken Ende sitzt der General-Procureur, und am

rechten

rechten der Deputirten-Marschall. Vor den Deputirten setzt man Pulte für die Journalführer in einiger Entfernung von einander. Jeder von ihnen schreibt alles, was er sieht und hört; und muß das Journal dieser Commission folgendes enthalten:

1. die Sache, die vorgelesen wird, muß kürzlich beschrieben werden;
2. die Meinung dessen, der was vorgetragen hat, mit Beibehaltung seiner Worte, und so genau als möglich;
3. ob es ruhig und stille zugegangen,
4. zu welcher Stunde jeder angekommen, und wenn er weggegangen;
5. wie lange man mit dem Lesen zugebracht;
6. wie lange gerathschlagt worden,
7. ob sich jemand gestritten,
8. wer seine Gedanken geändert,
9. wie es am Ende geblieben, was für ein Schluß gefaßt worden, und nach welchen Grundsätzen, oder ob solches ohne Grundsätze geschehen.

Der Director des Journals verteilet diese Arbeit, wie er es für gut findet, und verringert oder vermehret die Anzal der Personen beim Journal. Wenn die Session geendigt ist, werden alle Tagebücher zu ihm gebracht; und aus der Vergleichung aller derselben erwächst das **Haupt-Journal** von demselben Tage unter der Aufsicht des Directors. Dieser unterläßt auch seiner Seits nicht, alles, was er merkwürdig findet, schriftlich zu verfassen, und siehet darauf, daß die Tagebücher so beschaffen seyn, wie es sich gehört: er unterschreibt sie auch, und zeiget sie dem General-Procureur und dem Marschalle, denen an der Richtigkeit dieses Tagbuchs viel gelegen ist.

Bei allen Special-Commissionen hat der Director des Journals nicht nur wegen seines Amtes einen Zutritt; sondern er bestellt auch, mit Zuziehung des General-Procureurs und Marschalls, bei allen Commissionen die Leute, die die Journale führen.

Zur Nachricht für den Director des Journals ist noch dieses zu erwähnen übrig, daß nämlich die Absicht der Verfassung des Journals dahin gehet, damit die künftigen

Zeiten

Zeiten eine getreue Nachricht von dieser wichtigen Sache haben, und von der Denkungsart des itzigen Zeitalters urteilen, folglich die Regeln finden mögen, die ihnen zum Unterricht dienen können, und von welchen der Bestand Unsers jetzigen Gebäudes sehr viel abhängt, als welches Uns weniger Mühe würde gekostet haben, wenn wir gleiche Journale oder Nachrichten von den vergangnen Zeiten gehabt hätten. Und daher muß der Director dahin sehen, daß die Journale so viel möglich getreu und deutlich seyen.

§. 28.

Einen jeden Deputirten nennet man in der Commission nicht anders, und schreibt an ihn nicht anders, als: **Herr Deputirter des Orts N. N.** nebst dem Vor- und Zunamen. Eben so unterschreiben sich die Deputirten: **N. N. Deputirter von N. N.**

§. 29.

Zum Schreiben in den Geschäften der Commission, und in allem, was davon abhängt, werden geschickte Edelleute, die von guter Aufführung sind, genommen. Wir hoffen, es werden sich viele willig dazu finden lassen, und Verlangen tragen, ihrem Vater-

lande in einer so wichtigen Sache nützlich zu seyn: daher auch, nach glücklicher Endigung dieser Commission, diejenige unter ihnen, die sich dabei von Anfang bis zu Ende mit Nutzen und Fleiße beschäftiget haben, sich einiger den Deputirten bewilligten Vorteile zu erfreuen haben sollen, als worüber Uns die Commission zu seiner Zeit Vorstellung zu thun hat. Alle die bei den Commissionen sich mit der Feder beschäftigen werden, stehen unter der Aufsicht und Direction des General-Procureurs und Deputirten-Marschalls.

§. 30.

Da man bei diesem Werke seine Gedanken einzig und allein dahin muß gerichtet seyn lassen, damit das Angefangene zu Stande gebracht werde: so hoffen Wir, daß außer dem, was wir vorgeschrieben haben, sich niemand werde in den Sinn kommen lassen, wegen des Vorsitzes einen leeren Streit anzufangen. Sollte inzwischen unter denen, welchen ihre Plätze nicht namentlich bestimmt sind, dergleichen Streit entstehen: so soll derselbe durchs Loos entschieden, und in das Journal eingetragen werden, daß ein leerer Streit durchs Loos zum Vorteil dieses oder jenes entschieden worden sei.

Ob Wir nun gleich durch diese Ordnung der neuen Gesetz-Commission alle nöthige Vorschriften erteilet haben: so werden Wir dennoch, im Falle wider Vermuthen in dieser Ordnung sich einige Mängel finden sollten, welche in dieser wichtigen und nützlichen Sache Schwierigkeiten verursachen könnten, nicht unterlassen, bei Wahrnehmung der Nothwendigkeit Unsre Anweisung darüber zu geben.

§. 31.

Zum Beschlusse dieser Ordnung befelen und inculciren Wir der Commission auf das allernachdrücklichste, diese Ordnung so viel möglich aufs pünctlichste zu erfüllen, weil in derselben keine Zeile ist, die nicht zur Absicht hätte, dieses große Werk ordentlich zu Ende zu bringen. Und also können Wir Uns nicht vorstellen, daß auch nur ein einziger seyn sollte, der nicht diesen wichtigen Endzweck allen eigenwilligen Erfindungen (*wykumkam*), allem Stolze, und allem Eigensinne der Leidenschaften vorziehen werde.

Sollte aber wider Vermuten aus bemeldten Quellen dieser Ordnung eine Behinderung entstehen; so machen Wir hiemit kund: es sei einem solchen zur Schande, und seine Eigenliebe trage die Unzufriedenheit der

ganzen Commission! Wir erwarten vielmehr ungezweifelt, daß alle und jede Deputirte, die von Unsern Untertanen nach geleistetem Eide zu dieser wichtigen Commission erwählet worden, aus Treue und Liebe gegen den Thron, aus Redlichkeit gegen das Vaterland, und aus Gehorsam gegen Verordnungen, die sie alle zum Glücke führen, Unserm Zeitalter zeigen werden, daß sie Unsern Vorfahren in Beherzigung und Nachlebung des alten schätzbaren Sprichworts: es soll mir eine Schande seyn, nichts nachgeben.

Das Original ist von der Kaiserin eigenhändig also unterschrieben:

Katharina.

Moskau, den 30ten Jul. 1767.

XIII.

Stiftung

des

Medicinischen

Reichs-Collegii

in St. Petersburg,

den 12/23 Novemb. 1763.

Aus der Ukasen-Sammlung Katharinä II., dem 3ten Teile, der die letztere Hälfte des Jahrs 1763 begreift, S. 110-123.

XIII.

Stiftung des Medicinischen Reichs-Collegii in St. Petersburg, den 12/23 Novemb. 1763.

Errichtung des Reichs-Collegii der Medicinischen Facultät, und Instructionen für das Collegium selbst, und dessen ökonomische Kanzlei, vom 12ten Novemb. 1763.

A.

Befel an Unsern Senat.

Hierdurch errichten Wir in Unserm Reiche ein Collegium der Medicinischen Facultät, bestehend in zwei Departements, nämlich in dem Collegio der Medicin und Chirurgie,

rurgie, und in einer Kanzlei, die die ganze Oekonomie bemeldter Facultät besorgt. Das Collegium wird mit eben solchen Vorzügen errichtet, auf welche alle Unsre Reichs-Collegia gegründet sind, und hat Macht, Verfügungen, die das Heilungswesen im ganzen Reiche, und die Erweiterung der Medicinischen Wissenschaft, der Chirurgie, und aller dahin gehörigen Teile in Unserm State betreffen, zu machen: die ökonomische Kanzlei der Facultät aber stehet blos unter dem Präsidenten.

Was Wir übrigens diesen beiden Departements vors erste für Regeln vorgeschrieben, welche und wie viele Mitglieder Wir in denselben verordnet haben, und worinnen jetzo derselben Pflicht bestehet, alles dieses haben Wir diesem Collegio durch eine besondre von Uns unterschriebne Instruction zu wissen gethan, und legen solche hier Unserm Senate zur Nachricht, und zur Bewerkstelligung des erforderlichen, abschriftlich bei.

Uebrigens befelen Wir, daß dieses Collegium unter Unsrer besondern Aufsicht und Protection stehen, und diese Unsre Ukase im ganzen Reiche bekannt gemacht werden soll.

Das Original ist von der Kaiserin eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

B. In-

B.

Instruction des Medicinischen Collegii.

Seitdem die Heilungswissenschaft nach den Grundsätzen der Physik in Unser Reich gekommen, welches vor bereits mehr als 60 Jahren geschehen ist, hat die Medicinische Facultät keinen rechten Grund erhalten, nach welchem sie hätte verfahren müssen; sondern die Verwaltung derselben geschahe nach Maasgabe der Zeiten und Umstände bald so, bald anders. Manchmal ward sie von einem Chef, und ein andermal von einer Kanzlei, dirigirt. Ihre Einrichtungen wurden zwar häufig erneuert: allein sie konnten niemals lange Bestand haben wegen der veränderlichen und zeitigen Chefs, in deren Macht und Gewalt es stund, das Alte zu verändern, und Neuerungen einzuführen, und von denen jeder indessen so verfuhr, wie er selbst glaubte, daß es für die Erweiterung dieser nothwendigen Hülfe unter Unserm Volke am besten und nützlichsten wäre. Wir haben gefunden, daß eben dieses die Ursache sei, warum wir bis jetzo so sehr wenige Doctores und Wundärzte, die geborne Russen sind, in Unserm Reiche haben, und warum wir oft, neben den geschickten Ausländern, auch solche von außen her in

unsern

unſern Dienſt verſchreiben, die ihre Kunſt wenig verſtehen: gleichwohl ſind auch dieſe nicht einmal, wegen des weiten Umfangs Unſres Reichs, in Unſern inneren beſonders den entfernteren Provinzen, in hinlänglicher Anzal vorhanden; ſo wie es auch an Apotheken fehlt.

Dieſerwegen, und da Wir dieſen Teil des Reichsbedürfniſſes in Erwegung gezogen, errichten Wir von nun an in Unſerm Reiche eine Mediciniſche Facultät unter der Direction zweier Departemente, wovon das eine das Mediciniſche Collegium, und das andre eine die Oekonomie der ganzen Facultät beſorgende Kanzlei iſt. In dem Collegio wird von Uns der Präſident blos als der erſte Mann verordnet: in der Kanzlei aber, befelen Wir, daß er oberſter Befelshaber ſei, und die Kanzlei unter ſeinen Ordres ſtehn: welches Wir bereits, in einer beſondern von Uns unterſchriebenen Ukaſe, Unſerm Senate durch gedruckte Blätter in Unſerm ganzen Reiche zu publiciren befolen haben. Die ſpeciellen Einrichtungen dieſer Departements aber werden durch dieſe Inſtruction hiemit von Uns genauer vorgeſchrieben.

1. Die Mitglieder in dieſem Collegio ſollen ſeyn: 1 Präſident, 3 Doctores Medicinä,

1 Stabs-

1 Stabs-Chirurgus, 1 Chirurgus, 1 Operateur, und 1 Apotheker. Diese Doctores und die auf sie folgende Mitglieder müssen alle die geschicktesten in Unserm Reiche an Wissenschaft und Talenten seyn.

2. Die zu Mitgliedern in diesem Collegio verordnete Doctores haben den zeitigen * Rang vom Collegien-Rath in Unserm Reich der Stabs-Chirurgus hat den Rang als Hofrath, und der Chirurgus, Operateur und Apotheker als Assessor.

3. Wenn jemand von denen zu ermeldetem Collegio verordneten Mitgliedern bereits einen höhern oder niederern Rang hat; so bleibt ein solcher als **wirklich** bei seinem Range: allein diese Unsere **zeitige** Rang-Erhöhung ist nur von demjenigen zu verstehen, die vorhin gar keinen Rang hatten. Uebrigens mag einer von diesen Gliedern sonst einen Rang haben, welchen er will, so nimmt er seine Stelle in diesem Collegio nach obbeschriebener Weise, und so wie einer nach dem andern gesetzt ist, ein. Da auch alle noch besondre Bedienungen in Unserm Dienste haben müssen,

von

* *Za urãd*, d. i. der Rang haftet blos auf der Stelle im Collegio, und höret auf, wenn das Mitglied heraus tritt.

von denen sie auch ihre Besoldung ziehen: so legen Wir ihnen zu ihrer gewöhnlichen mit diesen Bedienungen verknüpften Besoldung, für ihre besondre Arbeit, die sie mit dem Medicinischen Collegio haben, jährlich den Doctoren 300 Rubel, dem Stabs-Chirurgo 250, und dem Chirurgo, Operateur und Apotheker 200 Rubel zu.

4. Wir verordnen bei diesem Collegio auf beständig zum Sekretär einen Mann, der in allen physischen Wissenschaften besondre Talente besitzt, und dabei die Commentarien des Collegii in lateinischer Sprache geschickt verfassen kann. Wäre ein so geschickter Mann in Rußland nicht zu finden, so befelen Wir, aus andern Reichen einen dergleichen, der unter den Gelehrten bereits eine festgegründete Reputation hat, zu verschaffen, und ihm seine Besoldung mit derjenigen Capitulation zu bestimmen, für die man ihn in Unsern Dienst wird schaffen können. Was er aber für Bedingungen verlangen wird, und wer er sei, davon soll uns jedesmal der Präsident vorher Anzeige thun.

5. Außerdem soll bei diesem Collegio ein gelehrter Russe, der die physischen und schönen Wissenschaften versteht, Sekretär mit einem jährlichen Gehalt von 500 Rubeln seyn, und

ein

ein geschickter Uebersetzer der lateinischen und andrer bei diesem Collegio nöthigen Sprachen soll 400 Rubel haben. Wegen der übrigen Kanzleibedienten aber, sowol was ihre Anzahl als ihren Gehalt betrift, so wie auch über alles die Canzlei-Ausgaben angehende, soll der Präsident gemeinschaftlich mit dem Collegio einen Etat verfertigen, und Uns zur Approbation vorlegen.

6. Unsre Leib-Medici, Stabs-Chirurgi und alle die von ihnen abhängen, und bei Unserm Hofe in Bedienung sind, gehören nicht unter das Commando dieses Collegii, sondern bleiben unter Unserer eigenen Aufsicht.

Pflicht des Präsidenten.

1. Unter dem Präsidenten wird ein Mann von solchen Eigenschaften verstanden, der nothwendig einen allgemeinen Begriff von den Wissenschaften haben muß, und der nach Unsrer eigenen Prüfung seiner Eigenschaften zu dieser Stelle verordnet wird.

2. Der Präsident hat im Collegio Eine Stimme, und kann in demselben für sich selbst nichts verordnen, als was ihm allein von Uns Selbst anbefolen werden wird: doch auch dieses muß er dem ganzen Collegio melden.

3. Er muß in dem Collegio auf gute Ordnung halten, und auf die Mitglieder sehen, ob sie ihrer Pflicht gesetzmäßig nachkommen.

4. Bei allen Sessionen muß er zugegen seyn, die Sachen vorlegen, und über alles, was im Reiche nöthig ist, Erinnerungen thun. Im Fall der Noth läßt er auch den Mitgliedern außerordentliche Sitzungen ansagen.

5. Er muß sich um alle in dem Collegio vorfallende Geschäfte bekümmern; und besonders muß er von folgenden Dingen im Reiche unterrichtet seyn: 1. von der Anzahl und den Orten der Doctoren, 2. von der Anzahl und den Orten der Apotheken, samt ihren Privilegien, 3. von der Anzahl und den Orten der Chirurgie, 4. von allen medicinischen Einkünften, 5. wie viel jeder Besoldung habe, ob er schon lange diene, und was er in seiner Praxi für eine Reputation habe, 6. an welche Orte, z. E. an Unsern Hof, an die Armee, an die Flotte, in die Gouvernements, Provinzen, und alle andre separirte Orte, Hülfe zu geben sei, und was für Hülfe? 7. was für Ukasen über Pestilenz, Pferde- und Hornvieh-Seuche, oder über ansteckende Krankheiten, wirklich vorhanden sind, oder seyn könnten? 8. von den öffentlichen Hospitälern, von der Anführung geborner Russen zur Arzneiwissenschaft,

Chi-

Chirurgie, und Apothekerkunst, und endlich von der ganzen medicinischen Oekonomie.

6. Der Präsident hat Macht, von allem dem, was die gelehrten Mitglieder im Collegio verordnen, Notiz zu nehmen (*swidetel'stwowat'*), und in zweifelhaften Fällen Erläuterung für sich zu fodern: denn was die Gelehrten in Dingen, die gerade zu die Medicin betreffen, beschließen werden, das muß er mit dem gemeinen Besten und dem Nutzen der Kron-Cassa vergleichen, und dieses um so viel mehr, weil die Apotheker-Rechnungen manchmal Zweifeln unterworfen seyn können, und die Verwaltung dessen, was der Krone in den Apotheken zuständig ist, immer einzig und allein auf Treue und Ehrlichkeit beruhet.

7. In Berathschlagungen, die blos die medicinische Wissenschaft betreffen, hat der Präsident gar keine Stimme, denn solche gehören nur für die Gelehrten. Sobald aber diese Gelehrte irgend eine medicinische Verfügung gemacht und unterschrieben haben, so muß solche der Rußische Sekretär dem Präsidenten zum Durchlesen unterlegen. Findet der Präsident Zweifel dabei aus denen oben im 6. Artikel angegebenen Gründen: so giebt er den Aufsatz zur Verbesserung zurück, oder schreibt seinen Zweifel darunter; und sodann muß die Ukase zur Vollziehung expediret werden. Für

ſich ſelbſt aber darf er gar nichts corrigiren oder ändern.

8. Alle ans Collegium geſandte Raporte werden ihm eingereicht, damit er von allem Kundſchaft habe, was im ganzen Reiche in mediciniſchen Dingen vorgeht.

9. Die ökonomiſche Kanzlei iſt dem Präſidenten allein unterthan: und er allein muß von den Einkünften aus den Haupt- und untergeordneten Apotheken, von der Beſoldung aller Mitglieder in der Facultät, und woher ſie ſolche bekommen, von den Etats der Hoſpitäler, vom anatomiſchen Theater, von den Botaniſchen Gärten, und von den übrigen Gebäuden, ſamt ihren Ausgaben, Wiſſenſchaft haben.

Pflicht des gelehrten Sekretärs.

1. Bei jeder Seſſion muß der Sekretär unausbleiblich zugegen ſeyn, und wegen der unten zu meldenden Urſachen in lateiniſcher Sprache Commentarien verfaſſen, wie auch das Protocoll führen.

2. Der Sekretär hat in der Verſammlung gar keine Stimme, ſondern er muß nur alles verfaſſen: daher ſoll er alles leſen, was aus fremden Reichen in der Arzneiwiſſenſchaft Neues hereinkommt, und ſolches dem Collegio unterlegen. Dieſerwegen ſoll auch die

Biblio-

Bibliothek und das Archiv dieses Collegii unter seiner Aufsicht stehen.

Instruction des Collegii.

Zwei Dinge muß dieses Collegium für seine Haupt-Objecte halten: 1. das Volk im Reiche durch die Heilungswissenschaft zu erhalten, 2. Rußische Doctores, Wundärzte, Operateurs, und Apotheker zu erziehen, und nächstdem die Apotheken und ihre Oekonomie in gutem Geschicke zu erhalten. Dem zu folge soll das Collegium

1. alle Doctores, Operateurs, Wundärzte und Apotheker, mit aller Strenge, nach eines jeden seiner Wissenschaft, in dem Collegio examiniren.

2. Eben dieses Collegium soll, gemeinschaftlich mit der Moskauer Universität, Mittel ausfindig machen, wie geborne Russen in der medicinischen Theorie sowol als Praxi erzogen und unterwiesen werden können (von Wundärzten und Operateurs wird unten geredet werden). Dadurch wird man mit der Zeit einen überflüßigen Geld-Aufwand im Reiche ersparen, der nun für diejenigen aufgeht, die mit doppelten und dreifachen Kosten nach auswärtigen Universitäten verschickt werden. Auch wird man alsdenn nicht mehr ohne Wahl geschickte und ungeschickte Ausländer anneh-

men dürfen, wie jetzo noch aus Noth geſchieht.

3. Kein anderes Departement im Reiche, außer dieſem Collegio, hat Macht, dieſen oder jenen namentlich zu einer vacanten Doctor- oder Wundarzts-Stelle zu recommendiren oder für ſich zu fodern: ſondern das Collegium beſetzt alle Stellen nach der Prüfung der Würde und Verdienſte eines jeden.

4. Alle gelehrte Streitigkeiten, die unter den Doctoren, ihre Wiſſenſchaft betreffend, vorfallen, entſcheidet das Collegium, wobei es ihre Grundſätze und Regeln beobachtet, und nach Maasgabe der Zeit und Erforderniß der Umſtände, für ſie neue Verfügungen in den Gerichten macht.

5. Die vornehmſte Sorgfalt des Collegii ſoll ſeyn, die mediciniſche Wiſſenſchaft ſelbſt von Zeit zu Zeit mehr aufzuklären, und ſich hiezu folgender Mittel zu bedienen. Es ſoll die Apotheken von ſolchen Arzneimitteln ſäubern, die aus bloßer Unwiſſenheit erfunden und gänge und gebe worden ſind, dergleichen ſehr viele in den Apotheken aufbewahret werden. Dieſe Arzneien thun ſowol Schaden, als auch werden ſie oft ohne Noth mit großen Koſten angeſchafft und conſervirt. Hier muß man nach dem Beiſpiel der Apotheken in London, Edimburg, und Schweden verfahren:

und dem zufolge soll das Collegium ein beständiges Rußisches Dispensatorium, und zwar in ganz Rußland nur ein einziges, verfertigen und einführen, damit alle diejenige, die Recepte verschreiben, die Composition der Arzneien und die ganze Materie wissen, woraus solche in den Apotheken verfertiget werden: wodurch sowol die Aerzte selbst wegen der von ihnen aus den Apotheken verschriebenen Arzneien mehr versichert werden, als auch die Apotheken dem State weniger kostbar fallen, auch ein Mittel, wie man den Apotheken General-Rechnungen abfodern könne, möglich gemacht wird. Daher soll von diesen gedruckten Büchern eine ganze Menge zur Austeilung und Verschickung vorräthig seyn: ehe aber ein solches Buch gedruckt wird, soll es allen Aerzten in Rußland handschriftlich mitgeteilet werden, damit jeder etwas von seinen eigenen Anmerkungen, die er bei seiner Praxi gemacht hat, mitteilen könne. Diese prüft sodann das Collegium, und macht sie mit seiner Approbation in ganz Rußland durch den Druck bekannt.

6. Das Collegium erhält kurze Raporte über die verrichteten Curen, wenigstens von chronischen Krankheiten, mit Anzeige des Arztes, des Patienten, und der Heilungs-Methode.

7. Es ſoll jetzo gleich und auch ins künftige darauf ſehen, ob nicht irgendwo überflüßige Aerzte und Wundärzte im Solde der Krone ſtehen, und in dieſem Falle ihre Anzahl vermindern. Dahingegen ſoll es in den Gouvernemens und Provinzen eigene Aerzte und Wundärzte in ſolcher Verteilung verordnen, wie ſie dem Volke am leichteſten beiſpringen können; nächſtdem ſoll es auch Vorſchläge thun, was für eine Beſoldung und woher ſie ſolche bekommen ſollen, nicht minder wie Apotheken für dieſelben an dieſen Orten anzulegen ſind: und das ganze Verzeichniß Uns zur Approbation vorlegen.

Hier ſchrieb die Kaiſerin eigenhändig bei:

"Auch ſoll es nicht vergeſſen, Plane zu machen, wie in den Provinzen Hoſpitäler anzulegen ſind, und Uns darüber Vorſtellung thun."

8. Jeder im ganzen Reiche dienende Doctor iſt verbunden, ſeine Relationen von Krankheiten und außerordentlichen Vorfällen an das Collegium einzuſchicken. Dieſe Relationen werden unter die Mitglieder nach den Provinzen und Gouvernemens dergeſtalt verteilt, daß jeder aus gewiſſen Gegenden die Nachrichten unausgeſetzt bekömmt, welche er unterſucht, ſie zur Abmachung in die allgemei-

meine Versammlung bringt, und den Doctoren und Chirurgen in diese oder jene Provinz Verhaltungs-Regeln zu ihrem Unterrichte schickt. Auf diese Art kann das Collegium bald bemerken, mit welchen Krankheiten jede Provinz vorzüglich bedrücket wird, und daher mit gemeinschaftlichem Rathe Maasregeln nennen, wie diesen Krankheiten entweder gänzlich vorgebaut, oder wie solche am sichersten geheilet werden können.

9. Damit aber das Collegium die persönliche Geschicklichkeit eines jeden Arztes und Wundarztes am besten und nächsten einsehen könne: so ist nöthig, daß jeder derselben Tag für Tag ein Journal über seine Curen führe, und darinn anmerke, welche Kranke er in jeder Krankheit, besonders in chronischen und außerordentlichen Krankheiten, und nach welcher Methode er sie tractiret habe; und dieses Journal muß er vierteljährig, oder welcher Termin sonst bestimmt wird, in das Collegium einschicken. Der Nutzen davon ist dieser, daß das Collegium von der Geschicklichkeit eines jeden, und von dem Vorzuge des einen vor dem andern, Kundschaft erhält, und also die Geschickten in die nothbedürftigsten Plätze versetzen kann: dahingegen jetzo die Plätze nur nach dem blinden Zufall, nach Recommendationen, und nach dem eigenen

Gesuche angewiesen worden, und dadurch die schlechten Subjecte vor den guten oft einen Vorzug erhalten haben.

10. Solchergestalt wird die Geschichte dieses medicinischen Collegii aus dem ganzen Reiche gesammlet, und bei der Verschiedenheit der Klimate und der Weite der Länder wird sich viel Neues in Entdeckung der Natur zur Heilung des menschlichen Geschlechtes zeigen, vielleicht werden auch gar neue Heilungsmittel aus den Producten dieser Länder erfunden. Das Collegium merzet aus der Sammlung dieser Journale das unbrauchbare aus, das nützliche aber soll es in einem eigenen Buche in lateinischer Sprache, unter dem Titel: ACTA MEDICORVM RVSSICORVM, gedruckt herausgeben. Diese Acten sollen zwar nur für die Aerzte und Physiker von ganz Europa publiciret werden, denen allein auch ihr Inhalt verständlich seyn wird: doch soll zugleich davon jedesmal ein Extract in Rußischer Sprache gedruckt werden.

11. Weil die Wundärzte bei der Armee eine weit geringere Besoldung haben, als diejenige, die in den Hauptstädten dienen, auch dabei nicht so viel von der Praxi verdienen: so soll von nun an kein Chirurgus zu einer einträglichen Stelle in Petersburg oder Moskau befördert werden, der nicht vorher 6 Jahre

als

als Regiments-Chirurgus bei der Armee gedienet hat. Auf diese Art bleiben nicht diejenige auf immer in Vergessenheit, die lange Zeit bei der Armee gedienet haben; und die jüngern nehmen den ältern keine einträgliche Stellen durch ihre Bewerbungen weg. Doch werden von diesem Verbote diejenigen ausgeschlossen, die in ihrer Praxi und in ihren Journalen eine ganz vorzügliche Geschicklichkeit zeigen.

12. Zur Aufmunterung solcher sowol ausländischer als Rußischer Wundärzte, die in ihrer Praxi und in ihren Tagebüchern Geschicklichkeit bezeigen, und außerdem 6 Jahre in der Armee gedienet haben, darf ihnen das Collegium zur Belohnung eine **Expectanz** erteilen, so daß die erste bessere Stelle, die vacant wird, ihnen und keinem andern gegeben wird. Außer der Expectanz darf ihnen die Medicinische Kanzlei auch eine kleine Zulage in der Besoldung verwilligen. Doch soll die Anzahl dieser Expectanten in dem Etat nicht höher als auf 10 bis 15 angesetzt, und für diese eine bestimmte Summe assigniret werden.

13. So bald das Collegium aus irgend einer Gegend Nachricht erhält, daß sich allda die Pest äußere: so soll es unverzüglich alle die Maasregeln dagegen nehmen, die schon

durch Ukasen vorgeschrieben sind, oder auch nach den Umständen neue Verfügungen aussinnen, und dadurch die weitere Ausbreitung der Seuche abwenden. Dies gilt auch von den Pocken und allen andern ansteckenden Krankheiten.

14. Nicht minder soll auch dieses Collegium seine Haupt-Sorgfalt dahin richten, daß bei den Hospitälern ein ordentliches anatomisches Theater unterhalten werde, und junge Russen darinnen die Chirurgie lernen. Zu dem Ende soll 1. das alte Nosokomion untersucht, und 2. für die Hospitäler in St. Petersburg und Moskau ein neuer Etat gemacht werden. 3. Für die anatomischen Theater und zur Haltung der Vorlesungen sollen berühmte und geschickte Lehrer ausgesucht, und 4. Lehrlinge, die bereits Latein können, angenommen, diese aber hiernach 5. wenn sie es wirklich verdienen, und nach vorhergängigem scharfen Examen des ganzen Collegii, zu Unter-Chirurgis und Chirurgis bestellt, endlich 6. für die Schulen ein Etats entworfen, und Uns zur Approbation vorgelegt werden.

15. Damit die Doctores, die sich in ihrer Praxi und durch Verfertigung ihrer Krankheitsgeschichten und Heilungs-Methoden hervorthun, noch mer Aufmunterung zum Dienste erhalten: so soll solche das Collegium in Unserm

serm Namen zu ausserordentlichen Mitgliedern (poczetnymi Czlenami) des Collegii ernennen. Diese Doctores sollen im Fall der Noth, wenn sie sich im Collegio versammlen müssen, bei den nicht-graduirten ihren Platz haben; und der älteste von ihnen soll bei sich ereignender Vacanz von dem Collegio zum (ordentlichen) Mitgliede ernannt werden.

16. Alle Wochen soll das Collegium zweimal, und nicht öfter, damit ihnen die übrigen Tage zu ihren anderweitigen Verrichtungen frei bleiben, vormittags von 10 bis 12 Uhr, Sessionen halten; in der Zwischenzeit aber soll alle Morgen einer de jour zur Ausfertigung der Sachen im Collegio seyn. Doch hat der Präsident Macht, das Collegium jedesmal im Nothfalle zu ausserordentlichen und besondern Conferenzen zusammen zu rufen.

Von der Medicinischen Oekonomischen Kanzlei.

1. Die Medicinische Kanzlei steht einzig und allein unter dem Präsidenten: als Director soll darinnen ein Kollegien-Rath von Russischer Extraction sitzen. Diese Kanzlei soll auf den Fuß eingerichtet seyn, wie diejenige Kanzleien, die von ihren Collegiis abhängen. Ueber dieselbe soll ein Etat verfertiget, und Uns zur Approbation vorgelegt werden.

2. Fin-

2. Findet es der Präsident für nötig, so kan auch in der Kanzlei einer von den Doctoren, die lange in Rußland gewesen, und die Geschäfte und Gebräuche der medicinischen Oekonomie verstehen, ohne eine weitere ausdrückliche Ukase von Uns, zum Gehülfen angenommen, und ihm für diese besondre Mühe eben so viel Besoldung, als die graduirten Mitglieder des Collegii haben, zur Zulage beigelegt werden. Doch ohne besondre Not soll dieses nicht geschehen.

3. Der Präsident dirigiret darinnen die Oekonomie durch Ukasen aus dem Collegio, und diese Sachen besorget er allein durch den Russischen Sekretär. Auch müssen dergleichen Ausfertigungen in Russischer Sprache geschehen. Das Gehalt aber, oder eine Zulage zum Gehalt, wird den Doctoren, Wundärzten und Operateurs, falls sie nicht Contracts-weise dienen, auf das Attestat des Collegii bestimmt; die übrigen aber werden nach ihren Contracten und nach dem Gutbefinden des Präsidenten salarirt: nur darf es die im Etat angesetzte Summe nicht übersteigen.

Anhang

Anhang
zum zweiten Theil
des neuveränderten Rußlands.

Etat
von Rußland
beym Anfang des Jahres
1770.

Etat von Rußland beim Anfang des Jahres 1770.

I.

Kaiserl. Hofrath. *)

Graf *Kirila* Grigorjewicz *Razumovskij*, Generalfeldmarschall, General-Adjutant der Kaiserin, Senateur, wirklicher Kammerherr, Präsident der Akademie der Wissenschaften, Obristlieutenant des Ismajlovschen Garde-Regiments, Ritter der beiden Rußischen Orden, des weisen Adlers, und des St. Annen Ordens.

Knäs *Alexandr* Michajlowicz *Golicyn*, Generalfeldmarschall, wirklicher Kammerherr, und Ritter der beiden Rußischen Orden.

Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin*, wirklicher Geheimer Rath, Sr. Kayserl. Hoheit des Herrn, KronErben, Cäsarewiczen und Großfürsten Paul Petrowicz Oberhofmeister, Senateur, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Rußischen Orden und von St. Annen.

Gr. *Zachar* Grigorjewicz *Czernyszev*, General en Chef, VicePräsident des Reichs-KriegsCollegii, und beider Rußischen Orden Ritter.

Gr.

*) Oder: der bey Ihrer Kaiserl. Majt. Hofe errichtete Rath, *uczreshodennoj pri dworē Jeja Imperatorskago Weliczestwa Sowēt.*

Gr. *Petr* Iwanowicz *Panin*, General en Chef, Senateur, und beider Rußischen Orden Ritter.

Kn. *Alexandr* Michajlowicz *Golyzin*, Vice-Kanzler, wirklicher Geheimer Rath, wirklicher Kammerherr, Ritter von St. Alexander und vom weisen Adler.

Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, Generalfeldzeugmeister, General-Director über die Fortificationen, Generaladjutant der Kaiserin, Chef der Chevaliers-Garde, wirklicher Kammerherr, Obristlieutenant der Leibgarde zu Pferde, Präsident der Tutelkanzlei, der beiden Rußischen Orden und von St. Annen Ritter.

Kn. *Alexandr* Alexẽjewicz *Wãzemskoj*, General-Procureur, Ritter vom weisen Adler und von St. Annen.

II.

Hofstaat der Kaiserin.

A. Cavaliers.

Oberjägermeister: *Semen* Kirilowicz *Naryszkin*, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Russischen Orden und von St. Annen.

Oberhofmeister: Gr. *Martyn* Karlowicz *Skawronskij*, Senateur, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Rußischen Orden und von St. Annen.

Oberschenk: *Alexandr* Alexandrowicz *Naryszkin*, Senateur, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Rußischen Orden und von St. Annen.

Stall-

Stallmeister: *Lev* Alexandrowicz *Naryſzkin*, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Ruſſiſchen Orden und von St. Annen.

Hofmarſchall: Kn. *Nikolaj* Michajlowicz *Golicyn*, wirklicher Kammerherr und Ritter von St. Annen.

Wirkliche Kammerherren:

Kn. *Dmitrij* Michajlowicz *Golicyn*, Generallieutenant, Ritter von St. Alexandern und St. Annen (iſt in Wien Bevollmächtigter Miniſter).

Gr. *Sergẽj* Pawlowicz *Jaguſzinſkij*, Generallieutenant, und Ritter von St. Annen.

Michajlo Waſiljewicz *Budlänſkoj*, Geheimer Rath, und Ritter von St. Annen.

Waſilej Jeſimowicz *Daragan*, Geheimer Rath (iſt außer Landes).

Gr. *Petr* Alexandrowicz *Buturlin*, Geheimer Rath, und Ritter von St. Annen.

Gr. *Andrej* Petrowicz *Szuwalov*, Geheimer Rath, und St. Annen Ritter.

Gr. *Alexandr* Sergẽjewicz *Stroganov*, Geheimer Rath, Mitglied des Collegii der Auswärtigen Affairen, und St. Annen Ritter.

Alexandr Iwanowicz *Naryſzkin*.

Gr. *Alexandr* Romanowicz *Worontzov*.

Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, ſiehe oben.

Michajlo Semenowicz *Pochwiſnev*, Geheimer Rath und Senateur.

Kn. *Petr* Alexẽjewicz *Golicyn*, Second-Major vom Ismajlovſchen Leibregimente; und St. Annen Ritter.

Kn. *Wasilej* Borisowicz *Golicyn.*
Gr. *Dmitrii* Michajlowicz *Matüszkin.*
Kn. *Sergëj* Michajlowicz *Golicyn* (ist in Moskau Pfleger, Opekun, des Kinderhauses).
Wasilej Grigorjewicz *Szkurin.*
Baron *Grigorej* Nicolajewicz *Stroganov.*
Bar. *Alexandr* Iwanowicz *Czerkasov*, Präsident des medicinischen Collegii.
Gr. *Fedor* Grigorjewicz *Orlov*, OberProcureur beim dirigirenden Senat, Capitain vom Semenovschen Garde-Regiment, und Ritter von St. Alexander.
Reinhold Wilhelm von *Pollmann*, Jägermeister und St. Annen Ritter.
Grigorej Nikiticz *Orlov*, als Hofmarschall.
Sergëj Alexandrowicz *Bredichin.*
Petr Iwanowicz *Wyrubov* (ist in Moskau Pfleger des Kinderhauses).
Iwan Wasiljewicz *Obuchov.*
Vsewolod Alexëjewicz *Vsewolodskoj*, Ober-Procureur beym dirigirenden Senat, und St. Annen Ritter.
Wasilej Iljicz *Bibikov.*
Grigorei Grijorgewicz *Protasov*, wirklicher Staatsrath, und Präsident des Ober-Magistrats.
Iwan Wasiljewicz *Stupischin.*
Kn. *Iwan* Wasiljewicz *Neswitzkoi.*
Kn. *Fedor* Sergëjewicz *Borätinskoj.*
Ievgraf Alexandrowicz *Czertkov.*
Alexandr Jurjewicz *Neledinskoj-Meletzkoj.*

Kammer-

Kammerjunkers:

Alexandr Fedorowicz *Talyzin*, Capitain bei dem Semenovschen Garde-Regiment.

Kn. *Dmitrej* Alexẽjewicz *Golicyn* (Bevollmächtigter Minister in Holland).

Kn. *Andrej* Michajlowicz *Bẽloselskoj* (Abgesandter in Dresden).

Alexandr Nikolajewicz *Zinowjev*, als Ober-Procureur im Senat.

Ilja Alexẽjewicz *Vsewolodskoi*, Lieutenant bei der Ismajlovschen Garde.

Sergẽi Alexẽjewicz *Vsewolodskoj*, Lieutenant bei eben diesem Regimente.

Gr. *Wolodimer* Grigorjewicz *Orlov*, Director der Akademie der Wissenschaften, und Lieutenant bei der Ismailovschen Garde.

Fedor Paulowicz *Balk*.

Kn. *Michajlov* Wasiljewicz *Dolgorukov*.

Kn. *Michajlo* Michajlowicz *Sczerbatov*.

Stepan Stepanowicz *Zinowjev*.

Alexẽj Wasiljewicz *Naryszkin*.

Alexẽj Andrejewicz *Rshevskoj*.

Stepan Stepanowicz *Lopuchin*.

Gr. *Nikolaj* Petrowicz *Szeremetev*.

Alexandr Nikolajewicz *Sczepotev*.

General-Adjutanten der Kaiserin.

Gr. *Kirila* Grigorjewicz *Razumovskij* s. oben.

Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov* s. oben.

Gr. *Alexej* Grigorjewicz *Orlov*, General-Lieutenant, Obristlieutenant von der Preobrasheni-schen Garde, Lieutenant von der Chevaliers-Garde, und der beiden Rußischen Orden Ritter.

Kn. *Michajlo* Nikiticz *Wolkonſkoj*, General en Chef von der Cavallerie, Senateur, Obriſtlieutenant von der Leibgarde zu Pferd, Ritter der beyden Rußiſchen Orden, vom weißen Adler, und von St. Annen.

B. Damen.

Oberhofmeiſterin: Gräfin *Anna* Karlowna *Worontzowa*, Ritterin von St. Katharina.

Staatsdamen:

Gräfin *Marja* Andrejewna *Rumäntzowa.*
Gr. *Jekaterina* Iwanowna *Razumovſkaja*, Ritterin von St. Katharina.
Kn. *Anna* Lwowna *Trubetzkaja.*
Gr. *Marja* Nikolajewna *Skawronſkaja.*
Agrafena Leontjewna *Apraxina.*
Gr. *Anna* Alexäjewna *Matüſzkina.*
Kn. *Jekaterina* Romanowna *Daſzkowa*, Ritterin von St. Katharina.

Fräuleins:

Kn. *Agrafena* Alexandrowna *Kurukina.*
Gr. *Natalja* Kirilowna *Razumovſkaja.*
Gr. *Eliſaweta* Kirilowna *Razumovſkaja.*
Awdotja Andrejewna *Polänſkaja.*
Gr. *Anna* Andrejewna *Jeſimovſkaja.*
Gr. *Jekaterina* Andrejewna *Jeſimovſkaja.*
Anna Stepanowna *Protaſowa.*
Jekaterina Iwanowna *Stakelberg.*
K. *Anna* Michailowna *Wolkonſkaja.*
Jekaterina Andrejewna *Zinowjewa.*
Eliſaweta Stepanowna *Protaſowa.*
Jekaterina Nikolajewna *Zinowjewa.*

Hofmeisterin bei den Fräulein: *Katharina* Karlowna *Stakelberg*.

Kammerjungfern:

Awdotja Petrowna.
Anna Konstantinowna *Skorochodowa*.
Warwara Ignatjewna *Poltavtzowa*.
Nastasja Iwanowna *Sokolowa*.
Marja Sawischna *Perekuschina*.

III.

Bey dem Cäsarewitschen, Paul Petrowicz, befinden sich

Oberhofmeister: Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin* s. oben.

Informator: *Timofej* Iwanowicz *Osterwald*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter.

Auch sind bei Sr. Hoheit:

Kn. *Iwan* Sergejewicz *Boratinskoj*, Oberster.
Stepan Wasiljewicz *Perfiljev*, Oberster.
Carl von der *Osten-Sacken*, Kanzleirath.
Petr Iwanowicz *Pastuchov*, Hofrath und Sub-Informator.

IV.

Ihrer Kaiserl. Majestät

Oberhofprediger: *Platon*, Lehrer des Großfürsten im Christenthum, Archimandrit der Swätotroitzkaja Sergiewa Lawra.

Hofgeistliche: *Iwan* Petrov syn *Tatiſczev*.
Alexẽj Pawlov syn *Dobroniſkij*.
Sawwa Iſajev.
Michajlo Alexẽjev, Protodiak.
Petr Iljin, Diakonus.

Leibmedici: *Iwan* Iwanowicz *Schilling*, wirkl. Statsrath.
Karl Fedorowicz *Kruſe*, wirkl. Statsrath.

Leibchirurgi: *Wilim* Wilimowicz *Fuſadié*, Statsrath.
Iwan Fedorowicz *Röslein*, Statsrath,

Kammerzahlmeiſter: *Iwan* Michajlowicz *Morſoſznikov*, Statsrath.

Kammerfourier: *Geraſim* Tichonowicz *Kraſzenimikov-Shurawlev*, hat Obersten-Rang.

Hof-Stabsquartiermeiſter: *Iwan* Grigorjewicz *Amoſov*, mit Obersten-Rang.

Kammerdiener: *Alexandr* Ignatjewicz *Sacharov*, mit Obersten-Rang.

Bei der Cabinets-Bibliothek, Unterbibliothekar: *Alexẽj* Alexẽjev syn *Konſtantinov*, Hofrath.

Hofmedici: *Gyön-Gyöſi* a *Petteni*.
Karl *Euler*.
Johann *Rogerſon*.
Schulinus, beim Cabinet des Großfürſten.

Hofchirurgi: Chriſtoph *Paulſon*, mit Hofraths R.
Johann *Lüders*, Chriſtian *Baumgart*, Johann *Beck*, } mit Seconde-Majors Rang.

Stabs-

Stabschirurgus: Andrej *Kliber*.
Chirurgus: *Dreyer*.
Hofapotheker: Maxim *Briskorn*, mit Second-Majors Rang.

V.

Beim Kabinet und bei der Kaiserin Privatgeschäften.

Adam Wasiljewicz *Olsufjev*, Geheimer Rath, Senateur, Mitglied des Reichscollegii der auswärtigen Affairen, und Ritter von St. Alexander und dem weisen Adler.

Bei ihm: *Akim* Afanasjev syn *Slatin*, Hofrath.
Iwan Petrov syn *Shelẽznov*, Hofrath.

Grigorei Nikolajewicz *Teplov*, Geheimer Rath, Senateur, und St. Annen Ritter, ist bey den Privatgeschäften.

Bei ihm als Sekretär: der Lieutenant *Cabrit*.
der Translateur: *Stepan Domashirov*.

Iwan Perfiljewicz *Jelagin*, Geheimer Rath, Senateur, Ritter vom Weisen Adler, und Mitglied der Hofkanzlei.

Bei ihm: *Wolodimer* Ignatjev syn *Lukin*, Sekretär mit Majors Rang.
Denis von *Wizin*, Titular-Rath.

Sergẽj Matwẽjewicz *Kuzmin*, wirklicher Statsrath, St. Annen Ritter, und Mitglied der Zollkanzlei, bei der Annahme der Bittschriften.

Bei ihm: Sekretär, *Galstunskoj*.

Stepan Fedorowicz *Strekalov*, General-Major, bei der Annahme der Bittschriften.

Bei ihm: *Sergẽj Malinovſkoj*, Titulär-Rath.

Grigorej Wasiljewicz *Kozitzkij*, Collegienrath, bei der Annahme der Bittschriften.

Commission zum Verkauf des Sibirischen Rauchwerks, die unter dem Cabinete stehet.

Collegienrath: *Iwan* Nikiticz *Danilov*.
Hofrath: *Jahov Postel'nikov*.
Sekretär: *Lev Sziszkov*.

VI.
Corps der Chevaliers-Garde.

Chef: Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov* ſ. oben.
Lieutenant: Gr. *Alexẽj* Grigorjewicz *Orlov* ſ. ob.
Wachmeister: *Dmitrej* Wasiljewicz *Arſenjev*, Oberſter.
Corporäle: *Fedor* Iwanowicz *Iwanov*, Oberſter.
Kozma Stepanov ſyn *Iſtomin*, Premier-Major.
Lukjan Jevdokimov ſyn *Shilin*, Premier-Major.

VII.
Leibgarde-Regimenter.

1. Preobraſhenische Garde:

Oberſter: die Kaiſerin.
Obriſtlieutenant: Gr. *Alexẽj* Grigorjewicz *Orlov* ſ. oben.

Pre-

Premier-Majors: Kn. *Jurja* Wolodimerowicz *Dolgorukov*, GeneralMajor.
Iwan Iwanowicz *Maſlov*.

Capitains: *Semen* Boriſowicz *Wolotzkoj*.
Iwan Waſiljewicz *Kozlãninov*, Capitainlieut. bei den Bombardiers.
Andrej Michajlowicz *Nilov*.
Bar. *Iwan* Iwanowicz *Czerkaſov*.
Waſilej Waſiljewicz *Korſakov*.
Feſtifej Karpowicz *Bekelman*.
Luka Fedorowicz *Uſzakov*.
Michajlo Alexandrowicz *Aſczerin*.
Nikolaj Iwanowicz *Bachmetev*.
Kn. *Petr* Alexẽjewicz *Kozlovſkoj*.
Alexẽj Iwanowicz *Razderiſzin*.
Philip Abramowicz *Leontjev*.
Iwan Iwanowicz *Levaſzov*.
Apollon Alexandrowicz *Werigin*.
Kn. *Michajla* Michajlowicz *Dawydov*, Capitainlieutenant bei den Bombardiers.
Nikolaj Kuzmicz *Afremow*.
Stepan Jakowlewicz *Bekleſzov*.
Nikolaj Alexandrowicz *Aſczerin*.

2. Semenoviſche Garde.

Oberſter: die Kaiſerin.

Obriſtlieutenants: *Fedor* Iwanowicz *Wadkovſkoi*, Generallieutenant, und Ritter von St. Alexandern und St. Annen.
Gr. *Jakav* Alexandrowicz

Bruce, Generallieutenant, und Ritter vom Weisen Adler und St. Annen.

Second-Majore: *Lübim* Artemjewicz *Czeliſczev*.
Kn. *Matwẽj* Alexẽjewicz *Gagarin*.
Alexẽj Loginowicz *Sczerbaczev*.

Capitains: *Stepan* Stepanowicz *Apraxin*.
Gr. *Fedor* Grigorjewicz *Orlov* ſ. oben.
Nicolaj Dmitriewicz *Durnowo*.
Waſilej Sergẽjewicz *Naryſzkin*.
Nikolaj Nikiticz *Koſhin*.
Sergẽj Dmitriewicz *Durnowo*.
Petr Fedorowicz *Talyzin*.
Alexandr Fedorowicz *Talyzin*.
Nikolaj Danilowicz *Jazykov*.
Chriſtoph Romanowicz von *Nolken*,
Alexẽj Fedorowicz *Loduſhenſkoj*.
Iwan Iwanowicz von *Vitinghof*.
Alexandr Fedorowicz *Uwarov*.
Alexandr Deniſowicz *Cziczerin*.
Jegor Fedorowicz *Wadkovſkoj*.

3. Ismajlovſche Garde.

Oberſter: die Kaiſerin.
Obriſtlieutenant; Gr. *Kirila* Grigorjewicz *Razumoſkij*, ſ. oben.
Premier-Major: *Jevdokim* Alexẽjewicz *Sczerbinin*, General-Major, von St. Annen Ritter.
Second-Majors: *Chriſtian* Iwanowicz *Schulz*.
Alexandr Iljicz *Bibikov*, Ge-

neral-

nerallieutenant in der Armee, Ritter vom Weisen Adler und St. Annen.

Michajlo Iwanowicz *Szipov.*

Kn. *Petr* Alexẽjewicz *Golicyn*, ſ. oben.

Capitains: *Petr* Fedorowicz *Tarbẽjev.*

Andrej Danilowicz *Kozadawlev.*

Matwẽj Jegorowicz *Skobel'tzyn.*

Alexẽj Iwanowicz *Golochwaſtov.*

Iwan Petrowicz *Ozerov.*

Andrej Jevdokimowicz *Sczerbinin.*

Alexandr Nikiferowicz *Palibin.*

Iwan Fedorowicz *Beklemiſzev.*

Nikolai Semenowicz *Rajevſkoi.*

Grigorej Iwanowicz *Szipov.*

Matwẽj Kirilowicz *Rubanovſkoj.*

Michajlo Dmitriewicz *Buturlin.*

Kn. *Sergẽj* Sergẽjewicz *Gagarin.*

Kn. *Pawel* Sergẽjewicz *Gagarin.*

4. Garde zu Pferd.

Oberſter: die Kaiſerin.

Obriſtlieutenants: Kn. *Michajlo* Nikiticz *Wolkonſkoj*, ſ. oben.

Gr. *Grigorej* Grijorgẽwicz *Orlov*, ſ. oben.

Premier-Major; *Iwan* Iwanowicz *Dawydov*, General-Major und Ritter von St. Annen.

Rittmeiſter: *Gawrila* Oſipowicz *Pawlov.*

Alexandr Jakowlewicz *Maxurov.*

Chriſtoph Chriſtophorowicz von der *Felden.*

Iwan

Iwan Ignatjewicz *Poliwanov.*
Iwan Wasiljewicz *Czertov.*
Kn. *Boris* Grigorjewicz *Szachovskoj.*
Wasilei Christophorowicz v. der *Felden*
Fedor Fedorowicz *Dubänskoj.*
Kn. *Alexëj* Stepanowicz *Mesczerskoj.*
Gr. *Iwan* Karlowicz *Sivers.*

Bei dem Moskauer Bataillon der Leibgarde:

Second-Major: *Nikolaj* Ustinowicz *Nowosil'tzov.*

VIII.

Dirigirender Senat.

Istes Departement.

Herren Senateurs:

Gr. *Petr* Iwanowicz *Panin*, General en Chef, und beider Rußischen Orden Ritter (ist bei der Armee).

Nicolaj Iwanowicz *Cziczerin*, Generallieutenant, General-Policeimeister, und Ritter von St. Alexandern und St. Annen.

Adam Wasiljewicz *Olsufjev*, s. oben.

Kn. *Iwan* Andrejewicz *Wäzemskoj*, Geheimer Rath.

Iwan Ferfiljewicz *Jelagin*, s. oben.

General-Procureur! Kn. *Alexandr* Alexëjewicz *Wäzemskoj*, s. oben.

Ober-

Ober-Sekretärs:

Nicolaj Borisowicz *Samojlov*, Statsrath.
Iwan Artemjewicz *Artemjev.*

Sekretärs:

Andrejan Iwanov syn *Wasiljev*, Hofrath.
Arkadij Iwanov syn *Terskoj*, Capitains Rang.
Petr Iwanov syn *Neprãchin*, Capitains Rang.

Bei den General-Procureurs-Geschäften:

Hofrath; *Alexẽj* Iwanov syn *Wasiljev.*

Bei der geheimen Expedition:

Ober-Sekretär: *Stepan* Iwanowicz *Szeszkovskij.*
Executor: *Semen* Wasiljewicz *Naryszkin.*

IItes Departement.

Herren Senateurs:

Gr. *Martyn* Karlowicz *Scawronskoj*, s. oben.
Kn. *Petr* Nikiticz *Trubetzkoj*, Geheimer Rath, wirklicher Kammerherr, und Ritter vom weisen Adler.
Iwan Iwanowicz *Kozlov*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter.
Lukjan Iwanowicz *Kamynin*, Geheimer Rath.

Ober-Procureur: *Vsewolod* Alexẽjewicz *Vsewolodskoj*, s. oben.

Ober-Sekretär: *Iwan* Jakowlewicz *Komarov.*

Sekretärs:

Fedor Iwanov syn *Gordin*, Hofrath.
Iwan Dmitriev syn *Lwov*, Hofrath.
Iwan Jakowlev syn *Jakowlev.*
Pankrat Jakowlev syn *Polonskoj.*

Executor: *Nikolaj* Andrejev syn *Molczanov.*

IIItes

IIItes Departement.

Herren Senateurs:

Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin*, ſ. oben (iſt durch einen ſpeciellen Befehl von der Sitzung im Senate diſpenſirt).

Nikolaj Jeroſẽjewicz *Murawjev*, General-Ingenieur, Director der Kanzlei über die Heerſtraßen, und Ritter von St. Alexander und St. Annen.

Waſilej Jevdokimowicz *Adadurov*, Heheimer Rath, Curator der Moſkauer Univerſität, und St. Annen Ritter.

Dmitrei Waſiljewicz *Wolkov*, Geheimer Rath, und Präſident des Manufactur-Collegii.

Grigorej Nikolajewicz *Teplov*, ſ. oben.

OberProcureur: Gr. *Fedor* Grigorjewicz *Orlov*, ſ. oben.

Bei eben dieſem Departement, bei den Ober-Procureurs-Geſchäfften, iſt der Kammerjunker *Alexandr* Nikolajewicz *Zinowjev*, und verwaltet das Amt des Ober-Procureurs.

OberSekretär: *Samojlo* Iwanowicz *Den.*

Sekretärs:

Jakov Pawlov ſyn *Kozel'ſkoj*, Hofrath.

Iwan Iwanov ſyn *Akimov.*

Sergẽj Fedorov ſyn *Bẽl'ſkij.*

Executor: Kn. *Petr* Iwanov ſyn *Gagarin.*

IVtes Departement.

Herren Senateurs:

Gr. *Kirila* Grigorjewicz *Razumovſkij*, ſ. oben.

Gr. *Roman* Larinowicz *Worontzov*, General

en

en Chef, wirklicher Kammerherr, Ritter der beiden Rußischen Orden, und von St. Annen.
Alexandr Alexandrowicz *Naryſzkin*, ſ. oben.
Kn. *Michajlo* Nikitiċz *Wolkonſkoi*, ſ. oben (iſt in Polen als außerordentlicher Bevollmächtigter Geſandter).

OberProcureur: *Waſilei* Sawicz *Perekuſichin.*

Sekretärs:

Dmitrej Konſtantinov ſyn *Sobolev*, Hofrath.
Filip Iwanov ſyn *Jartzov*, Hofrath.

Executor: *Alexandr* Gawrilov ſyn *Okunev.*

Vtes Departement zu Moſkau.

Herren Senateurs:

Gr. *Petr* Semenowicz *Saltykov*, Generalfeldmarſchall, wirklicher Kammerherr, und beider Rußiſchen Orden Ritter (hat die Oberaufſicht in Moſkau).
Iwan Fedorowicz *Glẽbov*, General en Chef, und beider Rußiſchen Orden Ritter.
Alexẽj Petrowicz *Mel'gunov*, Generallieutenant, Ritter von St. Alexander und St. Anna (verwaltet das Amt eines Präſidenten im KammerCollegio).
Petr Dmitriewicz *Jeropkin*, Generallieutenant, Ritter von St. Alexander und von St. Annen.
Michajlo Grigorjewicz *Sabakin*, Geheimer Rath, Mitglied des Reichscollegii der Auswärtigen Affairen, Oberrichter im Waffenſchmiede-Comtoir, und St. Annen Ritter.

OberProcureur: *Michajlo* Fedorowicz *Sojmonov.*

Ober-

Ober-Sekretär: *Nikifor* Nikiforowicz *Arbuzov.*
Sekretärs:
Alexĕi Prokofjev syn *Iljin*, Hofrath.
Tichon Wasiljev syn *Bakĕjev.*
Executor: *Wasilej Cziczerin*, Obristlieutenant.

Vltes Departement.

Herren Senateurs:
Gr. *Iwan* Larionowicz *Worontzov*, Generallieutenant, wirklicher Kammerherr, Ritter von St. Alexander, dem Weisen Adler, und St. Annen.
Kn. *Sergĕj* Wasiljewicz *Gagarin*, Generallieutenant, wirklicher Kammerherr, und Ritter von St. Alexandern.
Kn. *Alexĕj* Semenowicz *Kozlovskoi*, Generallieutenant und St. Annen Ritter.
Michajlo Semenowicz *Pochwisnev*, s. oben.
als Ober-Procureur: Kn. *Petr* Michajlowicz *Wolkonskoj*, Oberster.
Ober-Sekretär: *Alexandr* Iwanowicz *Terăjev.*
Sekretärs:
Grigorej Petrov syn *Kolesnitzkoj.*
Matwĕj Wasiljev syn *Kostritzkoj.*
Alexandr Tzyzyrev.
Executor: *Andrej* Pawlov syn *Zinowjev.*

Bei der geheimen Expedition: *Michajlo* Nikiticz *Chrusczov*, Collegienrath.

Beim dirigirenden Senate

in der Gränze-Expedition:

Graf *Petr* Iwanowicz *Panin.*
Nikolaj Jeroſẽjewicz *Murawjev.*
Kn. *Alexandr* Alexẽjewicz *Wãzemſkoj.*
Iwan Iwanowicz *Kozlov.*
Grigorej Nikolãjewicz *Teplov.*
OberSekretär: *Aniſim* Titowicz *Knãzev.*
Sekretär: *Alexandr* Jakowlev ſyn *Kazarinov.*

in der Moſkauer Gouvernements-Gränzekanzlei:

Generallieutenant: *Chriſtoph* von *Stoffeln* (nun bei der Armee).
CollegienRäthe: *Alexandr* Boriſowicz *Samojlov.*
Jakov Afanaſjewicz *Zembulatov.*
Sekretärs: Iwan *Jefimov.*
Alexẽj *Worobjev.*
Gouvernements-Sekretär: Michajlo *Chobotov.*

in den Provinzial-GränzeComtoiren:

zu *Wolok Lamſkoj,*
Jakov Sopin, Artillerie-Major.
Hofrath: *Andrej* Xenofontov ſyn *Makov.*
Aſſeſſor: *Iwan* Nazarjev ſyn *Korol'kov.*
Sekretär: *Alexẽj Rybkin.*
im *Slobod*ſchen Comtoir,
Hofrath: *Iwan* Fedorov ſyn *Nejelov.*
Aſſeſſors: *Nicolaj* Andrẽjev ſyn *Wyrodov.*
Alexandr Antonov ſyn *Teils.*
Sekretär: *Andrej Iakowlev.*

zu *Serpuchov*,
Collegienrath: *Alexandr* Fedorowicz *Brãnczaninov*.
Major: *Jegor Safanov*.
SecondMajor: *Sergẽj Czaplin*.
Sekretärs: *Geraſim Seliſharov*.
Fedor Markov.

Bei den Comtoiren:

Im Requetmeiſters-Comtoir zu St. Petersburg:

General-Requetmeiſter: *Nikolaj* Grigorjewicz *Gurjev*, wirklicher Statsrath.
Sekretär: *Andrej* Potapov ſyn *Czernyſzev*.

Bei den Requetmeiſters-Geſchäften in Moſkau,

Collegienrath: *Iwan* Fedotowicz *Burovtzov*.

Im Heroldmeiſter-Comtoir zu St. Petersburg:

Collegienrath: *Michajlo* Waſiljewicz *Priklonſkoj*.
Hofrath: *Nikolaj* Nikolajev ſyn *Motonis*.
Sekretär: *Waſilej* Alexẽjev ſyn *Spiridonov*.

Bei den Heroldmeiſter-Geſchäften in Moſkau:

Hofrath und Sekretär: *Iwan* Iwanov ſyn *Roslov*.

Im Reichs-Archiv beim Senate in St. Petersburg,

als Sekretär: *Alexandr* Fedorov ſyn *Golubtzov*, Hofrath.

Im

Im Rosrãd's-Archiv zu Moskau.

Sekretär: *Iwan* Petrov syn *Sudakov*.

Bei der Senats-Buchdruckerei in St. Petersburg.

Director: *Sergẽj* Sawicz *Wolczkov*, Collegienrath.
als Commissar: *Mina* Madfẽjev syn *Simonov*, SecondMajor.
Corrector: *Wasilej Trojepol'skoi*, Collegien-Sekretär.

Bei den Expeditionen der Kupfermünze:

a. in Moskau,

Alexẽj Alexandrowicz *Jakowlev*, Statsrath und Vicepräsident des Kammer-Collegii.
Hofrath: *Sergẽj* Dmitriev syn *Molczanov*.
Assessor: *Alexandr* Jakowlev syn *Stepanov*.
Schatzmeister: Kn. *Boris* Alexẽjev syn *Diwẽjev*, Titular-Rath.
Sekretärs: *Iwan* Jakowlev syn *Jakowlev*.
Wasilej Iwanov syn *Lisin*.
Petr Michajlov syn *Michajlov*.

b. in St. Petersburg,

Hofrath: *Gerasim* Petrov syn *Jurjev*.
Assessor; Kn. *Ilja* Dmitriev syn *Dewleczerov*.
Schatzmeister: *Wasilej* Iwanov syn *Koroſtelev*, Assessor.

c. in der Münz-Expedition zu Katharinenburg,

Hofrath: *Ilja* Wasiljev syn *Sokol'nikov.*
Assessor; *Alexëj* Jakowlev syn *Stepanov.*
als Sekretär: *Pawel Filinkov*, Berggeschworner.

IX.

Heiligste dirigirende Synode.

Gegenwärtige Mitglieder der Synode, die Hochwürdigen (*preosweäschennye*).

Gawriil, Erzbischof von St. Petersburg und Reval, Archimandrit des Klosters Troitzkoj Alexandro-Nevskoj.

Innokentii, Bischof von Pskov und Riga.

Gawriil, Bischof von Twer und Kaschin.

Platon, Lehrer des Großfürsten im Christentum, und Archimandrit der Laura Swätotroitzkaja Sergiewa.

Andrej, Protoierej der Hauptkirche der Preobraschenischen Leibgarde.

Abwesende Mitglieder der Synode, die Hochwürdigen

Weniamin, Erzbischof von Kasan und Swijaschsk.
Afonasij, Bischof von Rostov und Jaroslav.
Sil'westr, Bischof von Krudizk und Moshajsk.
Palladij, Bischof von Räsan und Schazk.
Warlaam, Archimand. des freien* Klosters Donskoj.

Bei

* Durch frei übersetzte ich das Ruß. *Stawropigial'nyj*: eine weitere Erklärung dieses Wortes giebt du CANGE in seinem griechischen Glossario.

Bei der heiligsten dirigirenden Synode sind

als OberProcureur: *Petr* Petrowicz *Czebyszev*, Brigadier.

OberSekretär: *Michajlo* Konstantinowicz *Ostolopov*.

Executor: *Jevgrav* Gawrilov syn *Rykov*.

Sekretärs: *Andrej* Iwanov syn *Orlov*.

Apollos Iwanov syn *Naumov*.

Bei dem Synodal-Comtoir zu Moskau,

Mitglied der Synode: der Hochwürdige *Amwrosij*, Erzbischof von Moskau und Kaluga.

Mitglieder des Synodal-Comtoirs:

Warfolamej, Archimandrit des Klosters Znamenskoj zu Moskau.

Alexandr Levszinov, Protoierej der großen Hauptkirche Uspenskoj zu Moskau.

Procureur: *Sergej* Iwanowicz *Roshnov*, mit Brigadiers Rang.

Sekretär: *Michajlo* Petrov syn *Koporskij*.

Beim Buchdruckerei-Comtoir zu Moskau,

Director: *Afonasej* Iwanov syn *Pel'skij*, Hofrath.

Sekretär: *Anton* Antonov syn *Polubojarinov*.

X.

Die Hochwürdigen Archierejen aller Eparchien in Groß Rußland.

Nowgorod — Vacat jetzo.

Mefodij, Bischof von Astrachan und Stawropol.

Warlaam, Bischof von Tobolsk und Sibirien.
Parfenij, Bischof von Smolensk und Dorogobusch.
Feofan, Bischof von Nishegorod und Alator.
Samuil, Bischof von Bělograd und Obojan.
Gennadij, B. von Susdal und Jurgev.
Josif, B. von Wologda und Bělojesero.
Feodosij, B. von Kolomna und Koschira.
Warfolomej, B. von Wätka und GroßPermien.
Archangel — Vacat.
Joann, B. von Ustjug und Totma.
Tichon, B. von Woronesh und Jeletz.
Sofronij, B. von Irkutzk und Nertschinsk.
Gennadij, B. von Perrslawl und Dmitrov.
Simon, B. von Kostroma und Golitsch.
Wladimir — Vacat.
Feodosij, B. von Tanbov und Pensen.

Vicarii:

Antonij, B. von Olonetz und Kargopol, unter der Novgoroder Eparchie.
Kirill, Bischof von Sěvsk und Bränsk, unter der Moskauer Eparchie.

Die Hochwürdigen Archierejen aller Eparchien in KleinRußland:

Arsenij, Metropolit von Kiev und Galitsch.
Kirill, Bischof von Tschernigov und Novgorod Sěwerskoj.
Gervasij, Bischof von Perejaslawl und Borissov Polskoj.

Geor-

Georgij, Bischof von Weisrußland, hat seine Eparchie in Polen jenseits der Gränze.
Pawel, Metropolit, weiland von Tobolsk, wohnt in der Kiev-Peczerischen Laura.
Pachomij, Bischof, weiland von Ustjug, wohnt im Moskauer Kloster Androniev.
Tichon, Bischof, weiland von Woronesh, wohnt noch in seiner Eparchie im Kloster Bogoroditzkoj Sadonskoj.

Grusinische Archiereien, die ihre Eparchien nicht in Rußland haben:

Nikolaj Kachetinskij *Malawerdelskij*, Metropolit.
Afonasij Tiflinskij, Metropolit.
Joann Rupwelskij, Erzbischof.
Filimon Chopinskij, Bischof.

XI.

Mitglieder der Geistlichen Consistorien.

1. in Novgorod.

Lawrentii, Archimandrit des Novgoroder Klosters Chutyn.
German, Abt des Novgoroder Klosters Duchov.
Dometii Feofilantov, Protoierej der Novgoroder Hauptkirche zu St. Sophia.
Sekretärs: *Michajlo* Stepanov syn *Kolãzin*.
Luka Iwanov syn *Klũczarev*.

2. in Moskau:

Gedeon, Abt des Klosters Nikolajevskoj Ugrẽsz-
skoj.
Antonij, Abt des Kl. Strẽtenskij.
Joann Postnikov, Protoierej der Hauptkirche Strẽ-
tenskoj.
Lev Danilov, Protoierej der Kirche preobrashe-
nija gospodnã v' Spasskoj.
Joan Stepanov, Protoierej der Kirche Grebenskija
preswãtyja Bogoroditzy na Lubãnkẽ.
Sekretårs: *Grigorej* Iwanov syn *Rudanovskoj*.
Michajlo Stepanov syn *Kolmovskoj*.

3. in St. Petersburg:

Isaija, Archimandrit des Alt-Ladogaischen Klo-
sters Nicolajevskoj, und Rector des Alexan-
der-Newischen Seminarii.
Petr Simeonov, Protoierej der St. Petersburger
Hauptkirche Petri Pauli.
Sekretår: *Michajlo* Iwanov syn *Wasiljev*.

4. in Kasan:

Jeronim, Archimandrit des Klosters Bogoroditz-
koj in Swijash.
Porfirij, Abt des Kl. Uspenskoj Zilantov.
Dimitrij Fedorov, Protoierej der Kathedralkirche
Blagowẽschenskoj.
Sekretår: *Wasilei* Stepanov syn *Aristov*.

5. in Astrachan:

Joasaf, Archimandrit des Klosters Johannis des
Vorläufers.

Joann Wasiljev, Protoierej der Hauptkirche Uspenskoj.
Jakov Iwanov, Protoierej der Kirche St. Nikolai des Wunderthäters u gostinago dwora.

6. in Tobolsk.

Michail, Archimandrit des Kl. Znamenskoj zu Tobolsk, und Rector des Seminarii.
Nikita Aramil'skij, Protoierej der Sophien-Hauptkirche zu Tobolsk.
Sekretär: *Wasilej* Andrejev syn *Andronikov*.

7. in Rostov:

Josif, Archimandrit des Klosters Bogojawlenskoj Awramijev zu Rostov.
Serafim Jeromonach, des Rostover Archierejen-Hauses Kathedral-Beichtvater.
Ischij, Abt, eben dieses Archierejenh. Oekonom.
Stefan, Protoierej der Rostover Kathedralkirche.
Sekretär: *Iwan* Dmitriev syn *Wolkov*.

8. in Pskov:

Josif, AMandrit des Klosters Pskowopeczerskoj.
Irinarch, AMandrit des Kl. Snätogorskoj.
Weniamin, Abt des Kl. Swätogorskoj.
Joann Afonassjev, Protoierej der Pskover Kathedralkirche Troitzkoj.
Sekretär: *Nikolaj* Prochorov syn *Karpov*.

9. in Krutitzy:

Adrian, AMandrit des Kl. Bafnutiev Borovskoj.
Simeon, AMandrit des Kl. Lushetzkoj zu Moshajsk.

Dimitrij Michajlov, Protoierej der Hauptkirche Uſpenſkoj zu Krutitzy.

10. in Rãſan:

Antonij, AMandrit des Kl. Spaſov zu Pereja-ſlawl-Rãſanſkoj.

Nikita Joſifov, Protoierej der Kathedralkirche Uſpenſkoj eben daſelbſt.

Stefan Waſiljev, Protojerej der Hauptkirche Boriſſoglẽbſkoj.

Sekretår: *Iwan* Petrov ſyn *Sẽrov*.

11. in Twer:

Joaſaf, AMandrit des Kl. Troitzkoj Kolãzin.

Feofilakt, AMandrit des Kl. Boriſſoglẽbſkoj zu Nowotorſhok.

Arſenij, AMandrit des Kl. Uſpenſkoj Otrocz, und Rector des Tweriſchen Seminarii.

Worfolomej, AMandrit des Kl. Uſpenſkoj Sheltikov.

Chriſtofor, Abt, des Tweriſchen Archierejenhauſes Oekonom.

Feodot Andrejev, Protoierej der Tweriſchen Kathedralkirche Preobraſhenſkoj.

Sekretårs: *Iwan* Karpov ſyn *Neſterov*.
Nikita Awramov ſyn *Woronov*.

12. in Smolenſk:

Warlaam Iwanetzkij, AMandrit des Kl. Awramiev Uczilifcznoj, und Rector des Seminar.

Serapion Lechnitzkij, AMandrit des Kl. Troitzkoj.

Jevſtaſij Matkovſkij, Protoierej der Kathedral-kirche Uſpenſkoj in Smolenſk.
Ignatij Shelginſkij, Jeromonach, Präfectus des Kl. Awramiev Uczilifcznoj.
Sekretär: *Grigorii* Anaſtaſjev ſyn *Tarnavſkij*.

13. in Niſhegorod:

Sofronij, AMandrit des Peczeriſchen Kloſters in Niſhegorod.
Grigorej Waſiljev, Protoierej der Hauptkirche Preobraſhenſkoj in NiederNovgorod.
Boris Iwanov, Protoierej der Hauptkirche des Erz-engels eben daſelbſt.
Sekretär: *Timofej* Grigorjev ſyn *Miſlavſkoj*.

14. in Bẽlograd:

Narkiſſ Kwẽtka, AMandrit des Kl. Nicolajev-ſkoj zu Bẽlograd.
Feofan Feodorovſkij, Abt des Kl. Preobraſhen-ſkoj zu Charkov.
Simeon Orloſkij, Protoierej der Kathedralkirche Troitzkoj zu Bẽlograd.
Sekretär: *Sergẽj* Mokẽjev ſyn *Iljinſkoj*.

15. in Susdal:

Nikodim, AMandrit des Kl. Waſiljevſkoj zu Susdal.
Kirill, Abt d. Kl. Archangelſkoj zu Jurgev Polſkoj.
Joann Joanonov, Protoierej der Susdaler Kathe-dralkirche hoſheſtwenſkoj.
Sekretär: *Alexẽj* Iwanov ſyn *Kiſelev*.

16. in

16. in Wologda:

Mark, AMandrit des Kl. Spaſoprilutzkoj.
Joakim, AMandrit des Kl. Spaſokamennoj, und Rector des Seminarii.
Fedor Iwanov, Protoierej der Kathedralkirche St. Sophia zu Wologda.
Joann Klüczarev, Protoierej der Stadt Tſcharanda.
Sekretär: *Jakov* Petrov ſyn *Worobjev*.

17. in Kolomna:

Wonifatij, Archimandrit des Kl. Bogojawlenſkoj Golutwin.
Nikdaj, Abt des Kl. Spaſov zu Kolomna.
Grigorej Iwanov, Jerej, Beſchlieſſer der Kathedralkirche Uſpenſkoj zu Kolomna.
Sekretär: *Boris* Fedorov ſyn *Fedorov*.

18. in Wätka:

Andrej, AMandr. des Wätkiſchen Kl. Uſpenſkoj Trifonov, und Rector des Seminarii.
Joſif, Jeromonach, Oekonom des Wätkiſchen Archierejenhauſes.
Fedor Marakulin, Jerej der Kirche Pokrovſkaja in der Stadt Chlynov.
Sekretär: *Fedor* Michajlov ſyn *Michajlov*.

19. in Archangelogorod:

Gawriil, AMandr. des Kl. Antoniev Sijſkoj, und Rector des Seminarii.
Daniil, AMandr. des Archangelſchen Kloſters.
German, Abt, Schatzmeiſter und Kleiderbewahrer des Archangelſchen Archierejenhauſes.

Joann, Protoierej der Archangelschen Hauptkirche Troitzkoj.
Sekretär: *Fedor* Alexẽjev syn *Rybnikov*.

20. in Ustiug:

Alexandr, AMandrit des Kl. Wedenskoj.
Nektarij, Jeromonach, Examinator des Ustjuger Archierejenhauses.
Andrej Petrov, Protoierej der Kathedralkirche Uspenskoj.
Sekretär: *Nikolaj* Jevsẽjev syn *Rykov*.

21. in Woronesh:

Samson, Archimandr. des Kl. Alexẽjevskoj Akatov in Woronesh.
Nifont, AMandr. des Kl. Bogoroditzkoj Zadonskoj.
Feodosij, AMandr. des Kl. Diwnogorskoj zu Ostrogoshk.
Sekretär: *Fedor* Larionov syn *Bolchowitinow*.

22. in Irkutzk:

Senesij, AMandr. Verwalter (*namẽstnik*) des Kathedralklosters Woznesenskoj zu Irkutzk.
Witalij Izotikov, AMandr. des Kl. Troitzkoj in Selenginsk.
Josif Karamzin, Priester der Stadtkirche Prokopievskaja zu Irkutzk.
Matwẽj Fedorov, Priester der Stadtkirche zum Erzengel eben daselbst.

23. in Pereſlawl:

Joſif, AMandr. des Kl. Troitzkoj Danilov zu Pereſlawl.

Jeronim, AMandr. des Kl. Nikitſkoj eben daſ.

Joannikii, Jeromonach, Stroitel der Lukianiſchen Wüſte.

Afanaſij Iljinſkij, Prieſter der Kathedralkirche Uſpenſkoj.

Sekretär: *Nikolaj* Waſiljev ſyn *Waſiljev*.

24. in Koſtroma:

Sofronij, AMandr. des Koſtromiſchen Kl. Bogojawlenſkoj.

Joſif, Abt des Kl. Spasſkoj Gennadiev.

Ignatij, Abt und Präfectus des Koſtromiſchen Seminarii.

Timofej, Jeromonach, Oekonom des Koſtromiſchen Archierejenhauſes.

Joann, Protoierej der Koſtromiſchen Hauptkirche Uſpenſkoj.

Sekretär: *Alexẽj* Zacharjev ſyn *Repjev*.

25. in Wladimir:

Irinarch, Abt des Kl. Bogdũbov.

Joann Fedorov, Jerej, Beſchlieſſer der Kathedralkirche Uſpenſkoj.

Sekretär: *Iwan* Fedorov ſyn *Dmitrievſkij*.

26. in Tanbov:

Tichon, AMandr. des Kl. Troitzkoj in Koslov.

Pavſij, Jeromonach, Kleiderverwahrer und Schatzmeiſter des Tanbover Archierejenhauſes.

Waſilej

Wasilej Jakowlev, Protoierej der Tanbover Hauptkirche Preobrashenskoj.
Sekretär: *Iwan* Petrov syn *Glẽbov*.

Vicarien-Archierejen.

27. in Olonetz:

Alexandr, AMandr. des Kl. Alexandroswirskij.
Kornilij, Jeromonach, Oekonom des Olonetzer Archierejenhauses.
Nektarij, Examinator der Olonetzer Eparchie.
Leontej Andrẽjev, Protoierej der Hauptkirche Trojtzkoj in der Stadt Olonetz.
Sekretär: *Wasilej* Iwanov syn *Lutochin*.

28. in Sẽvsk:

Irinej, AMandr. des Kl. Petropawlovskoj in Brãnsk.
Joakinf Karpinskij, AMandr. des Kl. Nikolajevskoj in Rylsk.
Alexẽj Andrianov, Protoierej der Hauptkirche Uspenskoj in Sẽvsk.
Sekretär: *Matwẽj* Alexẽjev syn *Zwẽrev*.

Bei den Consistorien der Kleinrußischen Eparchien.

29. in Kiev:

Jepifanij Mogilãnskij, AMandrit des Kl. Kievopustynonikolajevskoj.
Feoktist Moczul'skij, AMandr. des Kl. Kievozolotowerchomichajlovskoj.

Tara-

Tarasij Werbetzkij, AMandr. und Rector des Kl. Kievobratskoucziliscznyi.

Jakov Woronkoskij, Abt des Kl. Kievowydubitzkoj Michajlovskoj.

Feofilakt, Jeromonach, Verwalter des Kathedralklosters Kievosofijskoj.

Jakov Bijelãskij, Protoierej Lochwitzkij.

30. in Czernigov:

Pagkratij, AMandr. des Kl. Uspenskoj Jeletzkoj zu Czernigov.

Joil, AMandr. des Kl. Troitzkoj Iljinskoj zu Czernigov.

Jerofej, Abt des Kl. Rosheestwenskoi Domnitzkij.

Patrikij, Rector des Czernigovischen Collegii, und Abt des Kl. Rãbtzevskoj.

German, Abt, Verwalter der Czernigovischen Katheder.

Grigorej Maximowicz, Czernigovischer Protoierej.

31. in Perejaslawl:

German, Jeromonach, Verwalter des Kathedralklosters in Perejaslawl.

Pawel Skripczinskij, Protoierej von Perejaslawl.

Jakov Fawor skij, Jerej Demãnskij.

XII.

Archimandriten und Aebte aller Eparchien in Groß-Rußland, nach dem neuen Etat.

Platon, Mitglied der Synode, Lehrer des Großfürsten im Christentum, Archimandrit der Lawra Swãtotwitzkaja Sergiewa.

Erste

Erste Klasse.

Frei Kloster Nowospasskoj, AMandr. — Vacat.
Frei Kl. Woskresenskoj, genannt Neu Jerusalem, AMandr. *Nikon.*
Novgorodisches Kl. Jurjev, AMandr. *Jonnikij.*
Frei Kl. Simonov in Moskau, AMandr. *Gawriil.*
Kl. Swijashskoj Bogoroditzkoj, Eparchie Kasan, AMandr. *Jeronim.*
Frei Kl. Donskoj, AMandr. *Warlaam*, Mitglied der Synode.
Kl. Peczerskoj v Nishnem, Ep. Nishegorod, A. Mandr. *Sofronij.*
Kl. Jwerskoj, Ep. Novgorod, AMandr. *Pachomij.*
Kl. Warlamiev Chutyn, Ep. Novgorod, AMandrit *Lawrentij.*
— Kirilov Bělojezerskij, Ep. Wologda, AMandrit *Towija.*
— Spaso-Jaroslavskij, Ep. Rostov, AMandr. *Arsenij.*
— Pawnutiev v Borovsku, Ep. Krutitzk, AMandrit *Adrian.*
Frei Kl. Solowetzkij, AMandr. *Dositej.*
Frei Kl. Sawin Storoshevskij, AMandr. *Feofil.*
Kl. Troitzkij Kalazin, Ep. Twer, AMandr. *Joasaf.*

Zwote Klasse.

Frei Kl. Ikonospasskoj uczilischnyi, AMandr. *Antonii*, Rector der Moskauer Slavonisch-Griechisch-Lateinischen Akademie.
Kl. Spasoandroniev in Moskau, Ep. Moskau, AMandr. *Warlaam.*

Kl. Spaſokazanſkoj Preobraſhenſkoj, Ep. Kaſan, AMandr. *Konſtantin*, Rector des Seminarii.
FreiKl. Wyſokopetrovſkij in Moſkau, AMandr. *Sil'weſtr.*
Kl. Moſhajſkij Luſhetzkij, Ep. Krutitzy, AMandrit *Semion.*
Kl. Bogojawlenſkij Awramiev, Ep. Roſtov, A. Mandr. *Joſif.*
— Koſtromſkij Bogojawlenſkij, Ep. Koſtroma, AMandr. *Sofronii.*
— Bogojawlenſkij, Ep. Moſkau, AMandrit *Bachomij.*
— Wolokolamſkoj Joſifov, Ep. Pereſlawl, A. Mandr. *Warlaam.*
— Spaſſkoj Jefimiev, Ep. Susdal, AMandr. *Jefrem.*
— Antoniev Rimlãnin, Ep. Novgorod, AMandrit *Dorofej*, Rector des Seminarii.
— Pſkowopeczerſkoj, Ep. Pſkov, AMandr. *Joſif.*
— Troitzkoj Makariev Sheltowodſkij, Ep. Niſhegorod, AMandr. *Amwroſij.*
— Spaſſkoj Rãzanſkoj, Ep. Rãſan, AMandr. *Antonij.*
— Tichwinſkoj, Ep. Novgorod, AMandr. *Jewfimij.*
— Uſpenſkoj Otrocz, Ep. Twer, AMandr. *Arſenii*, Rector des Seminarii.
— Troitzkoj Danilov, Ep. Pereſlawl, AMandrit *Joſif.*
— Boriſſoglẽbſkoj na uſtjẽ, Ep. Roſtov, AMandrit *Amwroſij.*
— Solotczinſkij, Ep. Rãſan, AMandr. *Feodoſij.*

Kl. Spasoprilutzkij, Ep. Wologda, AMandr. *Mark.*
— Nikolajevskij Wäshitzkij, Ep. Novgorod, A. Mandr. *Wiktor.*
FreiKl. Krestowozdwishenskij Bizükov, AMandrit *Narkis.*
FreiKl. Preobrashenskij Pyskorskij, AMandr. — Vacat.
Kl. Borissoglëbskoj in Torshok, Ep. Twer, A. Mandr. *Feofilakt.*
— Troitzkij Alexandrofwirskij, Ep. Olonetz, AMandr. *Alexandr.*
— Kargopol'skij Krestnoj, Ep. Olonetz, AMandrit *Joakim,*
— Bëshetzkij Nikolajevskij Antoniev, Ep. Novgorod, AMandr. *Warsonofij.*
Moskauer Griechisches Nikolaj-Kloster, AMandr. *Niktarij.*
Kl. Znamenskoj zu Tobolsk, Ep. Tobolsk, AMandrit *Michail*, Rector des Seminarii.
— Spasopreobrashenskij, Ep. Astrachan, AMandrit *Jefrem.*
— Predteczev Wäzemskij, Ep. Smolensk, A. Mandr. *Joasaf.*
— Awramiev uczilischnyj, Ep. Smolensk, A. Mandr. *Warlaam Iwanetzkij*, Rector des Seminarii.
— Bogoroditzkij Znamenskoj Kurskoj, Ep. Bëlograd, AMandr. *Gedeon Antonskij.*
— Uspenskoj Trifonov, Ep. Wätka, AM. *Andrej*, Rector des Seminarii.
— Bogojawlenskij Golutwin, Ep. Kolomna, AM. *Wonifatij.*

Kl. Antoniev-Sijlkij in Archangel, Ep. Archangel, AM. *Gawriil*, Rector des Seminarii.
— Alexẽjevſkii Akatov in Woroneſh, Ep. Woroneſh, AM. *Samſon*.
— Archangel'ſkij, Ep. Uſtjug, AM. *Michail*.
— des Zaren Konſtantins bei der Stadt Wladimir, Ep. Wladimir, AM. *Awraam*.
— Niſhelomovſkij Bogoroditzkij Kazanſkij, Ep. Tanbov, AM. *Iſaakij*.
— Troitzkoj in der Wüſte auf dem Peterhofer Wege, Ep. St. Petersburg, AM. *Dimitrij*.
Roſtoviſches Kl. Jakowlevſkij, AM. *Pawel*.

Dritte Klaſſe.

Kl. Znamenſkij, Ep. Moſkau, AM. *Warfolomej*, Mitglied des Moſkauer Synodal-Comtoirs.
— Duchov, Ep. Novgorod, Abt *German*.

Eparchie Wologda.

Kl. Pawlov Obnorſkij, AM. *Pawel*.
— Gluſzitzkij, Abt *Innokentij*.
— Korniljev Komel'ſkij, AM. *Faddej*.
— Nikitſkoj Pereſlavſkij, Ep. Pereſlawl, AM. *Jeronim*.
— Moſhajſkij Kolotzkij, Ep. Krutitzy, Abt *Stephan*.

Ep. Moſkau.

Kl. Nikolajevſkij Ugrẽſzſkij, Abt *Gedeon*.
— Kreſtowozdwiſhenſkii an der Moſkwa, Abt *Weniamin*.
— Zlatuſtov an der Moſkwa, AMandr. *Joſif*.

Kl. Danilov an der Moskwa, Ep. Krutitzy, A. Mandr. *Justin.*

— Molczinskij Peczerskij in Putiwl, Ep. Sēvsk, Abt *Manuil.*

— Lawrentiev in Kaluga, Ep. Moskau, Archi-Mandr. *Warlaam.*

— Wysotzkij in Serpuchov, Ep. Kolomna, A. Mandr. *Innokentij.*

Ep. Sēvsk.

Kl. Petropawlovskij Brānskij, AM. *Irinej,*

— Nikolajevskij Ryl'skij, AM. *Joakinf Karpinskij.*

Ep. Nogorod.

Kl. Klopskij, AM. *Alexēj.*

— Woskresenskij Derewānitzkij, AM. *Josif,*

— Kirilov, AM. *Joann.*

— Otenskij, Abt *Awrosij.*

— Skoworotzkij, Abt *Mitrofan.*

— Spaskoj Starorusskoj, AM. *Pachomij.*

— Troitzkoj Sergiev in Welikie Luki, AM. *Flawian.*

Ep. Olonetz.

Kl. Nikolajevskij Modenskii in Ustjug, Abt *Grigorij.*

— Alexandroszewenskij in Kargopol, AM. *Rafail.*

Ep. Kasan.

Kl. Uspenskij Zilantov, Abt *Porfirij.*

— Kiziczeskij, AM. *Chrisanf.*

Einsiedelei Raifskaja Bogoroditzkaja, Abt *Isidor.*

Einsiedelei Bogoroditzkaja Sedmijezerskaja, Abt *Leonid.*

Kl. Troitzkoj in Tſhebaxar, Abt *Asigrit.*
— Pokrovſkoj in Sinbirſk, AMandr. *Sozont.*

Ep. Tobolsk.

Kl. Troitzkoj Tümenſkij, AMandr. *Sofronij.*
— Werchoturſkij Nikolajevſkoi, AM. *Tichon.*
— Newjanſkij Bogojawlenſkoj, AM. *Iſaija.*
— Troitzkoj Kadinſkoj, Abt *Markian.*
— Tomſkoj Alexẽjevſkoj, AM. *Feodoſij.*
— Spasſkoj bei der Stadt Jeniſejſk, AM. *Alexandr.*
— Turuchanſkoj Troitzkoj, AM. *Awroſij.*
— Uſpenſkoj Dolmatov, AM. *Joakinf.*
— Troitzkoj Rafajlov, AM. *Nektarij.*

Ep. Rostov.

Kl. Jaroſlavſkoj Tol'ſkoj, AM. *Frinarch.*
— Uglitzkoj Pokrovſkoj, Abt *Wenedikt.*
— Paſzechonſkoj Adrianov, Abt *Weniamin.*
— Uglitzkoj Alexẽjevſkoj, Abt *Nikodim.*

Ep. Pskov.

Kl. Snãtogorſkoj, AMandr. *Frinarch.*
— Spaſomiroſheſkij, Abt *Stephan*, Präfectus des Seminarii.
— Swãtogorſkij, Abt *Weniamin.*
— Welikopuſtynſkij, Abt *Dioniſij.*

Ep. Smolensk.

— Troitzkoj Smolenſkij, AM. *Serapion Lechnitzkij.*
— Toitzkoj Boldina, Abt *Polikarp Pawlovſkij.*
— Troitzkoj Nebin in Toropetz, AM. *Konſtantin Sokdovſkij.*

Ep. Krutitzy.

Kl. Bělevskoj Preobraſhenſkij, Abt *Miſail.*
— Lichwinſkii Pokrovſkij Dobryj, Abt *Sil'weſtr.*
— Troitzkij Lũtikov Peremiſzl'ſkij, AMandr. *Gennadij.*

Ep. Răſan:

— Troitzkoj bei Pereſlawl Răſanſkoj, Abt *Parfenij*, Präfectus des Seminarii.
— Begoſſlovſkii, AMandr. *Meletii.*
— Nikolajevſkoj Rodowitzkoj, AM. *Wikentij.*

Ep. Wladimir.

— Spaſov in Murom, AMandr. *Filaret.*
— Blagowẽſczenſkij in Murom, AM. *Alimpii.*

Ep. Niſhegorod.

— Blagowẽſczenſkij in Niſhegorod, AM. *Gennadij.*
— Troitzkoj in Alator, AM. *Warlaam.*
— Nikolajevſkoi, Ep. Bělograd, AM. *Narkis Kwẽtka.*

Ep. Susdal.

— Archangel'ſkoj in Jurjev Polſkoj, Abt *Kirill.*
— Nikolajevſkoj Szartomſkij, Abt *Wenedikt.*
— Saranſkoj Petrovſkoj, Ep. Niſhegorod, AM. *Alexandr.*
— Kotzlovſkoj Troitzkoj, Ep. Tambov, AM. *Tichon.*

Ep. Wologda.

— Spaſokamennoj, AM. *Joakim*, Rector des Seminarii.
— Arſenjev, Abt *Nikodim.*
— Kirilonowojezerſkij, Abt *Luka.*

Ep. Twer.

Kl. Rshev Wolodimerov Selisharov, AM. *Joann.*
— Sheltikov, AM. *Warfolomej.*
— Staritzkij Uspenskij, Abt *Filimon.*
— Tul'skoj Predteczev, Ep. Kolomna, — Vacat.
— Orlovskoj Uspenskoj, Ep. Sevsk, AM. *Arsenij.*
— Spasskoj, Ep. Kolomna, Abt *Nikolaj.*

Ep. Wätka.

— Krestowozdwishenskij Werchoczepetzkij, Abt *Nafanail,*
— Troitzkoj Istominskij, Abt *Misail.*

Ep. Archangel.

— Archangel'skoj, AM. *Daniil.*
— Nikolajevskoj Korel'skoj, Abt *German.*

Ep. Ustjug.

— Troitzkoj Glädenskoj, Abt *Awramij.*
— Wedenskij, AM. *Alexandr.*
— Nikolajevskoj Koräskemskoj, Abt *Warlaam.*

Ep. Woronesh.

— Troitzkoj Jeletzkoj, Abt *Kliment Bäloszapkin.*
— Bogoroditzkoj Zadonskoj, AM. *Nifont.*

Ep. Irkuzk.

— Woznesenskoj, AM. *Seneßij.*
— Posol'skoj Preobrashenskoj, Abt *Makarii Makariev.*
— Troitzkoj Selenginskoj, AM. *Witalij Izotikov.*
— Troitzkoj Woskresenskoj, Abt *Gurij Piktorowicz.*
— Dmitrovskij Borisoglëbskoj, AM. *Josif.*

Ep.

Ep. Wladimir.

Kl. Bogoliũbov, Abt *Frinarch.*
— Spasſkoj Arzamasſkoj, AM. *Joaſaf.*
— Kozmina, AM. *Manaſij.*
— Nikolajevſkoj in der Einöde Tichonowa, Ep. Susdal, AM. *Amwroſij.*

Ep. Kostroma.

— Spasſkoj Gennadiev, Abt *Joſif.*
— Paiſein Galitzkoj, AM. *Feoſan,*
— Mukariev na Unſhẽ, AM. *Amwroſij.*
— Staroladoſhſkoj Nikolajevſkoi, Ep. St. Petersburg, AM. *Iſaija*, Rector des Alexander-Newiſchen Seminarii.
— Ferapontov, Ep. Wologda, AM. *Pachomij.*

* * * * *

Archimandriten und Aebte in den Klein-Rußiſchen Klöſtern.

Kiewopeczerſkaja Lawra, AMandr. *Zoſima.*
FreiKloſter Kievomeſhigorſkoj, AM. *Gedeon.*

Ep. Kiev.

Kl. Kievo-puſtynno-nikolajevſkoj, AM. *Jepifanij Mogilãnſkij.*
— Kievo-zolotower'cho-michajlovſkoj, AM. *Feoktiſt Moczul'skij.*
— Kievo-bratſko-ucziliſcznoj Bogojawlenſkoj, AM. und Rector *Taraſij Werbetzkij.*
— Nẽſhinſkoj Blagowẽſczenſkoj, genant Nazaret Bogorodiczen, AM. *Wiktor Ladyſhenſkij.*

Kl. Pustynnocharlampievskoj Gamaiẽjevskoj, — Vacat.

— Lubenskoj Preobrashenskoj, AMandr. *Paisij Janovskij.*

— Gluchovskoj Petropawlovskoi, AM. *Dawid Nasczinskij.*

— Krupitzkoj Baturinskoj Nikolajevskoj, AM. *Warsonofij Pal'movskij.*

— Kievobydubitzkij Michajlovskij, Abt *Jakov Woronkovskij.*

— Kiewokirilovskoj Troitzkoj, Abt *Amfilochij.*

— Kiewopetropawloskoj, Abt *Ruwim Petolenskij.*

— Poltavskoj Krestowozdwishenskoj, Abt *Antonij Poczeka.*

— Gustinskoj Troizkoj, Abt *Josif Czernãvskij.*

— Maxakovskij Preobrashenskoj, Abt *Joakinf Pawinskij.*

— Krasnogorskij Gadãtzkij Nikolajevskij, Abt *Antonij.*

— Skel'skoj Preobrashenskoj, Abt *Samson Winnetzkij.*

— Nechworoscanskoj Uspenskoj, Abt *Ignatij Maximowicz.*

— Kozel'skoj Georgievskoi, Abt *Dionosij.*

— Soroczinskoi Michajlovskoj, Abt *Gawriil Ginovskij.*

Griechisches Kloster Kievopodol'skoi der heil. Großmärterin Katharina, Abt *Grigorej Sinait.*

Vorsteher der Kleinrußischen Klöster und Einsideleien der Eparchie Bẽlograd.

Kl. Char'kovskoj Pokrovskoj uczilischnoj, AM. und Rector *Jov Bazilewicz.*

Kl.

Kl. Sumſkoj Uſpenſkoi, AM. *Joakinf Bojarſkij.*
— Achtyrſkoj Troitzkoj, — Vacat.
— Kraſnokutſkij Petropawlovſkij, AM. *Jezekiil' Orlouſkij.*
— Starochar'kovſkij Preobraſhenſkij, Abt *Feoſan Feodorouſkij.*
— Izũmſkij ſwãtogorſkij Uſpenſkoj, Abt *Lawrentij Kordet.*
— Miropol'ſkoj Nikolajevſkoj, AMandr. *Gawriil Spiczinſkij.*
— Sudſhenſkaja Predteczewa Puſtyna, Abt *Waſilij Bazilewicz.*
— Michajlovſkaja Predteczewa Puſtyna, Abt *Warlaam.*

Ep. Czernigov.

— Uſpenſkoj Jeletzkoj Czernigovſkoj, AM. *Pagkratij.*
— Troitzkoj Iljinſkoj Czernigovſkoj, AM. *Joil'.*
— Spaſkoj Novgorodſkoj, — Vacat.
— Nikolajevſkoj Katoſzinſkij, AM. *Wladimir.*
— Troitzkoj Anronikovſkij, AM. *Gerwaſij.*
— Uſpenſkoj Kemenſkoj, Abt *Joaſav.*
— Roſheſtwenſkoj Domnitzkij, Abt *Jerofei.*
— Uſpenſkoj Rãbtzevſkij, Abt *Patrikij.*
— Nikolajeſkij Makoſzinſkij, Abt *Feofilakt.*
— Nikolajevſkoj Rychlovſkoj, Abt *Joil'.*
— Antonivſkij Lũbetzkij, Abt *Awxentij.*
— Spaſkoj Klũſovſkoj, Abt *Joſif.*
— Troitzkoj Koſtãnſkoj, Abt *Innokentij.*
— Blagowẽſczenſkij Suraſhitzkij, Abt *Andrej.*

Ep. Perejaslawl.

Kl. des Neurußischen Gouvernements in Neuserbien, AM. *Sofronij Dobraszewicz.*
— Michajlovskoj Perejaslavskoj, Abt *Mel'chisedek.*
— Krasnogorskoj Zolotonoshskoj, Abt *Joil'.*

Aebtissinnen in den Nonnenklöstern, nach den Klassen.

I ste Klasse.

Jel'pidifora Kropotowa, Kl. Sanktpeterburgskoj Woskrefenskoj, Ep. St. Petersburg.

Ep. Moskau.

Anfija Kirejevskich, Kl. Moskovlkoj Wosnesenskoj.
Innokentija Kel'pinskaja, Kl. Noskovlkoj Nowodewiczij.
Marfa, Kl. Pokrovlskoj, Ep. Susdal.
Jevsewia, Kl. Uspenskoj in der Alexander-Slobode, Ep. Pereslawl.

II te Klasse.

Ep. Novgorod.

Nimfodora, Kl. Jewfimiev.
Natalia, — Wedenskoj Tichwin.
Sofia, — Zwerin.
Dorofeja, — Syrkov.
Xanfippa, — Nowotorshskoj Wolkresenskoj, Ep. Twer.
Jelisabeta, — Desatinskoj, Ep. Novgorod.

Ep. Moſkau.

Wera Skrypitzyna, Kl. Alexējevſkoj in Moſkau.
Alexandra, — Roſheſtwin in Moſkau.
Nazareta, — Iwanovſkoj in Moſkau.
Jevdokia, Kl. Bogoroditzkoj, Ep. Kaſan.

Ep. Pſkov.

Margarita, Kl. Predteczev.
Marija, — Starowozneſenſkij.
Taiſija, — Agrafenina Puſtyna, Ep. Rāſan.
Serafima, — Srētenſkoj Kaſzinſkoj, Ep. Twer
Jewfroſina, — Riz poloſhenſkoj, Ep. Susdal.
Arſenia, — Feodorovſkoj Pereſſavſkoj, Ep. Pereſlawl.
Lūbov, — Uſpenſkoj, Ep. Wladimir.
Margarita, — Bēlbaſhſkoj, — Susdal.

IIIte Klaſſe.

Irina, Kl. Sokol'nicz, Ep. Novgorod.
Uſtina, — Kagopol'ſkij, — Olonetz.

Ep. Moſkau.

Wenedikta, Kl. Georgievſkij.
Anfiſa, — Zaczatejſkoj.
Nadeſhada, — Nikitſkoj.
Feofania, — Straſtnyj.
Margarita, — Muromſkoj Troitzkoj, Eparch. Wladimir.
Anfiſa, — Roſheſtwenſkoj in der Stadt Jeniſejſk, Ep. Tobolſk.
Maſtridia, — Bogojawlenſkoj, Ep. Roſtov.
Iroida, — Uſpenſkoj Bruſenſkoj, Ep. Kolomna.

Jev-

Jevdokia, Kl. Lichwinſkoj Afanaſjevſkoj, Ep. Kruticzy.

Epiſtimia, — Troitzkoj Kurſkoj, Ep. Bělograd.

Uljania Swirſkich Nonne, Vorſteherin des Kl. *Znamenſkoj*, Ep. Irkuzk.

Alinpijada, Kl. Oſtaſzkovſkoj Znamenſkoj, Ep. Twer.

Appolinaria Demiſowiczewa, Kl. Wosneſenſkoj, Ep. Smolenſk.

Akilina, Kl. Kreſtowozdwiſhenſkij, Ep. Koſtroma.

Makedonia, — Chat'kovſkoj Pokrovſkoj, Eparch. Moſkau.

In der dritten Klaſſe ſtehen auch, kraft des von der Kaiſerin beſtätigten Verzeichniſſes, diejenigen Klöſter in untenbenannten Gouvernemens, Provinzen und Städten, von denen, nach vorhergegangener Unterſuchung der Hochwürdigen Eparchial-Archierejen, in jeder Stadt nach den Umſtänden Ein Kloſter gelaſſen worden: nämlich in

Kaluga, Ep. Moſkau: Kl. Kaluſhoſkoj Kazanſkoj; Aebtiſſin *Jewwa*.

Tula, Ep. Kolomna: Kl. Tul'ſkoj Uſpenſkoj; Aebtiſſ. *Margarita*.

Pereſlawl Rãzanſkoj, Ep. Rãſan: Kl. Kazanſkoj Jawlenſkoj; Aebt. *Margarita*.

Jurjev Pol'ſkoj, Ep. Susdal: Kl. Wedenſkoj Jurjevſkoj; Aebt. *Agafia*.

Jaroſlawl, Ep. Roſtov: Kl. Kazanſkoj; Aebt. *Awguſta*.

Roſtov, Ep. Roſtov: Kl. Roſhoſtwenſkoj; Aebt. *Izmaragda*.

Lado-

Ladoga, Ep. St. Petersburg: Kl. Staroladoſhſkoj Uſpenſkoj; Aebt. *Jewfimia.*

Welikie Luki, Ep. Novgorod: Kl. Welikolutzkij Wozneſenſkij; Aebt. *Feodotia.*

im Bẽloſeriſchen Kreiſe, Ep. Wologda: Kl. Woſkreſenſkoj Goritzkoj; A. *Platonida.*

Bei der Stadt Archangel, Ep. Archangel: Kl. Cholmogorſkoj Uſpenſkoj; Aebt. *Rachil'.*

Uſtjug, Ep. Uſtjug: Kl. Joannovſkoj; Aebt. *Mariamia.*

Wologda, Ep. Wologda: Kl. Gornev Uſpenkoj bei der Stadt Wologda; A. *Arkadia*

Galicz, Ep. Koſtrowa: Kl. Galitzkoj Staroforſkoj; Aebt. *Nimfodora.*

Twer, Ep. Twer: Kl. Roſheſtwin; Aebtiſſ. *Margarita.*

Niſhnej Novgorod, Ep. Niſhegorod: Kl. Niſhegorodſkoj Proizchoſhdenſkij; Aebt. *Matrona.*

Alator, Ep. Niſhegorod: Kl. Alatorſkoj Kievonikolajevſkij; Aebt. *Alexandra.*

Arzamas, Ep. Wladimir: Kl. Arzamaſkoj Nikolajevſkoj; Aebt. *Feweronia.*

Sinbirſk, Ep. Kaſan: Kl. Sinbirſkoj Spaſſkij; Aebt. *Kapitolina.*

Wãtka, Ep. Wãtka: Kl. Wãtſkoj Preobraſhenſkoj; Aebt. *Margarita.*

Ufa, Ep. Wãtka: Kl. Ufinſkoj Roſheſtwenſkoj; Aebt. *Taiſia.*

Tanbov, Ep. Tanbov: Kl. Tanbovſkoj Wozneſenſkoj; Aebt. *Palladia,*

Szatzk, Ep. Rãſan: Kl. Kaſimovſkoj Kazanſkoj; Aebt. *Taiſia*,

Swijaſhſk, Ep. Kaſan: Kl. Swijaſhſkoj Joannovſkoj; Aebt. *Jevgrafia*.

Woroneſh, Ep. Woroneſh; Kl. Woroneſhſkoj Pokrovſkoj; Aebt. *Prokla*.

Bẽlgorod, Ep. Bẽlgorod: Kl. Bẽlogradſkoj Roſheſtwenſkoj; Aebt. *Taiſia Wolkowa*.

Sẽvſk, Ep. Sẽvſk: Kl. Sẽvſkoj Troitzkoj; A. *Margarita*,

Orel, Ep. Sẽvſk: Kl. Orlovſkoj Vwedenſkij; Aebt. *Kilikia*.

Tobolſk, Kl. Roſheſtwenſkoj, Aebt. *Jewſimia*.

* * * * * *

Aebtiſſinnen in den KleinRußiſchen Klöſtern.

Eparchie Kiev:

Feodora,	Kl. Kiewowozneſenſkij.
Xanfia,	— Kiewobogoſlovſkij.
Taiſia,	— Kiewoiordanſkij Nikolajewſkij.
Jevtichia,	— Glauchovſkoj Uſpenſkoj.
Apollinaria,	— Nẽſhinſkoj Wedenſkoj.
Marfa,	— Welikobuditzkij Preobraſhenſkij.
Alexandra,	— Lodinſkij Pokrovſkij.
Fekla,	— Puſzkarſkij Wozneſenſkij.
Wera,	— Nowomlinſkij Uſpenſkij.
Wera,	— Kozel'ſkij Bogoſlovſkij.
Minodora,	— Mutinſkij Uſpenſkij.

Aebtissinnen in den KleinRußischen Klöstern der Bẽlgoroder Eparchie.

Marfa, Kl. Char'kovskoj Choroszevskoj Woznesenskoj.
Serafima, Sumskoj Predteczev.

Ep. Czernigov.

Dementiana, Kl. Pãtnitzkij Czernigovskij.
Mariamna, — Pokrovskoj Makoszinskij.
Jvdokia, — Uspenskoj Peczenitzkij.
Arkadia, Vorsteherin des Kl. Pokrovskoj Szumurovskij.
— Vacat die Pustyna Bogoslovskaja Mironovskaja: die Stelle vertritt die Nonne *Taisia*.
— Vacat, Kl. Blagowẽszczenskij Zolotonoszskij; Ep. Perejaslawl: die Stelle vertritt die Nonne *Tawifa*.

XIII.

ReichsCollegium der auswärtigen Affairen.

Graf *Nikita* Iwanowicz *Panin*, s. oben.
Knãs *Alexandr* Michajlowicz *Golicyn*, Vicekanzler, s. oben.

Mitglieder:

Adam Wasiljewicz *Olsufjev*, s. oben.
Iwan Osipowicz *Pugowiszmikov*, Geh. Rath.
Gr. *Alexandr* Sergẽjewicz *Stroganov*, s. oben.

Statsräthe:

Gr. *Iwan* Alexandrowicz *Golovkin*.

Petr Petrowicz *Kurbatov.*
Petr Wasiljewicz *Bakunin.*

Statsräthe bei besondern Verrichtungen:

Lev Borisowicz *Nikitin*, als Ober-Sekretär.
Petr Wasiljewicz *Bakunin.*
Andrej Iwanowicz *Nabokov.*
Franz Aepinus.

Kanzleiräthe:

Fridrich Henrich Strube de Pyrmont.
Jakov Jakowlewicz *Sinãwicz*, Collegienrath.
Karl von der *Osten-Sacken*, s. oben.
Iwan Iwanowicz *Krok.*

Hofräthe:

Petr Iwanov syn *Pastuchov*, s. oben.
Iwan Artemjev syn *Artemjev.*
Petr Petrov syn *Safjannikov.*
Semen Andrejev syn *Straszkov.*
Jakov Jakowlev syn *Ubri.*
Fridrich Kreidemann.
Kn. *Sergẽj* Wasiljev syn *Meszerskoj* (ist bei der Armee).
Alexandr Krut.
Assessor: *Georgij* Filipov syn *Dandolo.*
Major: *Georgij Tir*, zu den Couriers-Verschickungen.

Sekretär mit Majors Rang: *Alẽxei* Dmitriev syn *L'wov.*

Sekretärs mit Capitains Rang:

Konstantin Rum.
Alexẽj Leontjev.
Christian Schaevius.
Fridrich Fischer.

Titus

Titular-Räthe: Kn. *Petr Dolgorukov* (ist verschickt).
Fedor Krok.
Luka Tatiſczev.

Bei den Cärimonienmeiſters-Affairen:

Matvẽj Fedorowicz *Kaſztalinſkij*, Cärimonienmeiſter.
Stepan Fedorov ſyn *Reſzetov*. Hofrath.

Noch ſind beim Collegio:
Kn. *Fedor* Sergẽjewicz *Borãtinſkij*, wirklicher Kammerherr.
Stepan Stepanowicz *Zinowjev*, Kammerjunker.
Kn. *Fedor* Jakowlewicz *Szachovſkoi*, Oberſter.
Kn. *Waſilej* Waſiljev ſyn *Chowanſkoj*. Capitainlieutenant der Ismajlovſchen Garde.

Beim Comtoir des Collegii in Moſkau:

Mitglieder: *Michajlo* Grigorjewicz *Sabakin*, Geheimer Rath und Ritter, ſ. oben.
Waſilej Alexẽjev ſyn *Obezjaninov*, Hofrath.
Sekretär mit Capitains Rang: *Grigorej Protopopov.*

Beim Archiv in Moſkau:

Gerhard Fridrich Müller, Collegienrath und Mitglied der Akademie.
Sekretär mit Majors Rang: *Petr* Antipjev ſyn *Szzukin.*
— mit Capitains Rang: *Petr Tomanovſkoj.*

Besonders hängen von dem Collegio ab:

der Oberste *Iwan* Alexẽjewicz *Kſzenſkov*, in der Festung Jenatajevſk, bei den Kalmückiſchen Affairen.

der Second-Major *Dmitrej* Waſiljev ſyn *Toganov*, eben daſelbſt.

Beim Postwesen:

in St. Petersburg: Postdirector *Matwẽj* Matwẽjev ſyn von *Eck*, Hofrath.

Unter ihm ſtehen die Postmeiſter in

Nowgorod: *Adam Irman*, Second-Major.
Cronſtatt: *Iwan Defris*,
Narwa: *Semen Linberg*.
Wyborg: *Johan Tzagel*.
Fridrichshamn: *Johan Mollerus*.
Nyſhlot: *Jakov Filipov*, Lieutenant.
Wilmanſtrand: *Nikolaj Bjurberg*.
Archangel: *Tomas Nilus*.
Kargapol: *Alexandr Zakrevſkij*, Major.
Neuladoga: *Awram Kowregin*, Major.
Pſkov: *Grigorej Schlüſſel*, Capitain.
Wyſhnej Woloczok: *Iwan Chwoſtov*, Capitain.

in Moſkau: Postdirector *Boris* Wolodimirov ſyn von *Peſtel*, Hofrath.

Unter ihm ſtehen die Poſtmeiſter in

Smolenſk: *Zachar Arſzenevſkoj*, Capitain.
Twer: *Nikolaj Czeuſov*, Lieutenant.
Roſtov; *Gawrila Kononov*.
Jaroſlav: *Dmitrej Koniſczev*, Capitain.
Wologda: *Karp Dementjev*.

in

in Riga, Postdirector *Karl Ekström.*

Unter ihm stehen die Postmeister in

Reval: *Herman Andreas* von *Hofmann*, Assessor.

Dörpat: *Karl Pejker.*

Pernau: *Karl Weismann.*

Arensburg: *Gottlieb Bukau.*

Hapsal: *Paridon Nedderman.*

XIV.

Kaiserl. Ministers und andre Beamte, die sich außer Landes befinden.

In Warschau:

Kn. *Michajla* Nikiticz *Wolkonskoj*, ausserordentlicher und Bevollmächtigter Minister, s. oben.

Bei ihm, der Legationsrath: *Jakov* Iwanov syn *Bulgakov.*

der Hofrath: *Nikolaj* Makarov syn *Jevsükov.*

Translateur: *Iwan Kleczanovskoi.*

Zur Kuriers-Verschickung: der Major *Zakrevskoj.*

* * * * * *

Baron *Iwan* Fedorowicz *Asch*, Kanzleirath und Resident.

In Wien:

Kn. *Dmitrij* Michajlowicz *Golicyn*, Bevollmächtigter Minister, s. oben.

Bei ihm, Legationsrath: *Grigorej* Iwanov syn *Poletika.*

Translateurs: *Wasilej Uszakov.*
Iwan Milovskij.

In Spanien:

Baron *Stakelberg*, Bevollmächtigter Minister.
Bei ihm, Translateur: *Arkadij Markov.*

In England:

Alexẽj Semenowicz *Musin-Puszkin*, Statsrath und Bevollmächtigter Minister.
Bei ihm, Legationsrath: *Michajlo Plesczẽjev.*
Legations-Secretär mit Majors Rang: *Wasilej* Alexandrov syn *Szarapov.*
Translateurs: *Wasilej Lizakewicz.*
Michajlo Tatiszczev.

In Holland:

Kn. *Dmitrej* Alexẽjewicz *Golicyn*, Kammerjunker und außerordentlicher Gesandter.
Bei ihm, Legationsrath: *Iwan* Alexẽjev syn *Worontzov.*
Translateur: *Andrejan Dubrovskoj.*
Unterlieutenant der Leibgarde: Kn. *Alexẽj Golicyn.*
In Amsterdam, Translateur: *Johan Fridrich Oldekop.*

In Paris:

Nikolaj Konstantinov syn *Chotinskoj*, Legationsrath und Chargé d'Affaires.
Translateur: *Michajlo Nowikov.*

In Kopenhagen:

Michajlo Michajlowicz *Filosofov*, General-Major,

sor, außerordentl. Gesandter und Bevollmächtigter Minister, Ritter von St. Annen.
Bei ihm, Legationsrath: *Jegor* Iwanov syn *Merk.*
Translateur: *Jakim Lizakewicz.*
In Helsingör, Consul: *Dawyd Hofman.*

In Stockholm:
Gr. *Iwan* Andreewicz *Osterman*, GeneralMajor, außerordentl. Gesandter, und St. Annen Ritter.
Eben daselbst: *Alexandr* Stachiewicz *Stachiev*, Legationsrath und Resident.
Legations-Secretär: *Iwan Mestmacher.*
Translateur: *Lev Szokurov.*

In Venedig und andern Orten Italiens:
Marquis *Maruzzi*, Chargé d'Affaires, wirklicher Statsrath und St. Annen Ritter.
Bei ihm, Translateur: *Wasilej Tomara.*

In Hamburg:
Fridrich Gros, Kanzleirath und Resident.

In Regensburg:
Iwan Matwẽjewicz *Simolin*, Statsrath u. Minister.
Bei ihm: *Anton Sebastian Strube*, Holsteinischer Sekretär.

In Danzig:
Iwan Michajlowicz *Rehbinder*, Oberster u. Resident.
Bei ihm, Translateurs: *Iwan Kellerman.*
Semen Wolczkov.

In Berlin:
Kn. *Wolodimer* Sergẽjewicz *Dolgorukov*, Ingenieur-GeneralMajor u. außerordentl. Gesandter.

Bei ihm, Legations-Sekretär: *Petr Maltzov.*

In Dresden:

Kn. *Andrej* Michajlowicz *Bělosel'skoj*, Kammerjunker und außerordentl. Gesandter.

Bei ihm, Legationsrath: *Petr Stählin.*

Translateur: *Gawrila Smirnov.*

In Mitau:

Karl Matwějewicz *Simolin*, wirklicher Statsrath und Minister, Ritter von St. Annen.

In Konstantinopel:

Alexěj Michajlowicz *Obrěskov*, Geheimer Rath und Resident, Ritter von St. Annen.

Pawel Artemjewicz *Lewaszev*, Kanzleirath und Chargé d'Affaires.

Alexandr Pinij, Legationsrath.

Sekretär: *Stepan Mel'nikov.*

Translateurs: *Wilim Dandrij.*
Josif Krute.
Denis Mel'nikov.

In Kiev bei den Gränze-Affairen:

Kanzleirath: *Petr* Petrowicz *Weselitzkoj.*

Sekretär: *Alexandr Rawicz.*

In der Tartarischen Gränze-Commißion:

Hofrath: *Matwěj* Iwanov syn *Jefremov.*

Assessor: *Iwan* Afonasjev syn *Czugujewetz.*

In.

In den Polnischen Gränze-Commißionen:

1. im Gouvernement Kiev, gegen die Wojewodschaft Kiev,

Assessor: *Iwan* Iwanov syn *Lũsin.*

2. im Gouvern. NeuRußland gegen die Wojewodschaft Bratzlav,

Assessor: *Boris* Iwanov syn *Onuczin.*
SecondMajor: *Nikolaj Czernikov.*
Lieutenant: *Karl Balk.*

3. im Gouvern. Smolensk, gegen die Wojewodschaft Mstislav,

Hofrath: *Jakov* Michailov syn *Gedeonov.*
Capitain: *Fedor* Alexandrov syn *Potemkin.*

4. gegen die Wojewodschaft Witepsk,

Hofrath: Kn. *Petr* Iljin syn *Drutzkoj* Sokolinskoj Ramejka Gurko.
Capitain: *Jegor* Alexandrov syn *Sokolovskoj.*

5. im Gouvernement Novgorod,

Collegienrath: *Sergẽj* Artemjewicz *Lanskoj.*

6. in der Provinz Welikie Luki,

Major: *Nikolaj* Fedorov syn *Tulubjev.*

7. in der Provinz Pskov,

Hofrath: *Petr* Andrejev syn *Karaulov.*
SecondMajor: *Taras* Kirilov syn *Snawidov.*

XV.

Kriegs-Collegium.

Vicepräsident: Gr. *Zachar* Grigorjewicz *Czernyszev*, s. oben.

Bar. *Tomas* von *Diez*, Generallieutenant, Ritter von St. Alexander und St. Anna.

Mithajlo Alexäjewicz *Dedenev*, Generallieutenant und St. Annen Ritter.

GeneralMajors: *Reinhold Wilhelm* von *Essen.*

Petr Grigorjewicz *Jazykov.*

Procureur: *Fedot* Michajlowicz *Werigin*, Brigadier.

OberSekretär: *Alexäj* Fedorowicz *Mikeszin*, Brigadier.

General-Auditeur: *Larion* Grigorjev syn *Ukraintzov.*

Buchdruckerei-Director: *Fedor* Fedorov syn *Wenzel*, Hofrath.

Executor: *Alexandr* Iwanov syn *Weljaminov.*

OberAuditeur: *Jevsignäj* Martynov syn *Iwanov.*

Sekretärs: *Alexäj* Osipov syn *Jakimov*, Collegien-Assessor.

Login Krauzold. *Iwan Pätuchov.*
Andrej Menakov. *Wasilej Gawrilov.*
Iwan Lapin.

Comtoir dieses Collegii in Moskau:

GeneralMajor: *Jakov* Jakowlewicz *Protasov.*
OberAuditeur: *Iwan Jastrebtzov.*
Sekretär: *Fedot Baranov.*

Artillerie-Corps:

Generalfeldzeugmeister: Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, ſ. oben.

Artillerie-Generallieutenants:

Wilim Wilimowicz *Felkerzam*, St. Annen Ritt.

Matweĭj Grigorjewicz *Martynov*.

GeneralMajors:

Petr Petrowicz *Bamer*.

Baron *Karl* Karlowicz von *Ungern*.

Iwan Iwanowicz *Möller*, St. Annen Ritter.

Karl Iwanowicz von *Wulf*.

Andrej Kreſtjanowicz von *Lieven*.

Feldoberſten:

Fedor Romanowicz *Ammoſov*, Kriegsrath.

Nikolaj Iwanowicz *Turgenov*.

Fedor Iwanowicz *Brem*.

Petr Iwanowicz *Maliſſimo*.

Michailo Iwanowicz *Mordwinov*.

Nikolaj Grigorjewicz *Uſzakov*.

Obriſtlieutenants:

Gawrila Wikulicz *Abakumov*.

Johann Martynowicz von *Blek*.

Iwan Petrowicz *Lawrov*.

Iwan Karpowicz *Duwing*.

Matwĕj Semenowicz *Begiczev*, Director des CadettenCorps.

Alexej PetrowiczLetzkoj, OberKriegsComiſſar.

Sergĕj Glĕbov.

Majors:

Awram Weczeſlav, OberControlleur.

Michajlo Shukov.

Alexĕj Lodyſhenſkoj.

Iwan Sherebtzov.
Christian Berengorst, Ober-Feuerwerker.
Iwan Weljaszev-Wolyntzov, Assessor.
Fridrich Ludwig Franz *Weisman.*
Boris Meller. *Platon Chrapowitzkij.*
Kn. *Petr Baratajev.* *Jevstafei Gantwig.*
Dawyd Ek, Oberzeugwärter.
Iwan von *Mertens*, Assessor. *Michajlo Vnukov.*
Jakov Brekling. von *Briggelman.*

General-Adjutanten des Generalfeldzeugmeisters:
Nikolaj Szerlgin. *Leontej Magnitzkoj.*

Artillerie-Garnisonen:

Oberster: *Semen* Sergẽjewicz *Burtzov.*
Obristlieutenants: *Iwan* Lawrentjewicz *Biszev.*
Petr Salkov.
Majors: *Andrej Melin,* *Iwan Gedeonov.*
Iwan von *Rigel.* *Stepan Nartov.*
Wasilej Stocks. *Iwan Norov.*
Alexẽj Rudometov. *Trofim Akimov.*
Iwan Krũkov.

Ingenieur-Corps:

General-Director: Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, s. oben.
General-Ingenieur: *Nikolaj* Jerofẽjewicz *Murawjev*, s. oben.
General-Majors:
Rodion Nikolajewicz *Gerbel*, St. Annen-Ritter.
Larion Matwẽjewicz *Golenischzev-Kutuzov*, St. Annen-Ritter.

Bar. *Osip* Iwanowicz de *Molina*, St. Ann. Ritt.
Kn. *Wolodimer* Sergẽjewicz *Dolgorukov*. ſ. ob.
Oberſten: *Iwan* Matwẽjewicz *Dirxen*.
Andrej Jakowlewicz *Purpur*.
Johan Chriſtoph *Vogt*.
Wolodimer Iwanowicz *Nazimov*.
Oberſtlieutenants:
Waſilej Waſiljewicz *Lewin*.
Iwan Petrowicz *Rajevſkoj*, Ingenieur-Rath.
Alexandr Rigelmann.
Iwan Waſiljewicz *Jelgozin*.
Iwan Boriſov. *Semen Boriſov*.
Majors: *Andrej* v. *Oettinger*. *Jakov Bibikov*.
Lars Malm. *Danila Ozerov*, Aſſ.
Nikolaj Kolũbakin. *Roman Kaczalov*.

Beim Artillerie-Fuhr-Etat:

Stallmeiſter: *Jakov Budanov*.
Unterſtallmeiſter: *Matwẽj Bẽlokopytov*.

Oberkanzlei der Artillerie u. Fortification.

Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, ſ. oben.
Iwan Iwanowicz *Meller*, Artillerie-General-Major und St. Annen Ritter.
Andrej Jakowlewicz *Purpur*, Ingenieur-Oberſter.
Aſſeſſores: *Danilo* Iwanov ſyn *Ozerov*, mit Ingenieur-Majors Rang.
Iwan Fedorov ſyn von *Mertens*, mit Artillerie-Majors Rang.
Expeditores: Artillerie Capitain, *Nikolaj Iwanovſkoj*.

Fuhr-

FuhrEtatsCapitain, *Nikolaj Wasiljev*.
Sekretär, *Stepan Iwanov*.
Executor: *Dorofej Malẽjev*.

Bedienten:

OberControlleur: *Awram* Wasiljev syn *Weczeslav*,
OberZeugwärter: *Dawyd* Abramov syn *Eck*.
Zahlmeister: *Nikolaj* Stepanov syn *Korczagin*.
Zeugwärter: ArtillerieCapitain *Jakov Mamajev*.
Ueber die Handwerker: Capitain *Jefim Plutalov*.

Comtoir in Moskau:

Matwẽj Grigorjewicz *Martynov*, Generallieut.
Fedor Romanowicz *Ammosev*, Kriegsrath, mit Artillerie-Obersten Rang.
Gawrila Wikulicz *Abakumov*, Artillerierath.
Iwan Iwanowicz *Rajevskoj*, Ingenieurrath.
Assessor mit Artillerie-Majors Rang: *Iwan* Andrejev syn *Weljaszev-Wolyntzov*.
Sekretär: *Jefim Pawlov*.
Executor: *Sergẽj Matorin*.

Beim Arsenal in Moskau:

Zeugwärter: *Michajla Nikiforov*.
Ueber die Handwerker: Capitain *Dmitrej Bezobrazov*.

Adeliches Artillerie- und Ingenieur-Cadetten-Corps.

Oberstlieutenant: *Matwẽj* Semenowicz *Begiczev*.
Major: *Boris* Iwanov syn *Meller*.
Sekretär: *Dmitrej Maslenkov*.

Adeliches Land-Cadetten-Corps:

Mitglieder des Raths:

Gr. *Ernst* von *Münnich*, wirkl. Geheimer Rath, Ritter von St. Alexander und dem Weisen Adler.
Gr. *Petr* Iwanowicz *Panin*, s. oben.
Iwan Iwanowicz *Betzkoj*, wirlicher Geheimer Rath und Ritter.
Generaldirector: *Jakov* Larionowicz v. *Brandt*, Generallieutenant und Ritter von St. Annen.

Beim ersten Alter:

Madame *de la Font*, Oberaufseherin der Fräuleins-Gesellschaft, Wittwe des wirkl. Statsraths de la Font.

Stabs-Officiers:

Brigadier und Obristlieutenant beim Corps: *Petr* Semenowicz *Swistunov*.
SecondMajor: *Akim* Semenov syn *Sulima*.
Polizeimeister und Censor: *Konstantin* Alexandrov syn *Chevalier de Lascar*, Obristlieutenant bei der Armee.

Sekretär des Raths:

Fedor Frolov syn *Kartmazov*, Collegien-Assessor.

Oberkriegs-Commissariat.

GeneralkriegsCommissar: *Alexandr* Iwanowicz *Grebov*, Ritter von St. Alexander und St. Anna.

Bei ihm: Capitain *Iwan Rakovskoj*.

Mit-

Mitglieder des OberCommissariats in Moskau:

General-Majors: *Nikolaj* Jegorowicz *Nikolev.*
Alexẽj Andrejewicz *Spiridov.*
Petr Michajlowicz *Nikolev.*

OberstkriegsCommissärs:
Alexandr Iwanowicz *Neplũjev.*
Akim Iwanowicz *Opuchtin.*

Procureur: *Iwan* Fedorowicz *Nelidov.*

Sekretärs: *Sergẽj Arbuzov*, Collegien-Assessor.
Petr Sekiotov, } mit Capitains Rang.
Iwan Strachov, }
Nikanor Strukov, }
Alexẽj Smagin, } mit Capitainlieutenants Rang.
Wasilei Semenov, }
Michajlo Petrov, }

Mitglieder des Comtoirs in St. Petersburg:

Danilo Afonasjewicz *Merlin*, GeneralMajor.

KriegsCommissar mit Oberstlieutenants Rang:
Nikolaj Uwarov.

Bei den Divisionen:

GeneralMajors bei den OberstkriegsCommissariats-Commissionen,
bei der Livländischen: *Ignatej* Danilowicz *Czichaczev.*
—— Moskauer: *Akim* Iwanowicz *Opuchtin.*

OberkriegsCommissärs, mit Obersten Rang:
in Kasan: *Alexandr* Leontjewicz *Larionov.*
bei der Ukrainischen Division: *Semen* Grigorjewicz *Gurjev.*
—— Estländischen: *Jakov* Iwanowicz *Trusov.*

bei

bei der Sẽvskischen: *Wasilej* Klementjewicz *Kretov.*
— — Finländischen: Kn. *Andrej* Nikolajewicz *Sczerbatov.*
— — Smolenscker: *Andrej* Iakowlewicz *Maslov.*

Zahlmeister bei diesen Commissionen mit PremierMajors Rang:

bei der Livländischen: *Fedor Manachtin.*
— — St. Petersburgisch. *Alexẽj Djakonov.*
— — Irkuzker: *Alexẽj Zamoscszikov.*

mit Capitains Rang:

— — Tobolsker: *Iwan Ginz.*
— — Ukrainischen: *Zachar Strukov.*
— — Smolenscker: *Michajlo Izjadinov.*
— — Sẽvsker: *Jefim Tozlukov.*
— — Orenburgischen: *Anton Shiwoglotov.*
— — Estländischen: *Afonasej Wodowozov.*
— — Finnländischen: *Petr Ukunev.*

* * * * * *

Beim Generalhospital in Moskau:

GeneralMajor: *Andrej* Jegorewicz *Famintzyn.*

OberProviant-Kanzlei in St. Petersburg:

GeneralProviantmeister: *Nikolaj* Alexẽjewicz *Chomutov*, Ritter von St. Annen.

Im Isten Departement:

Brigadier: *Dmitrej* Michajlowicz *Butkewicz.*
Oberstlieutenant: *Iwan* Timofẽjev syn *Balabin.*
Procureur: *Sergẽj* Wasiljev syn *Drukovtzov.*
Executor: *Wasilei* Wasiljev syn *Jukov.*
Sekretärs: *Georg Steg.* *Wasilej Krũkovskoj.*
Jakov Alẽjevtzov.

Im IIten Departement:

Statsrath: *Ilja* Kozmicz *Petriſczev.*
Oberſtlieutenant: *Pawel* Petrowicz *Lukin.*
Sekretärs: *Iwan Puzyrev.*
Michajlo Loginov ſyn *Filatov*, Second-Major von den Garniſons-Bataillons.

Im Comtoir:

Brigadier: *Alexandr* Lukicz *Tarſukov.*
Oberſtlieutenant: Kn. *Dmitrej* Michajlov ſyn *Uchtonſkoj.*
Sekretärs: *Alexandr Zinowjev.*
Nikolaj Djakonov.

XVI.

Admiralitäts-Collegium.

General-Admiral: Se. Kaiſerl. Hoheit, der Cäſarewicz und Großfürſt, *Paul Petrówicz.*
Vicepräſident: Gr. *Iwan* Grigorjewicz *Czernyſczev*, wirklicher Kammerherr, Ritter vom Weiſen Adler und St. Annen.
Mitglieder des Collegii:
Semen Iwanowicz *Mordwinov*, Admiral, beider Rußiſchen Orden und St. Annen Ritter.
Alexéj Iwanowicz *Nagajev*, Admiral und St. Annen Ritter.
Iwan Waſiljewicz *Demidov*, Artillerie-Generallieutenant und Generalzeugmeiſter.
Fedor Michajlowicz *Seliwanov*, General-Controlleur.

Iwan

Iwan Michajlowicz *Seliwanov*, Generalkriegs-Commissar.

Iwan Loginowicz *Golenischtschev-Kutuzov*, General-Intendant, und Director des Adelichen See-Cadetten-Korps.

Alexëj Jelizarjewicz *Szelting*, General-Schatzmeister.

Procureur: *Iwan* Artamonowicz *Fursov*.

Ober-Sekretär: *Larion* Michajlov syn *Nishegorodtzov*.

Boris Lawrentjev syn *Berg*, Collegien-Assessor.

Executor: *Wasilej* Wasiljev syn *Sczelin*.

General-Auditeur-Lieutenant: *Gerasim* Kirilov syn *Wasiljev*.

Sekretärs: *Iwan Nelidov*. *Lazar Bashenov*.
Nikolaj Brantzov.

Bei den Expeditionen:

a. Commissariats-Expedition:

als Oberster Kriegs-Commissar: *Iwan* Timofëjewicz *Golenischtschev-Kutuzov*, Capitain der Flotte vom ersten Rang.

als Rath: *Alexëj* Iwanov syn *Golowatschev*, Oberstlieutenant.

Capitainlieutenant: *Leontej* Grigorjev syn *Tischenin*.

Sekretär: Kn. *Nikolaj Szichmatov*.

b. Intendanten-Expedition:

im Intendanten-Departement,

als Ober-Intendant: *Michajlo* Iljicz *Rãbinin*, Rath mit Obersten Rang.

als Räthe: *Matwẽj* Andrejanov syn *Albiczov*,
Obristlieutenant.
Wasilej Fedorov syn *Wislenov*,
Capitainlieutenant der Flotte.
Sekretär: *Iwan Szachov*.

im Equipage-Departement,
als OberEquipagemeister: *Alexẽj* Filipowicz *Baranov*, Capitain der Flotte vom ersten Rang.
Rath: *Stepan* Lukicz *Kuzmiſczev*.
als Rath: *Michajlo* Iwanov syn *Palitzyn*,
Oberstlieutenant.
Sekretär: *Wasilej Szubnikov*.

im Rechnungs-Departement,
Rath: *Petr* Andrejewicz *Polãnskoj*.
als Rath: *Iwan* Michajlov syn *Bolotnikov*.
Sekretär: *Fedor Czerepanov*.

im Schatzmeister-Departement,
Rath: *Wasilej* Leontjewicz *Szmarov*.

im Artillerie-Departement,
Rath: *Fedor* Iwanowicz *Pasynkov*.
Capitain vom 2ten Rang: *Wasilej* Lawrentjev syn *Jelagin*.

Comtoir über den GaleerenHafen.

Rath: *Petr* Jevtichiewicz *Kartaszov*.

Cronstädter Hafen:

GeneralMajor: *Sawa* Maximowicz *Nazimov*.
Sekretär: *Iwan Szebalin*.

Reva-

Revaler Hafen:

Ober-Commandeur: *Petr* Petrowicz *Andreſon*, Vice-Admiral.

Capitain über den Hafen: *Petr* Antonowicz *Koslivtzov*.

Kriegs-Commiſſar: Kn. *Michajlo Uchtomſkoj*.

Archangler Hafen:

Ober-Commandeur: Brigadier und Capitain der Flotte, *Waſilej* Jakowlewicz *Cziczagov*.

Capitain der Flotte vom 2ten Rang: *Tichon* Alexandrov ſyn *Achmatov*.

Waſilej Waſiljev ſyn *Naryſzkin*, ſ. Gouvern. Archangel.

Sekretär: *Nikita Petrov*.

Kriegs-Commiſſar: *Iſaj* Michajlov ſyn *Naſonov*.

Capitainlieutenant: *Petr* Waſiljev ſyn *Suwo-rov*, als Gehülfe des Hafen-Capitains.

Admiralitäts-Comtoir zu Kaſan:

Capitain der Flotte vom erſten Rang: *Iwan* Fedorowicz *Jochemſon*.

Capitainlieutenant: *Michajlo* Grijorgev ſyn *Kuprejanov*.

Sekretär: *Nikita Iwanov*.

Hafen von Aſtrachan:

Capitain vom 1ſten Rang: *Ilja* Andrejewicz *Tokmaczev*.

in Riga:

Capitain vom erſten Rang: *Waſilej* Iwanowicz *Saburov*.

Admiralitäts-Comtoir zu Moskau:

Statsrath: *Boris* Iwanowicz *Nikitin.*
Sekretär: *Gawrila Kamarov.*

Admiralität zu Tawrov:

Vice-Admiral: *Alexẽj* Naumowicz *Semẽwin,*
St. Annen Ritter.
GeneralkriegsCommissar: *Iwan* Michajlowicz *Seliwanov.*
Capitain vom 2ten Rang: *Alexẽj* Iwanov syn *Jeletzkoj.*
KriegsCommissar: *Petr Filatov.*
Sekretärs: *Jefim Putãtin. Fedor Dmitriev.*

Bei den Hospitälern:

Commissärs mit Majors Rang:
in St. Petersburg, *Uljan Bolotnikov,*
in Cronstadt, *Semen Obrũtzkoj.*

Außer obbenannten Flaggmännern sind noch bei der Flotte:

Grigorej Andrejewicz *Spiridov*, Admiral, Ritter von St. Alexander und St. Annen.
Contre-Admirals: *Andrej* Wlasjewicz *Jelmanov.*
John Elphinston.

Im Comtoir des Particular-Werftes:

Premier-Major: *Petr* Iwanov syn *Golovtzin.*
Sekretär: *Andrej Zwẽrev.*

Adeliches See-Cadetten-Corps:

Oberdirector: *Iwan* Loginowicz *Golenischtzev-Kutuzov*, s. oben.

Oberste

Oberſtlieutenant: *Sofron* Boriſſowicz *Szubin.*
Major: *Waſilei* Matwẽjev ſyn *Goleniſczev-Kutuzov.*

Compagnie-Capitains:

Bogdan Waſiljev ſyn *Seliwanov.*
Nazar Iwanov ſyn *Begiczev.*
Michajlo Iwanov ſyn *Loparev.*

Capitainlieutenants: *Waſilei Kurmanalẽjev.*
Nikita Uſſufjev. *Grigorej Lejman.*

Sekretär bei der Kanzlei: *Michajlo Bogdanov.*

Bei den Klaſſen:

Ober-Inſpector: *Grigorej* Andrejev ſyn *Poſẽtika*, Hofrath.

Profeſſor: *Semen* Kirilov ſyn *Kotel'nikov*, ſ. Akad. der Wiſſenſch.

Lehrer der Mathematik und Navigationskunſt: *Nikolaj* Gawrilov ſyn *Kurganov*, Capitain.

Lehrer der Artillerie und Fortification: *Waſilej* Dmitriev ſyn *Kraſil'nikov*, Capitain.

Bei der Buchdruckerei: Capitain *Iwan* Timoſẽjev ſyn *Smirnoj.*

XVII.

Kammer-Collegium in Moſkau.

als Präſident: *Alexẽj* Petrowicz *Mel'gunov*, Generallieutenant, Senateur und Ritter.

als Vicepräſident: *Petr* Petrowicz *Moiſẽjev*, Statsrath, iſt der Chef eines beſondern Departements.

als Collegienrath: *Iwan* Gerasimowicz *Mansurov*, Oberster.
Hofräthe: *Timofej* Iwanov syn *Czonshin*.
Nikolaj Lawrentjev syn *Tzurikov*.
Procureur: *Alexẽj* Nikiticz *Koshin*.
Executor: *Marko* Wasiljev syn *Semikov*.
Sekretärs: *Michajlo Gorochov*. *Maxim Sorokin*.
Wasilej Lazarewicz. *Nikolaj Andronov*
Nikifor Surov. *Iwan Koczergin*.
Nikolaj Fedotov.

Beim besondern Departement dieses Collegii:
Hofräthe: *Iwan* Fedorov syn *Bẽszentzov*.
Nikolaj Iwanov syn *Buszujev*.
Sekretär: *Iwan Protopopov*.

Comtoir dieses Collegii zu St. Petersburg.

Collegienräthe: *Michajlo* Wasiljewicz *Bakunin*.
Danila Fedorowicz *Leman*.
Assessor: *Petr* Iljin syn *Surmin*.
Sekretärs: *Pawel Orientalʼtzov*. *Petr Polev*.

Cammer-Comtoir der Liv-Est- und Finnländischen Affairen.

Statsrath: *Iwan* Nikolajewicz von *Baumann*.
Collegienrath: *Artemej* Nikiticz *Szischkov*.
Hofrath: *Fedor* Petrov syn *Pawloskoj*.
Sekretärs: *Jakov Olin*. *Sergẽj Zykov*.

XVIII.

Justiz-Collegium in Moskau.

Im Isten Departement:

als Präsident: *Alexẽj* Alexandrowicz *Jakowlev*, Statsrath und Oberstes Mitglied in der MünzExpedition.

Collegienräthe: *Kirila* Iljicz *Popovkin.*
Kn. *Dmitrej* Pawlowicz *Tzitzianov.*

Im IIten Departement:

Vicepräsident: *Iwan* Nikiforowicz *Tütczev*, Statsrath.

Brigadier: *Alexẽj* Iwanowicz *Durnowo.*

Hofrath: *Nikolaj* Semenov syn *Astafjev.*

Im IIIten:

Statsrath: Kn. *Jegor* Wasiljewicz *Amilachorov.*

Hofräthe: *Alexẽj* Grigorjev syn *Wengerskoj.*
Larion Wasiljev syn *Kliszov.*

Procureur: *Alexẽj* Michajlowicz *Koloszin.*

Sekretärs: *Semen Rajevskoj.* *Jakov Djakonov.*
Iwan Kopnin. *Semen Merkurjev.*
Wasilej Travkin. *Petr Swẽsznikov.*
Iwan Sokolov. *Alexẽj Danilov.*
Iwan Skornakov.

Comtoir dieses Collegii in St. Petersburg.

Statsrath: *Wolodimer* Grigorjewicz *Jelagin.*

Hofrath: *Fedor* Wasiljev *syn Puszin.*

Premier-Major: *Petr* Alexandrov syn *Stomilov.*
Sekretärs: *Alexëj Awramov.* *Iwan Goworkov,*

Justiz-Collegium der Liv-, Est- und Finnländischen Affairen.

Vicepräsident: *Timofej* Iwanowicz von *Klingstedt*, Statsrath.
Collegienräthe: *Nikolaj* Fedorowicz *Alfimov.*
Iwan von *Ditzel.*
Assessor: *Jakov Erdman.*
Procureur: *Iwan* Stepanowicz *Bartelemanov.*
Sekretärs: *Arnold Tuntzelman.* *Fridrich Wejer.*
als Translateur: *Christian Krejnder*, Titularrath.

XIX.

Güter-Collegium in Moskau.

Erstes Departement.

Präsident: *Michajlo* Kuprejanowicz *Lunin*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter.
Collegienrath: *Zachar* Petrowicz *Jewlaszev.*
Hofrath: *Jegor* Wasiljev syn *Aniczkov.*
Procureur: *Fedor* Prokofjewicz *Sozonov.*

Zweites Departement.

Vicepräsident: *Michajlo* Michailowicz *Saltykov*, wirklicher Statsrath.
Collegienrath: *Wasilej* Michajlowicz *Gurjev.*
Hofrath: *Wasilej* Iwanov syn *Wraskoj.*

Drittes Departement.

Statsrath: *Semen* Kuprejanowicz *Lunin.*
Hofrath: *Alexandr* Stepanov syn *Zinowjev.*
Assessor: *Andrej* Petrov syn *Sokolov.*

Viertes Departement.

Statsrath: *Nikita* Fedorowicz *Spiczinſkoj.*
Hofrath: *Fedor* Netrov ſyn *Tuchaczevſkoj.*
Aſſeſſor: *Jakov* Xenophontov ſyn *Feoktiſtov.*
Sekretärs: Tichon *Pluſhnikov*, Titularrath.
Iwan *Arbuzov.* Ilja *Feoktiſtov.*
Jakov *Baſov.* Semen *Czerewin.*
Semen *Bunin.* Iwan *Surovtzov.*
Geraſim *Jeſimov.* Matwẽj *Sojmonov.*
Michajlo *Popov.* Gawrila *Woinov.*
Iwan *Kolesnitzkoj.* Iwan *Afonaſſev.*
Beim Archiv: Aſſeſſor, *Petr* Iwanov ſyn *Awramov.*

Comtoir dieſes Collegii in St. Petersburg:

Statsrath: *Waſilej* Filipowicz *Mãgkoj.*
Hofrath: *Alexẽj* Michajlov ſyn *Poſnikov.*
Aſſeſſor: *Alexẽj* Iwanov ſyn *Michin.*
Sekretärs: Alexẽj *Dedũlin.* Andrej *Rybakov.*

XX.

Reviſions-Collegium in Moſkau.

Iſtes Departement:

Präſident: *Michajlo* Jakowlewicz *Maſlov*, Generalmajor und St. Annen Ritter.
Collegienrath: Kn. *Alexẽj* Alexẽjewicz *Putãtin.*
Procureur: *Waſilej* Iwanowicz *Tutolmin.*

IItes Departement:

Vicepräſident: *Andrej* Iwanowicz *Kartaſov*, Statsrath.
Hofrath: *Iwan* Andrejev ſyn von *Wizin.*

IIItes

IIItes Departement:

Hofrath: *Michajlo* Kozmin syn *Was'kov.*

IVtes Departement:

Statsrath: *Alexẽj* Romanowicz *Turgenev.*
Assessor: *Wasilej* Alexandrov syn *Czertkov.*

Vtes Departement:

Collegienrath: Kn. *Jevgenii* Wasiljewicz *Amilachorov.*
Assessor: *Nikolaj* Wasiljev syn *Polewoj.*
Sekretärs: Boris *Chlũpin*, Fedor *Palitzyn.*
Iwan *Czaplygin.* Alexandr *Olin.*
Iwan *Gerasimov.* Nikolai *Iwanov.*
Iwan *Komarov.* Osip *Jesaulov.*
Michajla *Vtorov.* Wasilej *Zelenskij.*

Comtoir dieses Collegii in St. Petersburg.

Obristlieutenant: *Fedor* Fedorov syn *Pyl'tzov.*
Assessor: *Michajlo* Nikiforov syn *Filisov.*

Bei eben diesem Comtoir, im VIten Departement,

Hofrath: *Iwan* Afonasjev syn *Wladykin.*
Assessor: *Lawrentij* Andrejev syn *Boralevskoj.*
Sekretärs: Nikolaj *Djakonov.* Andrej *Makkawẽjev.*
Fedor *Nabokov.* Andrej *Mojsẽjev.*

XXI.

Commerz-Collegium.

als Präsident: Gr. *Ernst* v. *Münnich*, wirkl. Geheimer Rath, Ritter von St. Alexand. u. dem Weissen Adler. Vice-

Vicepräsident: *Nikolaj* Iwanowicz *Neplũjev.*
Statsrath: *Sergẽj* Stepanowicz *Mɔshanimov*, Ober-Commandeur über die Potaſchenſiedereien der Krone.
Rath: *Karl Leopold Biliſtein.*
Hofrath: *Chriſtian* Nikolajev ſyn *Färber.*
Procureur: *Pawel* Waſiljewicz *Obuchov.* Und mit ihm ſitzt an eben dem Tiſche der Kammerherr *Waſilij* Iljicz *Bibikov.*
Executor: *Awerkij Obruſznikov.*
Sekretärs: *Iwan Poſãninov*, mit Capitains Rang.
Jakov Chazãinov, u. *Petr Rodoinov*, Collegien-Sekretäre.

Im abgetheilten Departement dieſes Collegii:
Aſſeſſor: *Andrej* Iwanov ſyn *Poliwanov.*
Aſſeſſor auch des Reviſions-Collegii: *Boralevſkoj.*

Conſuls, in

Cadiz: *Johann Friedrich Brandenburg.*
Bordeaux: *Arwid Witfot.*
Helſingör: *Dawid Hofman.*
Polen: *Michajlo Dawydov.*
Perſien: *Gawrila Bogolũbov*, im Enſeliniſchen Hafen.
— *Michajla Sulãkov*, an den Karbaliniſchen Gränzen.

Oberkanzlei über die Erhebung der Zölle.

Oberdirector: Gr. *Ernſt* von *Münnich*, ſ. oben.
Sergẽj Matwẽjewicz *Kuzmin*, ſ. oben.

Colle-

Collegienrath: Kn. *Alexandr* Iwanowicz *Meſczerſkoj.*
Hofrath: *Matweĕj* Andrejev ſyn *Kraſil'nikov.*
Sekretär: *Trofim Zotov.*

XXII.

Berg-Collegium.

Präſident: Gr. *Appolos* Jepafroditowicz *Muſin-Puſzkin*, wirkl. Statsrath u. St. Annen Ritter.
Collegienrath: Gr. *Andrej* Iwanowicz *Tolſtoj.*
Hofrath: *Nikolaj* Waſiljev ſyn *Perfiljev.*
Aſſeſſor: *Iwan Matweĕjev.*
Procureur: *Sergĕj* Waſiljewicz *Biklemiſczev.*
als Commiſſar: Capitain *Alexĕj Warenikin.*
Sekretärs: Michajlo *Archipov.* Stepan *Fedorov.*

Münz-Departement des Berg-Collegii.

Präſident: Gr. *Muſin-Puſzkin.*
Artillerie-Oberſtlieutenant: *Andrej* Andrejewicz *Nartov.*
Collegienrath: *Iwan* Iwanowicz *Schlatter.*
Schatzmeiſter: Aſſeſſor *Alexĕj* Iwanov ſyn *Kondyrev.*
Sekretärs: Nikifor *Michajlov.* Michajla *Lazarev.*

Comtoir dieſes Collegii in Moſkau:

Collegienrath: *Jakov* Alexĕjewicz *Tregubov.*
Hofrath: *Fedor* Nikiforov ſyn *Arbuzov.*
Sekretär: *Iwan Jakowlev.*
Commiſſar: Titularrath *Gawrila Berſenev.*

Besondres Departement des BergCollegii zu Münz-Affairen.

Statsrath: *Danilo* Petrowicz *Grawe.*
Assessor: *Stepan* Wasiljev syn *Sawitzkoj.*
Sekretär: *Danilo Fedosov.*

Comtoir zur Scheidung des Goldes vom Silber.

Gr. *Apollos* Jepafroditowicz *Musin-Puszkin*, s. ob.
Assessor: *Franz* Iwanov syn *Böttiger.*
Sekretär: *Grigorej Shetznov.*

Beim Empfang des Silbers aus den Kolywanowoskresenischen Bergwerken:

Assessor: *Iwan* Petrov syn *Doranovskij.*

Ueber die Kolywanowoskresenischen Bergwerke:

OberCommandeur: *Andrej* Awramowicz *Ir-man*, GeneralMajor und St. Annen Ritter.
Bei ihm, Sekretär: *Fedor Zyrãnov.*

Kanzlei der Kolywanowoskresenischen Berghauptmannschaft:

Oberbergmeister: *Iwan* Fedorov syn *Knãgin-kin*, mit Obristlieutenants Rang von der Armee.
Mit Majors Rang von der Armee:
Bergmeister: *Ilja* Feoktistov syn *Kuznetzov.*
Oberhüttenverwalter: *Kornilo* Lawrentjev syn *Berch.*
als Sekretär: *Wasilej Pastuchov.*

Bei der Direction und Verteilung der Berg- und Hütten-Arbeiten:

Beim Bergwerke *Zmējev:*

Obergbergmeister: *Iwan* Iwanov syn *Leibe.*

Beim Bergwerke *Barnaul:*

Oberhüttenverwalter:

Alexandr Iwanov syn *Hahn.*

Fedor Iwanov syn *Bakunin.*

Beim Commissariate, Berggeschworner;

Afonasej Gordējev.

Beim Bergwerke *Nowopawlovsk:*

Oberhüttenverwalter: *Iwan* Jegorov syn *Czernitzyn.*

Beim Bergwerke *Nishnosuzdalsk:*

Berggeschworner: *Iwan Denisev.*

Bei der Sibirischen Münze:

OberbergProbirer: *Alexandr* Akimov syn *Slatin*, mit Capitains Range von der Armee.

Bei der Irbinischen Eisenhütte:

Berggeschworner: *Wasilej Beer.*

XXIII.

Manufactur-Collegium zu Moskau.

Präsident: *Dmitrij* Wasiljewicz *Wolkov*, Geheimer Rath und Senateur.

Vicepräsident: *Fedor* Iwanowicz *Sukin.*

Collegienräthe: *Michailo* Alexējewicz *Puszkin.*

Kn. *Sergēj* Wasiljewicz *Urussov.*

Asses-

Assessor: *Iwan* Wasiljev syn *Priklonskoj.*
Procureur: Kn. *Alexëj* Nikiticz *Putätin.*
als Ober-Commissar: *Anton Aniczkov*, Se-
condMajor.
Sekretärs: *Gawrila Lobkov*, Titularrath.
Kirila Bobrovskij.

Comtoir dieses Collegii in St. Petersburg.

Statsrath: *Michajlo* Wasiljewicz *Tichomirov.*
Hofrath: *Alexandr* Dmitriev syn *Durov.*
PremierMajor: *Fedor* Borisov syn *Rumäntzov.*
Sekretär: *Lev Trediakovskij.*

XXIV.

Oekonomie-Collegium in Moskau.

Vicepräsident: *Petr* Wasiljewicz *Chitrowo*,
Statsrath.
Statsrath: *Alexëj* Leontjewicz *Jermolov.*
Collegienrath: *Petr.* Maximowicz *Sczerbaczev.*
Hofrath: *Michajlo* Michailov syn *Zemtzov.*
Assessor: *Nicolaj* Wasiljev syn *Bologoskoj.*
Procureur: *Dmitrej* Iwanowicz *Balaszov.*
BeimArchiv: *Osip* Andrejev syn *Krükov*, Assessor.
Sekretärs: Jakov *Protopopov.* Jermil *Iwanov.*
Wasilej *Pomarantzov.* Petr *Tichonov.*
Michajlo *Fedorov.* Nikolaj *Andrejev.*

Bei der Rechnungs-Expedition:

Collegienrath: *Iwan* Iwanowicz *Uwarov.*
Sekretärs: Fedor *Kruglov.* Michajlo *Sczipunin.*

Comtoir dieses Collegii in St. Petersburg.

Collegienrath: *Michajlo* Prokofjewicz *Jakowlev.*
Assessor: *Nikita* Jefimov syn *Martjanov.*
Sekretärs: Nikolaj *Sadykov.* Nikifor *Wasiljev.*

XXV.

Kais. Akademie der Wissenschaften.

Präsident: Gr. *Kirila* Grigorjewicz *Razumovskij*, s. oben.

Die Oberdirection über die Akademie hat der Kammerjunker, Gr. *Wolodimer* Grigorjewiez *Orlov*, s. oben.

Mitglieder der bei der Akademie errichteten Commission:

Jakov Jakowlewicz von *Stählin*, Statsrath.
Leonhard Euler.
Semen Kirilov syn *Kotel'nikov.*
Johann Albrecht Euler.
Stepan Jakowlev syn *Rumovskoj.*

Sekretär bei der Commission: *Michajlo* Michajlov syn *Gurjev*, Assessor.

Mitglieder der Akademischen Conferenz u. Akademiciens:

Leonhard Euler, der höheren Mathematik.
Gerhard Friedrich Muller, Collegienrath und Historiograph, s. oben.
Jakov Jakowlewicz von *Stählin*, Statsrath.
Iwan Iwanowicz *Taubert*, Statsrath, Kaiserl. Bibliothekarius.
Johann Eberhard Fischer, der Historie und Alterthümer.

Franz

Franz Aepinus, Statsrath.
Semen Kirilov syn *Kotel'nikov*, der höheren Mathematik.
Georg Friedrich Fedorowicz, der Jurisprudenz.
Johann Albrecht Euler, der Physik, verwaltet zugleich das Amt des Conferenz-Sekretärs.
Stepan Jakowlev syn *Rumovskoj*, der Astronomie.
Samuel Gottlieb Gmelin, der Botanik.
Caspar Fridrich Wolf, der Anatomie.
Peter Simon Pallas, der Naturhistorie.
Georg Moritz Lowiz, der Astronomie.
Joseph Gärtner, der Botanik.
Alexëj Protasjev syn *Protassov*, der Anatomie.

Adjuncte:

Iwan Iwanov syn *Lepechin*, Doctor der Medicin.
Wolfgang Krafft.
Petr Borisov syn *Inochodzov.*
Andreas Johann *Lexell.*
Johan Gyldenstedt.

Im geographischen Departemente:

Adjuncte: *Iwan* Fomin syn *Truskot*, Titularrath.
Jacob Fridrich Schmidt.

Bei den Uebersetzungen:

Assessor: *Kyriak* Andrejev syn *Kondratowicz.*

Ueber die Zeitungs-Expedition:

Titularrath: *Iwan* Iwanov syn *Stavenhagen.*

XXVI.
Medicinisches Collegium.

Präsident: Baron *Alexandr* Iwanowicz *Czerkassov*, s. oben.

Mitglieder:

Christian Peken, Collegienrath, und gelehrter Sekretär des Collegii, Doctor im Adelichen Land-Cadetten Corps.

Andreas Lindeman, zeitiger Collegienrath, Doctor beim Hebammenwesen.

Johann Georg Model, Hofrath, Doctor der Philosophie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und Apotheker der Petersburger Ober-Apotheke.

Johann Georg Wulf, zeitiger Hofrath, Stabs-Chirurgus im LandCadetten-Corps.

Fedor Harlof, zeitiger Assessor, Chirurgus der Semenovschen Leibgarde.

Sekretär: *Iwan Chominskoj.*

In der Medicinischen Oekonomischen Kanzlei:

Director: *Iwan* Andrejev syn *Waring*, Hofrath.
Sekretärs: *Gawrilo Mastinskoj. Iwan Woinov.*

Comtoir dieses Collegii in Moskau:

Stadtphysicus: D. *Andrej Rinder.*
Commissar: *Karl Hauptvogel*, Titularrath.
Sekretär: *Iwan Pereszníkov.*

Doctores:

Damian Sinopeus, Hofrath, bei der Flotte in St. Petersburg.

Jo-

Johann Jacob Lerche, Stadtphysicus in St. Petersburg, Collegienrath.

Johann Ungebauer, bei den Garde-Regimentern, Collegienrath.

Wolodimer Loman, ältester Doctor beim Petersburger Generallandhospital.

Iwan de *Tels*, von der Ukrainischen Division, bei der Hauptarmee.

Baron *Georg Thomas Asch*, General-Stabsdoctor der Petersburger Division, bei der ersten Armee.

Heinrich Bacheracht, bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps in Petersburg.

Conrad Dal, General-Stabsdoctor bei der 2ten Armee.

Joachim Henrich Gernet, in Reval beim Admiralitäts-Hospital.

Paul Paulson, in Gluchov beim Kleinrußischen Collegio, Hofrath.

Johann Stählin, beim adel. See-CadettenCorps.

Dimitrij Mira, beim Donischen Heere, hält sich in der Festung St. Dimitrij beim Feldhospital auf.

Iwan Poletika, im Kievischen Gouvernement beim Quarantaine-Haus.

Johann Fridrich Erasmus, in Moskau beim Hebammenwesen.

Joachim Ranschert, ältester Doctor beim Petersburger Admiralitäts-Hospital.

Fridrich Baad, in Sibirien beim Gouvernement.

Wilhelm von *Lauterburg*, in Astrachan beim Gouvernement.

Johann Henrich Janisch, in St. Petersburg bei der Fräuleins-Erziehungs-Anstalt im Woskresenischen Kloster.

Johann Fridrich Karp, ältester Doctor in Cronstadt beim Admiralitäts-Hospital.

Emme Matthäi, in Reval beim Feldhospital.

Johann Schenkbecher, bei der Rigischen Division, nun beim Kievischen Feldhospital.

Wilhelm Reichart, in Riga beim Feldhospital.

Christoph von *Mellen*, in St. Petersburg beim Landhospital.

Henrich Ludolf Harmes, beim Sibirischen Corps.

Afonasej Szafonskoj, beim Moskauer Hospital ältester Doctor.

Johann Georg Valerian, in Orenburg beim Hospital.

Foma Tichorskoj, in St. Petersburg bei den Hospitälern.

Stepan Fialkovskoj, beym Petersburger Landhospit.

Josif Timkovskoj, in Smolensk bei der Division.

Sawa Gorgoli, bei der Kanzlei des Novgorodischen Gouvernements.

Kassian Jagelskoj, im Moskauer Generalhospital.

Kozma Roshalin, bei der Division von Sevsk.

Matwej Kruten, im Petersburger Admiralitätshospital.

Sawa Leontowicz, in Saratov bei den Kolonisten.

Gustaf Orens, beim Feldhospital der 2ten Armee.

Dominik Krut, StadtPhysicus beim Medicinischen Collegio.

XXVII.

Kaiserl. Universität zu Moskau.

Curatores:

Iwan Iwanowicz *Szuwalov*, Generallieutenant, wirklicher Kammerherr, Ritter von St. Alexander, vom Weisen Adler und St. Annen (ist außer Landes).

Wosilej Jevdoklmowicz *Adodurov*, s. oben.

Director: *Michajlo* Matwẽjewicz *Cheraskov*, Kanzleirath.

Hofrath: *Jurga* Jurjev syn von *Caniz*, Obercommandeur bei den Kasanischen Gymnasien.

Assessores: *Anton* Antonov syn *Teils*.
Semen Osipov syn *Shegulin*.
Fridrich von *Grak*.
Herman Iwanov syn *Ginzel*.
Iwan Dmitriev syn *Tatarinov*.

Sekretär: *Alexẽj* Spiridonov syn *Licharev*, Titularrath.

Professores der Universität, und Mitglieder des Concilii.

Philipp Henrich *Diltzy*, Prof. der Jurisprudenz und Historie.

Johann Christian *Kerstен*, D. der Medicin und Prof. der Chemie.

Duton Alexẽjev syn *Barsov*, Prof. der Beredsamkeit.

Johann Joachim Julius *Rost*, Prof. der Mathematik, Collegienrath.

Johann Gottfried *Reichel*, Prof. der Historie.
Johann Matwẽj *Schaden*, Prof. der Philosophie.
Carl Henrich *Langer*, Prof. der Jurisprudenz.
Petr Dmitriev syn *Weniaminov*, D. und Prof. der Medicin.
Semen Gerasimov syn *Zibelin*, D. der Medicin und Prof. der Anatomie.
Semen Jefimov syn *Desnitzkoj*, D. und Prof. der Rechten.
Iwan Andrejev syn *Tretjakov*, D. und Prof. der Rechten.

XXVIII.

Kaiserl. Akademie der Künste.

Erster Stifter: *Iwan* Iwanowicz *Szuwalov*, s. oben.

Präsident: *Iwan* Iwanowicz *Betzkoj*, wirklicher Geheimer Rath, Chef des Adelichen Land-CadettenCorps, Oberdirector des BauComtoirs der Kaiserl. Gebäude und Gärten, wirklicher Kammerherr, Oberpfleger des Kinderhauses in Moskau, der beiden Rußischen Orden und von St. Annen Ritter.

Rector: *Alexandr* Filipov syn *Kakorinov*, Hofrath.

Adjunct-Rectores: Nicolas François *Gillet*, Vallin de la *Mothe*.

Stepan *Torelli*, Prof. der Malerei.

Alexandr Michajlov syn *Saltykov*, Major, Conferenz-Sekretär.

Gawrila Ignatjev syn *Kozlov*, Adjunct-Professor der Malerei.

Ama-

Amateurs (poczetnye Lũbiteli):

Se. Kaiserl. Hoheit der Cåsarewicz u. Großfürst *Paul Petrówicz.*

Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov.*

Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin.*

Kn. *Alexandr* Michajlowicz *Golicyn.*

Adam Wasiljewicz *Olsufjev:*

Gr. *Iwan* Grigorjewicz *Czernyszev.*

Gr. *Petr* Grigorjewicz *Szeremetev.*

Gr. *Petr* Grigorjewicz *Czernyszev.*

Kn. *Petr* Nikiticz *Trubetzkoj,*

Gr. *Alexandr* Sergẽjewicz *Stroganov.*

Ehrenmitglieder (poczetnye Czleny):

Grigorej Nikolajewicz *Teplov.*

De la Ville de *Joly*, Einführer der Ambassadeurs am Französischen Hofe.

Baron *Osip* Iwanowicz de *Molina.*

Kn. *Dmitrij* Alexẽjewicz *Golycin.*

Freie Mitglieder (poczetnye wol'nye Obszczniki):

Stephan *Falconet*, Prof. bei der Königl. Französischen Akademie der Malerei und Skulptur.

Denis *Diderot*, Mitglied der Königl. Preußischen Akad. der Wissenschaften.

Jacques François *Salis*, Skulptor des Königs von Frankreich, und Director der Königl. Dänischen Akademie.

Akademie-Räthe:

Johan Fridrich *Grot*, Thier- und VögelMaler.

Kiril Iwanov syn *Golowaczevskoj*, PortraitMaler.

Prof. der Anatomie: Christian *Peken.*
Inspector: Jean *Cuvillé.*
Academiciens (Akademiki):
der Architectur, *Wasilej* Iwanov syn *Bashenov.*
der Portrait-Malerei, *Fedor* Stepanov syn *Rokotov.*
Iwan Semenov syn *Sablukov.*
der Ornamenten-Skulptur, *Ludwig Rollan.*
der Skulptur, Jungfer *Maria Kollo.*
der Perspectiv-Malerei, *Antonij Perezinotti.*
der Früchte- und Blumen-Malerei, *Hennich* von der *Münte.*
der Architectur, *Iwan* Jegorov syn *Starov.*

Bei der Expedition zur Aufführung des Akademischen Gebäudes:

Alexandr Filipov syn *Kakarinov*, Rector.
Wallin de la *Mothe*, Adjunct-Rector.
Alexandr Michajlov syn *Saltykov*, Major.
Matwẽj Iljin, Collegien-Sekretär.

XXIX.

Kanzleien.

Oberhofkanzlei.

Gr. *Martyn* Karlowicz *Skawronskij*, Oberhofmeister, s. oben.
Iwan Perfiljewicz *Jelagin*, s. oben.
Wasilej Kirilowicz *Rubanovskoj*, Statsrath.
Andrej

Andrej Wolodimerowicz *Udolov*, Collegienrath.
Alexandr Petrov syn *Bulygin*, Hofrath.
Assessores als Sekretårs:
Grigorej Michajlov syn *Babenkov*.
Lev Andrejanov syn *Kudrãvtzov*.
Iwan Semenov syn *Baklanovskoj*.
Sekretårs: Alexẽj *Sablukov*. Andrej *Alexẽjev*,
Stepan *Samin*. Fedor *Wacktin*.

Comtoir in Moskau.

Matwẽj Wasiljewicz *Dmitriev-Mamonov*, wirklicher Statsrath.
Collegienräthe: *Fedor* Prokovjewicz *Bulygin*.
Alexandr Stepanowicz *Kopjev*.
Jakov Iwanowicz *Lopuchin*.
Sekretårs: Petr *Zamãtnin*, Alexẽj *L'wov*.
Dmitrej *Kozmin*. Stepan *Stepanov*.

Hof-Comtoir.

Hofmarschall: Kn. *Nikolaj* Michajlowicz *Golitzyn*, s. oben.
Grigorej Nikiticz *Orlov*, wirklicher Kammerherr, s. oben.
Sekretår: Iwan *Alexẽjev*, Collegien Assessor.

Hof-Stall Comtoir.

Stallmeister: *Lev* Alexandrowicz *Naryszkin*, s. oben.
Unter Stallmeister: *Wasilej* Michajlowicz *Rehbinder*, Oberster.
Sekretår: *Ilja Rakov*.

Zu Moskau in der Kanzlei:

Hofrath: *Alexẽj* Osipov syn *Pugowiſsznikov.*
Assessores: *Michajlo* Afonasjev syn *Ustalkov.*
Gawrila Iwanov syn *Naumov,*
Sekretärs: *Geraſim Umukov.*
Iwan Bartysz-Kamenskoj.

Ober Jägermeisterei in St. Petersburg:

Ober Jägermeister: *Semen* Kirilowicz *Naryszkin*, ſ. oben.
Jägermeister: *Reinhold* Wilhelm von *Polmann*, ſ. oben.
Secretär: *Stepan Zbrujev.*

Bei der Jagd:

Michajlo Fedorowicz *Dubanskoj*, Oberſter und Unterjägermeiſter.

Bei der Kaiſerin eigenen Gewehrkammer:

Aſſeſſor: *Johan Behm.*

Comtoir zu Moskau:

Oberſter: *Alexẽj* Iwanowicz *Bulgakov.*
Sekretär: *Waſilei Iljin.*

Bau Comtoir der Kaiſerl. Gebäude und Gärten:

Oberdirector: *Iwan* Iwanowicz *Betzkoj*, ſ. ob.
Oberſter: *Iwan* Waſiljewicz *Zwẽrev.*

Hof-

Hofrath: *Wasilej* Jakowlev syn *Mikulin.*
Assessor: *Karl* Iwanov syn *Krok.*
Sekretärs: *Alexẽj Kozlov. Sewastjan Broutzov.*
Alexandr Karmowesitzkoj.

Architecte der Kaiserl. Höfe,

1. in St. Petersburg:

Beim steinernen Winter-Palais: Hofrath *Mikulin.*
Bei den kleinen Reparaturen: Assessor *Alexẽj* Grigorjev syn *Chodunev.*

2. in Peterhof und Strẽlina:

Oberster: *Wasilej* Fedorowicz *Skrynnicyn.*

3. in Moskau:

Assessor: *Gawrila* Nikiforov syn *Diwov.*
Sekretär: *Nikolaj Sonin.*

Bau-Comtoir des Klosters Nevskoj:

Director: *Petr* Petrowicz *Czebyszev.*
Assessor: *Michajlo* Afonasjev syn *Dolgowa-Saburov.*

Beim Bau des neuen Winterhauses und Stein-Ufers:

Statsrath: *Ignatej* Iwanov syn *Rossij.*
Secretär: *Kiprian Markov.*

Comtoir der Nevischen Ziegelhütten:

Collegien-Assessor: *Nikolaj* Petrov syn *Posnikov.*

Commission zum Bau der steinernen Hanf-Anbaren:

Oberster: *Alexẽj* Afonasjewicz *Djakov.*
Sekretär: *Iwan Metlin.*

Expe-

Expedition zur Aufsuchung der Marmor-Arten und anderer farbichten Steine:

Jakov Iwanowicz *Dannenberg*, GeneralMajor und Ritter von St. Annen.
Assessor: *Semen* Fedorov syn *Larin.*

Expedition zum Bau des neuen Palais in Moskau:

Generallieutenant: *Michajlo* Michajlowicz *Izmajlov*, wirklicher Kammerherr und Ritter von St. Annen.
Collegienrath: *Fedor* Nikiforowicz *Borissov.*
Rittmeister der Leibgarde zu Pferd: *Iwan* Grigorjev syn *Wachramẽjev.*
Premier-Major: *Michajlo Surovtzov.*
Executor: Capitain *Michajlo Garezin.*
Sekretär: *Konstantin Titov.*
Architect: Artillerie-Capitain *Wasilej* Iwanov syn *Baschenov.*

Confiscations-Kanzlei in Moskau:

Oberrichter: *Marko* Iwanowicz *Rykaczev*, GeneralMajor.
Oberster: *Alexandr* Alexẽjewicz *Pscszev.*
Hofrath: *Jakov* Michajlov syn *Postel'nikov.*
Assessores: Kn. *Nikolaj* Fedorov syn *Borãtinskoj.*
Iwan Gerasimov syn *Domaszney.*
Procureur: *Gawrila* Fedorov syn *Shochov.*
Sekretärs: Iwan *Jumatov.*
Alexẽj *Jewrejnov.*

Comtoir in St. Petersburg:

Hofrath: *Fedor* Petrov syn *Lodyshenskoj.*
Premier-Major: *Alexêj* Grigorjev syn *Kamarov.*
Sekretär: *Semen Jazykov.*

OberPolicei in St. Petersburg:

General-Policeimeister: *Nikolaj* Iwanowicz *Cziczerin*, s. oben.
OberPoliceimeister: Brigadier *Michajlo* Alexandrowicz *Zybin.*
Obristlieutenant: *Iwan* Jakowlev syn *Molczanov.*
Assessor: *Fedor* Fedotov syn *Wyndomskoj.*
Sekretärs: Petr *Wäznin*, Assessor.
Iwan *Pankratov.* Iwan *Orlov.*
Fedosej *Ovsämnikov.* Jakov *Brüchanov.*

Comtoirs:

im Quartier-Comtoir: Quartierherr *Jakov Podëdinskoj*, Major.
im Feuer-Comtoir: BrandMajor *Lev Jazykov.*
im Architectur-Comtoir: Architect *Christian Knobel.*
Bei den KornMagazinen: OberProviantmeister *Alexêj Markov*, Hofrath.
Ueber die in der Stadt verteilten Officiers: Premier-Major *Fedor Rusinov.*

Polizei in Moskau:

OberPolizeimeister: Gr. *Wasilej* Iwanowicz *Tolstoj*, Brigadier.

Hof-

Hofrath: *Iwan* Iwanov syn *Kindjakov.*
Assessor: *Maxim* Antonov syn *Schwarz.*
Sekretärs: Ilja *Bělajev.* Petr *Baskakov.*
Petr *Borodin.*

Fuhrmanns-Kanzlei (Jamskaja Kantzelaria):

Statsrath: Kn. *Fedor* Sergějewicz *Golicyn.*
Assessor: *Iwan* Wasiljev syn *Jazykov.*
Sekretär: *Nikolaj Alexějev.*
Postmeister: *Alexandr Nelidov.*

Comtoir:

Collegienrath: Kn. *Sergěj* Osipowicz *Sczerbatov.*
Assessor: *Sergěj* Fedorov syn *Neronov.*
Sekretär: *Ammos Mendělejev.*
Postmeister: *Jekim Roshnov.*

Tutel-Kanzlei:

Präsident: Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov,* s. oben.
Vicepräsident: *Wasilej* Grigorjewicz *Baskakov,* Statsrath.
Collegienrath: *Michajlo* Michajlowiz *Lodyshenskoj.*
Hofrath: *Alexěj* Doroshějev syn *Iwaszkin.*
als Sekretär beim Präsidenten: *Iwan* Jelizarjewicz *Glěbovskoj,* Oberster.
Bei der Revision der Rechnungen: Assessor *Karl* Fedorov syn *Udam.*

Sekre-

Sekretärs: *Iwan* Iwanov syn *Nordstett*, Assessor.
Akim *Bzlãjev*, Iwan *Amanjevskoj*.
Executor: *Alexandr Titov*, Titularrath.

Comtoir der Tutelkanzlei in Sarotov:

Oberrichter: *Iwan* Gawrilowicz *Rãzanov*, Brigadier.
Premier-Major: *Ernst* von *Dannenstern*.
Assessores: *Johann Philipp* von *Tiling*.
Nikita Nebol'sin.
Sekretär: *Jegor Kirschbaum*.

Aufseher über die Feldmesser:

Premier-Major: *Filip* von *Wigel*.
Assessores: Iwan *Reis*. Afanasej *Panov*.
Iwan von *Liphart*. Nikolaj *Baturin*.

Commissionär dieser Kanzlei:

in Moskau: Assessor *Iwan Tichmenev*.

Kanzlei des großen Ladogaischen Kanals.

Artillerie-GeneralMajor: *Iwan* Iwanowicz *Meller*, s. oben.
Oberster: *Iwan* Filipowicz *Sibilev*.
Hofrath: *Iwan* Fedorov syn *Czerntzov*.
Capitain: *Iwan Gavrilov*.
Sekretär: *Pankratej Tarabarovskoj*.

Kanzlei der Borowitzkischen Wasserfälle.

OberCommandeur: *Matwẽj* Artamonowicz *Murawjev*, Generalmajor.
als Sekretär: *Iwan Muchin*, Kamerier.

Comtoir des steinernen Kanals Peter des I.

Ingenieur-Oberster: *Semen* Stepanowicz *Nejelov.*
Assessor: *Petr* Stepanov syn *Wolodimerov.*
Sekretär: *Timofej Waraxin.*
Schatzmeister: *Gerasim* Jakowlev syn *Jelawitzyn*, Titularrath.
Schleußenmeister: *Dorofej* Martynov syn *Hausmann*, Titularrath.

Comtoir für das Narvische Fahrwasser.

Ingenieur: von *Gerbel*, GeneralMajor und Ritter von St. Annen.

Beim Bau des Petri-Pauli KlockenThurms:

Oberster: *Alexëj* Afanasjewicz *Djakov.*

Zur Aufsicht über die Schleußen und Kanäle bei Wyshnej Wolotshok.

Hofrath: *Nikolaj* Iwanov syn *Pisarev.*

Kanzlei zum Unterhalt der Heerstraßen.

Director; *Nikolaj* Jerofëjewicz *Murawjev*, General-Ingenieur, s. oben.
Oberrichter: *Alexandr* Andrejewicz *Wolkov.*
Assessores: *Jakov* Makarov syn *Jermilov.*
Maxim Semenov syn *Jagnetev.*
als Controlleur: Assessor *Danila* Wasiljev syn *Bogdanov.*

Pro-

Procureur: Kn. *Iwan* Petrov ſyn *Tũſãkin.*
Sekretår: *Timofej Saposhnikov.*

Beim Bataillon bei dieſer Kanzlei.

Obriſtlieutenant: *Andrej* Alexẽjev ſyn *Nẽmov.*
Major: *Grigorej* Andrejev ſyn *Pogonin.*

Gewehr-Kanzlei zu Tula.

Oberdirector: Gr. *Grigorej* Grigorjewicz *Orlov*, ſ. oben.
Brigadier: *Afanaſej* Semenowicz *Shukov.*
PremierMajor: *Iwan* Alexẽjev ſyn *Iwanov.*
Sekretår: *Nikolaj Mãſojedov.*
Inſpector: *Iwan L'wov*, Obriſtlieutenant.
Waldmeiſter: *Gawrila Posnikov*, PremierMajor.

Gewehr-Comtoir in Syſterbeck.

Hofrath: *Karl* von *Rehbinder.*
Ueber den Gewehrhof: Capitain *Andrej Pereſlavtzov.*

Kaiſerl. Spalier-Manufactur.

Oberdirector: Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin*, ſ. oben.
Director: *Alexandr* Iwanowicz de *Breſſan*, wirklicher Statsrath.
Sekretår: *Jakov Kuzmin.*

XXX.

Comtoirs.

StatsComtoir in St. Petersburg.

Oberrichter: *Semen* Iwanowicz *Aſzitkov*, Oberſter.
Obriſtlieutenant: *Iwan* Iwanovſyn von *Enden*.
Hofrath: *Otto* von *Zegner*.
Sekretärs: Alexandr *Kowalev*. Leontej *Sokolov*.

StatsComtoir in Moſkau.

StatsCommiſſar: Oberſter Kn. *Alexẽj* Iwanowicz *Gagarin*.
Hofrath: Kn. *Waſilej* Afanaſjev ſyn *Jengalyczev*.
Sekretär: Dmitrej *Aronov*.

Ober-SalzComtoir.

als Oberſter: *Iwan* Frolowicz *Kartmazov*.
Collegienrath: *Alexẽj* Andrejewicz *Moſolov*.
Hofräthe: *Ilja* Iwanov ſyn *Durnowo*.
Alexandr Pedorov ſyn *Szapkin*.
Aſſeſſor: *Waſilej* Petrov ſyn *Tichomirov*.
Procureur: *Petr* Andrejev ſyn *Syſojev*.
Sekretärs: Jakov *Kazarinov*. Alexandr *Fedorov*.
Petr *Iwanov*. Nikolaj *Mũkiſzev*.

Salz-Comtoirs

in St. Petersburg: Aſſeſſor, *Oſip* Boriſſov ſyn *Letzzano*.
Sekretär, Sawa *Artemjev*.

im

im Nisov'schen Comtoir:
Statsrath: *Afanasej* Nikolajewicz *Zubov.*
General-Auditeur-Lieutenant: *Iwan* Akimov syn *Saweljev.*
Second-Major: Iwan *Jumatov.*
Sekretärs: Anton *Petrov.* Petr *Tulupov.*

in Nishegorod:
Assessor, *Wasilej* Ustinov syn *Zapol'skoj.*
Sekretär, *Iwan Protopopov.*

im Sibirischen Comtoir:
Assessor, *Jakov Pavlutzkoj.*
Sekretär, *Stepan Arbuzov.*

im Orenburgschen Salz-Commissariat:
Assessor, *Jakov Palibin.*
Sekretär, *Fedor Petrov.*

im Pskover Commissariat:
Assessor, *Alexandr* Andrejev syn *Buchwostov.*

im Olonezer Commissariat:
Commissar, *Roman Romanov.*

Hof-Zahlmeister-Comtoir.

Iwan Michajlowicz *Morsoszmikov*, Statsrath und KammerZahlmeister.
Grigorej Wolkov, Titularrath.

Fabriken- und Gewehr-Comtoir in Moskau.

Oberrichter: *Michajlo* Grigorjewicz *Sabakin*, s.ob.
Statsrath: *Leontej* Wasiljewicz *Isakov.*
Sekretär, *Nikita Medwetkov.*

Ober-Magistrat in Moskau.

Präsident: *Grigorej* Grigorjewicz *Protassov*, s. oben.
Collegienrath: *Nikolaj* Fedorowicz *Durassov*.
Hofrath: *Iwan* Danilov syn *Chamykov*.
Assessores: *Wasilej* Iwanov syn *Iwanov*.
Andrej Michajlov syn *Sutkov*.
Procureur: *Wasilej* Awramowicz *Pochwisnev*.
Sekretärs: Iwan *Iwanov*. Fedor *Judin*.
Alexandr *Tichonov*. Michajlo *Dokucza-*
Makarij *Petrov*. *(jev.*

Magistrats-Comtoir in St. Petersburg.

Collegienrath: *Matwéj* Danilowicz *Czichaczev*.
Obristlieutenant: *Alexandr* Iwanov syn *Dubrovskoj*.
Sekretärs: Fedor *Petrov*, Assess. Alexandr *Arends*.

Sudnoj Prikas in Moskau.

Istes Departement,
Oberrichter: *Afanasij* Leontjewicz *Afrosimov*, Statsrath.
Hofrath: *Iwan* Demidov syn *Maslov*.
Assessor: *Alexandr* Petrov syn *Gelúczarev*.

IItes Departement,
Collegienrath: *Onufrij* Wasiljewicz *Wolkov*.
Hofrath: *Fedor* Petrov syn *Loduschenskoj*.
Assessor: *Andrej* Pawlov syn *Kazakov*.

IIItes Departement,
Statsrath: *Semen* Wasiljewicz *Nowosil'tzov*.

Col-

Collegienrath: *Fedor* Wasiljewicz *Begiczev.*
Assessor: *Wasilej* Iwanov syn *Bogdanov.*

IVtes Departement,
Oberster: *Wladimir* Leontjewicz *Jermolov.*
Oberstlieutenant: Kn. *Sergẽj* Grigorjev syn *Urussov.*
Assessor: *Sergẽj* Iwanov syn *Kwerkwelidzev.*

Procureur: *Sergẽj* Fedorov syn *Nakowal'nin.*
Secretärs: Iwan *Nẽczajev.* Awram *Andrianov.*
Maxim *Pikalov.* Petr *Arczakov.*
Wasilej *Kokorev.* Perr *Iwanov.*
Alexẽj *Shdanov.* Kozma *Koptev.*
Stepan *Karpov.* Sergẽj *Gratzev.*
Grigorej *Posnikov.*
Dmitrej *Alexandrovskij.*

Verwaltung der Banken zur Auswechslung der Reichs-Assignationen.

Oberdirector: Gr. *Andrej* Petrowicz *Szuwalov*, Geheimer Rath, wirklicher Kammerherr, und Ritter von St. Annen.
Räthe: *Petr* Iwanowicz *Kirilov*, Brigadier.
Alexẽj Andrejewicz *Rshevskoj*, Kammerjunker.
Sekretär: *Ilja Fedorov.*

St. Petersburger Bank.

Director: Collegienrath *Karl* Iwanowicz *Iberkampf.*
Collegienrath: *Petr* Michajlowicz *Gorodczikov.*

Buchhalter: *Iwan Niklas*, Collegien-Sekretär.
Cassier: *Zachar Gandsch.*

Moskauer Bank.

Director: Brigadier und OberPolizeimeister Gr. *Wasilej* Iwanowicz *Tolstoj.*
Oberster: *Awram* Stepanowicz *Wolkov.*
Hofrath: *Petr* Fedorov syn *Shukov.*
Buchhalter: *Christoph Schulz.*
Cassier: *Fedor* Michajlov syn *Gotovtzov*, Assessor.

BankComtoirs für den Adel,

in St. Petersburg:

Hofrath: *Iwan* Afanasjev syn *Zolotuchin.*
Assessor: *Gerasim* Andrejev syn *Larionov.*
Sekretär: *Wasilej L'wov.*

in Moskau:

Statsrath: *Iwan* Michajlowicz *Ignatjev.*
Assessor: *Petr* Michajlov syn *Suszkov.*
Sekretär: *Jakov Graczev.*

BankComtoir für die Kaufmannschaft,

in St. Petersburg: Assessor *Andrej* Iwanov syn *Poliwanov.*

XXXI.

Erziehungs-Gesellschaft der Fräuleins im Woskresenischen Neu Junfern-Kloster.

Directeurin: Frau *de la Fond*, Wittwe des wirklichen Statsraths de la Fond, vertritt die Stelle der OberCommandeurin.

Im

Im Conseil: eben dieselbe.
Pfleger: Kn. *Alexandr* Michajlowicz *Golicyn.*
Iwan Iwanowicz *Betzkoj.*
Adam Wasiljewicz *Olsufjev.*
Sergẽj Matwẽjewicz *Kuzmin.*

Kaiserl. Kinderhaus in Moskau.

OberPfleger: *Iwan* Iwanowicz *Betzkoj*, s. oben.
Vormünder: Kn. *Sergẽj* Wasiljewicz *Gagarin.*
Kn. *Sergẽj* Michailowicz *Golicyn.*
Petr Iwanowicz *Wyrubov.*
Alexẽj Iwanowicz *Durnowo*, Brigadier, Mitgl. des Justiz Collegii.
Bogdan Wasiljewicz *Umskoj*, Collegienrath.
Oberaufseherin: *Marja* Abramowna *Meller.*
als Oberaufseher: Controlleur *Sergẽj* Nikitin syn *Nasamov.*
Frau Pflegerin: Gräfin *Praskovja* Alexandrowna, Gemalin des Generallieutenants, Oberstlieutenants der Leibgarde und Ritters, Gr. *Jakov* Alexandrowicz *Bruce.*
Herren Pfleger:
Kn. *Jakov* Petrowicz *Szachovskoj*, wirklicher Geheimer Rath und Ritter beider Rußischen Orden und von St. Annen.
Gr. *Nikita* Iwanowicz *Panin.*
Gr. *Ernst* von *Münnich.*
Gr. *Alexẽj* Grigorjewicz *Orlov.*
Kn. *Dmitrej* Michajlowicz *Golicyn.*
Iwan Iwanowicz *Kozlov.*

Kn. *Dmitrej* Alexẽjewicz *Golicyn.*
Iwan Iwanowicz *Kozlov.*
Kn. *Dmitrej* Alexẽjewicz *Golicyn*, Kammerjunker.
Alexandr Artemjewicz *Zagrãſkoj*, Generallieutenant und St. Annen Ritter.
Rodion Rodionowicz *Koſzelev*, Oberſter.
Gr. *Alexandr* Sergẽwicz *Strogonov.*
Jakov Jefimowicz von *Sivers*, Gouverneur von Novgorod.
Kn. *Awram* Artemjewicz *Putãtin.*
Alexẽj Iwanov ſyn *Bachmetev*, ſ. Gouvern. Novgorod.
Geraſim Andrejev ſyn *Ipatjev*, Herr der Linnenfabrik in Pereſlawl Rãſanskoj.
Fedor Grigorjewicz ſyn *Shelumtzov*, Kaufmann und Fabrikenherr in Wologda.
Alexẽj Glazunov, Kaufmann in der Stadt Irkutzk.
Iwan Alexandrov ſyn *Markov*, Kaufmann der Stadt Kargopol, und Geſchworner der Krone beim Heringsfange.

als Pfleger:

Trofim Bonodkin, Einwohner von Oſtrogoſhk, und Commiſſar.
Iwan Tũlpin, aus eben der Stadt, Commiſſar.

XXXII.

Commissionen.

Geistliche Commission.

Gawriil, Erzbischof von St. Petersburg.
Innokentij, Bischof von Pskov.
Grigorej Nikolajewicz *Teplov*, Geheimer Rath, Senateur und Ritter.
Petr Petrowicz *Czebyszev*, Brigadier.
OberSekretär: *Michajlo Ostolopov.*

Kriegs-Commission.

Generalfeldmarschall: Gr. *Kirila* Grigorjewicz *Razumovskij.*
Generalfeldmarschall: Kn. *Alexandr* Michajlowicz *Golicyn.*
General en Chef: Gr. *Zachar* Grigorjewicz *Czernyszev.*
General en Chef: Gr. *Petr* Iwanowicz *Panin.*
General en Chef: Kn. *Michajlo* Nikitiez *Wolchonskoj.*
Generallieutenant: Bar. *Tomas* Grigorjewicz von *Diez.*
Assessor und Sekretär des KriegsCollegii: *Alexëj* Osipov syn *Jakimov.*

Commerz-Commission.

Gr. *Ernst* von *Münnich*, wirklicher Geheimer Rath und Ritter.

Niko-

Nikolaj Jerofẽjewicz *Murawjev*, General-Ingenieur, Senateur und Ritter.
Grigorej Nikolajewicz *Teplov*, Geheimer Rath, Senateur und Ritter.
Timofej Iwanowicz von *Klingstedt*, Statsrath.
Bar. *Karl Leopold Bilistein*, Collegienrath.
als Sekretär: Assessor *Jefim* Wasiljev syn *Raznotovskoj*.
als Executor: Capitain *Reizenstein*.

Comtoir zum Bau des Woskresenischen Neujungfern-Klosters.

Collegienrath: *Fedor* Karpowicz *Norman*.
Assessor: *Andrej* Jakowlev syn *Bodisko*.
Sekretär: *Andrej Matwẽjev*, Titularrath.

Commission zur Berichtigung der Sachen in der St. Petersburger Festung.

Wirkl. Statsrath: *Petr* Dmitriewicz *Axakov*.
Assessor: *Jakov* Wasiljev syn *Szischkin*.
als Sekretär: Protocollist *Fedor Zubkov*.

XXXIII.

Gouvernements.

1. Gouvernement Moskau.

OberCommandeur in der Hauptstadt Moskau:
Gr. *Petr* Semenowicz *Saltykov*, s. oben.

Gou-

Gouverneur: *Iwan* Iwanowicz *Juſzkov*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter.
Gehülfen (Towariſcz):
Nikita Iwanowicz *Beſtuſhev*, Statsrath.
Dmitrej Federowicz *Alfimov*, Collegierath.
Procureur: *Iwan* Iwanov ſyn *Werderevſkoj*.
Sekretärs: *Nikolaj Andronov*. *Alexẽj Iwanov*.

Bei der *Rozyſknaja*-Expedition dieſes Gouvernements:
Collegienrath: *Sergẽj* Iwanowicz *Dawydov*.
Aſſeſſor: *Nikolaj* Fedorov ſyn *Weſhnev*.
Sekretärs: Iwan *Sarſkoj*. Dmitrej *Awerkiev*.

Beyſtädte von Moſkau:

Dmitrov, Wojewode: *Grigorej* Petrov ſyn *Petelin*, Hofrath.

Klin, Wojewode: *Iwan* Waſiljev ſyn *Danilov*, SecondMajor.
Gehülfe: Petr *Filipov*, Capitain.
Sekretär: Iwan *Protopopov*.

Wolokalamſk,
Wojewode: *Iwan* Fedorov ſyn *Ogloblin*, Hofr.
Gehülfe: *Kozma* Jegorev ſyn *Galatjanov*, Aſſ.
Sekretär: Afonaſej *Zamãtnin*.

Ruza,
Wojewode: *Waſilej* Iwanov ſyn *Tarchov*, Hofr.
Gehülfe: *Gawrila* Grigorjev ſyn *Zorin*, Aſſeſſ.
Sekretär: Andrej *Smirnov*.

Moſhajſk,
Wojewode: *Alexẽj* Iwanowicz *Stupiſzin*, Collegienrath.

Gehül-

Gehülfe: *Petr* Semenov ſyn *Muſin-Puſzkin*, PremierMajor.
Sekretär: *Alexẽj Mẽſzkov.*

Wereja,
Wojewode: *Fedor* Afonaſjev ſyn *Polunin*, Aſſ.
Gehülfe: *Petr* Oſipov ſyn *Nikonov*, SecondMaj.
Sekretär: Petr *Protopopov.*

Borouſk,
Wojewode: *Alexandr* Iwanov ſyn *Durnowo*, SecondMajor.
Gehülfe: Alexẽj *Jemeljanov*, Titularrath.

Serpuchov,
Wojewode: *Fedor* Fedorov ſyn *Durnowo*, Aſſ.
Gehülfe: *Michajlo* Fedorov ſyn *Patrekẽjev*, Titularrath.
Sekretär: Iwan *Djakonov.*

Klein-*Jaroſlawetz*,
Wojewode: *Stepan* Grigorjev ſyn *Grigorjev*, Aſſ.
Gehülfe: *Marko* Waſiljev ſyn *Papyſzev*, Capit.
Sekretär: Stepan *Protopopov.*

Kaſzira,
Wojewode: *Stepan* Stepanov ſyn *Poſtniẽjev*, Hofrath.
Gehülfe: *Alexandr* Deniſjev ſyn *Jakowicz*, Titularrath.
Sekretär: Nikolaj *Shilin.*

Kolomna,
Wojewode: *Michajlo* Iwanov ſyn *Ogolin*, Obriſtlieutenant.
Gehülfe: *Nikita* Iwanov ſyn *Pozdyſzev*, Aſſeſſ.
Sekretär: Andrej *Markov*,

Zwẽ-

Zwẽnigorod,
Wojewode: *Alexẽj* Iwanov syn *Judin*, Assess.
Gehülfe: *Iwan* Jakowlev syn *Milũkov*, Titularr.

Provinzen des Gouvernements Moskau, nebst ihren Städten.

a. Provinz *Pereslawl Zalẽskoj.*

Pereslawl Zalẽskoj, Wojewode: *Ilja* Afonasjewicz *Perchurov*, Oberster.
Gehülfe: *Iwan* Alexẽjev syn *Barukov*, Titularrath.
Procureur: *Fedor* Fedorov syn *Smoljaninov.*
Sekretärs: Michajlo *Lacharev.*
Matwẽj *Kanbarov.*
Rostov, Wojewode: *Petr* Grigorjewicz *Protassjev*, Collegienrath.
Gehülfe: *Dmitrej* Nikiforov syn *Kaznaczejev*, Assessor.
Sekretär: Osip *Jakowlev.*

b. Provinz *Wolodimer.*

Wolodimer, Wojewode: *Alexẽj* Petrov syn *Worontzov*, Hofrath.
Gehülfe: *Iwan Gribojedov*, Assessor.
Procureur: Kn. *Petr Obolenskoj.*
Sekretärs: Jakov *Ulanov.* Wasilej *Jepanczin.*
Murom, Wojewode: *Sergẽj* Romanov syn *Rubtzov*, Hofrath.
Gehülfe: *Iwan* Leontjev syn *Maszarov*, Assess.
Sekretär: Iwan *Nikralov.*
Gorochowetz, Wojewode: *Semen* Iwanov syn *Lebedov*, Assessor.

Gehül-

Gehülfe: *Iwan* Jegorov syn *Filipov*, Titularr.
Sekretär: *Michajlo Gorochov.*

c. Provinz *Suzdal.*

Suzdal, Wojewode: *Iwan* Petrov syn *Czaadajev*, GardeCapitain.
Gehülfe: *Timofej* Iwanov syn *Bolotnikov*, Ass.
Procureur: *Petr* Stepanov syn *Nesterov.*
Sekretärs: Grigorej *Zacharjin.*
Tichon *Bylinskoj.*

d. Provinz *Jurjev Powol'skoj.*

Jurjev Powol'skoj, Wojewode: *Michajlo* Makarowicz *Makarov*, Statsrath.
Gehülfe: *Semen* Iwanov syn *Kuprejanov*, Garde-Capitainlieutenant.
Procureur: *Demjan* Wasiljev syn *Neczujachovskoj.*
Sekretärs: Petr *Korneliusen.* Michajla *Aprãmin.*
Szuja, Wojewode: *Matwẽj* Iwanov syn *Iwanov*, Hofrath.
Gehülfe: *Alexẽj* L'wov syn *Projodjakonov*, Assessor.
Sekretär: Trofim *Alexẽjev.*
Luch, Wojewode: *Matwẽj* Semenov syn *Kolczigin*, Hofrath.
Gehülfe: *Awerkij* Iwanov syn *Momonov*, Lieut.
Sekretär: Iwan *Andronov.*

e. Provinz *Pereslawl Rãzanskoj.*

Pereslawl Rãsanskoj, Wojewode: *Michajlo* Iwanowicz *Kologriwov*, Collegienrath.
Gehülfe: *Andrej* Tichonov syn *Olsufjev*, Assessor.
Pro-

Procureur: *Sergẽj Naumov.*
Sekretårs: Alexẽj *Anamſkoj.* Jevſtrat *Serov.*
Zarajſk, Wojewode: *Sergẽj* Michajlov ſyn *Balk*, Aſſeſſor.
Gehülfe: *Jegor* Waſiljev ſyn *Tolbugin*, SecondMajor.
Sekretår: Alexẽj *Ragoſhin.*
Michajlov, Wojewode: *Petr* Waſiljev ſyn *Tolbugin*, Aſſeſſor.
Gehülfe: *Grigorej* Procofjev ſyn *Tarchov*, Capitain.
Sekretår: Nikifor *Wolkov.*
Pronſk, Wojewode: *Silveſtr* Fokin ſyn *Gaverdovſkoj*, Hofrath.
Gehülfe: *Artemej* Lukin ſyn *Matẽjev*, SecondMajor.
Sekretår: Andrej *Arapov.*

f. Provinz *Kaluga.*

Kaluga, Wojewode: *Iwan* Petrov ſyn *Wẽſznãkov*, Hofrath.
Gehülfe: *Waſilej* Matwẽjev ſyn *Skorãtin*, Hofrath.
Procureur: *Nikolaj* Petrov ſyn *L'wov.*
Sekretårs: Iwan *Grigorjev*, Titularrath.
Petr *Dobrotovſkoj.*
Serpẽjſk, Wojewode: *Alexẽj* Alexandrov ſyn *Minin*, Aſſeſſor.
Gehülfe: *Fedor* Fedorov ſyn *Tichmenem*, Aſſ.
Sekretår: Stepan *Kozmin.*
Moſal'ſk, Wojewode: *Grigorej* Iwanov ſyn *Rogov*, Hofrath.

Gehülfe: *Semen* Iwanov ſyn *Walujev*, Titularrath.
Sekretär: Stepan *Koporſkoj*.

Peremyſzl und *Worotinſk*, Wojewode: *Nikifor* Stepanov ſyn *Afroſimov*, Hofrath.
Gehülfe: *Pawel* Sergẽjev ſyn *Nazimov*.
Sekretär: Petr *Kaczalov*.

Kozel'ſk, Wojewode: *Oſip* Matwẽjev ſyn *Dirin*, PremierMajor.
Gehülfe: *Iwan* Iwanov ſyn *Cziczerin*, Titularrath.
Sekretär: Geraſim *Szipilov*.

Meſczovſk, Wojewode: *Waſilej* Waſiljev ſyn *Fedorov*, Aſſeſſor.
Gehülfe: *Alexandr Bykov*, Aſſeſſor.
Sekretär: Alexandr *Semenov*.

Lichwin, Wojewode: *Stepan* L'wov ſyn *Kozãjev*, Hofrath.
Gehülfe: *Johan Karl Wernik*, Titularrath.
Sekretär: Michajlo *Pinigin*.

Odojev, Wojewode: *Andrej Oſipov*, Lieut.
Sekretär: Alexẽj *Pankratov*.

g. Provinz *Tula*.

Tula, Wojewode: *Jegor* Dementjewicz *Skobel'tzyn*, Oberſter.
Gehülfe: *Nikolaj* Iwanov ſyn *Dãtlov*, Aſſeſſ.
Procureur: *Andrej Teils*.
Sekretärs: Iwan *Kazarinov*.
Waſilej *Poznãkov*.

Krapiwna, Wojewode: *Iwan* Jakowlewicz *Panov*, Collegienrath.

Gehülfe: *Iwan* Wasiljev syn *Iwanov*, Titularrath.

Sekretär: Iwan *Tyczinin.*

Wenev, Wojewode: *Michajlo* Wasiljev syn *Shelãbusshskoj*, Assessor.

Gehülfe: *Nikolaj Litwinov*, Assessor.

Alexin, Wojewode: *Matwẽj* Jakowlev syn *Teliczejev*, Hofrath.

Gehülfe: *Alexẽj* Alexẽjev syn *Solntzov*, Capitain.

Sekretär: Iwan *Ferapontov.*

Jepifan, Wojewode: *Fedor* Maximov syn *Daszkov*, Hofrath.

Gehülfe: *Semen* Borisov syn *Krũkov*, Unterlieutenant von der Flotte.

Sekretär: Jakov *Djakonov.*

h. Provinz *Uglicz.*

Uglicz, Wojewode: *Lawrentej* Petrowicz *Sherebtzov*, Statsrath.

Gehülfe: *Jakov* Kalinin syn *Ratislavskoj*, Titularrath.

Procureur: *Petr* Wasiljev syn *Jelagin.*

Sekretärs: Michajlo *Zolotarev.*
Afonasej *Tuczarinov.*

Kaszin. Wojewode: *Wasilej* Zacharjev syn *Palibin*, Hofrath.

Gehülfe: *Alexẽj* Grigorjev syn *Kopylov*, Second Major.

Sekretär: Jakov *Popov.*

Bẽshetzkoj Werch, Wojewode: *Iwan* Sergẽjev syn *Koszkin*, Hofrath.

Gehülfe: *Jakov* Wasiljev syn *Grigorjev*, Assess.
Sekretär: Alexandr *Woinov*.

i. Provinz *Jaroslawl.*

Jaroslawl, Wojewode: *Afanasej* Sawicz *Ajgustov*, Brigadier.
Gehülfe: *Iwan* Alexējev syn *Tolbugin*, Assessor.
Procureur: *Petr Tolbuzin.*
Sekretärs: Petr *Donskoj.* Osip *Vnukov.*
Romanov, Woj. *Nikolaj* Iwanov syn *Axakov*, Hofrath.
Geh. *Fedor* Wasiljev syn *Bezobrazov*, Garde-Fähndrich.
Sekret. Michajla *Kolovskoj.*
Poszechonje, W. *Iwan* Grigorjev syn *Grāzev*, Hofrath.
G. *Iwan* Fedorov syn *Kajsarov*, Assessor.
Sekr. Petr *Dmitriev.*
Kineszma, W. *Petr* Nikitin syn *Nikitin*, Assess.
G. *Wasilej* Iwanov syn *Jumatov*, SecondMaj.

k. Provinz *Kostroma.*

Kostroma, W. *Stepan* Gawrilowicz *Malygin*, Statsrath.
G. *Grigorij* Iwanov syn *Bardakov*, Assessor.
Proc. Kn. Wasilej *Wāzemskoj.*
Sekr. Sergēj *Donskoj.* Jakov *Stepanov.*
Sudislawl und *Buj*, W. *Alexējj* Petrov syn *Golovkov*, SecondMajor.
G. *Afonasej* Leontjev syn *Sziszkin*, SecondMaj.
Sekr. Wasilej *Sokolov.*
Lūbim, W. *Stepan* Michajlov syn *Paramzin*, Assessor.

G. Koz-

G. *Kozma* Artemjev syn *Goworkov*, Second-Major.
S. Wasilej *Sudakov*.
Kaduj, W. *Stepan* Iwanov syn *Asitkov*, Second-Major.
G. *Iwan* Wasiljev syn *Gotoutzov*, Second-Maj.

---

2. Gouvernement St. Petersburg.

Gouverneur: *Stepan* Fedorowicz *Ussakov*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter.
Gehülfe: *Jakov* Iwanowicz *Sukin*, Statsrath.
Collegienrath: *Iwan* Maximowicz *Wolk*.
Procureur: *Fedor* Maximov syn *Kolokol'tzov*.
Sekretärs: Stepan *Parfenov*. Matwẽj *Katuszin*.
Petr *Stepanov*.

Bei der *Rozysknaja*-Expedition dieses Gouvernements.

Collegienrath: *Jegor* Alexandrowicz *Naumov*.
Assessor: *Petr* Wasiljev syn *Charitonov*.
Sekretärs: Sergẽj *Temskoj*. Matwẽj *Bezsonov*.

---

3. Gouvernement Novgorod.

Gouverneur: *Jakov* Jefimowicz *Sivers*, Generalmajor und St. Annen Ritter.
Gehülfen: *Boris* Iwanowicz *Knäshin*, Statsrath.
Fedor Fadejẽwicz *Jokimov*, Collegienrath.
Procureur: *Alexandr* Petrov syn *L'wov*.
Sekretärs: Michajlo *Zawaliszin*. Fedor *Bokunov*.
Fedor *Nikitin*.

Beystädte von Novgorod.

Alt *Rusa*, W. *Kornila* Stepanov syn *Kolobov*, Obristlieutenant.
Gehülfe: *Alexẽj* Jevdokimov syn *Sczedrin*, Titularrath.
Sekretär: Semen *Litwinov*.

Olonetz, W. *Alexẽj* Lazarev syn *Dolgowo-Saburov*, Premier-Major.
G. *Wasilej* Iwanov syn *Krivskoj*, Second-Maj.
S. Semen *Michajlov*.

Neu *Ladoga*, W. *Iwan* Petrov syn *Streshnev*, Hofrath.
G. *Iwan* Rolszoj *Romanov*.

Porchov, W. *Wasilej* Grigorjev syn *Waraxin*, Hofrath.
G. *Wasilej* Wasiljev syn *Parfenov*, Capitain.

Provinzen des Gouvernements Novgorod, nebst ihren Städten.

a. Provinz *Pskov*.

Pskov, W. *Andrej* Iwanowicz *Platen*, Oberster.
G. *Tichon* Iwanov syn *Czagin*, Prem. Major.
Prot. *Larion* Petrov syn *Bibikov*.
Sekr. Iwan *Zorin*. Alexẽj *Glazunov*.

Ostrovsk, W. *Trofim* Filipov syn *Mizdrajedov*, Premier-Major.
G. *Iwan* Iwanov syn *Lodyshenskoj*, Capitain.
S. Terentej *Wãzowitinov*.

Opoczka, W. *Afonasej* Nikitin syn *Skul'skoj*, Hofrath.
G. *Anisej* Wasiljev syn *Mãczev*, Second-Major.
S. Jefim *Pustowalov*.

Rshe-

Rſhewa puſtaja und *Zawoloczje*,
W. *Feoktiſt* Dmitriev ſyn *Tolſtoj*, Aſſeſſor.
G. *Bogdan* Grigorjev ſyn *Skobel'tzyn*, Second-Major.
S. Alexẽj *Wawilov*.

Gdov, W. *Waſilej* Zacharjev ſyn *Kalinovſkoj*, PremierMajor.
G. *Sawa* Agẽjev ſyn *Nejelov*.

b. Provinz *Welikie Luki*.

Welikie Luki, Woj. *Nikifor* Andrejewicz *Sziſzkin*, Collegienrath.
G. *Kozma* Dmitriev ſyn *Shurawlev*, Aſſeſſor.
S. Waſilej *Iwanov*. Nikita *Kriwoſzin*.

Toropetz, W. *Fedoſej* Alexandrov ſyn *Arakczejev*, Hofrath.
G. *Petr* Michajlov ſyn von *Schilling*, Second-Major.
S. Petr *Sherebtzov*.

c. Provinz *Twer*.

Twer, W. *Ignatej* Alexẽjewicz *Graczev*, Collegienrath.
G. *Petr* Timofejev ſyn *Titov*, Obriſtlieutenant.
Proc. *Alexandr* Nikolajev ſyn *Czirikov*.
S. Geraſim *Borzikov*, Semen *Gubin*.

Torſhok, W. *Stepan* Iwanov ſyn *Sziſzkin*, Aſſ.
G. *Waſilej* Alexandrov ſyn *Polikarpov*, Capit.
S. Iwan *Szewinin*.

Staritza, W. *Martemjan* Zacharjev ſyn *Bajbakov*, Hofrath.
G. *Alexẽj* Iljin ſyn *Bezobrazov*, Titularrath.
S. Jefim *Suſlenikov*.

Zubtzov, W. Nikolaj *Perepeczin*, SecondMaj.
S. Semen *Kuznetzov*.
Rſhev Wolodimerov, W. *Alexẽj* Jewlampiev ſyn *Lukin*, Oberſtlieut.
G. *Grigorij* Waſiljev ſyn *Czaplin*, Capitain.
S. Sergẽj *Sherebtzov*.

d. Provinz *Bẽlozero.*

Bẽloozero, W. *Petr* Lazarewicz *Poznãkov*, GeneralMajor.
G. Michajla *Neklũdov*, SecondMajor.
Proc. *Iwan* Glebov ſyn *Kablukov*.
S. Alexandr *Zarin*. Prochor *Pyrſkoj*.
Uſtũſhma Shelẽzopol'ſkaja,
W. *Michajlo* Petrowicz *Doſadin*, Collegienrath.
G. *Nikolaj* Andrejev ſyn *Rimſkoj-Korſakov*, Titularrath.
Kargopol, W. *Iwan* Stepanov ſyn *Bereſtov*, SecondMajor.
G. *Fedor* Maximov ſyn *Uſzakov*, Capitain.
S. Larion *Pãtnitzkoj*.

---

4. Gouvernement Archangel.

Gouverneur: *Jegor* Andrejewicz *Golovtzyn*, GeneralMajor und St. Annen Ritter.
Gehülfen: *Sergẽj* Waſiljev ſyn *Koſzkil't*, Collegienrath.
Waſilej Semenov ſyn *Beſtuſhev*, Collegienrath.
Procureur: *Waſilej* Waſiljev ſyn *Naryſzkin*.
Sekretärs: Iwan *Werchovſkoj*. Alexẽj *Maloj*.
Geraſim *Pawlov*.

Bey-

Beystädte von Archangel.

Kewrol und *Mezen*, W. *Iwan* Petrov syn *Dirin*, SecondMajor.

G. *Wasilej* Kirilov syn *Ignatjev*, Capitain.

Waga, W. *Grigorej* Nikita syn *Okulov*, SecondMajor.

G. *Sawa* Petrov syn *Molczanov*, Titularrath.

S. Stepan *Lewaczev*.

Kol'skoj Ostrog, Commissar: Gerasim *Lukoszkov*, Fähndrich.

Pustozerskoj Ostrog, Commissar: Iwan *Czerezov*, Titularrath.

Provinzen dieses Gouvernements, nebst ihren Städten.

a. Provinz *Wologda*.

Wologda, W. *Gawrila* Dmitriev syn *Gorochov*, Hofrath.

G. *Iwan* Wasiljev syn *Lenãkov*, SecondMaj.

Proc. *Petr* Leontjev syn *Jermolov*.

S. Andrej *Petrov*.

Totma, W. *Stepan* Trofimov syn *Szaposznikov*, Hofrath.

G. *Nikifor* Wasiljev syn *Domnin*, Titularrath.

S. Petr *Rãzanov*.

b. Provinz *Ustũg*.

Ustjug, W. Kn. *Iwan* Alexẽjewicz *Jengalyczev*, Oberster.

G. *Alexandr* Nikolajev syn *Pylin*.

Proc. *Semen* Jevsigniev syn *Sherebtzov*.

S. Wasilej *Iwanov*. Jakov *Semenov*.

Sol Wyczegodſkaja, W. *Stepan* Michajlov ſyn *Djakov*, Aſſeſſor.
G. *Fedor* Kuprejanov ſyn *Kuprejanov*, SecondMajor.
Jarenſk, W. *Iwan* Dmitriev ſyn *Dmitriev*, Aſſ.
G. *Iwan* Jelizarov ſyn *Komarov*, SecondMaj.

c. Provinz *Galicz*.

Galicz, W. Kn. *Petr* Michajlowicz *Wadbol'ſkij*, Oberſter.
G. *Nikolaj* Demidov ſyn *Panfilov*, SecondMaj.
Proc. *Iwan* Kozmin ſyn *Koſhuchovſkoj*.
S. Petr *Kazarinov*. Fedor *Poznějev*.
Czuchloma, W. *Andrej* Gawrilov ſyn *Frenev*, SecondMajor.
G. *Iwan* Waſiljev ſyn *Maſlov*, Aſſeſſor.
S Andrej *Szatilov*.
Parfenjev, W. *Petr* Petrov ſyn *Petrov*, Hofr.
G. *Nikolaj* Iwanov ſyn *Ryſějev*, SecondMaj.
S. Iwan *Popov*.
Unſha, W. *Joakim* Grigorjev ſyn *Chlěbnikov*, SecondMajor (iſt unter Inquiſition).
G. *Waſilej* Jegorov ſyn *Sabanějev*, Aſſeſſor.
S. Alexěj *Popov*.
Sol Galitzkaja, W. *Michajlo* Terentjev ſyn *Nadeſhin*, Aſſeſſor.
Sudajſk, W. *Petr* Iwanov ſyn *Turczaninov*, SecondMajor.
Kologriv, als Wojewode: *Michajlo* Fedorov ſyn *Suchonin*, Unterlieutenant.

5. Gou=

5. Gouvernement Smolensk.

Gouverneur: *Timofej* Petrowicz *Tekutjev*, GeneralMajor und PremierMajor von der Leibgarde.

Gehülfen: *Petr* Alexējewicz *Sziszkov*, wirklicher Statsrath.

Fedor Stepanowicz *Golubtzov*, Statsrath.

Procureur: *Chariton* Lukin syn *Zujev*.

Sekretärs: Jefim *Sherebtzov*, Titularrath.

Jefim *Mordwinov*. Lev *Osipowicz*.

Beystädte dieses Gouvernements.

Dorogobusch, W. *Alexandr* Sergējev syn *Panutin*, Assessor.

G. *Matwēj* Afonasjev syn *Dolgov*, Titularrath.

S. Miron *Szerszawitzkoj*.

Wāzma, W. *Nikolaj* Gerasimov syn *Mansurov*, Assessor.

G. *Nikita Bogdanov*, Titularrath.

S. Osip *Sedēl'nikov*.

Bēlaja, W. *Iwan* Fedorov syn *Mezentzov*, Ass.

G. *Jegor* Stepanov syn *Pestrowo*, Assessor.

S. Nikolaj *Greczikov*.

Rosslov, W. *Petr* Tichanov syn *Burkov*, Assess.

G. *Petr* Maximov syn *Grekov*, Assessor.

S. Wasilej *Matzonkov*.

---

6. Gouvernement Kiev.

Fedor Matwējewicz *Wojejkov*, General en Chef, General-Gouverneur von Kiev, OberCommandan-

mandeur des Gouvernements Neurußland, Ritter von St. Alexander und dem Weisen Adler.
Collegienräthe: *Iwan* Iwanowicz *Moskotinjev.*
Wasilej Fedorowicz *Flejerov.*
Procureur: *Alexëj* Wasiljev syn *Nejelov.*
Sekretär des Reichs-Collegii der auswärtigen Affairen: *Wasilej* Wasiljev syn *Czernavskoj.*
Gouvernements-Sekretärs: Iwan *Andrejev.*
Michajlo *Mal'tzov.*
als Translateur in der Kievischen Gouvernements-Canzlei: *Iwan* Michajlov syn *Korbe*, Titularrath.

---

7. Gouvernement Bëlgorod.

Gouverneur: *Andrej* Matwëjewicz *Fliwerk*, Geheimer Rath.
Gehülfen: *Fedor* Wasiljewicz *Saburov*, Brigadier.
Wasilej Iwanowicz *Gwozdev*, Collegienrath.
Procureur: *Iwan* Alexëjev syn *Bezrukov.*
Sekretärs: Fedor *Karkadinov.* Andrej *Ptuinskoj.*
Andrej *Borsczev.*

Beystädte von Bëlgorod.

Kursk, W. *Semen* Petrov syn *Safonov*, Assessor.
G. *Jakov Kozlov*, Lieutenant.
S. Luka *Rëpolov.*

Obojan, W. *Alexandr* Leontjev syn *Poltev*, Ass.
G. *Constantin* Iwanov syn *Fadretzov*, Assessor.
S. Maxin *Ustinov*,

Alt-

Alt-Oskol, W. *Maxim* Trofimov syn *Nelü-*
bov, Assessor.
G. *Nikolaj* Stepanov syn *Kaftyrev*, Assessor.
S. Petr *Dmitriev*.
Walujki, W. *Agẽj* Grigorjev syn *Izjedinov*,
Assessor.
S. Anton *Stolpovskoj*.
Miropolje, W. *Jakov* Michajlov syn *Semeni-*
chin, SecondMajor.
Czugujev, Commissar: *Alexẽj* Filipov syn
Mal'tzov, Titularrath.
Karpov, Commissar: *Iwan* Iwanov syn *Resz-*
tern, Fähndrich.
Kotoczka, W. *Akim* Iwanov syn *Popov*, Se-
condMajor.
G. *Timofej* Sergẽjev syn *Tarbẽjev*, Titularrath.
S. Fedor *Popov*.
Jablonov, W. *Sergẽj* Iwanov syn *Smoljani-*
nov, Capitain.
Chotmyszsk, W. *Fedosej* Kozmin syn *Jasz-*
kin, Assessor.
G. *Iwan* Makavjev syn *Tulubjev*, Rittmei-
ster.
Wolnov, W. *Nikolaj* Iwánov syn von *Bejern*,
Titularrath.
Sudsha, W. *Alexẽj* Grigorjev syn *Suworov*.
Neu-Oskol, Commissar: *Gawrila* Jemelja-
nov syn *Szul'gin*, Unterlieutenant.
Sekret. Andrej *Popov*.

Pro-

Provinzen dieses Gouvernements, nebst ihren Städten.

a. Provinz *Sẽvsk.*

Sẽvsk, W. *Fedor* Andrejewicz *Polozov*, Statsrath.
G. *Michajlo* Iwanov syn *Potapov*, Assessor.
Proc. *Fedor* Wasiljev syn *Durnowo.*
S. Alexandr *Streczenevskoj.* Fedor *Zacharov.*
Ryl'sk, W. *Petr* Iwanov syn *Nelidov*, Assessor.
G. *Romanov* Iwanov syn *Metelkov*, Capitain.
S. Dmitrej *Tokarev.*
Putiwl, W. *Wasilej* Gawrilov syn *Durov*, Hofr.
G. *Terentej* Iwanov syn *Bulgakov*, Assessor.
S. Zachar Nikiforov.
Brãnsk, W. *Fedor* Alexandrov syn *Werevkin*, Assessor.
G. *Gawrila* Samojlov syn *Petriszev*, Capitain.
S. Grigorej *Naẽin.*
Kromi, W. *Andrej* Antonov syn *Aplerzejev.* Ass.
G. *Michajlo* Jewlampiev syn *Byrdin*, Lieutenant.
S. Semen *Sorokin.*
Karaczev, W. *Jelisej* Alexẽjev syn *Chitrowo*, PremierMajor.
G. *Nikolaj* Iwanov syn *Sokowenin*, Lieutenant.
S. Pawel *Nademov.*
Trubczevsk, als Woj. *Fedor* Fedorov syn *Karaczinskoj*, Lieutenant.

b. Provinz *Orel.*

Orel, W. *Prokofej* Iwanowicz *Okulov*, Brigadier.

G. *Ilja* Jakowlev ſyn *Timkov*, Artillerie-Capit.
Proc. *Michajlo* Iwanov ſyn *Uſzakov*.
S. Gawrilo *Fuſzkov*. Waſilej *Arbuzov*.

Bolchov, W. K. *Nikolaj* Boryſov ſyn *Dawydov*, Garde-Capitainlieutenant.
G. *Feokiſt* Afonaſjev ſyn *Loginov*, Aſſeſſor.
S. Jakov *Golowin*.

Bẽlev, W. *Alexẽj* Waſiljev ſyn *Chitrov*, Second-Major.
G. *Nikolaj* Michajlov ſyn *Sibilev*, Capitain.
S. Waſilej *Dobryſzin*.

Mtzenſk, W. *Dawyd* Matwẽjev ſyn *Panczũlidzev*, Aſſeſſor.
G. *Andrej* Iwanov ſyn *Zutkov*, Ingenieur-Auditeur.
S. Nikolaj *Dobryſzin*.

Czern, W. *Afonaſej* Fedorov ſyn *Branczaninov*, Aſſeſſor.
G. *Iwan* Michajlov ſyn *Bajberin*, Second-Maj.
S. Jefrem *Sojminov*.

Nowoſil, W. *Jakov* Fedorov ſyn *Sarſkoj*, Hofr.
G. *Iwan* Grigorjev ſyn *Waſiljev*, Aſſeſſor.
S. Waſilej *Kaczkov*.

---

8. Gouvernement Woroneſh.

Gouverneur: *Alexẽj* Michajlowicz *Maſlov*, General-Major und St. Annen Ritter.

Gehülfen: *Silveſtr* Artemjev ſyn *Muromtzov*, Hofrath.
Nikita Iwanov ſyn *Popov*, Hofrath.

Procureur: *Waſilej* Iwanov ſyn *Iwanov*.

Sec-

Sekretärs: Iwan *Bezgin.* Awram *Selechov.*
Luka *Sawinov.*

Beystädte von Woronesh.

Usman, W. *Stepan* Sedorov syn *Gelin*, Assessor.
G. *Iwan* Wasiljev syn *Kamenev*,
S. Iwan *Kamenev.*
Korotojak, W. *Maxim* Markov syn *Sawinov*,
Assessor.
G. *Michajlo* Alexẽjev syn *Alexejev.* Assessor.
S. Ignatej *Zawal'skoj.*
Werchososensk, als Woj. *Iwan Druschinin*,
PremierMajor.
Demszinsk, W. *Michajla* Martemjänowicz
Bulatov, Collegienrath.
Kostensk, als Woj. *Iwan Angusajev*, Unter-
lieutenant.
Usserd, W. *Semen Nikitin*, Titularrath.
Olszansk, W. *Iwan Korikin*, OberAuditeur.
Sokol'sk, W. *Iwan Kondratjev*, SecondMajor.
S. Danila *Frolov.*
Zemlänsk, W. *Iwan Neschdanov*, SecondMa-
jor.
Orlov, W. *Alexẽj Balserd*; SecondMa-
jor.
Festung *Pawlovsk*, als Commendant: *Wa-*
silej Jermolajev syn *Ostretzov*, Prem. Maj.
— *Nowochoperskk*, Commendant: *An-*
drej Podletzkoj, Oberster.
— *St. Dmitrei*, OberCommendant:
Iwan Alexẽjewicz *Potapov*, GeneralMajor.

Pro-

Provinzen nebst ihren Städten:

a. Provinz *Jeletz.*

Jeletz, W. *Iwan* Michajlowicz *Priklonſkoj*, Collegienrath.
G. *Andrej Safonov*, Aſſeſſor.
Proc. *Semen* Ignatjev ſyn *Zacharov*.
S. Alexandr *Bruſentzov*. Grigorej *Popov*.

Liwni, W. *Porfirii* Grigorjev ſyn *Sziſzkin*, Aſſ.
G. *Petr Tutol'nik*, Capitain.
S. Matwẽj *Golowin*.

Jefremov, W. *Iwan* Sawin ſyn *Ogolin*, Hofrath.
G. *Boris* Dmitriev ſyn *Plotnikov*, Capitain.
S. Iwan *Martemjanov*.

Lebedãn, W. *Jermolaj* Sawin ſyn *Mel'gunov*, Aſſeſſor.
G. *Petr Batũſzkov*, Aſſeſſor.
S. Jakov *Polũbojarinov*.

Dankov, W. *Login* Waſiljev ſyn *Tewãſzev*, PremierMajor.
G. *Nikolaj* Timofẽjev ſyn *Karpov*, Titularrath.
S. Iwan *Altufjev*.

Czernavſk, W. *Danila Michaczevſkoj*, Titularrath.

b. Provinz *Tanbov.*

Tanbov, W. *Terentej* Iwanowicz *Czerkaſov*, Collegienrath.
G. *Waſilej* Nikolajev ſyn *Boldyrev*, Aſſeſſor.
Proc. *Dementej* Iwanov ſyn *Cziczerin*.
S. Iwan *Zubarev*. Iwan *Gorbunov*.

Kozlov, W. *Michajlo* Semenov ſyn *Kartzov*, SecondMajor.

G. *Afanaſej Wolczkov*, Lieutenant.
S. Alexẽj *Fartukov.*

Rãſhſk, W. *Alexẽj* Alexandrov ſyn *Stepanov*, Aſſeſſor.

G. *Iwan* Stepanov ſyn *Bachmetev*, Capitain.
S. Pawęl *Ulanov.*

Ober-*Lomov*, W. *Waſilej* Danilov ſyn *Strukov*, Aſſeſſor.

G. *Petr* Andrejev ſyn *Netetzkoj*, Titularrath.
S. Matwẽj *Siwtzov.*

Nieder-*Lomov*, W. *Danila* Oſipov ſyn *Pochwiſnev*, SecondMajor.

G. *Geraſim* Lukjanov ſyn *Makarov*, Capitain.
S. Iwan *Saweljev.*

Inſara, W. *Fedor* Boriſov ſyn *Kudrãvtzov*, Hofrath.

G. *Iwan* Waſiljev ſyn *Jumatov*, SecondMaj.
S. Michajlo *Rãſzentzov.*

Boriſoglẽbſk, W. Vacat —

G. *Michajlo* Iwanov ſyn *Ogloblin*, Tit. Rath.
S. Waſilej *Czumiczev.*

Dobroj, W. *Iwan Popreduchin*, Titularrath.

c. Provinz *Szatzk.*

Szatzk, W. *Danilo* Andrejev ſyn *Lapatin*, Oberſtlieutenant.

G. Kn. *Nikita* Iwanov ſyn *Meſczerſkoj*, Hofr.
Proc. *Petr* Jevdokimov ſyn *Shilin.*
S. Andrej *Selechov.* Alexandr *Gordẽjev.*

Kaſimov und *Jelatma*, W. Kn. *Nikolaj Balbekov*, SecondMajor.

G. Kn. *Alexandr Kudaſzev*, Tit. Rath.
S. Iwan *Lapuchin.*

Kraſ-

Krasnoslobouka, als Woj. *Iwan* Andrejév syn *Surovtzov*, Titularrath.

Kadom, W. *Jakov* Iwanov syn *Metlin*, Assessor.
G. *Gavrila* Danilov syn *Shitkov*, Assessor.
S. Stepan *Shilin*.

Temnikov, W. *Wasilej* Wasiljev syn *Nejelov*, Hofrath.
G. *Stepan* Antonov syn *Seliwaczzv*, Tit. Rath.
S. Andrej *Myl'nikov*.

Kerensk, W. *Sawa* Semenov syn *Kwasznin-Samarin*, Hofrath.
G. *Iwan* Wasiljev syn *Perskoj*, Titularrath.
S. Alexẽj *Koral'kov*.

Troitzkoj Ostrog, W. *Warfolomej* Alexandrov syn *Stolpovskoj*, SecondMajor.
G. *Dmitrej* Iwanov syn *Pisemskoj*, Tit. Rath.
S. Semen *Dechterev*.

Bẽlokolotzk und *Romanov*, W. *Wasilej* Iwanov syn *Barbarykin*, PremierMajor.
G. *Semen* Iwanov syn *Rylejev*, SecondMajor.
S. Matwẽj *Djakonov*.

Narovczat, als Woj. *Lev* Alexẽjev syn *Bezobrazov*, Assessor.

---

9. Gouvernement Nishegorod.

Gouverneur: *Jakov* Stepanowicz *Artenevskoj*, Generallieutenant und St. Annen Ritter.

Gehülfen: *Maxim* Iwanowicz *Makszẽjev*, wirklicher Statsrath.
Petr Timofejewicz *Ragozin*, Oberster.

Procureur: *Alexẽj* Iwanov syn *Bachmetev*.

Sekretärs: Jakov *Poſkoczin.* Petr *Kromin.*
Waſilej *Makarov.*

Beyſtädte von Niſhnej-Novgorod.

Balachna, W. *Alexẽj* Filipov ſyn *Krapiwin*, Hofrath.
G. *Nikolaj* Potapov ſyn *Kolokol'tzov*, Tit. Rath.
S. Andrej *Michajlov.*
Jurgewetz Powol'ſkoj, W. *Jefim* Iwanov ſyn *Tarbẽjev*, Oberſtlieutenant.
G. *Petr* Grigorjev ſyn *Bologovſkoj*, Tit. Rath.
S. Stepan *Popov.*
Jadrin, Commiſſar: *Iwan Steczkin*, Fähndrich.

Provinzen ſamt ihren Städten.

a. Provinz *Arzamas.*

Arzamas, W. *Andrej* Bogdawicz *Sẽnãwin*, Oberſter.
G. *Iwan* Michajlov ſyn *Badin*, Hofrath.
Proc. *Alexandr* Waſiljev ſyn *Uſzakov.*
S. Iwan *Moſolev*, Tit. Rath. Sergẽj *Zamãtin.*

b. Provinz *Alator.*

Alator, W. *Iwan* Stepanowicz *Rakitin*, Statsrath.
G. *Grigorej* Andrejev ſyn *Gotovtzov*, Aſſeſſor.
Proc. *Petr* Akinfiev ſyn *Lazarev.*
S. Dmitrej *Vnukov.* Iwan *Iljin.*
Kurmyſz, W. *Iwan* Maximov ſyn *Zawaliſzin*, Hofrath.
G. *Nikolaj* Waſiljev ſyn *Alfimov*, Second Maj.
S. Nikolaj *Sergẽjev.*

10. Gouvernement Kasan.

Gouverneur: *Andrej* Nikiticz *Kwasznin-Samarin*, wirkl. Statsrath und St. Annen Ritter.

Gehülfen: *Iwan* Pawlowicz *Kudrãvtzov*, Statsrath.

Alexandr Akimowicz *Shdanov*, Statsrath.

Sekretärs: Andrej *Mazalevskoj*, Tit. Rath.
Stepan *Popov*. Andrejan *Abramav*.

In der Kazan zugeschriebenen Stadt

Urshum, **W.** *Lukjan* Timofejev syn *Sinbuchin*, Hofrath.
G. *Matwẽj* Jakowlev syn *Lebedev*, Second Maj.
S. Alexẽj *Balachontzov*.

Beystädte von Kazan.

Lanszev, **Commissar:** *Alexẽj Olowãniszni-kov*, Unterlieutenant.

Neu-Szeszminsk, **Commissar:** *Alexandr Maslov*, Lieutenant.

Menzelinsk, **W.** *Alexandr* Fedorov syn *Sucharev*, Hofrath.
G. *Maxim* Petrov syn *Mistrov*, Titularrath.
S. Iwan *Kamascev*.

Provinzen samt ihren Städten.

a. Provinz *Swijasshsk*.

Swijasshsk, **W.** *Iwan* Nikiticz *Gnẽwaszev*, Oberster.
G. *Andrej* Nikitin syn *Merkazin*, Assessor.

Proc. *Alexandr* Iwanov ſyn *Leontjev.*
S. Fedor *Goremykin*, Tit. Rath. Iwan *Nardinſkoj.*
Czeboxar, W. *Dmitrej* Nikitin ſyn *Czufarovſkoj*, Collegienrath.
G. *Iwan* Alexẽjev ſyn *Czeliſczev*, Aſſeſſor.
S. Gawrilo *Szmelev.*
Kuzmodemjanſk, W. *Waſilej* Iwanov ſyn *Balakirev*, PremierMajor.
G. *Dmitrej* Stepanov ſyn *Stepanov*, Aſſeſſor.
S. Dmitrej *Zajtzov.*
Tzywil'ſk, W. *Petr Kopjev*, Aſſeſſor.
G. *Waſilej* Kozmin ſyn *Fokin*, Titularrath.
S. Michajlo *Jevſewjev.*
Jaranſk, W. *Waſilej* Kirilov ſyn *Lebedev*, Hofrath.
G. *Leontej* Iwanov ſyn *Kudrãvtzov*, Capitain.
S. Iwan *Popov.*
Tzarev-Kokſzajſk, W. *Jegor Werigin*, Aſſeſſor.
G. *Nikita* Afonaſjev ſyn *Fedorov*, Titularrath.

b. Provinz *Wãtka.*

Chlynov, W. *Petr* Stepanowicz *Kolyczev*, Oberſter.
G. *Iwan* Fedorov ſyn *Protaſſev*, Prem. Maj.
Proc. *Andrej* Iljin ſyn *Bedarev.*
S. Iwan *Bogdanov.* Petr *Nẽmczinov.*
Kotel'nicz, W. *Stepan* Stepanov ſyn *Szirokov*, SecondMajor.
G. *Petr* Ignatjev ſyn *Arapov*, Titularrath.
S. Kozma *Iwanov.*
Slobodſkoj, W. *Nikolaj* Semenov ſyn *Strojev*, SecondMajor.

G. *Iwan*

G. *Iwan* Denisov syn *Mosolov*, SecondMaj.
S. Alexẽj *Pospẽlov.*

Orlov, Commissar: *Wasilej* Akimov syn *Aszitkov*, Titularrath.

c. Provinz Permien.

Kungur, W. *Nikita* Iwanov syn *Miller*, PremierMajor.
G. *Iwan* Semenov syn *Kudrãutzov*, Assessor.
S. Jakov *Milũkov.* Andrej *Mosolov.*

Sol Kamskaja, W. *Alexẽj* Borisov syn *Borisov*, PremierMajor.
G. *Andrej* Petrov syn *Potẽchin*, Assessor.
S. Boris *Sudowinov.*

d. Provinz *Sinbirsk.*

Sinbirsk, W. *Nikolaj* Wasiljewicz *Panov*, Collegienrath.
G. *Fedor* Grigorjev syn *Kudrin*, Hofrath.
Proc. *Iwan* Martynov syn *Tolstoj.*
S. Semen *Afonassjev.* Petr *Zajtzov.*

Petrovsk, W. *Petr* Danilov syn *Zimminskoj*, Obristlieutenant.
G. *Iwan* Nikiforov syn *Butkẽwicz*, SecondMaj.
S. Luka *Jakowlev.*

Syzran, W. *Iwan* Wasiljev syn *Iwanov*, Assess.
G. *Jakov* Sawastianov syn *Wosilevskoj*, Titularrath.
S. Wasilej *Klimentov.*

Samara, Commissar: *Awdej Batrakov*, Unterlieutenant.

e. Provinz *Penza.*

Penza, W. *Andrej* Alexẽjev syn *Vsewolodskoj*, Hofrath.
G. *Iwan* Michajlov syn *Repin*, Assessor.
Proc. *Jefim* Petrov syn *Czemosov.*
S. Sergẽj *Sverczkov.* Stepan *Dudkin.*

Saransk, W. *Wasilej* Grigorjev syn *Protasov*, Assessor.
G. *Michajlo* Dmitriev syn *Baszmakov*, Titularrath.
S. Andrej *Metal'nikov.*

Kanzley über die Colonie im Gouvernement Kazan.

OberCommandeur: *Alexandr* Iwanowicz *Müller*, GeneralMajor.
PremierMajor: *Grigorej* Mironov syn *Glazatoj.*
Assessor: *Terentej* Iwanov syn *Bulgakov.*
Sekretär: Wasilej *Zmejkin.*

II. Gouvernement Astrachan.

Gouverneur: *Nikita* Afonasjewicz *Beketov*, GeneralMajor und St. Annen Ritter.
Gehülfen: *Petr* Wasiljewicz *Semikov*, Oberster.
Michajlo Grigorjewicz *Baranov*, Collegienrath.
Procureur: *Sergẽj* Iwanov syn *Polẽnov.*
Sekretärs: Petr *Jartzov.* Iwan *Zajtzov.*
Iwan *Poldamazav.*

Astra-

Astrachanische Commerz-Bank.

Director: *Michajlo Lebedev*, Oberster.
Sekretär: Fedor *Puszkin*,

In der der Stadt Astrachan zugeschriebenen Stadt *Saratov*.

Wojewode: *Nikita* Andrejev syn *Strojev*, Hofr.
Gehülfe: *Nikolaj* Nikiforov syn *Telẽgin*, Assess.
Sekretär: Fedor *Blinov*.

---

12. Gouvernement Orenburg.

Gouverneur: *Iwan* Andrejewicz *Reinsdorp*, General-Major und St. Annen Ritter.
Gehülfen: *Wasilej* Jakowlewicz *Starowa-Milũkov*, wirkl. Statsrath.
Iwan Maximowicz *Mãsojedov*, Collegienrath.
Procureur: *Petr* Iwanov syn *Kozlov*.
Sekretärs: Petr *Czuczalov*. Iwan *Olin*.

Orenburger Salz-Comissariat.

Sekretär: Fedor *Petrov*.

Orenburger Gränze-Zoll.

Director: *Petr* Stepanov syn *Obuchov*, Assessor.
Zöllner: Semen *Gnẽzdov*, Fähndrich.

Gränze-Zoll zu Troizk.

Director: *Jakov* Alexẽjev syn *Touzakov*, Hofrath.
Zöllner: Dmitrej *Krutov*.

Provinzen dieses Gouvernements nebst ihren Städten.

Provinz *Ufa*.

Woj. *Iwan* Wasiljev syn *Spiridov*, Hofrath.
Geh. *Pavel* Nikitin syn *Bogdanov*, SecondMaj.
Proc. *Nikita* Jegorov syn *Filosofov*.
Sekr. Stepan *Atajev*. Gawrila *Frolov*.

Provinz *Isetsk*.

W. *Iwan* Gawrilov syn *Lazarev*, Obristlieut.
G. *Avxentij* Fedorov syn *Kozlovskoj*, Prem. Maj.
Proc. *Wasilej* Prokofjev syn *Gulãjev*.

Wojewoden-Kanzlei zu *Mechonsk*.

als Woj. *Andrej* Iwanov syn *Jakowlev*, PremierMajor.
als Geh. *Larion* Michajlov syn *Czeremisinov*, Capitain.
als Sekr. *Iwan Slasnikov*, Protocollist.

Commissariat zu *Kurtamysz*.

Nikita Gubin, Unterlieutenant.

Kanzlei zu *Stawropol*.

Gehülfe: *Pawel Miriamskoj*, Translateur des Collegii der auswärtigen Affairen.
Sekretärs: Iwan *Sablukov*. Andrej *Martynov*.

Bugul'minskaja Zemskaja, auf dem neuen Moskauer Wege.

als Woj. *Iwan* Jefimov syn *Chirjakov*, Sec. Maj.
Geh. *Iwan Krasil'nikov*, Lieutenant.
Sekr. Iwan *Olin*.

13. Gouvernement Sibirien.

Gouverneur: *Denis* Iwanowicz *Cziczerin*, GeneralMajor, PremierMajor von der Leibgarde, und St. Annen Ritter.

Gehülfen: *Wasilej* Iwanowicz *Rykaczev*, Collegienrath.

Petr Alexẽjev syn *Bykov*, Hofrath.

Procur. *Stepan* Sawin syn *Pestrikov*.

Bei den Rechnungen: Gawrilo *Smirnov*, Titularrath.

Sekretärs: Jefim *Ovsänikov*. Petr *Rezanov*. Matwẽj *Jurlov*.

In denen diesem Gouvernement zugeschriebenen Städten.

Werchoturje: Commissar, *Sergẽj* Wolodimirov syn *Borzowo*, Capitain.

Tara: Woj. *Timofej* Grigorjev syn *Kriwonogov*, Titularrath.

Geh. *Ilja* Perrov syn *Pylajev*, Lieutenant.

Sekr. Petr *Serbenin*.

Tomsk: W. *Nikolaj* Afonasjev syn *Kairev*, Capit.

G. *Iwan* Petrov syn *Szarygin*, Assessor.

S. Iwan *Puszkarev*.

Kuznetzk: W. *Anton* Iwanov syn *Skwortzov*, Assessor.

G. *Makej* Pawlov syn *Kuleszev*, Capitain.

S. Dmitrej *Godlevskij*.

Tümen: W. Kn. *Matwẽj* Gawrilov syn *Czchejze*, Titularrath.

G. *Stepan* Grigorjev syn *Axütin*, Capitain.

S. Jakov *Nesterov*.

Pelym:

Pelym: Commiſſar, *Jakov Sczepkin*, Lieut.
Sekret. Waſilej *Lazarev.*
Berezov: Commiſſar, *Gawrila* Fedorov ſyn *Jevſewjev*, Titularrath.
Sekr. Afonaſej *Katin.*

Provinz Jeniſejſk.

Jeniſejſk: W. *Jevdokim* Andrejev ſyn *Szaposznikov*, Hofrath.
G. *Petr* Agapjev ſyn *Kiriakov*, Hofrath.
Proc. *Iwan* Maximov ſyn *Zujev.*
Sekr. Alexẽj *Popov.* Alexẽj *Ulanov.*
Kraſnojarſk: W. Kn. *Iwan* Jakowlev ſyn *Pelymſkoj*, Titularrath.
Sekr. Jakov *Polowodov.*
Narym: Commiſſar, *Gawrila* Iwanov ſyn *Bobrovſkoj*, Titularrath.
Sekr. Waſilej *Sczepkin.*
Turinſk: W. *Iwan* Andrejev ſyn *Panajev*, Titularrath.
G. *Iwan* Petrov ſyn *Norman*, Unterlieutenant.
Sekr. Waſilej *Puſzkarev.*
Surgut: Commiſſar, *Mitrofan* Iwanov ſyn *Popov*, SecondMajor.
Sekr. Prokofej *Waſiljev.*
Mangazej: W. *Andrejan* Prokofjev ſyn *Baſargin*, Aſſeſſor.
G. Semen *Michalev*, Unterlieutenant.
S. Ilja *Dewãtov.*
Jalutorov: Verwalter, *Alexẽj* Markov ſyn *Babanovſkoj*, Hofrath.
Sekr. Iwan *Blochin.*

Krasnoslobodsk: Verwalter, *Alexandr Fe-filov*, Lieutenant.
Iszim: Verwalter, *Alexandr Borisov*, Lieut.

---

14. Gouvernement Irkutsk.

Gouverneur: *Adam* Iwanowicz *Bril*, General-Major.
Gehülfe: Baron *Iwan* Osipowicz *Solowjev*, Oberster.
Hofrath: *Wasilej* Wasiljev syn *Wetlitzkoj*.
Procureur: *Iwan* Iwanov syn *Iwanov*.
Sekretärs: Nikolaj *Bogdanowicz*.
Jefrem *Smirnov*. Fedor *Nerlov*.

In den zugeschriebenen Städten:

Jakutsk: W. *Dmitrej* Timofejev syn *Afroß-mov*, Assessor.
Selenginsk: W. —
Ilimsk: W. *Iwan* Fedorov syn *Fedorov*, Assess.
Nerczinsk: W. *Michajlo* Kornilov syn *Ovsän-nikov*, Ingenieur-Capitain.

---

15. Klein-Rußland.

OberCommandeur: Gr. *Petr* Alexandrowicz *Rumäntzov*, s. oben.

Klein-Russisches Collegium.

Präsident: eben derselbe Graf *Rumäntzov*.
Mitglieder: *Semen* Wasiljewicz *Koczubei*, General-Oboznyj mit GeneralMajorsRang, Ritter von St. Annen.

Kn. *Platon* Stepanowicz *Meſcerſkoj*, GeneralMaj.
Waſilej Gvigorjewicz *Tumanſkoj*, Statsrath und General-Schreiber.
General-Jeſſaul: *Iwan* Timofejewicz *Shuravko*, mit Oberſten-Rang.
Collegienrath: *Dmitrej* Kirilowicz *Nataljin.*
Procureur: *Alexẽj* Fedorowicz *Semenov*, Collegienrath.
Sekretär: *Oſip* Grigorjev ſyn *Tumanſkoj*, Collegien-Aſſeſſor.

---

16. Neuruſſiſches Gouvernement.

GeneralMajor: *Alexandr* Stepanowicz *Iſakov.*
Brigadier: *Waſilej* Alexẽjewicz *Czertkov.*
PremierMajor: *Andrejan* Iwanov ſyn *Plawetzkoj.*
SecondMajor: *Grigorej* Warlaamov ſyn *Bulatzel.*
als Sekretär: Andrian *Plotnikov*, Lieutenant.

Provinzen dieſes Gouvernements.

*Jekaterini*ſche Provinzial-Kanzlei.

Oberſter: *Alexẽj* Alexẽjewicz *Alymov.*
PremierMajor: *Prokofej* Dawydov ſyn *Sẽdãkin.*
Capitain: *Alexẽj Bukrejev.*
als Sekretärs: die Lieutenants Jakov *Pimenov.*
Michajlo *Nekraſov.*

Eliſawedgradſche Provinzial-Kanzlei.

Oberſter: *Nikolaj* Iwanowicz *Glẽbov.*
SecondMajor: *Nikolaj* Lukjanov ſyn *Czernikov*, GränzeCommiſſar, u. Chef über die Raskolniken.

17. Slobodisch-Ukrainische Gouvernements-Kanzlei.

GeneralMajor, mit der Macht eines Gouverneurs über das Slobodisch-Ukrainische Gouvernement verordnet, *Jevdokim* Alexẽjewicz *Szczerbinin*, PremierMajor der Leibgarde, und St. Annen Ritter.

Gehülfen: *Petr* Petrowicz *Grimev*, Brigadier.
Stepan Iwanowicz *Tewãſzov*, Oberſt.

Procureur: Kn. *Grigorej* Iwanowicz *Wãzemſkoj*.

Secretärs: Andrej *Portnãgin*. Jegor *Koſtylev*.
Alexandr *Lũbitzkij*.

In dem bei diesem Gouvernement errichteten
Güter-Departement,

Assessor: *Nikolaj* Andrejev ſyn *Wyrodov*.
Sekretär: Alexẽj *Wolodimerov*.

Provinzen dieses Gouvernements:

Oſtrogoſhſk: als Woj. *Michajlo* Rodionov ſyn *Krũkov*, Assessor.

Gehülfe: *Iwan* Stepanov ſyn *Liſancwicz*, SecondMajor.

Procureur: *Lev* Waſiljev ſyn *Lodyſhenſkoj*.

Sekret. Fedor *Matwẽjev*. Waſilej *Czũpuchin*.

Izũm: als Woj. *Prochor* Petrov ſyn *Bawykin*, Assessor.

Geh. *Alexẽj* Semenov ſyn *Kolebãtzkoj*, Regimentsrichter.

Proc. *Iwan* Jakowlev ſyn *Buſznev*.

Sekr. Iwan *Czerkaſov*. Jakov *Taramuchin*.

Sumi: W. *Sergẽj* Alexẽjewicz *Dmitrieu-Momonov*, Oberſter.

G. *Andrej Kondratjev*, Lieutenant.

Proc. *Iwan* Petrov ſyn *Romaſzev.*

Sekr. Waſilej *Szuſzlãbin.*

Achtyrka: als Woj. *Leontej* Oſipov ſyn *L'wov*, Premier Major.

Geh. *Waſilej* Timofejev ſyn *Bojarſkoj*, Aſſeſſ.

Sekr. Kliment *Filipowicz.*

In *Charkov* bei der Branntweins-Expedition

Hofrath: *Iwan* Alexẽjev ſyn *Pẽunov*,

---

18. Gouvernement Riga.

General-Gouverneur: *Jurja* Jurjewicz von *Broun*, General en Chef, der beiden rußiſchen Orden, des Weiſen Adlers, und von St. Annen Ritter.

Vice-Gouverneur: Baron *Meiendorf*, General-lieutenant und Ritter von St. Alexander (votiret bei der Rußiſchen Expedition).

Regierungsräthe: Bar. *Johann Chriſtoph* von *Kampenhauſen*, Geheimer Rath und St. Annen Ritter;

Otto Herman von *Vitinghof*, Geheimer Rath, des Weiſen Adlers und von St. Annen Ritter (votiren bei der deutſchen Expedition).

Bei den Ruſſiſchen Sachen: General-Gouvernements-Sekretär: *Iwan* Sergẽjev ſyn *Druſhinin*, Hofrath.

Sekretär: Nikita *Bẽlinkov.*

Bei den Deutſchen Sachen: Sekr. *Samujla Waga.*

Bei

Bei den Oekonomischen Affairen in

Riga: GeneralOekonomie-Director, Anton Johann von *Jenteltart.*
Kamerier, Gottfried *Link*, Titularrath.
Sekretär, Joachim Luka *Pomeresch.*
Dörpt: Statthalter, Alexandr Reinhold von *Essen.*
Sekr. Ludwig *Stegemann.*
Translateur, Fridrich *Piskorskij*, Titularrath.
Arensburg: Statthalter, von *Helmersen.*
Kamerier, Justus *Gronau.*
Sekr. Johann *Bremer.*

General-Gouvernements-KammerComtoir:

GeneralGouvernements-Kamerier: Joh. *Pforten.*

Rent- und Proviantmeister, in

Riga, Andrej *Vogt.*
Dörpt, David Gerhard *Minzel.*
Pernau, Samuel Philipp *Roth.*

Recognitions-Inspectores, in

Riga, Johann Christoph *Blum.*
Dörpt, Johann Jacob *Fischer.*
Pernau, Samuel Philipp *Roth.*

Kreis-Commissars, im Kreise

Riga, Hieronymus *Rikman.*
Wenden, Johann Tobias *Wagner.*
Dörpt, Carl Georg *Leutner.*
Pernau, Carl Beier von *Weisfeld*, Major.

Revisores, in

Riga, Johann *Guthard.* Carl Ludwig *Wasmund.*
Dörpt, Johann Gottschalk *Remmers.*
Franz *Remmers.*
Auf der Insel Oesel: Wenedikt *Rolander*, Inspect.
Zacharias *Bäng.* Johann *Collin.*
Johann *Mandelin.* Ernst *Fonsen.*

Livländisches Hofgericht.

Präsident: Baron Johann Adolf von *Ungern-Sternberg.*
Landrath und Assessor: Carl Gustaf Baron von *Fersen.*
Vicepräsident: Andreas Gottlieb *Killani.*
Assessores: Axel *Becker*, Hofrath.
Reinhold Georg von *Brümmer.*
Carl Gustaf von *Berg.*
Bar. Harald Gustaf von *Igelström.*
Carl Gustaf von *Kallmann.*
Georg Caspar von *Tiesenhausen.*
Sekretär und Assessor: Ferdinand Wilhelm *Huhn.*

Im Landraths Collegio.

Landräthe: Gustaf Adolph von *Tiesenhausen.*
Bar. Ernst Reinhold von *Mengden.*
Gustaf Wilhelm *Taube.*
Fridrich Wilhelm von *Sivers.*
Bar. Joh. Adolf von *Ungern-Sternberg.*
Bar. Carl Gustaf von *Fersen.*
Bar. Johann Georg von *Meiendorf,*
Fridrich Wilhelm von *Patkul.*
Bar. Carl Otto von *Rosen.*

Bar. Gerhard Fridrich von *Löwenwolde.*
Magnus von *Helmersen.* Bar. Carl von *Posse.*
Landmarschall: Bar. Carl von *Mengden*, Major.
Sekretär: Erich Johann *Meck.*

Ober-Consistorium.

GeneralSuperintendent: Andrej *Zimmermann.*
Assessores: Johann Gotthard von *Meck.*
Georg Fridrich von *Farmerstädt.*
Jacob *Andreæ*, Probst.
Johann *Loder*, Pastor.
Sekretär: Christian Adolf *Lado.*

In Arensburg,

Präsident: Leonhard Samuel *Schwahn*, Superintendent.
Christian Adolf Ludwig *Dingelstädt*, Rector und Diakonus.

In den vier Landgerichten.

Landrichter im Kreise

Riga, Johann Gustaf von *Adelkass.*
Assessores: Berend Johann von *Brömsen.*
Georg Johann von *Tiesenhausen.*
Assessor und Sekretär: Georg Ludwig von *Vegesack.*
Fiscal: Christian Gottlieb *Kleman.*
Wenden, Bar. Gotthard Wilhelm v. *Budberg.*
Assessores: Carl Gustaf von *Sternfeld.*
Fridrich Reinhold von *Berg.*
Sekretär und Assessor: Christian Georg von *Ulrichen.*
Fiscal: Johann Christoph *Pegau.*

Dörpt, Benedict von *Helmersen.*
Assessores: Adam Fridrich von *Stryk.*
Joh. Georg von *Rennenkampf.*
Assessor und Sekretär: Erdmann *Bröker.*
Fiscal: Anton Christian *Kappel.*

Pernau, Johann von *Stakelberg.*
Assessores: Otto von *Lilienfeld.*
Carl Ludwig von *Kridener.*
Assessor und Sekretär: Fabian Reinhold *Siwerding.*
Fiscal: Paul Christian *Grube.*

In den vier OrdnungsGerichten.

Ordnungsrichter im Kreise

Riga, von *Dunten*, Lieutenannt.
Wenden, von *Funk.*
Dörpt, von *Budberg.*
Pernau, von *Smitten.*

Magistrat in Riga.

Burgermeister: Henrich *Bewert.*
Theodor Henr. von *Dreiling.*
Georg Christoph *Andreae.*
Andreas *Stöber.*

Ratsherren mit verschiedenen besondern Aemtern:

Joh. Valentin *Helst.* — Melchior von *Widow.*
Joh. Henrich *Schick.* — Liborius *Dahlin.*
Matthias Ulrich *Porten.* — Fridrich *Barber,*
Joh. Christoph *Schwarz.* — Joh. Henrich *Gast.*
Joh. Henr. *Hollander.* — Gotthard von *Vegesack.*
Joh. Carl *Berend.* — Joh. Jacob *Schäfer.*
Gottfried *Berens.* — Ernst *Ebel.*

Magistrat in Dörpt.

Bürgermeister: Christian *Stegemann.*
Hermann Anton *Schaub.*
Ratsherren: Carl Fridrich *Lawern.*
Peter Christian *Schmalzen.*
Andreas *Schwedmann.*
Johann Jacob *Thiel.*
Peter Christian *Flag.*
Präsident beim Consistorio: der Bürgermeister
Christian *Stegemann.*

Magistrat zu Pernau.

Bürgermeister: Jacob Johann *Fürst.*
Hans Dietrich *Schmidt.*
Ratsherren: Joh. David *Wisel.* Jacob *Acke.*
Fridrich Thomas *Zange.*
Franz *Schröder.* Jacob *Rippen.*
Präsident beim Consistorio: der Bürgermeister
Jacob Johann *Fürst.*

Wal'skoj * Magistrat.

Bürgermeister: Ernst Bernhard *Witt.*
Ratsherren: Carl Gustaf *Franzen.*
Wilhelm Hermann *Wichmann.*
Joachim *Sparwart.*

Magistrat zu Wenden.

Bürgermeister: Carl Fridrich *Sivers.*
Jacob *Trompovskij.*

* Ist dies Wollmar oder Fellin? Aber noch vor wenigen Jahren hatte keine dieser Städte einen Magistrat, sondern nur Aelteste.

Ratsherren: Johann Christoph *Pegau.*
Wilhelm *Huhn.* Mich. *Merniz.*

* * * * *

Provinz Oesel. Im

Landraths-Collegio,
Landräthe: Johann Gustav von der *Osten-Sacken.*
Reinhold Henr. von *Vitinghof.*
Hermann Gustaf von *Weimarn.*
Landmarschall: Joh. Gustaf von *Gyldenstub.*
Landgericht, Landrichter: Johann Gustaf von der *Osten-Sacken.*
Assessores: von *Aderkass.* von *Sass.*
Sekretär: *Same,*
Ordnungsgericht, Ordnungsrichter:
Otto von *Burmeister.*
Assessores: von *Poln.* von *Berg.*
Magistrat, Bürgermeister: Gustaf *Delingshausen.*
Ratsherren: *Schmidt. Schröder. Lingen.*
Sekretär: *Tunzelmann.*

---

19. Gouvernement Reval.

GeneralGouverneur: Herzog *Peter August Fridrich* von *Holstein-Beck,* Generalfeldmarschall, von den beiden Russischen Orden, dem Schwarzen Adler, und St. Annen Ritter.
Gouvernements-Räthe: Caspar Anton v. *Berg.*
Carl von *Koskul.*
Sekr. Christoph *Riesemann.* Joh. Christoph *Prawe.*

Ober-

OberLandgericht.

Präsident: der GeneralGouverneur.
Landräthe: Hastfer Graf *Tiesenhausen.*
Baron von *Hersen,*
Engelhard Graf *Steinbock,*
Baron *Ungern-Sternberg.*
von *Schwengeln.* von *Ulrich.*
Baranov. *Grimmern.*
Ritterschafts-Hauptmann: von *Ulrich.*

Magistrat der Stadt Reval.

Bürgermeister: Joh. Herman *Haks,* Justizrath.
Carl Philipp *Riesenkampf.*
Christian *Winstigshausen.*
Carl Henr. *Sendenhorst.*
Syndicus: Adrian Henrich *Frese.*
Ratsherren: Carl Joh. *Schonert.* Wilh. Henr. *Gernet.*
Carl Nicolaus *Gotling.* Caspar *Höppener.*
Christian *Buchou.* Woldemar *Grav.*
Arnold *Dehn,* Justizr. Niclas Joh. *Notbeck.*
Joh. Fridr. *Hippius.* Joh. Reinhold *Getling.*
Herm. Joh. *Zurmüler.* Hermann Joh. *Kleim.*
Sekretärs: Joachim *Dehn.* Jacob Fridr. *Hippius.*
Carl Gottschalk *Garp.*

Magistrat der Stadt Narva.

Burgermeister: Johann Otto *Suthof.*
Gotfried *Gnospelius.*
Ratsherren bei verschiedenen Aemtern:
Joh. Herm. *Königsfels.* Lorenz Georg *Stralborn.*
Albert Conrad *Schmidt,* Joh. Henr. *Wibbelmann,*
Jacob *Seideler.* Carl *Casten.*

Ratsherr und Sekretär: Joh. Sigfrid *Hofmann.*
Protonotarius: Carl Gustaf *Hofmann.*

Vogtei-Gericht.

als Präsident: der Ratsherr Lor. Georg *Stralborn.*
Vice-Voigt: der Ratsherr Joh. Henr. *Wibbelmann.*
Assessores: Jacob Johann *Götte.*
Christoph Hermann *Knop.*
Assessores Extraordinarii: Wilh. Bastian *Ritter.*
Karp Fridrich *Kilberg.*
Notarius: Johann Martin *Krause.*

---

20. Gouvernement Wyborg.

Vice-Gouverneur, als Gouverneur: Nikolaj Nikolajewicz *Engelhart*, Brigadier bei der Armee.
Statsrath: Jurja Andrejewicz von *Kalman*, Director der General-Gränzemessung im Gouvernement.
Sekretärs: Carl *Torkel.* Andrej *Linden.*

In den Provinzen Wyborg und Kexholm.

Statthalter: Matwẽj Matwẽjev syn *Gibertovskij.*
Kameriers: Nikolaj *Tawast.* Ernst *Hofmann.*
Fridrich *Wirilander.*

Rent- und Proviantmeister in

Wyborg: Samuel Fridrich *Kuhlmann.*
Kexholm: Erik *Braterus*, Titularrath.

Provinz Kexholm.

Victor *Gren*, Titularrath. Gustaf *Stark.*

Pro-

Provinz Kymmenegärd.

Starthalter: Anton *Wulfert.*
Sekretär: Johann Adolf *Wising.*
Kamerier: Erik *Nordmann.*
Rentmeister: David *Lignel.*

Land-Commissars,

Hinrich *Masalin.* Carl *Avenarius.* Jacob *Galicius.*

Landrichter im Gouvernement Wyborg.

Lagman: Christian *Alenius.*

Häradshöfdinge, in der Jurisdiction

Wyborg: Johann *Carpen.*
Kexholm: Vicehäradshöfding Fridrich *Bökelmann.*
Nyslot: Johann Cornelius *Lindbom.*
Kymmene: Andreas *Gudseus.*
Gränze-Commissar: Philimon *Wenzel*, Collegien-Assessor.

Beim Hafen-Zoll in Wyborg.

Director: Georg von *Glasenap*, Collegienrath.
Zöllner: Nikita *Rogoshin.*

in Fridrichshamn,

Director: *Kilchen*, Capitain.
Zöllner: Georg von *Glasenap.*

Magistrat in Wyborg.

Burgermeister: Niclas *Janisch.*
Rathmänner: Jacob *Boström*, Präses des Niedergerichts.

Gustaf *Melart*. Georg *Wulfert*.
Andreas *Kulberg*.
Sekretär: Peter Wilhelm *Teslev*.

Magistrat in Friedrichshamn.

Burgermeister: —
Ratmänner: Johann Fridrich *Schele*.
Joh. *Oberg*. Job *Gobinius*.
Sekretär: *Stewen*.

Consistorium in

Wyborg: Präses, Magnus *Alopeus*, Domprobst.
Assessores, der Probst Johann *Deitsch*.
die Pastores Johann *Saxberg*.
Carl Gustaf *Kuper*.
Samuel *Alopeus*.
der Rector Johann *Strolmann*.
Friedrichshamn: Präses, Fabian *Gudseus*, Domprobst.
Assessores: die Pastores Erik *Silvin*.
Isaj *Palak*. Andreas *Hess*.
Andreas *Langel*.

In=

Inhalt

des zweiten Theils des Neuveränderten Rußlands.

I. Errichtung des kaiserl. Kinderhauses und Accouchier-Hospitals für arme Wöchnerinnen in der Hauptstadt Moskau. Den 1sten Sept. 1763. S. 1

1. kaiserl. specieller Befehl an den Senat 3
2. Manifest — — 4
3. Vorstellung der Senateurs *Schachovskoj*, *Panin* und *Münnich*, vom 26. Aug. 1763. 7
4. Vorstellung des Generallieut. *Betzkoj* an die Kaiserin, vom 10. Jun. 1763. 11
5. Vorbericht an die Leser. — 17
6. General-Plan des Kinderhauses und Accouchier-Hospitals. — — 34

Kap. 1. Von den Vorgesetzten und Bedienten des Kinderhauses. Vom Ober-Curator, Pupillen-Rath, den Pflegern u. Pflegerinnen, dem Oberaufseher, der Oberaufseherin, dem Schatzmeister oder Oekonom, den Priestern, den Schulmeistern, dem Medicus, dem Chirurgus, den Hebammen, den Auffehern und Aufseherinnen, den Ammen und Wärterinnen, §. 1 — 14. — 34

Kap. 2. Von den Kindern, welche in das Kinderhaus aufgenommen werden, §. 1 — 14. 44

Kap. 3. Von dem Accouchier-Hospital für arme Wöchnerinnen, §. 1 — 5. — 55

Kap. 4. Von der zu dieser Stiftung nöthigen Geldsumme, §. 1 — 8. — — 57

K. 5. Von den Belonungen u. Strafen, §. 1-13. 61

K. 6. Von den Privilegien des Kinderh. §. 1-19. 69

7. Hirtenbrief der heil. dirigirenden Synode 86

II. All-

Inhalt.

II. Allgemeiner Erziehungs-Plan, von der Kaiserin bestätigt den 12. März 1764, übergeben vom Generallieut. *Betzkoj* S. 93

III. Errichtung der kaiserl. Tutel-Kanzlei, den 22. Jul. 1763 — 107

1. Ukase an den Senat vom 22. Jul. 1763. 109
2. Manifest vom 22. Jul. 1763, wodurch Ausländer eingeladen werden, sich in Rußland häuslich niederzulassen — 113
3. Verzeichniß der noch unbesetzten und zum Anbau bequemen Ländereien in Rußland 126
4. Instruction der Tutel-Kanzlei 130
5. Befehl vom 8. Dec. 1763, die Kolonien mit Geistlichen und Aerzten zu versehen 139

IV. Tobaks-Plantagen in Klein-Rußland, den 11. Febr. 1763 — 141

V. Gegen die Bestechungen und Gelderpressungen, den 18. Jul. 1762 153

VI. Etat des neuerrichteten Gouvernements Neurußland, den 26. März 1765 163

1. der Neurußischen Gouvernements-Kanzlei 165
2. der Jekaterinischen Provinz-Kanzlei — 171
3. der Jelisawetgradschen Provinz-Kanzlei 172
4. Kanzlei-Etat der Stadt Bachmut — 175
5. Verteilung — — —
6. Allgemeiner Etat des ganzen Gouvernements 176

VII. Krönungsgeschichte der Kaiserinn Katharina II, den 22. Sept. 1762 177

1. Ankündigung der Krönung in Moskau, den 7. Jul. 1762 — — 179

2. Krö-

Inhalt.

2. Krönungs-Feierlichkeiten — — 182
3. Liste der Begnadigten am Krönungs-Feste 192
4. Manifest an die Armee — 198

VIII. Errichtung des neuen Rußischen Militair-Ordens St. Georgii, den 26. Novemb. 1769 — — 207

IX. Titulatur der jetzigen Kaiserin, verordnet den 2. Jul. 1762 — 223

X. Münz-Operationen, im Dec. 1763 231
1. Ukase vom 18. Decemb. 1763 — — 233
2. Sibirische Kupfermünze, den 5. Dec. 1763 235

XI. Actenmäßiger Bericht von dem Aufruhre des Mirowicz, den 5. Jul. 1764 237
1. Manifest, den 17. Aug. 1764 — — 239
2. Ukase aus dem Senat, den 9. Sept. 1764 248
3. Urteil der Comission über die Aufrührer, den 9. Sept. 1764 — — — 249

XII. Fortsetzung der Actenschriften, die errichtete Gesetz Commission betr. 282
1. Ukas an den Senat, den 24. Jul. 1767 285
A. Art der Eröffnung der Comiss. den 30 Jul. 1767. 286
B. Eid der Deputirten bey ihrem Eintritt 288
2. Ordnung, nach welcher die Gesetz-Commission verfahren soll, §. 1 — 31 289

XIII. Stiftung des medicinischen Reichs-Collegii in St. Petersburg, den 12. Novemb. 1763 — — 327
1. Befehl an den Senat — — 329
2. Instruction des medicinischen Collegii 331
Von der medicinischen ökonomischen Kanzlei 347

An-

Inhalt.

Anhang.

Etat von Rußland, beim Anfang des Jahrs 1770 — — 349
I. Kaiserl. Hofrath — — 351
II. Hofstat der Kaiserin
Cavaliers 352. Damen 356
III. Bei dem Cäsarewicz, Paul Petrówicz 357
IV. Kaiserl. Oberhofprediger, Leibärzte, Kammerdiener ꝛc. — — 357
V. Beim Privat-Cabinet der Kaiserin 359
VI. Chevaliers-Garde — — 360
VII. Leibgarden
Preobrashenische 360. Ismailovsche 362
Semenovsche 361. Garde zu Pferd 363
VIII. Dirigirender Senat, in 6 Departem. 364
Comtoirs beym Senat — — 370
IX. Dirigirende Synode — — 372
X. Archierejen aller Eparchien in Rußland 373
XI. Geistliche Consistorien — 375
XII. Archimandriten u. Aebte aller Klöster 384
Aebtissinnen in den Nonnenklöstern 396
XIII. Reichs-Collegium der auswärtigen Affairen — — 401
Cärimonienmeister, Archiv, — 403
Postwesen — — 404
XIV. Kaiserl. Ministers und andre Beamte außer Landes — — 405
Bei den Gränze-Affairen — — 408
XV. Kriegs-Collegium — — 410
Artillerie-Corps — — 411
Ingenieur-Corps — — — 412
Oberkanzlei der Artillerie und Fortification 413

Adelis-

Inhalt.

Adeliches Ingenieur-CadettenCorps — 414
Adeliches Land-CadettenCorps — 415
Oberkriegs-Commissariat — — — —
Bei den Divisionen — — — 416
OberProviantsKanzlei — — 417
XVI. Admiralitäts-Collegium — 418
in den Seehäfen — — — 420
Adeliches See-CadettenCorps — — 422
XVII. Kammer-Collegium in Moskau 423
XVIII. Justiz-Collegium — 425
XIX. Güter-Collegium — — 426
XX. Revisions-Collegium — 427
XXI. Commerz-Collegium — — 428
Consuls, und über die Erhebung der Zölle 429
XXII. Berg-Collegium — — 430
Beim Münzwesen — — —
Kolywano-Woskresenische Berghauptmannschaft 431
XXIII. Manufactur-Collegium 432
XXIV. Oekonomie-Collegium — 433
XXV. Akademie der Wissenschaften 434
XXVI. Medicinisches Collegium 436
Doctores im ganzen Reiche — —
XXVII. Universität zu Moskau 439
XXVIII. Akademie der Künste — 440
XXIX. Kanzleien — — 442
Oberhofkanzlei 442. Hof-StallComtoir 443
Hof-Comtoir 443. Oberjägermeisterei 444
Bau-Comtoir der kaiserl. Gebäude und Gärten —
Kaiserl. Architecte ꝛc. — — 445
Confiscations-Kanzlei — — — 446
Ober-Polizei in St. Petersb. u. Polizei in Moskau 447
Jamszik-Kanzlei — — 448
Tutel-Kanzlei — — — —
Kanzlei des Ladogaischen Kanals, der Borowitzkischen Wasserfälle ꝛc. — 449

Zum

Inhalt:

Zum Unterhalt der Heerstraßen — 450
Gewehr-Kanzlei zu Tula und Systerbäck 451
Kaiserl. Spalier-Manufactur — —

XXX. Comtoirs

StatsComtoir 452. OberSalz-Comtoir 452
Hof-Zahlmeister-Comtoir — 453
Fabriken- und Gewehr-Comtoir — —
OberMagistrat in Moskau, u. Magist. in Petersb. 454
Sudnoj Prikas 454. Reichs-Banken 455

XXXI. Erziehungs-Gesellschaft der Fräuleins im NeuJunfern-Kloster 456
Kinderhaus in Moskau — — 457

XXXII. Commissionen

Geistliche Commission — 459
Kriegs-Commission — — —
Commerz-Commission — — — —
Zum Bau des NeujungfernKlosters — 460
Zur Berichtigung der Sachen in der Petersburger Festung — — —

XXXIII. Gouverneurs und Wojewoden ꝛc. in

1. Moskau 460
2. St. Petersburg 469
3. Novgorod —
4. Archangel 472
5. Smolensk 475
6. Kiev — 475
7. Bělgorod 476
8. Woronesh 479
9. Nishegorod 483
10. Kasan — 485
11. Astrachan 488
12. Orenburg 489
13. Sibirien 491
14. Irkuzk — 493
15. Kleinrußland —
16. Neurußland 494
17. Slobodische Ukraine — 495
18. Riga — — 496
Provinz Oesel 502
19. Reval — —
20. Wyborg 504

Wich-

Wichtige Druckfeler.

S.	Z.	für	lies:
105.	15	verlegen	vorlegen
130.	2 von unten,	Anzeigung	Anreizung
135.	5 v. u.	angebog. Manifeste	angebogenen Verzeichnisse
159.	9	nicht hülfliche	hülfliche
198.	3	besten Revision	letzten Revision
246.	8	allerunglücklichen	obwohl unglücklichen
249.	5 v. u.	vorzubeugen	vorzulegen
287.	11	des jungen	desjenigen
288.	13	ihren zu nie hegenden	ihren zu mir hegenden
299.	17	verließ	verliest
304.	4	untersagt	unversagt
336.	16	Chirurgie	Chirurgen
452.	12 v. u.	Oberster	Oberrichter

Uebrige Druckfeler.

S.	Z.	für	lies:
2.	5	roddil'nie	rodil'nitz
—	10	sonder	sondern
12.	12	jemandem	jemanden
15.	15	untertänig	untertänigst
—	—	deßfalls	daß, falls
—	22	Wasiljewischen	Wasiljewischen
19.	7.	Oberaufseher	Oberaufseher
26.	3 v. u.	wie	wenn
38.	12	vom	von
40.	11	Kirchendiener	Kirchendienern
58.	8 v. u.	Schourbücher	Schnurbücher (mit Schnüren durchzogene).
95.	1	VII.	II.
105.	3 v. u.	liebteste	geliebteste
107.	2 v. u.	25 Jul.	22 Jul.
109.	8	25 Jul.	22 Jul.
110.	10	liegenden	liegendem
111.	4	lich,	lich ist,
112.	8	gehöriger	und gehöriger

S.	Z.	für	lies:
120.	4	neuerrichtenden	neuzuerrichtenden
127.	7	andere	andern
—	18	guten	gutem
128.	5	2573	2575
129.	1	Daſ.	Deſ.
—	9	bequme	bequeme
—	13	*Kanela*,	*Kanela*;
—	14	Samara,	Samara, an der Wolga,
—	15	Flüßchen	Flüßchens
—	19	*Schuravka*	*Shuravka*
136.	8 v. u.	ihn	ihm
139.	12 v. u.	Aſtrechaniſchen	Aſtrachaniſchen
—	11 —	vor erſte	vors erſte
—	7 —	und den	und dann
142.	7	Koſan, Niſchegorod	Kaſan, Niſhegorod
—	8	Woroneſch	Woroneſh
145.	5 v. u.	jetzige	die jetzige
146.	5	ihn	ihm
151.	11	zu ſehen	zuſehen
164.	5	23′	23′
—	8 v. u.	Hajdamacker	Hajdamacken
165.	9	An Gelde, muß über . . . Rubel . . . ſtehen.	
168.	3 v. u.	*nekladnye*	*neokladnye*
169.	9	zu Nutzen	zum Nutzen
170.	15	Petzſcheriſchen	Petſcheriſchen
171.	3	Jnkateriniſchen	Jekateriniſchen
172.	7	Jeliſawedgradſchen	Jeliſawetgradſchen
—	12	Reskolniken	Raskolniken
175.	4	Jnkatheriniſchen	Jekateriniſchen
176.	12	nur	nun
178.	1	dem	den
180.	3	*blagoczeſſie*	*blagocześtie*
181.	5	durchgedruckte	durch gedruckte
182.	8	aller	aller-
—	10	*Alexejewna*	Alexẽjewna
185.	5 v. u.	Naryſkin	Naryſzkin
188.	9 —	Jettoes	Jettons
189.	1	Sceremetev	Szeremetet
191.	1	gaben	gab
192.	10	*Daſzkoie*	*Daſzkov*

S.	Z.	für	lies:
192.	9 v. u.	*Szackovskoj*	*Szachovskoj*
—	7 —	Matwej	Matwēj
193.	2	*Garjev*	*Gurjev*
—	9	Alexejewicz	Alexējewicz
194.	10	*Gojmonov*	*Sojmonov*
195.	3 u. 8 v. u	Preobraſpeniſchen	Preobraſheniſchen

eben dieſer Fehler iſt S. 196. Z. 6, 11, 19, und S. 197. Z. 18.

196.	3	*Rſheſkoj*	*Rſhevſkoj*
—	10 v. u.	Dem	Den
—	3	Beigadiers	Brigadiers
197.	7	Von den	muß herausgerückt werden.
—	3 v. u.	Alexejewna	Alexējewna
198.	14	Hire	Hier
199.	4	angebohrne	angebohrnen
213.	1 v. u.	*chabroſt'*	*chrabroſt'*
225.	11	Waldimirſkaja	Wladimirſkaja
—	4 v. u.	} Zemli	zemli
226.	1		
—	3		
—	4	Anmerk. *κρατην*	*κρατειν*
—	5	Reuß- und Rußland	Reuß und Reußland
230.	4	N. N.	N. N. Berichtet
246.	2 v. u.	Zeugen, Verhören,	Zeugen-Verhöre,
248.	13	Synode der	Synode, der
249.	4 v. u.	Nachdem	Nächſtdem
252.	9 —	Dem	Den
—	6 —	allein	als
258.	3	Uloſchenie	Uloſhenie

und eben ſo auch in der Folge.

—	5 v. u.	Sr. Majt.	Se. Majt.
260.	17	aeſchehenen	geſchehene
262.	13	Rozma	Kozma
—	16	Beiden	beiden
—	5 v. u.	Opolſk	Opotſk
263.	9 u. 25	*Piſkov*	*Piſklou* (auch S. 267, Z. 8?)
64.	14	Alexej	Alexēj
66.	1	ware	wäre
—	9	Corperals	Corporals

S.	Z.	für	lies:
267.	4 v. u.	*Fretjakov*	*Tretjakov*
268.	3	*Mirazev*	*Mirãzev*
—	4	*Kaczmev*	*Koczmev*
—	10	*Knazev*	*Knãzev.*
—	13	*Ruzmin*	*Kuzmin*

(Die Namen stehen hier und S. 275 in einer andern Ordnung, als sie in der Urkunde und meiner Handschrift standen.)

270.	6 u. 4 v. u.	*Alexej*	*Alexẽj*
—	5 —	*Fadej*	*Fadẽj*
—	4 —	*Nicolajev*	*Nikolajev*
271.	9	aus,	aus =,
275.	12 v. u.	*Awdijev*	*Sidãkin*
—	5 —	Sergej	Sergẽj
—	2 —	verschiedene	verschiedenen
276.	14 —	frevelnder	frevelhafter
281.	11 —	*Rozlovskoj*	*Kozlovskoj*
286.	5	Anführen	Anführer
287.	1	Morõnesch	Woronesch
—	7	Odnod=worzischen	Odno=dworzischen
—	1 v. u.	*Ruzmin*	*Kozmin*
289.	16	Sergej	Sergẽj
291.	7	Gouvernemennts	Gouvernements
297.	6	Stimwen	Stimmen
298.	8	Gesorsam	Gehorsam
300.	6	welchem	welchen
333.	8	Reich	Reich:
346.	7 v. u.	ein Etats	Etats
351.	2 —	uczreshodennoj	uczreshdennoj
352.	3	*Golyzin*	*Golicyn*
353.	17	Jesimowicz	Jesimowicz
354.	2	Dmitrii	Dmitrij
—	4	„Opekun„	(Opekun)
—	6	Nicolajewicz	Nikolajewicz
—	8 v. u.	Grigorgewicz	Grigorjewicz
355.	16 —	Pawlowicz	Pawlowicz
—	15 —	Michajlov	Michajlo
—	4 —	Alexej	Alexẽj
356.	12 —	*Kurukina*	*Kurakina*
—	8 —	*Jesimovskaja*	*Jesimovskaja*

S.	Z.	für	lies:
357.	3 —	Oberhofprediger	Hofprediger
360.	10	Jahov	Jakov
361.	9	Iwan Iwanowicz *Lewaſzov*	Iwan Iwanowicz *Moller.* Alexandr Iwan *Lewaſzov.*
—	22	*Afremow*	*Afremov*
—	1 v. u.	Jakav	Jakov
362.	11	Nicolaj	Nikolaj
—	27	*Razumoſkij*	*Razumovſkij*
363.	13	Nikiferowicy	Nikiforowicz
—	8 v. u.	Grijorgẽwicz	Grigorjewicz
364.	2 v. u.	procureur!	procureur:
365.	15	*Scawronſkoj*	*Skawronſkoj*
366.	10	Heheimer	Geheimer
367.	9	fyn	ſyn
369.	7	Nikolãjewicz	Nikolajewicz
—	3 v. u.	*Nicolaj*	*Nikolaj*
370.	4	Safanov	Safonov
371.	7	Madſẽjev	Matfẽjev
372.	8	das Punct muß weg.	
—	6 v. u.	Krudizk	Krutizy
—	3 —	überſetzte	überſetze
373.	13	Warfolamej	Warfolomej
—	2 v. u.	Nowgorod	Novgorod
374.	3	Dorõgobuſch	Dorogobuſh
—	6	Jurgev	Jurjev (auch S. 378. Z. 4. v. u.)
—	14	Perrſlawl	Pereſlawl
—	15	Golitſch	Galitſch
375.	14	Rupwelſkij	Ruſtwelſkij
376.	8 v. u.	Swijaſh	Swijaſhſk
377.	2 —	Bafnutiev	Pafnutiev
379.	1	*Jevſtaſij*	*Jevſtafij*
—	10 v. u.	*Orloſkij*	*Orlovſkij*
—	2 —	hoſheſtwenſkoj	Roſheſtwenſkoj
382.	8	Bogdũbov	Bogolũbov
383.	10	*Andrianov*	*Adrianov*
384.	3	*Woronkoſkij*	*Woronkovſkij*
—	7	*Bijelũſkij*	*Bijelãvſkij.*

S.	Z.		für	lies:
463.	9		*Rarukov*	*Barũkov*
464.	11	—	*Projodjakonov*	*Proto djakonov*
—	6	v. u.	*Momonov*	*Momanov*
465.	10		Procofjev	Prokofjev
469.	5	—	Fadejẽwi *Jokimov*	Fadẽjewicz *Jekimov*
—	2	—	*Bokunov*	*Bolkunov*
475.	13		*Panũrin*	*Panũrin*
476.	9	—	*Ptuińskoj*	*Pluińskoj*
—	8	—	*Borſczev*	*Borſczov*
—	2	—	*Conſtantin*	*Konſtantin*
477.	14		*Kotocza*	*Kolocza*
—	22		Makavjev	Makarjev
480.	4		Sedorov ſyn *Gelin.*	Fedorov ſyn *Jelin.*
—	5		ſyn *Kamenev*	ſyn *Bogdanov.*
—	9		ſyn *Alexejev*	ſyn *Alexẽjev*
—	2	v. u.	*Dmitrei*	*Dmitri*
481.	17		*Polũbojarinov*	*Polubojarinov*
482.	11		*Poch-wiſnev*	*Po-chwiſnev*
483.	1		*Kraſnoſloboaka*	*Kraſnoſlobodka*
—	8	v. u.	*Be-zobrazov*	*Bez-obrazov*
484.	8		*Jurgewetz*	*Jurjewetz*
—	15		Bogdawicz	Bogdanowicz
—	19		*Moſolev*	*Moſolov*
485.	9		*Abramav*	*Abramov*
—	6	v. u.	*Kamaſcev*	*Kamaſzev*
487.	5		*Woſilevſkoj*	*Waſilevſkoj*
488.	5		*Czemoſov*	*Czemeſov*
—	1	v. u.	*Poldamazav*	*Poldamazov*
491.	13		Perrov	Petrov
494.	1		*Meſrerſkoj*	*Meſczerſkoj*
—	2		Gvigorjewicz	Grigorjewicz
—	4	v. u.	Jeliſawedgradſche	Jeliſawetgradſche
495.	7	v. u.	*Czũpichin*	*Czũpichin*
496.	1		*Momonov*	*Mamonov*

Ende dieſes Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXX (1+2) VIII 86
II 88
10195

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlözer, August Ludwig <<von>>,

Neuverändertes Rußland oder Leben Catharinae der Zweyten Kayserinn von Rußland aus authentischen Nachrichten beschrieben

Bd.: 2

Riga ; Leipzig (1772)

Russ. 137-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783351-4
VD18 90082540